

# Rigasche Zeitschrift für Rechtswissenschaft

## IX. Jahrgang 1935/36.

### INHALTSVERZEICHNIS.

#### Aufsätze.

Beseler, Gerhard v. — Römisches Recht heute . . . . .	65
Blaese, Hermann — Zur Besitzschutzfrage . . . . .	143
Bruemmer, Adda v. — Das englische Companies-Act 1929 . . . . .	1
Lubbe, Konstantin — Die Valutagesetzgebung in Lettland . . . . .	15
Klot, Burchard v. — Sprache und Recht in Lettland . . . . .	242
Neureiter, Ferdinand v. — Der Verlust des Gesichtes und Gehöres im § 441 des lett- ländischen Strafgesetzbuches . . . . .	164
Schilling, Carl v. — Ehe und Volk . . . . .	225
Stegman, Helmut — Über Eigentumsbeschränkungen im Interesse des Denkmal- schutzes und der historischen Forschung in Lettland . . . . .	81
— Das lettländische Gesetz über Industrie- und Handwerksunternehmen vom 10. Juli 1936 . . . . .	171
Wolff, Hans — Über die Rechtsstellung der Volksgruppen . . . . .	205

#### Gesetzgebung.

Meder, Walter — Die Gesetzgebung Estlands im I. Halbjahr 1935 . . . . .	42
— Die Gesetzgebung Estlands im II. Halbjahr 1935 . . . . .	122
— Die Gesetzgebung Estlands im I. Quartal 1936 . . . . .	186
— Die Gesetzgebung Estlands im II. Quartal 1936 . . . . .	255
Mueller, Wilhelm — Die Gesetzgebung Lettlands im I. Halbjahr 1935 . . . . .	29
— Die Gesetzgebung Lettlands im II. Halbjahr 1935 . . . . .	110
— Die Gesetzgebung Lettlands im I. Quartal 1936 . . . . .	179
— Die Gesetzgebung Lettlands im II. Quartal 1936 . . . . .	250

#### Rechtsprechung.

Lettland . . . . .	48, 129, 193
Estland . . . . .	56, 134, 200, 258

#### Literatur.

Besprechungen . . . . .	62, 137, 202
-------------------------	--------------

# RIGASCHE ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben vom

DEUTSCHEN JURISTEN-VEREIN IN RIGA

ERSCHEINT VIERMAL JÄHRLICH

REDAKTION: ZIGFR. MEIEROVICA BULV. 2, DZ. 3, RĪGĀ

---

---

9. JAHRGANG

1935/36

1. HEFT

---

---

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, auf sämtliche Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift vorbehalten.

## Das englische Companies Act 1929

unter besonderer Berücksichtigung der Haftpflicht der Direktore,  
Gründer und Aktionäre.

Adda von Br u e m m e r, London.

Das englische Gesellschaftsrecht hat mit dem »Companies Acts 1929« (19 & 20 Geo. 5 Ch. 23) eine Entwicklung beschlossen, die mit dem ersten grossen Gesetz dieser Art im Jahre 1844 begann. Innerhalb dieses Zeitraumes sind folgende das englische Gesellschaftsrecht betreffende Gesetze erwähnenswert:

- Gesetz von 1855, das die beschränkte Haftpflicht einführte,
- „ „ 1890, Companies (Memorandum of Association) Act,
- „ „ 1890, Directors' Liability Act,
- „ „ 1890, Company Winding up Act.

Das Companies Act von 1908 (7 Edw. VII c. 50) bildet eine Vorstufe zum Gesetz von 1929 und ist besonders durch die Tatsache wichtig, dass es alle bisherigen Companies Acts konsolidiert und durch die Definition der »Private Company« diese überaus wichtige Gesellschaftsform — in das englische Gesellschaftsrecht einführt. Zu erwähnen wäre ferner noch das Particulars of Directors Act von 1917.

Das Companies Act von 1929 gilt als solches nur im Vereinigten Königreich von Grossbritannien und in Nord-Irland. Dem Gesetz in seiner heutigen Form liegen jahrelange Beratungen zugrunde. Vielen gesetzgebenden Körperschaften dient es durch seine vorbildlich logisch-

klare Abfassung als Muster. So sind z. B. zurzeit in Deutschland und Frankreich Bestrebungen vorhanden, viele seiner Bestimmungen zu übernehmen. Unter den etwa 85 verschiedenen Companies Acts innerhalb des Britischen Weltreiches haben sich neuerdings die meisten dem Companies Act des Mutterlandes angeglichen.

Die nachstehende Statistik von Gesellschaftsgründungen in England veranschaulicht die Bedeutung des Gesetzes für die englische Geschäftswelt:

1931	8 385	Gesellschaften mit einem Gesamtkapital von	£	58 219 756
1932	10 204	„ „ „ „ „ „	„	70 204 496
1933	11 384	„ „ „ „ „ „	„	94 545 556
1934	12 475	„ „ „ „ „ „	„	143 540 406

Diese steil ansteigende Kurve ist nicht nur bezeichnend für die wiederingetretene Prosperität, sondern auch für die wachsende Anwendung der durch dieses Gesetz geregelten Gesellschaftsform. Seit dem Beginn der allgemeinen Gesellschaftsgesetzgebung sind über 300 000 Gesellschaften in Somerset House eingetragen. In diese Ziffer sind nicht mitbegriffen die durch Royal Charter<sup>1)</sup> oder Parlamentarische Sondergesetze<sup>2)</sup> ins Leben gerufenen Gesellschaften, die überdies von dem neuen Gesetz auch nicht betroffen werden.

Es hat sich als unmöglich erwiesen, Parallelen zwischen den unter das Gesetz fallenden englischen Gesellschaften und etwa deutschen Gesellschaftsformen zu ziehen, und es erscheint daher angebracht, die englischen Bezeichnungen beizubehalten. — Diese englischen Gesellschaften unterscheiden sich nach folgenden Richtlinien:

1. Limited Company und Unlimited Company. Gesellschaften mit unbeschränkter Haftpflicht der Teilhaber finden sich jetzt nur selten, da deren Mitglieder in ähnlicher Weise haften, wie etwa die Teilhaber einer

---

<sup>1)</sup> Royal Charters sind Beurkundungen königlicher Entschliessungen, kraft derer u. a. auch Korporationsrechte verliehen wurden. Unter solchen Charters arbeiteten bzw. arbeiten noch die East India Company, South Africa Company, New River Company und Hudson Bay Company. Die Rechte und Befugnisse einer solchen »corporation« gleichen denen einer gewöhnlichen juristischen Person und können nicht einmal durch die die Gesellschaft ins Leben rufende »Charter« geschmälert werden. Wenn jedoch die durch die Charter übertragenen Befugnisse von der Gesellschaft überschritten werden, kann die Krone die »charter« widerrufen. (Baroness Wenlock v. River Dee Co. 36 Ch. D. 685).

<sup>2)</sup> Parlamentarische Sondergesetze: die meisten Eisenbahn-, Schiffs- und sonstigen Transportgesellschaften werden durch Special Act of Parliament gegründet. Die Befugnisse einer solchen Gesellschaft sind durch das betreffende Gesetz bzw. die Companies Clauses Consolidation Act, 1845 genau umrissen.

offenen Handelsgesellschaft. Im Jahre 1934 wurden nur 78 Unlimited Companies mit einem Gesamtkapital von £ 9 192 610 gegründet. Zwei auch im Ausland bekannte Gesellschaften dieser Art sind das 1885 gegründete Bankhaus Glyn, Mill & Co. und das Bankhaus Coutts & Co. mit einem Kapital von £ 1 Million, das in 1 Million Aktien von je £ 1 zerfällt; davon sind 999 992 Aktien im Besitz der National Provincial Bank Limited.

2. Public Limited Company und Private Limited Company. Die Public Limited Company entspricht ungefähr der französischen Société Anonyme und der deutschen Aktiengesellschaft, während als Parallele zu der Private Limited Company vielleicht die französische Société à responsabilité limitée und die deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Betracht käme. — Die oben angedeuteten Unterscheidungsformeln durchkreuzen sich jedoch. So existieren z. B. Public Unlimited und Private Unlimited Companies.

3. Die Haftpflicht in der Public Limited Company und der Private Limited Company kann sich entweder auf Aktien beschränken (limited by shares) oder auf einer Garantie der Mitglieder beruhen (limited by guarantee). In einer Company limited by guarantee verpflichtet sich jeder Gesellschafter, im Falle einer Liquidation bis zu einem bestimmten Betrage für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft aufzukommen. Diese Gesellschaftsform wird von den meisten Klubs, Wohltätigkeitsvereinen und ähnlichen Organisationen bevorzugt.

Die Private Limited Company ist jetzt die am häufigsten gewählte Gesellschaftsform: im Jahre 1934 zählt man unter 12 475 Gründungen 446 Public und 12 029 Private Limited Companies. Laut Gesetz existiert eine solche Gesellschaft, wenn die Articles of Association nachstehende Bestimmungen enthalten:

1. Das Recht Aktien zu übertragen ist begrenzt;
2. Die Höchstzahl der Mitglieder ist auf 50 festgesetzt;
3. Es ist der Gesellschaft nicht gestattet, dem Publikum ihre Aktien oder Schuldscheine zum Kauf anzubieten.

Eine Private Limited Company braucht nur aus 2 Mitgliedern zu bestehen, während die Mindestzahl von Mitgliedern bei einer Public Limited Co. auf 7 festgelegt ist. Das Gesetz schreibt weder für die Public Ltd. Co. noch für die Private Ltd. Co. ein Mindestkapital vor. Es liesse sich denken, dass eine Private Company mit einem Aktienkapital von  $\frac{1}{2}$  penny, das in 2 Aktien von je 1 farthing zerfällt, gegründet wird. Ein ähnlicher Fall hat sich auch tatsächlich ereignet. Hervorzuheben ist ferner, dass das Nominalkapital nicht im voraus gezeichnet zu werden

braucht. Es genügt z. B. bei einer Private Co. mit einem Nominalkapital von £ 1 Million, dass nur 2 Aktien zu je £ 1 und bei einer Public Co. mit dem gleichen Kapital, dass nur 7 Aktien zu je £ 1 gezeichnet werden.

Weitaus die meisten der 385 Artikel des Gesetzes beschäftigen sich mit dem Schutz der Kreditore, Aktionäre und des investierenden Publikums, weshalb es gerechtfertigt erscheint, diesen Teil des Gesetzes einer genaueren Betrachtung zu unterziehen.

Vor der Aktiengesetzgebung beruhte die bürgerliche Haftpflicht eines Direktors oder Promoters auf der Lehre des Common Law über die »deceit« (actio doli). Nachlässigkeit war kein Klagegrund, selbst wenn ein Fall von »gross negligence« (culpa lata) vorlag. Erst das Directors Liability Act von 1890 führte die absolute Haftpflicht der Direktore ein, mit der Einschränkung, dass die Direktore nicht für Angaben hafteten, die sie in gutem Glauben oder auf Grund eines Gutachtens machten<sup>3)</sup>. Die nach dem Weltkrieg einsetzende Spekulation, die sich häufenden betrügerischen Gesellschaftsgründungen bzw. betrügerischen Emissionen zeigten deutlich die Unzulänglichkeit der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und liessen es angebracht erscheinen, die Haftpflicht der Direktore und Gründer einer Gesellschaft noch weiter zu verschärfen. Die Artikel 35 und 37 des Gesetzes von 1929 in Verbindung mit den nach 1929 ergangenen gerichtlichen Entscheidungen unterstellen den Direktor einer englischen Gesellschaft einer Haftpflicht, wie sie in so weitgehendem Masse wohl kein anderes Rechtssystem kennt.

Die Verantwortung beginnt bei der Gründung der Gesellschaft. Bringt die Gesellschaft einen Prospekt heraus, so muss derselbe allen in Art. 35 (und der dem Gesetz angegliederten Tabelle IV) enthaltenen Anforderungen genügen und insbesondere folgende Informationen bringen:

1. Den Inhalt des Memorandum of Association mit den Namen und Adressen der Gründer;
2. Zahl der Stammaktien;
3. Zahl der Aktien, die jeder Direktor besitzen muss (falls die Articles of Association solche »qualification shares« vorsehen), sowie die den Direktoren zugesagte Vergütung;
4. Namen und Adressen der Direktore;
5. Falls Aktien öffentlich gehandelt werden sollen, die »minimum subscription«, d. h. der Mindestbetrag, der nach Ansicht der Direktore durch die Emission besichert werden muss, um die folgenden Ausgaben zu bestreiten: ●

---

<sup>3)</sup> Derry v. Peek, 1889. 14 App. C.

- a) Kaufpreis des Grundstücks;
  - b) Provision an die Bürgschaftsgruppe;
  - c) sonstige Provisionen;
  - d) Rückzahlung des für die obigen Zwecke geliehenen Kapitals;
  - e) Betriebskapital;
6. Der pro Aktie bei Zuteilung zu zahlende Betrag;
  7. Die Anzahl der emittierten Aktien oder Schuldscheine, die durch Sachwerte als voll oder teilweise bezahlt gelten;
  8. Namen und Adressen der Verkäufer und der jeweils zu zahlende Kaufpreis;
  9. Provision an die Bürgschaftsgruppe (wenn vorgesehen);
  10. Voranschlag der ersten Ausgaben;
  11. Die den Gründern gezahlten Beträge und die »consideration«<sup>4)</sup> hierfür;
  12. Datum und Parteien aller wesentlichen Verträge (sofern sie innerhalb der letzten zwei Jahre geschlossen sind);
  13. Namen und Adressen der Bücherrevisoren (wenn sie bestellt sind);
  14. Das Interesse, das jeder Direktor oder Promoter an der Gründung der Gesellschaft oder an den von der Gesellschaft zu erwerbenden Vermögenswerten hat, und alle Beträge, die an die Direktoren oder Promoter abgeführt werden, um sie an der Annahme des ihnen angebotenen Amtes zu interessieren;
  15. Falls die Aktien verschiedenen Klassen angehören, die Stimmrechte und Dividendenansprüche einer jeden Klasse;
  16. Bericht des Bücherrevisors über die von der Gesellschaft innerhalb der letzten drei Jahre getätigten Gewinne (wenn die Gesellschaft schon so lange besteht) und die während dieser Zeit ausgeschütteten Dividenden, sowie den Bericht eines namhaften Bücherrevisors über die Gewinne eines jeden zu erwerbenden Geschäfts.

Wird den Erfordernissen des Art. 35 nicht entsprochen, so kann die durch den Prospekt zur Zeichnung der Aktien bewogene Person den

---

<sup>4)</sup> *Consideration*: ist ein spezifischer Begriff des anglo-sächsischen Rechts, der zwar gewisse Ähnlichkeiten und Berührungspunkte mit dem römisch-rechtlichen Begriff »causa« aufweist, sich von jenem Begriff jedoch in seinem Inhalt und seinen Funktionen in wesentlichen Beziehungen unterscheidet. (Rheinstein).

Vertrag anfechten oder Schadensersatzansprüche gegen die Direktore oder Promoter erheben.

Ein Direktor ist jedoch nicht haftpflichtig, wenn:

1. er über den im Prospekt nicht erwähnten Sachverhalt in Unkenntnis war;
2. die versäumte Veröffentlichung im Prospekt auf einen entschuldbaren Irrtum seinerseits zurückzuführen ist;
3. die versäumte Veröffentlichung unwesentlich und nach richterlichem Ermessen zu entschuldigen ist.

Wenn die Gesellschaft keinen Prospekt herausgibt, jedoch Aktien zuteilen will, muss sie dem Registrar (»the Registrar of Companies«) ein »statement in lieu of prospectus« vorstellen, das im wesentlichen den gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt des Prospekts enthält. Die Folgen unwahrer Angaben in einem solchen »statement in lieu of prospectus« gehen aus dem Gesetz nicht deutlich hervor. Die Bestimmungen über »statement in lieu of prospectus« finden auf die Private Limited Company keine Anwendung, da es, wie bereits hervorgehoben, einer Private Company nicht gestattet ist, ihre Aktien öffentlich anzubieten.

Der Haftpflicht für unwahre Angaben im Prospekt resp. für die Nichtveröffentlichung von gesetzlich vorgeschriebenen Angaben (siehe oben) unterliegen Direktore und Promoter.

#### A. Direktore.

Nach dem Gesetz von 1929 muss eine Public Company mindestens zwei Direktore haben. Diese Bestimmung berührt nicht die Private Company, die daher ohne Direktore existieren kann. Das Gesetz schreibt nicht vor, dass die Direktore Aktionäre der Gesellschaft sein müssen. Wohl aber ist eine solche Bestimmung in den Articles of Association üblich und wird von der Londoner Börse von einer Gesellschaft, deren Aktien dort zugelassen sind, verlangt. Ist sie in den Articles enthalten, so muss sie auch in den Prospekt aufgenommen werden.

Die Haftpflicht der Direktore beruht auf ihrer Doppelstellung als Agenten und Treuhänder der Gesellschaft (nicht als Aktionäre oder Gläubiger der Gesellschaft). Sie sind nicht persönlich haftbar für Rechtshandlungen, die sie als Agenten der Gesellschaft vornehmen. Sie können jedoch haftpflichtig gemacht werden:

1. wenn sie vorgegeben haben, zur Vornahme der betreffenden Rechtshandlung befugt zu sein;
2. Personen gegenüber, die auf Grund unwahrer Angaben im Prospekt Aktien gezeichnet haben;

3. der Gesellschaft gegenüber, wenn Fahrlässigkeit vorliegt. Eine Klausel in den Articles, die den Direktor von seiner Haftpflicht in solchen Fällen entbindet, ist laut Art. 152 des neuen Gesetzes unwirksam. Wenn jedoch ein Direktor in gutem Glauben innerhalb der ihm übertragenen Befugnisse die ihm eingeräumte »discretion« (Ermessen) walten lässt, so kann er für einen blossen Irrtum nicht haftbar gemacht werden. Ebenso wenig kommt eine Haftpflicht in Frage, wenn der Direktor seine Unkenntnis der Tatsachen, die seine Handlung ungesetzlich gestalten, nachweisen kann, sofern die Transaktion ohne jede Nachlässigkeit durchgeführt worden ist. Art. 372 räumt dem Gericht die Befugnis ein, einen Direktor von der Haftpflicht zu befreien, wenn er bei Berücksichtigung aller Begleitumstände ehrlich und gewissenhaft gehandelt hat.

Die Haftpflicht eines verstorbenen Direktors wird von seinem Testamentsvollstrecker nur dann übernommen, wenn der Nachlass durch die in Frage stehende Handlung des Direktors bereichert ist;

4. Der Gesellschaft gegenüber, wenn die vorgenommene Handlung »Ultra vires« ist.

Es erscheint hier am Platze, einiges über diese für das englische Recht charakteristische Lehre der »ultra vires« einzuschalten.

Das »Memorandum of Association« ist die Verfassung der Gesellschaft. Nach englischer Rechtsauffassung besitzt eine unter dem Companies Act eingetragene Gesellschaft nur diejenigen Befugnisse, die ihr ausdrücklich oder stillschweigend durch das Gesetz von 1929 oder das Memorandum eingeräumt sind. Wenn die Direktore namens der Gesellschaft ein Rechtsgeschäft vornehmen, das ausserhalb der Befugnisse der Gesellschaft liegt, so ist eine solche Handlung rechtsungültig und bleibt rechtsungültig, selbst wenn alle Mitglieder der Gesellschaft diese Handlung nachträglich genehmigen:

Ashbury Railway Carriage Co. v. Riche (1875), L. R. 7, H. L. <sup>5)</sup>.

---

<sup>5)</sup> Das Memorandum dieser Gesellschaft berechnete die Gesellschaft, Eisenbahnwagen herzustellen und zu verkaufen. Die Direktore erwarben eine Eisenbahnkonzession in Belgien. Die Articles gestatteten der Gesellschaft ausdrücklich, ihr Geschäft über das im Memorandum abgesteckte Bereich durch »Special Resolution« auszudehnen. Die Gesellschaft fasste einen besonderen Beschluss, um den Kauf zu ratifizieren. Das Gericht erklärte den Kauf für ungültig. — Wenn die Rechtshandlung nur »ultra

Von der Anwendung der »ultra vires«-Lehre, wie sie oben ausgeführt ist, müssen Fälle unterschieden werden, in denen die vorgenommene Rechtshandlung wohl zu den Befugnissen der Gesellschaft, jedoch nicht zu denen der Direktore gehört.

Ist ein Vertrag mit einem Mitglied der Gesellschaft ultra vires der Direktore geschlossen, so ist er anfechtbar.

Überschreiten die Direktore die ihnen erteilten Befugnisse in einem Vertrag mit einer dritten Person (nicht Mitglied der Gesellschaft), die von der mangelnden Vertretungsberechtigung der Direktore keine Kenntnis hatte, so ist eine solche Handlung für die Gesellschaft rechtsverbindlich. Eine solche Rechtshandlung kann auch durch die Genehmigung aller Aktionäre für gültig erklärt werden.

Die nachstehenden Regeln über die Disqualifikation eines Direktors sind im Zusammenhang mit seiner Haftpflicht beachtenswert.

Falls ein Bankerotteur, der noch nicht voll entlastet ist, als Direktor einer Gesellschaft fungiert oder an der Gesellschaftsleitung direkt oder indirekt beteiligt ist, ist er laut Art. 142 des Gesetzes strafrechtlich zu verfolgen.

Ferner kann durch Gerichtsbeschluss die Ausübung der einem Gesellschaftsdirektor obliegenden Funktionen einem jeden untersagt werden, der bei der Gründung einer Gesellschaft oder in seiner Eigenschaft als Direktor oder leitender Angestellter einer anderen Gesellschaft sich betrügerische Handlungen zuschulden kommen lassen hat. — Diese Bestimmungen des Art. 217 des Gesetzes von 1929 werden durch Art. 275 ergänzt:

Wenn es sich im Laufe der Liquidation einer Gesellschaft erweist, dass die Geschäftsführung zu irgendeinem Zeitpunkt in irgendeiner Angelegenheit betrügerisch war, so können die Direktore oder sonstigen leitenden Beamten dieser Gesellschaft durch Gerichtsbeschluss für den dritten Personen durch den Betrug zugefügten Schaden persönlich haftbar gemacht werden mit dem ausdrücklichen Verbot, in anderen Gesellschaften leitende Stellungen einzunehmen.

Ausser diesen gesetzlichen Bestimmungen verfügen die Articles of Association der meisten Gesellschaften, dass ein Direktor in folgenden Fällen als disqualifiziert anzusehen ist:

1. Wahnsinn;

---

vires« der Articles gewesen wäre, hätte die Gesellschaft die Articles in vorgeschriebener Weise ändern können.

2. Wenn er aus seiner Stellung als Direktor der Gesellschaft persönlichen Vorteil gezogen und ihn vor der Gesellschaft geheim gehalten hat. So kann z. B. ein Direktor nach englischem Recht, das in jeder Beziehung den grössten Wert auf Erfassung des Treuhand-Verhältnisses legt, nicht einen Vertrag mit der von ihm vertretenen Gesellschaft schliessen, da sich hierdurch leicht Konflikte zwischen seinen privaten Interessen und den ihm übertragenen Pflichten ergeben könnten. Ein solcher Vertrag ist stets rechtsungültig;
3. Wenn er feindlicher Ausländer (ennemy alien) ist <sup>6)</sup>.

Wenn ein disqualifizierter Direktor für die Gesellschaft eine Rechts-handlung vornimmt, kann die Gesellschaft ihn durch einstweilige Verfügung daran verhindern, ohne ihn jedoch auf Schadenersatz verklagen zu können. Ein einzelner Aktionär der Gesellschaft kann in keiner Weise gegen ihn vorgehen, da es eine feststehende Regel des englischen Rechts ist, dass ein einzelner Aktionär nicht auf Grund eines der Gesellschaft zugefügten Unrechts klagen kann. Dieses Prinzip ist seit der bekannten Entscheidung in *Foss v. Harbottle* <sup>7)</sup> in das englische Recht übergegangen.

#### B. Promoter.

Promoter ist jede Person, die an der Gründung einer Gesellschaft beteiligt ist. Da er in Erscheinung tritt, bevor die Gesellschaft die Rechte einer juristischen Person hat, kann er weder als Mandatar noch als Treuhänder der Gesellschaft angesehen werden. Er befindet sich jedoch in einer Vertrauensstellung zur Gesellschaft, und ist daher — wie ein Direktor — verpflichtet, der Gesellschaft für jeden Gewinn oder Vorteil, den er aus seiner Stellung zieht, Rechenschaft abzulegen.

Abgesehen von der Haftpflicht des Promoters unter Art. 35 haftet er, wie auch der Direktor, wie folgt für unwahre Angaben:

Jeder, der durch Arglist zum Ankauf von Aktien bewogen wird, kann den so zustande gekommenen Vertrag anfechten und die Streichung seines Namens aus dem Mitgliedsregister verlangen. Es steht ihm jedoch nicht frei, die Aktien zu behalten und auf Schadenersatz zu klagen.

---

<sup>6)</sup> s. Huberich: »Trading with the Ennemy« Seite 278. Das bestimmende Moment ist hier das Domizil. Die eigenartigen Bestimmungen dieses hier nur kurz erwähnten Teils des englischen Rechts gehören zu den interessantesten Kapiteln des Internationalen Rechts.

<sup>7)</sup> 1843, 2 Hare, 461.

Irreführende Darstellungen, selbst wenn sie in gutem Glauben erfolgen, berechtigen den Käufer, den Vertrag anzufechten und die Streichung seines Namens aus dem Mitgliedsregister zu beantragen. Der Antrag muss jedoch innerhalb angemessener Frist und vor Einleitung eines Liquidationsverfahrens gestellt werden. Nicht notwendig ist, dass die in Frage kommende unrichtige Darstellung der alleinige Beweggrund zum Ankauf der Aktien war, falls der Käufer tatsächlich sich durch die irreführende Darstellung zum Kauf entschloss. Falls sich die angebliche Irreführung nur auf eine Meinungsäußerung oder eine übertriebene Bewertung der Vorteile der Gesellschaft beruht, ist ein Anfechtungsgrund nicht gegeben. Wenn jedoch der Prospekt als Ganzes betrachtet eine Irreführung darstellt, so liegt ein Anfechtungsgrund vor, selbst wenn die einzelnen Angaben an und für sich der Wahrheit entsprechen. Sogar das Verschweigen einer Tatsache kann ein falsches Bild hervorrufen:

Rex v. Kysant<sup>8)</sup>.

Wenn der Prospekt sich auf den Bericht eines Sachverständigen stützt, der teilweise unrichtige Angaben enthält, kann ein Aktionär, der sich beim Ankauf der Aktien auf diesen Bericht verlassen hat, den Vertrag anfechten, es sei denn, dass die Direktore ausdrücklich jegliche Garantie für die Richtigkeit des Gutachtens abgelehnt haben.

Die gemeinrechtliche Abhilfe gegen arglistige Täuschung durch einen Prospekt ist ein Anspruch auf Schadenersatz gegen die Gründer und Direktore (Derry v. Peek). Die Haftpflicht der Direktore besteht jedoch nur gegenüber solchen Personen, an welche die Direktore mit dem Prospekt direkt herangetreten sind<sup>9)</sup>.

---

<sup>8)</sup> 1932, 1. K. B. 442.

Der Tatbestand dieses die englische Öffentlichkeit lange bewegenden Falles war kurz folgender:

Ein Prospekt, der Schuldscheine zum Kauf anbot, enthielt die Angabe, dass der jährlich zur Verfügung stehende Überschuss nach Bereitstellung genügender Gelder für Zinsen und Abschreibung auf bestehende Schuldscheine sogar noch dazu ausreicht, die Zinsen der neuen Emission mehr als fünffach zu decken, und dass sich nach Bereitstellung der Gelder für Steuern, Amortisation der Flotte etc. die Dividenden der letzten 17 Jahre auf folgende Summen belaufen haben . . . . . Jede einzelne dieser Angaben war tatsächlich wahr; aber aus dem Prospekt ging nicht hervor, dass die hervorgehobenen Gewinne in den Jahren 1918—1920 erzielt worden waren, und dass die jährlichen Bilanzen von 1921—1927 nur Verluste aufzuweisen hatten. — Es wurde entschieden, dass der Prospekt insofern in einem wesentlichen Punkt unwahr war, als er ein falsches Bild darstellte.

<sup>9)</sup> Peek v. Gurney, 1873, L. R. 6, H. L. 377.

Artikel 37 des Gesetzes von 1929 enthält die folgenden Bestimmungen über Schadensersatz:

- »1. Wenn ein Prospekt zum Ankauf von Aktien oder Schuldscheinen auffordert, ist jeder,
- a) der zur Zeit der Herausgabe des Prospekts Direktor der Gesellschaft ist,
  - b) jeder, der mit seiner Genehmigung als Direktor im Prospekt genannt ist, oder der entweder vorher oder nachher seine Zustimmung zu seiner Ernennung als Direktor gegeben hat,
  - c) jeder Gründer der Gesellschaft,
  - d) jeder, der die Ausgabe des Prospekts gestattet hat, allen Personen gegenüber haftbar, die durch den Prospekt zur Zeichnung von Aktien oder Schuldscheinen bewogen wurden, und zwar erstreckt sich die Haftpflicht auf jeglichen Verlust oder Schaden, den die betroffenen Personen durch unwahre Angaben erlitten haben, sei es, dass solche unwahre Angaben direkt oder indirekt durch Übernahme des die falschen Angaben bringenden Memorandums oder Berichts im Prospekt enthalten sind, oder dass sich der Prospekt durch Bezugnahme auf unwahre Angaben dieselben zu eigen macht.

Der Direktor ist jedoch nicht schadensersatzpflichtig, wenn bewiesen werden kann

- I. dass er die Zustimmung zu seiner Ernennung als Direktor vor Herausgabe des Prospekts widerrief, und dass der Prospekt ohne seine Ermächtigung oder Zustimmung herausgegeben wurde; oder
- II. dass der Prospekt ohne sein Wissen herausgegeben wurde, und er unmittelbar nach Kenntnis der falschen Angaben bekannt gab, dass der Prospekt ohne sein Wissen veröffentlicht worden ist; oder
- III. dass er nach Veröffentlichung des Prospekts und vor Zuteilung der Aktien, unmittelbar nachdem er von der unwahren Angabe im Prospekt Kenntnis hatte, seine Zustimmung zum Prospekt zurückgezogen und diesen Widerruf seiner Genehmigung nebst Begründung in angemessener Weise der Öffentlichkeit bekannt gegeben hat; oder
- IV. a) dass er bezüglich jeder unwahren Angabe, die allem Anschein nach nicht auf Grund eines Sachverständigen-Gutachtens oder eines amtlichen Schriftstückes gemacht ist,

bis zum Datum der Zuteilung der Aktien berechtigt war, an die Richtigkeit der Angaben zu glauben; und

- b) dass er Grund zur Annahme hatte, dass die unwahre Angabe, die vorgibt, das Gutachten eines Sachverständigen darzustellen, oder in einer Abschrift oder einem Auszug eines solchen Gutachtens enthalten ist, tatsächlich ein solches Gutachten oder eine wahrheitsgetreue Abschrift eines solchen Gutachtens ist;
- c) dass die unwahre Darstellung, die angeblich die Angabe einer Behörde ist oder in der Abschrift oder dem Auszug eines angeblich amtlichen Dokuments enthalten ist, tatsächlich die wahrheitsgetreue Darstellung einer solchen amtlichen Erklärung ist:

mit der Einschränkung, dass jeder schadensersatzpflichtig ist, wenn bewiesen wird, dass er keinen Grund zur Annahme hatte, dass die eine solche Erklärung oder ein solches Gutachten abgebende Person zur Abgabe derartiger Erklärungen zuständig war.

2. Wenn der Prospekt den Namen einer Person als Direktor der Gesellschaft oder ihre Zustimmung zur Ernennung als Direktor enthält, und diese Person der Ernennung zum Direktor nicht zugestimmt oder die Zustimmung vor Herausgabe des Prospekts zurückgezogen und die Herausgabe des Prospekts nicht genehmigt hat, sind alle Direktore der Gesellschaft mit Ausnahme derer, die von der Veröffentlichung des Prospekts keine Kenntnis oder ihre Zustimmung zur Herausgabe des Prospekts vorenthalten hatten, sowie jede andere Person, die die Ermächtigung zur Veröffentlichung des Prospekts gegeben hat, verpflichtet, die betroffene Person für jeglichen Schaden, alle Kosten und Ausgaben, die sie infolge der fälschlichen Einsetzung ihres Namens in den Prospekt oder infolge der Verteidigung in gegen sie angestregten Klagesachen erlitten hat, zu entschädigen;
3. Jeder, der auf Grund seiner Eigenschaft als Direktor oder auf Grund der Tatsache, dass er als Direktor genannt ist oder seiner Ernennung als Direktor zugestimmt oder in die Veröffentlichung des Prospekts eingewilligt hat, gemäss diesem Artikel schadensersatzpflichtig ist, kann von jeder anderen Person, die, wenn sie verklagt, haftpflichtig gemacht worden wäre, einen Beitrag verlangen; eine solche Person ist jedoch nicht beitragspflichtig, wenn

nur die haftbar gemachte Person, nicht jedoch sie selbst sich arglistige Täuschung zuschulden kommen lassen hat;

4. In diesem Zusammenhang bedeutet »promoter« einen Gründer, der an der Herausgabe des Prospekts oder desjenigen Teils des Prospekts, der die unwahren Angaben enthält, beteiligt ist; diese Bezeichnung betrifft jedoch nicht diejenigen, welche in ihrer beruflichen Eigenschaft für die an der Gesellschaftsgründung interessierte Person arbeiten. Die Bezeichnung »Sachverständiger« umfasst Ingenieure, Taxatoren, Wirtschaftsprüfer und andere Personen, welche die nötige Zuständigkeit für die von ihnen gemachten Angaben besitzen.«

In diesem Zusammenhang seien noch die Bestimmungen des Art. 356 erwähnt, die insofern von Interesse — insbesondere für die vergleichende Rechtswissenschaft — sind, als sie ein innerhalb des Aktienrechts allgemein bekanntes Übel, — das sogenannte »share - pushing« — zum ersten Mal gesetzlich erfassen. Das Gesetz bestimmt, dass jeder, der entgegen den gesetzlichen Verfügungen von Haus zu Haus geht, um Aktien zu verkaufen und jeder, der sich an einem solchen ungesetzlichen Handel mit Aktien in irgendeiner Weise beteiligt, strafrechtlich zu verfolgen ist; es liegt im Ermessen des Gerichts, die auf »share pushing« basierten Verträge für rechtsunwirksam zu erklären.

Was die Haftpflicht der Aktionäre anbelangt, so können nur die wichtigsten Bestimmungen dargelegt werden. Sie beschränkt sich auf die Zahlung des Nominalbetrages bzw. (bei einer Emission zu einem Kurse, der über pari liegt) des Emissionskurses der übernommenen Aktien. Falls der volle Betrag bis zur Liquidation<sup>10)</sup> der Gesellschaft nicht eingezahlt bzw. nicht aufgerufen worden ist, und die Gesellschaft zur Deckung ihrer Schulden weitere Beträge benötigt, haftet der Aktionär dem Liquidator der Gesellschaft gegenüber bis zur Höhe der auf seine Aktien nicht eingezahlten Summe. Aktien können gegen Barzahlung oder nach Vereinbarung gegen Sachwerte zugeteilt werden. Die Bewertung solcher Sachwerte liegt den Direktoren ob und ist keiner behördlichen oder gerichtlichen Nachprüfung unterworfen, es sei denn, dass dolus vorliegt. Solche Vereinbarungen oder, wenn kein schriftlicher Vertrag vorliegt, die Einzelheiten des mündlichen Abkommens, müssen dem Registrator zur Eintragung übergeben werden. Wenn der Antrag auf Eintragung nicht binnen der vorgeschriebenen Frist erfolgt, wird den Di-

---

<sup>10)</sup> In dieser Übersicht ist es nicht möglich, den mannigfachen Bestimmungen des englischen Rechts über die Liquidation Rechnung zu tragen.

rektoren eine Geldstrafe auferlegt, die Gültigkeit des Vertrages ist dadurch jedoch nicht berührt<sup>11)</sup>. Der Aktionär haftet jedoch für den Nominalbetrag, wenn

- a) der Vertrag betrügerisch ist,
- b) die »consideration« illusorisch ist,
- c) aus dem Vertrag selbst hervorgeht, dass der Wert der »consideration« geringer ist, als der der zugeteilten Aktien:

In Hong Kong and China Gas Co. v. Glen<sup>12)</sup> verkaufte Glen der Gesellschaft eine Konzession für 400 Aktien à £ 10 und  $\frac{1}{5}$  jeder Kapitalerhöhung über £ 20 000. Das Gericht entschied: die 400 Aktien sind als voll bezahlt zu betrachten und die Gesellschaft ist verpflichtet, Glen  $\frac{1}{5}$  der Kapitalerhöhung zuzuteilen; diese weiteren Aktien sind jedoch nicht als voll bezahlt anzusehen.

Aus der Norm, dass die Gesellschaft für ihre Aktien den vollen Nominalwert, in bar oder gegen Sachwerte, erhalten muss, hatten die englischen Gerichte die weitere Regel abgeleitet, dass die Gesellschaft ihre Aktien nicht unter pari abgeben dürfte:

Oregum Gold Co. v. Roper<sup>13)</sup>: die £ 1 Aktien der Gesellschaft hatten einen Marktwert von  $\frac{2}{6}$  s. Die Direktore emittierten 120 000 neue nom. £ 1 Aktien mit der Massgabe, dass nur 5 s pro Aktie zu zahlen waren, während die restlichen 15 s als bereits bezahlt zu betrachten seien. Es wurde entschieden, dass eine Emission unter diesen Bedingungen auch dann nicht statthaft gewesen wäre, wenn das Memorandum sie ausdrücklich gebilligt hätte, und dass die Aktionäre auf Anforderung verpflichtet wären, die restlichen 15 s an die Gesellschaft zu zahlen.

Das Companies Act 1929 hat in dieser Beziehung eine grundlegende Änderung geschaffen, indem es in Art. 47 bestimmt, dass eine Gesellschaft berechtigt ist, Aktien unter pari zu emittieren, vorausgesetzt, dass

1. diese Aktien einer Kategorie angehören, von welcher die Gesellschaft bereits Aktien emittiert hat;
2. die Emission unter pari durch Beschluss der Generalversammlung genehmigt und vom Gericht bestätigt ist;

---

<sup>11)</sup> Gemäss dem Gesetz von 1867 war der Aktionär, dem Aktien gegen Sachwerte zugeteilt waren, in einem solchen Fall verpflichtet, für seine Aktien volle Zahlung in bar zu leisten.

<sup>12)</sup> (1914) 1. Ch.

<sup>13)</sup> (1892) A. C.

3. der Höchstsatz des Abzuges durch den Beschluss festgesetzt ist;
4. die Emission nicht vor Ablauf eines Jahres erfolgt, gerechnet von dem Tage, an dem die Gesellschaft berechtigt war, ihre Geschäftstätigkeit zu eröffnen;
5. die unter pari zu emittierenden Aktien innerhalb eines Monats nach gerichtlicher Bestätigung des Beschlusses bzw. innerhalb einer vom Gericht bewilligten weiteren Frist emittiert werden.

Im Falle einer solchen Emission unter pari muss auf diese Tatsache in jedem späteren Prospekt und in jeder späteren Bilanz unter Angabe aller Einzelheiten der Transaktion hingewiesen werden.

Nicht berührt von dieser Bestimmung ist die von der Gesellschaft zu leistende Zahlung von Provisionen an die Garanten der Emission sowie an Makler. Auch der Wiederverkauf von kaduzierten Aktien durch die Gesellschaft unterliegt anscheinend nicht diesen Einschränkungen.

## **Die Valutagesetzgebung in Lettland.**

Vereidigter Rechtsanwalt Konstantin L u b b e.

Nachdem die Türkei am 28. Februar 1930, Brasilien am 18. Mai 1931, Spanien am 31. Mai 1931, Deutschland am 15. Juli 1931, Chile am 31. Juli 1931, Columbien und Indien am 21. September 1931, Grossbritannien und Irland am 22. September 1931, Bolivien und die Tschechoslowakei am 3. Oktober 1931, Finnland am 5. Oktober 1931, Jugoslawien am 7. Oktober 1931 die Devisenbewirtschaftung gesetzlich geregelt hatten, wurden in Ungarn und Lettland die gesetzlichen Beschränkungen am 8. Oktober 1931 eingeführt. Das Gesetz über die Operationen in ausländischer Valuta wurde in Lettland am 8. Oktober 1931 im Regierungsanzeiger Nr. 226 publiziert und trat am selben Tage in Kraft. Die Instruktion zu diesem Gesetz wurde am 23. November 1931 erlassen.

Das Inkrafttreten des Gesetzes am Tage seiner Veröffentlichung lässt erkennen, dass es sich bei dieser im Wege des Art. 81 der Grundgesetze erlassenen Verordnung um eine Notverordnung im wahren Sinne des Wortes, d. h. um ein Ausnahmegesetz handelt. Die Notwendigkeit des Gesetzes wurde durch die gefährdete Golddeckung und die schnelle Verminderung der Devisenbestände bedingt. Sie verfolgte das Ziel der Festigung der Staatswirtschaft und der Aufrechterhaltung der Stabilität der Latwährung. Das Gesetz vom 8. Oktober 1931 ergänzten bzw. hoben auf: die im Gesetzblatt veröffentlichten Gesetze vom Jahre 1931 NNr. 197, 218, 223, 242; v. J. 1932 NNr. 173, 174; v. J. 1933

NNr. 18, 26, 105, 241, 258; v. J. 1934 NNr. 1, 77, 148, 158, 160; v. J. 1935 NNr. 29 und 31. In Kraft sind z. Z., d. h. per 1. September 1935 das Valutagesetz v. J. 1935: (Gbl. 29, »Vald. Vēstn.« Nr. 60), die Strafbestimmungen zu demselben: (Gbl. 31, »Vald. Vēstn.« Nr. 62) und die Instruktion: »Vald. Vēstn.« Nr. 109.

Da laut Art. 1 und 12 des Strafgesetzbuches die strafbare Handlung nach demjenigen Gesetz zu beurteilen ist, welches zur Zeit der Handlung in Kraft war, so ergibt es sich, dass bereits aufgehobene Gesetze faktisch noch Anwendung finden, sofern die Tat nach den Bestimmungen über die Verjährung noch strafpflichtig ist. Hierbei muss unterstrichen werden, dass selbst für den Fall, dass das spätere Gesetz die Handlung, die vorübergehend (pagaidu apstākļū dēļ) strafbar war, nicht strafpflichtig macht, der Schuldige nicht straffrei ausgeht, sondern die Strafe bloss einer Milderung unterliegt. Diese Bestimmungen haben in concreto insofern ein Interesse, als das Valutagesetz als ein Gesetz mit vorübergehendem Zweck anzusehen ist.

Die Fristen der Strafverjährung werden nach den Bestimmungen berechnet, die zur Zeit der strafbaren Handlung in Kraft waren. Ist jedoch zur Zeit der Anwendung der Verjährung für die Tat eine kürzere Verjährungsfrist vorgesehen, so kommt letztere in Anwendung. In casu ist die Verjährung eine dreijährige oder einjährige, weil für Delikte, die als höchstes Strafmass Gefängnisstrafe vorsehen, auch wenn solche mit Geldstrafen verbunden wird, lt. Strafgesetzbuch v. J. 1903 Art. 68 und v. J. 1933 Art. 65 eine dreijährige Verjährungsfrist läuft. Bei Vergehen, die als höchstes Strafmass Geldstrafe androhen, ist eine einjährige Verjährungsfrist vorgesehen.

Da das neue Strafrecht Lettlands (Strafgesetzbuch v. J. 1933 Art. 1) den neuen Strömungen, wie sie sich auch auf dem XI. internationalen Strafrechts- und Gefängniskongress in Berlin im August 1935 bemerkbar machten (wonach dem Richter, ausgehend von dem Prinzip »kein Verbrechen ohne Strafe«, Rechtsschöpfung zugebilligt werden soll), nicht gefolgt ist, sondern dem alten Prinzip »nullum crimen sine praevia lege poenali« treu geblieben ist (was der Rechtssicherheit den Vorzug vor dem der Stabilität entbehrenden Rechtsempfinden gibt), so wirkt sich in Lettland auch heute noch jede Lücke im Gesetz zu Gunsten des Angeklagten aus. Diese Tatsache bringt es andererseits aber auch mit sich, dass die gesetzgeberische Tätigkeit nicht durch eine richterliche Auslegung des Gesetzes der ihr obliegenden Verantwortung enthoben werden kann. Vielmehr erzwingt die Arbeit der Gerichte eine Beseiti-

gung der Mängel des Gesetzes auf gesetzgeberischem Wege. Die harten Strafen der Valutagesetze entsprechen vielleicht zur Zeit noch nicht dem Rechtsbewusstsein des Einzelnen, denn es erscheint schlechthin befremdend, dass z. B. Diebstahl von Valuta im Gegenwert bis Ls 1000.— milder bestraft wird, als der ungesetzliche Verkauf derselben, der ausser der Androhung höherer Gefängnisstrafe eine Geldstrafe bis zum zehnfachen Betrage des Wertes des Rechtsgeschäfts bei gleichzeitiger Konfiszierung des Objektes vorsieht. Nur als gegen das gesamte Volksvermögen gerichtete Handlungen lassen sich die äusserst harten Strafen für die unerlaubten Handlungen, die gegen die Bestimmungen des Valutagesetzes verstossen, rechtspolitisch rechtfertigen und erklären.

Der Mangel der genauen Definierung dessen, was unter »ausländischen Zahlungsmitteln« und »Forderungen in ausländischer Valuta« zu verstehen ist, erzwang, in den Jahren seit 1931 bedingt durch eine ganze Reihe von Freisprüchen, eine ständige ergänzende und das Gesetz verbessernde legislative Arbeit. Das Fehlen der Bestimmung, dass der Versuch der gegen das Valutagesetz v. J. 1931 verstossenden Handlung strafbar ist, erzwang, gleichfalls gestützt auf die Tätigkeit der Gerichte, die Ergänzung vom September 1932, wonach auch der Versuch strafbar wurde, denn vor Inkrafttreten dieser ergänzenden Bestimmung mussten die Personen, die den Versuch gemacht hatten, Valuta über die Grenze zu schaffen und vor Passierung der Grenze festgenommen wurden, straflos ausgehen, weil das Verbrechen noch nicht vollendet war, der Versuch der Ausfuhr aber nicht ausdrücklich unter Strafe stand, wie solches der Art. 49 des Strafgesetzbuches v. J. 1903 und der Art. 47 v. J. 1933 bei Handlungen, die Gefängnisstrafe androhen, übereinstimmend verlangen. Dem Grundsatz des Willenstrafrechts folgend, der an die Stelle des bisher allein gültigen Tatstrafrechts gesetzt wird, straft der Art. 4 des Gesetzes v. 15. März 1935 (Gbl. 31, »Vald. Vēstn.« Nr. 62) den zum Ausdruck gebrachten Willen gegen das Valutagesetz zu verstossen, selbst in dem Falle, wenn die Tat des Anstifters oder Beauftragten bis zur Ausübung des Versuches noch nicht gereift ist, was eine bedeutende Verschärfung der Bestimmungen des Art. 48 des Strafgesetzbuches ist, der modernen, besonders in Deutschland heute vertretenen Lehre des Willenstrafrechts aber entspricht.

Der in Art. 3 der Strafbestimmungen (Gbl. 31, »Vald. Vēstn.« Nr. 62/1935) gebrauchte Ausdruck »Rechtsgeschäft« (darījums), dessen Wert als Wertmesser zur Errechnung der Höhe der Geldstrafe dient, zwingt zur Aufwerfung der Frage, ob der Ausdruck vom Gesetzgeber

gewollt gebraucht worden ist, denn hiernach müsste derjenige, welcher gegen das Valutagesetz verstösst, ohne dass seiner Handlung ein Rechtsgeschäft zu Grunde liegt, streng genommen, der Geldstrafe nicht unterliegen, wie es z. B. bei rechtswidriger Ausfuhr eigener Devisen der Fall wäre. Was unter einem Rechtsgeschäft im Sinne des Valutagesetzes zu verstehen ist, ist bereits vom Senat (siehe »Vald. Věstn.« Nr. 173/35) erläutert. Diese Erläuterung gibt aber keinen Anhaltspunkt, als Rechtsgeschäft im Sinne des Valutagesetzes etwas anderes zu verstehen, als was das Privatrecht unter einem Rechtsgeschäft versteht. Aus genanntem Grunde muss anerkannt werden, dass die Formulierung der Strafandrohung im Gesetz vom 22. Dezember 1933 (Gbl. Nr. 1 v. J. 1934), die in Art. 26 die Höhe der Strafe nicht von dem Vorhanden- oder Nichtvorhandensein eines Rechtsgeschäfts abhängig machte, dem Wesen der Strafbestimmung mehr entspricht, denn es ist ohne weiteres nicht einleuchtend, warum bei der gleichen dolosen Schädigung der Staatsinteressen ein Unterschied im Strafmass gemacht werden soll. Da die mildere Auslegung im Zweifel der strengeren nach den Regeln der Gesetzesauslegung vorzuziehen ist und der Richter beim Vorhandensein der Abänderung eines Gesetzestextes davon auszugehen hat, dass die neue Fassung eine beabsichtigte, nicht aber eine unglückliche war, so wird man sich für eine notwendige Zurechtstellung der Formulierung vom Jahre 1935 im Wege der Gesetzgebung aussprechen müssen, es sei denn, dass die im Gesetz vom Jahre 1935 ausgedrückte Strafmilderung für das mit einem Rechtsgeschäft nicht verbundene Delikt ihrem Wesen nach eine genügende Erklärung findet.

Die angedrohte Gefängnisstrafe bedingt es, dass derjenige straffrei ausgeht, der nicht vorsätzlich gehandelt hat, wobei das Vorhandensein des **Vorsatzes** gemäss Art. 46 des Strafgesetzbuches auch dann vorliegt, wenn der Handelnde bewusst das Eintreten der Folgen der strafbaren Tat zugelassen hat.

Bis zum 15. März 1935 unterlagen alle Fälle von Valutavergehen der gerichtlichen **Kompetenz**. Von diesem Datum an ist die Kompetenz eine dreifache. Vergehen, die im Art. 1 des Gesetzes v. 15. März 1935 vorgesehen sind (falsche Angaben über Warenimporte und nicht rechtzeitige Ausnutzung der bedingten Importlizenz) werden administrativ von der Valutakommission bis zum Betrage von Ls 1000.— bestraft. Im Laufe von 3 Wochen ab Tag der Verkündung des Beschlusses sind die an den Finanzminister zu adressierenden Beschwerden der Valutakommission einzureichen. Gegen den Beschluss des Finanzmini-

sters ist ab Tag der Verkündung des Beschlusses Klage an das Administrative Departement des Senats zu führen, indem die Klage direkt dem Senat einzureichen ist. Wird man von der Valutakommission mit einer Geldstrafe bis Ls 10.000.— für Vergehen bestraft, die in Art. 2 des Gesetzes v. 15. März 1935 vorgesehen sind (Irreführung bei Erlangung der Valutagenehmigung, Nichterfüllung der Instruktion, Fahrlässigkeit, unerlaubter Export), so hat man im Laufe von 3 Tagen ab Tag der Verkündung des Beschlusses das Recht der Valutakommission mitzuteilen, dass man sich dem Beschlusse fügt, widrigenfalls leitet die Valutakommission die Sache an das Gericht zur Aburteilung weiter. Alle übrigen Fälle unterliegen der Kompetenz des Gerichts (illegale Handlungen bis Ls 1000.— dem Friedensgericht, die übrigen dem Bezirksgericht).

Im Zusammenhang damit, dass einzelne Staaten, die die Devisenbewirtschaftung vor oder nach Lettland eingeführt haben, solche bald aufgehoben hatten, wie z. B. Finnland am 1. Januar 1932, Indien Ende Januar 1932, Grossbritannien und Irland am 3. März 1932, ist es interessant festzustellen, dass Lettland die Bestimmungen über die Devisenbewirtschaftung in Bezug auf den Handel und mit dem Handel zusammenhängende Rechtsgeschäfte verschärft hat, hingegen die Bestimmungen, sofern sie den Handel nicht betreffen, gelockert hat. Da man zu solcher Schlussfolgerung nur an Hand eines sehr genauen Studiums der Gesetze kommen kann, so sei hier auf den Art. 13 des Gesetzes v. 8. Juni 1934 verwiesen, der dem Art. 11 des Gesetzes v. 7. März 1935 entspricht. Genannter Artikel schreibt vor, dass alle Personen, Firmen usw., die aus ihrer Arbeit in gleich welcher Weise (*citādā veidā*) nach dem 8. Oktober 1931 ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung erworben haben oder erwerben, solche im Laufe von 3 Tagen nach Erwerb gemäss Art. 13 des Gesetzes in örtliche Zahlungsmittel umzuwechseln haben, wobei die nicht faktisch eingegangene Valuta gemäss Art. 18 anmeldepflichtig ist. Der Art. 11 des Gesetzes v. 7. März 1935, welcher am 15. März in Kraft trat, beschränkt die Ablieferungspflicht auf die aus Handelsoperationen, wie Transithandel, Versicherung oder dem ähnlichen (*vai tamlīdzīgiem pakalpojumiem*) Operationen im Inlande oder Auslande erworbene Valuta (siehe auch Art. 22: »11. *pantā paredzēto darbību*«), sowie befreit in Art. 16 den Erwerb der Valuta und der Forderungen, die nicht aus Handelsoperationen stammen, selbst von der Anmeldepflicht (Art. 16), geschweige denn von der Ablieferungspflicht (Art. 12). Der Art. 29 Punkt 2 des Gesetzes verlangt allerdings die Einholung einer Genehmigung für

die Disponierung über ausländische Guthaben. Da die Wirkung des Gesetzes sich aber auf das Territorium Lettlands beschränkt, so ist eine Disponierung im Auslande über eine, wie gesagt, lt. Art. 11 aus dem Inlande im Auslande erworbene Forderung, die weder anmelde- noch ablieferungspflichtig ist, nicht verboten, sofern sie nicht aus den in Art. 11 des Gesetzes angeführten Operationen stammt. Heute ist es demnach gestattet, im Auslande über die Devisen zu disponieren, die vor dem 8. Oktober 1931, gleichviel aus welchen Handlungen im Inlande dort erworben wurden und vor diesem Termin faktisch eingingen (Art. 23), sowie über die Devisen, die nach diesem Termin für in Art. 11 nicht angeführte Rechtsgeschäfte im Auslande inkassiert worden sind. Als Normen eines Ausnahmegesetzes, welches zudem nur einen vorübergehenden Zweck verfolgt, unterliegen die Bestimmungen des Gesetzes nicht einer extensiven, sondern einer absolut einschränkenden Interpretation und sind per analogiam nicht anwendbar (Urteil des Ziv. Dep. des Senats v. J. 1923 Nr. 279 und des Krim. Dep. v. J. 1928 Nr. 378), so dass hier alles, was nicht ausdrücklich verboten ist, als erlaubt und straffrei zu gelten hat.

Zum Schluss sei noch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass über alle Devisen, die sich gleichviel aus welchem Grunde vor dem 8. Oktober 1931 im Auslande befunden haben, im Auslande nach dem Valutagesetz Lettlands frei verfügt werden darf, ebenso wie es gestattet ist, Valuta in Lettland zu besitzen, die vor dem 8. Oktober 1931 im Auslande und selbst in Lettland erworben bzw. nachher hierher geschafft worden ist. Der Art. 5 Punkt 8 des Gesetzes v. 7. März 1935 gestattet es mit solcher Valuta ein Valuta-Giro-Konto in den hierzu befugten Banken zu eröffnen und über dasselbe im Inlande in Valuta beschränkt (siehe Art. 1) zu verfügen (z. B. Fahrkarten für Auslandsreisen zu bezahlen). Ist die Valuta jedoch nach dem 8. Oktober 1931 aus in Art. 10 und 11, d. h. mit dem Handel zusammenhängenden Handlungen erworben worden, so darf diese Valuta nur mit Genehmigung der Valutakommission einem Valuta-Giro-Konto gutgebracht und darüber auch nur mit jeweiliger Genehmigung disponiert werden (Art. 22).

## **Die Zivilprozessreform vom Jahre 1935.**

Von Rechtsanwalt W. Mueller.

Die vom ehemaligen Russland übernommene Zivilprozessordnung ist durch die lettländische Gesetzgebung schon wiederholt den verschieden-

sten Reformen unterzogen worden; besonders einschneidende Veränderungen brachten die Novellen der Jahre 1930 und 1931, nach deren Erlass es dann zeitgemäss erschien eine Kodifikation der sämtlichen Bestimmungen vorzunehmen, welche bekanntlich im Jahre 1932 erfolgte. Seitdem sind 3 Jahre vergangen, in welchen indessen die Gesetzgebung auf diesem Gebiet nicht ruhte, sich vielmehr auf die Umformung einzelner Materien beschränkte (wie z. B. die Novelle vom Jahre 1933 über die Meistbote von Immobilien). Inzwischen ergab sich jedoch wieder die Notwendigkeit der Vornahme einer allgemeinen Revision des Prozessgesetzes: noch immer enthielt dasselbe Vorschriften, welche den Umständen Lettlands nicht angepasst waren, so z. B. über die Fernfrist поверстный срокъ), enthielt Regeln über zu beobachtende Formalitäten, welche in praxi längst in Fortfall gekommen waren, während andererseits verschiedene durch Gerichtspraxis entstandene Normen, deren Anwendung dringend einer gesetzlichen Regelung bedurften, dieser entbehrten. Zugleich damit aber musste der Notwendigkeit einer weiteren Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens Rechnung getragen werden, wo erwiesenermassen dieses ohne Gefährdung der Zuverlässigkeit der Rechtsprechung bewerkstelligt werden konnte. Dieses war im allgemeinen der Zweck der diesjährigen Reform, durch welche recht Wesentliches erreicht worden ist.

Da die Novelle die verschiedensten Materien des Zivilprozesses berührt, ist naturgemäss eine Systematisierung der neuen Bestimmungen recht erschwert. Wir folgen im allgemeinen dem System unserer Prozessordnung, im Bemühen das Wesentlichste der Reform darzulegen.

## I. Friedensgerichte.

Wesentlich erweitert wird die Zuständigkeit der Friedensgerichte. Vor dieselben kompetieren jetzt unabhängig von der Klagesumme unter andrem alle Klagen »wegen gesetzlicher Alim e n t e u n d Arbeitslohn« (Art. 36, Pkt. 1). Dieser bedeutet naturgemäss eine grosse Entlastung der Bezirksgerichte, und es ist anzunehmen, dass die Friedensgerichte sehr wohl in der Lage sein werden, die ihnen übertragene Arbeit gut zu leisten: nicht nur die Struktur dieser Sachen, sondern auch die Notwendigkeit einer schnellen Entscheidung derselben lässt ihre Übergabe an das Friedensgericht durchaus gerechtfertigt erscheinen. Zu bemerken sei, dass Klagen wegen vertraglich festgesetzter Alim e n t e von der Neuerung nicht berührt werden.

Der Begriff »Alimente« erfährt dabei eine Erläuterung, nach welcher zu denselben auch Forderungen wegen Unterhalt, Wohnung, Bekleidung, Pflege, Erziehung und Schulung gehören, während die Definition des Begriffes »Arbeitslohn« aus dem Art. 404 (wo sie etwas unmotiviert dastand) unverändert an die ihr zukommende Stelle (im Art. 36) hinübergenommen wird.

Demgemäss wurde auch der Abschnitt der Prozessordnung, welcher von dem Verfahren in Sachen des Unterhalts der Eheleute und ihrer Kinder auf Grund bestehender ehelicher Gemeinschaft handelt (Art. 1455—1465), auf jegliche Art gesetzliche Alimente bezogen. Alle diese Sachen sind nunmehr dem Friedensgericht zuständig (Art. 1456).

Die Parteien können in diesen Sachen selbst ihre Angelegenheit vertreten, auch wenn sie minderjährig sind oder wegen Verschwendung unter Kuratel stehen, und können auch, wenn sie das 16-te Lebensjahr erreicht haben, selbständig ihre Rechtsvertreter wählen (Art. 1458/59). Diese Regeln gelten auch für Klagen wegen Arbeitslohn (Art. 25).

Das Verfahren bei den Friedensgerichten betreffen ferner folgende Neuerungen:

Alle Umstände, auf welchen die Forderungen bzw. Einreden der Parteien beruhen, sind auf der ersten Verhandlung ad materiam vorzutragen, ebenso sind auf dieser alle Beweismittel vorzubringen (Art. 93<sup>2</sup>). Für verspätetes Angeben von Umständen oder Beweismitteln kann die schuldige Partei mit einer Geldstrafe von 5—25 Lats belegt werden (Art. 93<sup>3</sup>).

Die für die allgemeinen Gerichte geltenden Regeln über die Möglichkeit eines Widerrufs eines Geständnisses werden auch auf die Friedensgerichte bezogen (Art. 155), ebenso die Bestimmungen über die Wirkung des Geständnisses eines von mehreren solidarisch haftenden Beklagten (Art. 157).

Die Adziturierung dritter Personen seitens des Klägers hat auf derselben Sitzung zu erfolgen, auf welcher die entsprechenden Einwände vom Beklagten gemacht wurden (Art. 178).

In Sachen wegen Arbeitslohnforderungen wird die Frist zur Anberaumung der Sache von 14 Tagen auf einen Monat verlängert (Art. 74); in Fortfall kommt die Möglichkeit der Zusprechung erhöhter Führungskosten (Anwaltgebühren, Art. 184 Anm.).

Nach Verhandlung einer Sache verkündet der Friedensrichter jetzt nur noch die Resolution (Art. 192). Besteht die Forderung aus mehreren Posten, so muss aus der Resolution ersichtlich sein, welche von

diesen zugesprochen und welche abgewiesen wurden. Eine Urteilsbegründung fertigt er überhaupt nur dann an, falls dieses seitens einer Partei beantragt wird oder eine Appellationsklage einläuft (Art. 195). Als Partei fungierenden Staatsbehörden muss der Friedensrichter nach wie vor eine Kopie des begründeten Urteils ex officio zustellen. Die Möglichkeit einer Vertagung der Verkündung der Resolution wird auf 7 Tage erstreckt (früher 3 — dieses gilt laut Art. 278 auch für das Bezirksgericht als II. Instanz), während Abschriften der Begründung im Laufe von 7 Tagen nach Antrag auszureichen sind (Art. 197).

Appellationen gegen das Urteil des Friedensrichters sind im Laufe von 14 Tagen nach Verkündung der Resolution einzureichen, ist aber im Laufe von 3 Tagen nach Verkündung der Resolution die Ausfertigung der Urteilsbegründung beantragt, so beträgt diese Frist einen Monat (Art. 253).

Das Bezirksgericht als II. Instanz hat ex officio nur dann eine Urteilsbegründung anzufertigen, falls durch sein Urteil das des Friedensgerichts aufgehoben oder verändert wird, sonst nur auf Antrag einer Partei (Art. 280). Die zweimonatliche Kassationsfrist läuft im ersten Falle vom Tage der Verkündung der Resolution, im zweiten von dem für die Ausfertigung der Begründung festgesetzten Tage (Art. 288).

## II. Allgemeine Gerichte.

In Fortfall kommt in allen kollegialen Gerichten der obligatorische Aktenvortrag (Referat), der sich in der Regel meist als vollkommen überflüssig erwiesen hat und in praxi auch kaum mehr Anwendung fand. Er ist stets nur dann vorzunehmen, wenn eine Partei solches verlangt (Art. 269, 428, 880, 918). Als überflüssig werden die Art. 426, 1461 und 1526 gestrichen, nach denen bei der Verhandlung von Sachen wegen Unterhalt unehelicher Kinder, Legitimierung derselben und Alimentierung von Familiengliedern Ausschluss der Öffentlichkeit verlangt wurde.

Die Resolution braucht nicht mehr vom Vorsitzenden persönlich geschrieben zu werden, vielmehr kann er einen der Richter hiermit beauftragen (Art. 802).

Für die Fälle, in welchen das Gericht eine Beschwerde über ein Verfügen derselben selbst entscheidet, wird bestimmt, dass diese Entscheidung in demselben Bestande vorzunehmen ist, in welchem der angefochtene Beschluss gefasst wurde. Die Entscheidung hat im Laufe eines Monats nach Einreichung der Beschwerde zu erfolgen (Art. 204).

Die Korrektur eines Fehlers im Urteil einer Resolution, einem Urteil oder Beschluss ist nicht nur bis zur Anfertigung der Begründung, sondern bis zum Ablauf des Termins für das entsprechende Rechtsmittel zulässig (Art. 1015). Korrekturen offensichtlicher Schreibfehler oder Auslassungen können auch nach Ablauf dieses Termins vorgenommen werden, und zwar nicht nur auf Antrag der Parteien, sondern auch auf Initiative des Gerichts; hierbei braucht das Gericht nicht unbedingt die Parteien zu laden, muss aber, falls es dieses unterlässt, den Parteien den gefassten Beschluss bekanntgeben (Art. 1016).

Die Regeln über die Erbteilung in Westlettland werden auch auf Latgale bezogen (Art. 1735).

Ein Verzicht auf das Recht der Appellation ist verbindlich und bewirkt die sofortige Rechtskraft des Urteils (Art. 1018); für Ehescheidungsprozesse bewirkt auch ein Verzicht auf eine Kassationsklage nach vorangegangenem Urteil des Appellhofes die sofortige Rechtskraft desselben (Art. 1452). Diese Bestimmungen bringen nunmehr Klarheit in eine oft diskutierte Streitfrage.

Eine Appellationsklage ist nicht zulässig und wird retourniert, falls in derselben nicht die Gründe angegeben werden, aus welchen der Beschwerdeführer das angefochtene Urteil für falsch hält (Art. 866, Pub. 3). Nach Entscheidung einer Sache hat der Senat der zweiten Instanz zwei Kopien seiner Entscheidung zu übersenden, von denen eine die erste Instanz erhält (Art. 290<sup>1</sup>, 926<sup>1</sup>).

Die Bestimmungen über die Ausreichung von Kopien aus Gerichtsakten an die Parteien werden durch die Regel erweitert, dass die Ausreichung stets von der Kanzlei desjenigen Gerichts zu erfolgen hat, bei welchem sich die Akte befindet (Art. 820).

### III.

Wir erwähnen jetzt kurz die Vorschriften, welche für alle Gerichte Geltung haben, insofern sie sich nicht auf die weiter unten behandelten Abschnitte beziehen.

1. Durch eine Generalregel werden aus der Prozessordnung gestrichen alle Hinweise: a) auf die sogenannte Fernzeit (tālūmlaiks, ehemals »*поверстный срокъ*«) und b) auf die Angabe des Vatersnamens und den Beruf der an dem Rechtsstreit beteiligten Personen. — Beides fand schon längst keine Anwendung mehr.

## 2. Vollmachten.

Ein Zusatz zu Art. 59 und 347 besagt, dass Personen, die nicht vereidigte Rechtsanwälte sind, nicht Sachen in den Abteilungen bzw. Departements der Gerichte führen dürfen, zu deren Bestand ihr Ehegatte, Verwandte oder Verschwägerte in aufsteigender oder absteigender Linie gehören, in der Seitenlinie aber Verwandte der ersten drei bzw. Verschwägerte in den ersten zwei Linien.

Untervollmachten eines vereidigten Rechtsanwalts an seinen Gehilfen brauchen bei Beobachtung gewisser Formalitäten nicht beglaubigt zu werden (Anm. zu Art. 59, 350).

## 3. Versäumnisurteile.

Wird ein Versäumnisurteil gefällt, so gilt das auf Einspruch des Beklagten gefällte zweite Urteil niemals als Versäumnisurteil, auch wenn der Beklagte zur nochmaligen Verhandlung nicht erscheint. In der alten Fassung redete die Prozessordnung missverständlich von einem »ersten und zweiten« Versäumnisurteil, dieses wird jetzt korrigiert, indem die Bezeichnung »Versäumnisurteil« nur auf das erste Urteil bezogen wird (Art. 189, 190, 832, 835, 843, 848).

Als gegenstandslos geworden wurden die Hinweise auf die Möglichkeit der Verweigerung von Zeugenaussagen seitens der Saeimaabgeordneten (Art. 115, Anm., Art. 462, Anm.) eliminiert.

## IV. Fristen und deren Erneuerung.

Die Bestimmungen über die Fristen (Art. 955—960) sind vollständig umgearbeitet worden und erhalten eine klarere Fassung: vom Gericht festgesetzte Fristen können verlängert werden und zwar, wenn nicht beide Parteien einverstanden sind, nur einmal und nur dann, falls die Vornahme der betreffenden Handlung durch unvorhergesehene vom Willen der Partei unabhängige Umstände unmöglich gemacht wurde (Art. 955, — die Regel, dass Krankheit der Partei kein Grund zur Verlängerung einer Frist sei, ist fallen gelassen worden). Durch Gesetz bestimmte Fristen können nicht verlängert, sondern nur erneuert werden, und zwar aus denselben Gründen, wie für die Verlängerung vorgesehen (Art. 956). Die zweiwöchentliche Frist zur Einreichung eines Gesuches um Erneuerung einer Frist läuft von dem Tage, an welchem die versäumte Frist ablief (Art. 958). Die erneuerte Frist beginnt vom Tage des entsprechenden Gerichtsbeschlusses zu laufen und darf nicht länger sein, als die versäumte Frist (Art. 959). Der Beschluss über Erneuerung einer Frist ist im Wege der Beschwerde anfechtbar (Art. 960).

Besondere Bestimmungen gelten für die Erneuerung der Appellations-, Beschwerde-, Einspruchs- und Kassationsfristen (Art. 961).

Auch in diesen Fällen ist das Gesuch um Erneuerung des Termins im allgemeinen in 14 Tagen nach Ablauf der versäumten Frist anzubringen (Art. 891, 210 Anm.); bei den Friedensgerichten gilt dieses für alle Fälle der Fristenerneuerung (Art. 265<sup>1</sup>), während bei den allgemeinen Gerichten das Gesetz für die Einreichung eines Gesuches um Erneuerung einer Einspruchs- oder Beschwerdefrist einen Termin von nur 7 Tagen vorsieht (Art. 834, Anm., 898, Anm.).

Besondere Bestimmungen sind für die Erneuerung der Appellations- und Kassationsfristen infolge nichtrechtzeitiger Ausfertigung des begründeten Urteils vorgesehen. Die Erneuerung ist zulässig; bei den allgemeinen Gerichten, falls die Begründung zum festgesetzten Termin nicht angefertigt ist (Art. 892, 910, Anm.), und bei den Friedensgerichten, wenn die Partei im Laufe von 3 Tagen nach Verkündung der Resolution die Ausreichung einer Kopie der Urteilsbegründung beantragt, diese aber im Laufe zweier Wochen (wiederum nach Verkündung der Resolution) nicht ausgefertigt worden ist; hat das Bezirksgericht als II. Instanz das erstinstanzliche Urteil aufgehoben oder abgeändert und muss es daher ex officio das Urteil begründen, so ist die Kassationsfrist zu erneuern, falls das begründete Urteil binnen zweier Wochen nach Verkündung der Resolution nicht ausgefertigt ist (in diesem Falle bedarf es keiner Bestellung der Ausfertigung (Art. 265<sup>2</sup>).

Gesuche wegen Erneuerung der Appellations- und Kassationsfristen, wegen nichtrechtzeitiger Ausfertigung des begründeten Urteils sind bei allen Gerichten in 7 Tagen nach Ablauf der Fristen anzubringen (Art. 892, 265<sup>2</sup>); gegen den Beschluss über Erneuerung, welcher nach Ausfertigung des begründeten Urteils zu erfolgen hat, ist Beschwerde zulässig, für welche eine 7-tägige Frist vorgesehen ist (Art. 893, 265<sup>3</sup>).

Wird einem Gesuch um Erneuerung einer Frist stattgegeben, so sind vom Gericht folgende neue Fristen zu gewähren: 1) bei den allgemeinen Gerichten: a) Appellationsfrist — 1 Monat (Art. 894), b) Kassationsfrist — 2 Monate (Art. 910, Anm.), c) Einspruchs- und d) Beschwerdefrist — 2 Wochen (Art. 834, Anm., 898, Anm.); 2) bei den Friedensgerichten: a) Appellationsfrist — 2 Wochen, b) Kassationsfrist — 2 Monate und c) Beschwerdefrist — 7 Tage (Art. 265<sup>4</sup>, Einspruchsfrist wird hier nicht erwähnt). Die Fristen laufen vom Tage des Beschlusses über die Erneuerung; erfolgt jedoch die Erneuerung der Appellations- bzw. Kassationsfrist infolge nicht rechtzeitiger Ausfertigung des begründeten

Urteils, so läuft die neue Frist vom Tage des Erhalts der Urteilskopie oder vom Tage des Beschlusses über die Erneuerung, je nach dem, welches früher erfolgte.

## V. Gebühren.

Auch auf diesem Gebiet erfuhren die geltenden Bestimmungen nicht unerhebliche Änderungen.

Die **G e r i c h t s g e b ü h r** für Klagen auf Grund des Art. 239 der Prozessordnung, d. i. für solche Klagen, durch welche eine im Urkundenverfahren erfolgte Urteilsaufschrift angefochten wird, beträgt nach wie vor 2% des Klagewertes, für Appellationen in diesen Sachen ist hingegen die volle Gebühr von 4% zu zahlen (Art. 240).

Bei Klagen wegen **E i g e n t u m s r e c h t** an Immobilien oder wegen Korroboration derselben darf der Klagewert nicht niedriger sein, als die Schätzung der Steuerbehörden (Art. 377, Pkt. 2). Der Klage ist eine entsprechende Bescheinigung der Steuerbehörde beizufügen, widrigenfalls ihr kein Verfolg gegeben wird (Art. 373, Pkt. 7).

Bei **E h e s a c h e n** beträgt der Klagewert Ls 1500.— (anstatt der bisherigen Ls 200.—, Art. 1454).

Der Wert der Klagen, welche keiner Bewertung durch den Kläger unterliegen, ist von den Friedensrichtern im Betrage von Ls 1.— bis Ls 8.—, von den allgemeinen Gerichten — von Ls 1.— bis Ls 60.— festzusetzen (Art. 298, 971).

Auch in **E r b -** oder **V e r m ö g e n s t e i l u n g s v e r f a h r e n** wird eine Gerichtsgebühr erhoben, und zwar im Betrage von 2% des Wertes des zu teilenden Vermögens; diese Gebühr ist indessen nicht vorzulegen, sondern wird nach Beendigung des Verfahrens laut Gerichtsbeschluss von den Beteiligten durch das Steuerdepartement begetrieben (Art. 1657<sup>1</sup>).

Neueingeführt wird ferner eine Gerichtsgebühr für Zivilklagen in **S t r a f s a c h e n**; sie beträgt 3% der zugesprochenen (also nicht der beantragten) Entschädigungssumme und wird nach Rechtskraft des Urteils vom verurteilten Angeklagten begetrieben, ist also gleichfalls nicht vorzulegen (Art. 971<sup>1</sup>, 298<sup>1</sup>).

Bezüglich der **R ü c k z a h l u n g** unnütz gezahlter bzw. nicht verwandter Kostenvorschüsse wird verfügt, dass der Antrag auf Rückzahlung binnen eines Jahres, gerechnet von der Rechtskraft des Urteils, anzubringen ist, widrigenfalls der Betrag der Staatskasse verfällt (Art. 1001, 306).

Erhöht wurden die Kassationsgebühren und betragen jetzt: in Friedensgerichtssachen — Ls 40.— und bei den allgemeinen Gerichten — Ls 150.—.

Ebenso erfuhren die Bestimmungen über das Armenrecht Modifikationen. Wird die Sache zugunsten der Partei entschieden, welche Armenrecht genießt, so werden alle für sie gezahlten, sowie alle für sie zu zahlenden Beträge entweder von den ihr zugesprochenen Beträgen oder aber — in dem von der Armenrecht genießenden Partei gewonnenen Teil — von der verlierenden Partei beigetrieben. Von den der Armenrecht genießenden Partei zugesprochenen Beträgen sind ferner diejenigen Gebühren zugunsten des Staates in Abzug zu bringen, welche diese Partei nach Fällung des Urteils zu leisten hätte, aber infolge des Armenrechts nicht gezahlt hat (Art. 303, 1011).

Staatsbehörden sind, mit Ausnahme der für die ihnen ex officio zu behändigenden Kopien zu zahlenden Kanzleigebühen, bei den Friedensgerichten nur von der Bogensteuer, bei den allgemeinen Gerichten — nur von der Stempelsteuer befreit. Alle übrigen Zahlungen, insbesondere die Gerichtsgebühr, haben auch sie zu zahlen (Art. 300, 1002).

# Gesetzgebung.

## Die Gesetzgebung Lettlands im I. Halbjahr 1935.

von Rechtsanwalt W. Mueller.

### I.

In völkerrechtlicher Hinsicht ist im Berichtshalbjahr die Ratifizierung folgender kollektiver Abkommen zu verzeichnen: der Deklaration über die Anerkennung der Verbindlichkeit der Rechtsprechung des Ständigen Internationalen Schiedsgerichtshofes (Gbl. 12), sowie der Konvention über die Aufhebung der Notwendigkeit der konsularischen Legalisierung von Bescheinigungen, welche von den entsprechenden Sanitätsbehörden für Schiffe ausgestellt werden (Gbl. 53). Ratifiziert wurde ferner ein Handelsabkommen mit Litauen (Gbl. 72), durch welches unter anderem die Bürger eines der Vertragsstaaten im anderen hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sozialversicherung den Inländern gleichgestellt werden: das Abkommen enthält die Meistbegünstigungsklausel, welche sich indessen für Lettland nicht auf Estland, Finnland und die Sowjet-Union bezieht. — Mit Litauen wurde ferner ein Abkommen über die Einführung eines Clearingverfahrens für die gegenseitigen Handelsbeziehungen getroffen (Gbl. 73), ein gleiches mit Schweden (Gbl. 51) und Estland (Gbl. 74). Mit Estland wurde ausserdem eine Konvention über die Beitreibung von Steuern und den Austausch von Daten über Steuerzahler abgeschlossen (Gbl. 52), durch welche sich jeder der Vertragsstaaten verpflichtet vom anderen Staat auferlegte verschiedene, in der Konvention aufgezählte Steuern auf Verlangen beizutreiben. Mit Polen wurde ein Abkommen über verschiedene Arten der Sozialversicherung abgeschlossen (Gbl. 10), mit den Vereinigten Staaten — ein solches über die Auslieferung von Verbrechern (Gbl. 11).

An dieser Stelle wären dann auch die Abänderungen zum Verträge mit der Svenska Tändsticks Aktiebolaget (Gbl. 30) zu erwähnen, durch welche der Regierung für die Gegenstand des Vertrages bildenden Zündhölzer gewisse Mindestpreise und Ausfuhrmengen garantiert werden.

## II.

Auf staatsrechtlichem Gebiet nennen wir an erster Stelle die Änderungen der Verfassung des Ministerkabinetts (Gbl. 112), durch welche der Ministerpräsident berechtigt wird, in das Kabinett als vollberechtigte Glieder desselben einen Vize-Ministerpräsidenten, einen Minister ohne Portefeuille und mehrere Vize-Minister zu berufen (nach der bisherigen Fassung konnte nur ein Vize-Ministerpräsident und ein Vize-Minister berufen werden). Der Minister ohne Portefeuille erfüllt die ihm vom Ministerpräsidenten auferlegten Obliegenheiten.

Neuerlassen wurde die Verfassung des Landwirtschaftsministeriums (Gbl. 42, 67); das frühere Meliorationsdepartement des Ministeriums wird durch das Landeinrichtungsdepartement ersetzt, wobei die Funktionen dieses Departements, wie auch die des Landwirtschaftsdepartements wesentlich erweitert und ausgebaut werden.

Wesentliche Neuerungen brachte das Gesetz über die Staatssprache (Gbl. 1). Diese ist obligatorisch nicht nur in Heer, Flotte, allen staatlichen und kommunalen Behörden und Betrieben, sondern auch in allen privaten Stiftungen (iestādijums) mit öffentlichrechtlichem Charakter (Art. 1).

In öffentlichen Versammlungen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen und Vorführungen dürfen Fremdsprachen nur mit Genehmigung des Innenministers oder eines von ihm bevollmächtigten Beamten gebraucht werden (Art. 5). Schriftliche Verträge, Schenkungsurkunden, Wechsel und Schuldscheine sind, wenn sie nach dem 1. Februar 1935 ausgestellt und die Kontrahenten lettländische Staatsangehörige sind, nur dann rechts- und beweiskräftig, falls sie in der Staatssprache abgefasst worden sind (Art. 6).

Betriebe, welche Handels- bzw. Gewerbescheine I. oder II. Kategorie lösen, sowie einige andere namentlich aufgezählte Unternehmen haben Bücher und Inlandkorrespondenz, beginnend mit dem 1. April 1935, in der Staatssprache zu führen (Art. 7). Öffentliche Bekanntgaben: Aushängeschilder, Plakate, Etiketts auf Waren im Inlandmarkt und dergl. haben in der Staatssprache zu erfolgen, ebenso müssen Stempel von Unternehmen, Organisationen und Angehörigen freier Berufe in der Staatssprache abgefasst sein; Ausnahmen sind mit jedesmaliger Erlaubnis des Innenministers zulässig (Art. 9). In der Öffentlichkeit hat die Bezeichnung von Orten in Lettland nur in der Staatssprache zu erfolgen (Gbl. 10). Die in den ehemaligen Bestimmungen (Gbl. 54/1932) enthaltenen Normen über die Sprachenfreiheit in geschlossenen Versammlungen, im kaufmännischen Verkehr, in der Presse, Literatur und in Lehranstalten finden sich auch im neuen Gesetz (Art. 5), wie auch die Regeln über die Möglichkeit des Gebrauches einer anderen Sprache in Kommunalbehörden, falls die Anzahl der zur betreffenden Volksgruppe gehörigen Glieder der Kommune mindestens 50% der Gesamtzahl derselben beträgt (Art. 4). Übertretungen des Gesetzes werden im Verwaltungswege bestraft.

Auf dem Gebiet des Wehrwesens hat das Gesetz über die militärischen Lehranstalten (Gbl. 107) in diese Materie eine wesentliche Vereinheitlichung gebracht; durch dieses Gesetz werden die früheren Bestimmungen über die höheren militärischen Kurse, die Kriegsschule und die Marineinstrukteur-Schule ersetzt. Es bestehen nunmehr beim Kriegsministerium: 1) die höhere Kriegsschule, 2) die Kriegsschule und 3) verschiedene Kurse. Sämtliche Bestimmungen erfuhren einen wesentlichen Ausbau.

Neuerlassen wurde auch das Gesetz über die Bewachung der Staatsgrenzen (Gbl. 44). Die ehemalige Grenzschutzorganisation wird in eine Grenzschutzbrigade umgewandelt (Art. 1), deren Angehörige als Militärs allen in der Armee geltenden Gesetzen und Bestimmungen unterstellt werden mit den im Gesetz genannten Ausnahmen (Art. 3). Demgemäss erfuhren die einzelnen Bestimmungen eine nicht unwesentliche Vereinfachung.

Einige Erweiterungen — durch Einführung neuer Ämter im Aussen dienst — erfuhr die Verfassung der Polizei (Gbl. 88).

Bezüglich der Schutzwehr wurden besondere im Gesetz über den Heeresdienst vorgesehene Bestimmungen für den Fall einer Mobilisation erlassen (Gbl. 56).

---

Gefördert wurde die Beschaffung der Mittel für den Kulturfond durch eine Steuer auf Tabakerzeugnisse im Betrage von 3% des Wertes der entsprechenden Banderole (Gbl. 78).

In der Verfassung der Universität wurde die Möglichkeit der Amtsdauer des Rektors und der Prorektoren von 2 auf 3 Jahre erweitert (Gbl. 83); neuerlassen wurde ein Gesetz über die Beurlaubung der Lehrkräfte der Lettländischen Hochschule zu wissenschaftlichen Studien (Gbl. 66).

Das Gesetz zum Schutz der Anlagen und Gegenstände der Wohlfahrt (Gbl. 81) stellte die Beschädigung und Vernichtung von Bäumen, Sträuchern und Blumen in Anlagen, welche der Öffentlichkeit zugänglich sind, unter Strafe, ebenso die Beschädigung derselben an Wegen und Landstrassen. Die Strafe wird im Verwaltungswege verhängt.

---

Eine neue Fassung erhielten die Bestimmungen über die Altgläubigen-Gemeinden, welchen Freiheit des Glaubens und der Verkündung ihrer Lehre zugesichert wurde (Gbl. 17).

---

Das Gesetz über die Schliessung von Vereinen während der Dauer des Ausnahmezustandes erfuhr einige Abänderungen (Gbl. 18); für den Fall, dass bei der Liquidation eines Vereins die Mittel zur Befriedigung der Gläubiger nicht ausreichen, wird die Verteilung der realisierten Aktiva unter die Gläubiger vom Gericht vorgenommen; mit Be-

ginn der Liquidation werden sämtliche gegen den Verein gerichteten Beitreibungen sistiert. Der Innenminister kann jederzeit die Liquidatoren ihres Amtes entheben und die Beendigung der Liquidation dem Innenministerium übergeben.

Im Gesetz über den Erwerb von Immobilien wurde auch der Erwerb städtischer Liegenschaften von der Erlaubnis des Innenministeriums abhängig gemacht, ebenso der Erwerb durch Wohnungsgenossenschaften und dergl. (Gbl. 19).

Bezüglich der Beschränkungen des Landerwerbes erfuhr die Festsetzung der hierfür in Betracht kommenden Grenzzone gewisse Veränderungen (Gbl. 40).

Abänderungen erfuhr das Gesetz über die Bauaufsicht (Gbl. 41), in der Hauptsache hinsichtlich der privaten Bautätigkeit in den Städten: ist bei der betreffenden Stadtverwaltung ein Bauamt mit qualifizierten Beamten begründet, so liegt die Aufsicht dem betreffenden Stadtamt ob, anderenfalls dem Innenministerium, bezw. den örtlichen Kreis-Bauinspektoren. Letztere haben auch die Bautätigkeit auf dem flachen Lande zu beaufsichtigen; für zwei Kreise kann ein gemeinsamer Bauinspektor bestehen.

Eine vollständige Neufassung erfuhr das Gesetz über die Landstrassen (Gbl. 113), welche das ehemals geltende Gesetz vom Jahre 1925 nebst Abänderungen ersetzt. Die Einteilung des neuen Gesetzes gleicht der des früheren, jedoch erfuhren alle Abschnitte nicht unwesentliche Abänderungen, deren Aufzählung jedoch den Rahmen dieses Berichts überschreiten dürfte.

Im Gesetz über den Verkehr auf Landstrassen wurden die Befugnisse des Direktors des Administrativen Departements zur Bestrafung von Übertretungen erhöht (Gbl. 79).

Abänderungen nicht wesentlicher Natur erfuhr auch das Gesetz über die Benutzung der Wasserwege (Gbl. 39).

Eine ganze Reihe von Novellen galt der Lage der Staatsbeamten, so die Änderungen im Verzeichnis der Zivil- und Kriegsdienstämter (Gbl. 22, 84, 109, 77), die Abänderungen des Zivildienstgesetzes (Gbl. 75), hinsichtlich der Tage- und Kommandierungsgelder (Gbl. 75), die Aufhebung bezw. Sistierung verschiedener Alterszulagen (Gbl. 46, 47), die Abänderungen der Bestimmungen über die Krisenabzüge (Gbl. 48, 49), sowie die Zusätze zum Gesetz über die Besoldung von Lehrern an obligatorischen Kommunal Schulen (Gbl. 2).

Änderungen erfuhr gleichfalls das Gesetz über die Kapitulanten (virsdienesta karaviri, Gbl. 27).

Abgeändert wurde das Gesetz über das Seemannshaus, in welchem der Bestand der Verwaltung gewisse Veränderungen erfuhr (Gbl. 59).

Aufgehoben wurden die Bestimmungen über den Fond zur Förderung des Touristenverkehrs (Gbl. 89). Die zu diesem Zweck

bei der Ausreichung von Auslandspässen zu erhebende Gebühr fällt in einen vom Innenministerium zu verwaltenden Fonds (Gbl. 90).

Das Gesetz über die Sozialversorgung wurde durch Bestimmungen erweitert (Gbl. 70), laut welchen zu landischen Selbstverwaltungen gehörige Taubstumme und Blinde auf Kosten des Staates Bildung und Schulung erhalten.

Auf kommunalrechtlichem Gebiet wurde das Gesetz über die Liquidation der Kreisselbstverwaltungen abgeändert (Gbl. 100), wobei das Amt eines Gehilfen der Kreisältesten in Fortfall kommt, für diese vielmehr Revidenten bestellt werden können. Ein besonderes Gesetz regelte die Ordnung der Liquidation dieser Selbstverwaltungen (Gbl. 16); diese erfolgt durch den Kreisältesten; das Vermögen geht nach Deckung der Schulden auf einen beim Innenministerium zu begründenden Fonds über, welcher für die Bedürfnisse der entsprechenden Landgemeinden verwendet und von einem aus 3 vom Innenministerium zu ernennenden Personen bestehenden Kollegium verwaltet wird.

Im Gesetz über die Gemeindeverwaltungen wurden die Arten der den Gemeinden zugute kommenden Steuern in einem neuen Artikel aufgezählt, ferner genauere Bestimmungen über die Erhebung und Höhe der Vergnügungs-, Trakteur-, Markt- und Kursteuern geschaffen (Gbl. 54).

Im Gesetz über die Ausreichung von Darlehen an Selbstverwaltungen wurden die Termine zur Rückzahlung derselben — getrennt für landische und städtische Kommunen — präzisiert (Gbl. 94).

Geändert wurden die Grenzen von Limbaži (Gbl. 93).

### III.

Auf staatswirtschaftlichem Gebiet ist vor allem das Staatsbudget für das Wirtschaftsjahr 1935/36 zu nennen, welches im Gesetzblatt (Nr. 45) in der üblichen verkürzten Form erschien. Hierbei wurde die Möglichkeit zur Überführung von Krediten von einem Ressort auf ein anderes geschaffen: sie erfolgt auf Vorschlag des Finanzministers durch das Ministerkabinett (Gbl. 45).

Im Gesetz über den Postverkehr wurde durch Abänderung des Art. 21 verfügt (Gbl. 69), dass nur inländische auf den Postdienst bezügliche Sendungen frei zugestellt werden, mithin Sendungen sämtlicher übrigen Staats- und Kommunalbehörden zu frankieren sind. Ferner wurden in das Gesetz nähere Bestimmungen über die Form, den Umfang und den Gebrauch von Postvollmachten, wie auch über die Art der Auslieferung von beschädigten und verdächtigen Sendungen aufgenommen (Art. 34, 61<sup>1</sup>).

Die Tätigkeit des ursprünglich nur für den Clearingverkehr mit Frankreich begründeten Verrechnungsbüros wurde im Zusammenhang mit den inzwischen mit anderen Staaten geschlossenen Clearing-Abkommen auch auf diese ausgedehnt (Gbl. 71).

Im Gesetz über Lieferungen an den Staat wurden den Garantien der Bank von Lettland diejenigen der neubegründeten Lettländischen Kreditbank gleichgestellt (Gbl. 110).

Aufgetragen wurde dem Innenministerium im Einvernehmen mit anderen Behörden die Ausarbeitung von neuen Baunormen für staatliche Lieferungen, mit deren Bestätigung durch den Innenminister die zurzeit geltenden (die sog. „урочное положение“) ihre Geltung verlieren (Gbl. 102).

---

Neugefasst wurde das Gesetz über Valuta und Aussenhandel (Gbl. 29), durch welches das in der Überschrift gleichlautende Gesetz vom 8. Juni 1934 (Gbl. 160) ersetzt wurde. Gleich letzterem zerfällt auch das neue Gesetz in 3 Abschnitte: 1) Operationen mit Valuta, 2) Erfassung ausländischer Zahlungsmittel und 3) Valutakommission. Von den recht zahlreichen Neuerungen vermerken wir folgende:

Aus der Zahl der als ausländische Zahlungsmittel anzusehenden Münzen wurde altes Silbergeld eliminiert (Art. 2, Pkt. 1); erweitert wurden die Rechte derjenigen Kreditanstalten, welche von der Bank von Lettland zum An- und Verkauf von Valuta bevollmächtigt werden (Art. 5), andererseits aber hinsichtlich dieser Operationen die Kreditanstalten der Aufsicht der Bank von Lettland unterstellt. Präzisiert wurde, welche Konten als Ausländerkonten im Sinne des Gesetzes zu gelten haben, und zwar gelten in dieser Hinsicht als Ausländer: 1) lettländische Bürger, deren ständiger Wohnsitz sich im Auslande befindet, 2) ausländische Staatsangehörige, mit Ausnahme derjenigen, welche ihren Wohnsitz in Lettland haben und sich länger als 6 Monate ohne Unterbrechung in Lettland aufhalten, und 3) Firmen, Unternehmen und Behörden, deren Verwaltung ihren Sitz im Auslande hat (Art. 29). Die Valutakommission ist berechtigt in verschiedenen, im Gesetz aufgezählten Fällen Auszahlungen aus Ausländerkonten zu genehmigen, jedoch ist die Aufzählung dieser Fälle nicht erschöpfend, da Ausnahmen zugelassen werden (Art. 32). Die Erlaubnis zur Einfuhr von Maschinen, Anlagen und Rohstoffen für Industriebetriebe kann von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass die Bezahlung ganz oder teilweise durch Devisen erfolgt, welche durch die Ausfuhr der entsprechenden Fertigwaren zu erwerben sind (Art. 39). Postsendungen können, falls Verdacht einer unerlaubten Übersendung von Devisen vorliegt, von den entsprechenden Post- bzw. Zollbeamten geöffnet werden (Art. 43). Der Finanzminister kann jederzeit ausserordentliche Sitzungen der Valutakommission einberufen, deren Tagesordnung festsetzen und selbst den Vorsitz übernehmen (Art. 44).

Von nicht geringer Bedeutung waren ferner die Neuerungen im Kreditgesetz:

Befindet das Staatswirtschaftsdepartement, dass die Direktion, der Verwaltungsrat oder die Revisionskommission einer Kreditanstalt ihre Geschäfte unrichtig oder nachlässig oder gesetz- bzw. statutenwidrig führt, so kann es eine Generalversammlung einberufen und die Neuwahl des betreffenden Organs auf derselben anordnen. Erfolgt diese

Neuwahl nicht, oder werden nach Ansicht des Finanzministers unfähige Personen gewählt, so werden die betreffenden Glieder vom Finanzminister ernannt. In unaufschiebbaren Fällen können auch Absetzungen und Neubesetzungen durch den Finanzminister ohne Vornahme neuer Wahlen erfolgen. Die abgesetzten Funktionäre haben keinerlei Ansprüche gegen die Kreditanstalt wegen vorzeitiger Entlassung (Gbl. 32, Art. 85<sup>6</sup> des Kreditgesetzes).

Ebenso kann das Staatswirtschaftsdepartement eine neue Bewertung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens einer Kreditanstalt anordnen, falls der buchmässige Wert desselben nach seiner Ansicht nicht mit dem tatsächlichen übereinstimmt. Die Bewertung erfolgt dann durch eine von je einem Vertreter des Finanzministeriums, des Stadtamtes und der Kreditanstalt gebildete Kommission. Ein dabei entstandenes Manko im Vermögen der Anstalt ist dann statutenmässig zu decken (Gbl. 105, Art. 85<sup>3</sup> des Kreditgesetzes).

Ferner wurden im Kreditgesetz die Bestimmungen über die Privatlombarde dahin erweitert, dass die Gebühr für Aufbewahrung und Versicherung der verpfändeten Gegenstände 1% im Monat nicht überschreiten darf (Gbl. 99).

Von vielleicht noch grösserer Bedeutung für das Wirtschaftsleben Lettlands war das Gesetz über die »Latvijas Kreditbanka« (Lettländische Kreditbank) (Gbl. 58).

Sie wird vom Staat zwecks Gewährung kurzfristiger Kredite und zwecks Liquidierung in Zahlungsschwierigkeiten geratener Kreditanstalten begründet (Art. 1). Ihr Grundkapital beträgt Ls 10.000.000,—. Die eine Hälfte der Aktien erwirbt die Postsparkasse, welcher der Auskauf dieser Aktien und eine Verzinsung von 5% anstelle einer Dividende garantiert werden. Die andere Hälfte des Grundkapitals wird der Kreditbank vom Finanzminister in Pfandbriefen der staatlichen Agrar- und Hypothekenbanken zum Eigentum übergeben (Art. 2). Die Bank wird von einem vom Finanzminister zu ernennenden Direktor verwaltet (Art. 6), welcher, mit einigen Ausnahmen, seinerseits die Beamten der Bank beruft (Art. 6) und sämtliche Fragen, welche in Kreditanstalten von der Direktion zu entscheiden sind, selbständig entscheidet; Fragen, welche sonst auf der Generalversammlung zu verhandeln wären, entscheidet der Finanzminister (Art. 7). Vom Reingewinn der Bank wird ein Teil zum Auskauf der Aktien von der Postsparkasse verwandt, im übrigen kommt er, nach Vornahme der üblichen Abzüge, dem Staat zugute (Art. 14).

Die Liquidation der in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Kreditanstalten wird der Kreditbank für Rechnung der ersteren übertragen (Art. 16). Die Statuten einer solchen Anstalt gelten mit dem Tage der Publizierung des entsprechenden Beschlusses des Ministerkabinetts als aufgehoben. Ein solcher Beschluss erfolgt auf Vorschlag des Finanzministers, welcher sich seinerseits auf die Ergebnisse einer vorgenommenen Revision stützt (Art. 17). — Nach erfolgtem Beschluss des Mini-

sterkabinetts gilt die Kreditbank als gesetzliche Vertreterin der betreffenden Anstalt (Art. 18): die eingehenden Regeln, nach welchen die Übernahme des Vermögens der Kreditanstalten und die Realisierung der Forderungen derselben zu erfolgen hat, sind in Art. 19—23 des Gesetzes dargelegt. Nach Realisierung sämtlicher Werte und Forderungen ist der Erlös, falls er zur Befriedigung sämtlicher Gläubiger nicht ausreicht, unter die Gläubiger in Anlehnung an die entsprechenden Regeln der Zivilprozessordnung für den Konkurs zu verteilen, von welcher jedoch einige Ausnahmen gemacht werden (Art. 24 \*), ein eventueller Überschuss wird den Besitzern der Aktien bzw. Anteile ausgezahlt (Art. 26). Die Liquidation hat binnen zweier Jahre zu erfolgen, widrigenfalls die Kreditbank den eventuellen Fehlbetrag aus eigenen Mitteln zu decken hat (Art. 27). Besondere Bestimmungen gelten dem Schutz der Einleger. Sind ihre Forderungen bei der Liquidation nicht voll gedeckt, so werden die Einleger in dem nicht gedeckten Teil ihrer Forderungen durch Vermittlung der Kreditbank vom Staat befriedigt, und zwar durch Ausreichung von Pfandbriefen der staatlichen Agrar- und Hypothekenbanken (Art. 28).

Auf Grund des Art. 2 des Kreditgesetzes (in der Fassung von 1934) wurden die in demselben vorgesehenen Normalstatuten der Aktien-Kommerzbanken veröffentlicht (Gbl. 65), während die Normalstatuten der Gesellschaften gegenseitigen Kredits hinsichtlich der obligatorischen Höhe des Barbestandes der Kasse, welcher 10% der Gesamtsumme der Einlagen und Darlehen ausmachen muss, Veränderungen unterzogen wurden (Gbl. 104).

Im Gesetz über die Börsen wurden im Zusammenhang mit der Schaffung der Handels- und Gewerbekammer verschiedene Streichungen vorgenommen, die sich auf diejenigen Funktionen beziehen, welche jetzt der Handels- und Gewerbekammer übertragen wurden (Gbl. 35). Auch die Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb erfuhren hierauf bezügliche Änderungen (Gbl. 36), desgleichen das Gesetz über die Registrierung der Holzexporteure (Gbl. 28).

Zwecks Ausführung hydroelektrischer Bauten, sowie zur Erledigung mit diesen im Zusammenhang stehender Angelegenheiten, wurde ein hydroelektrisches Baukomitee begründet, dessen Personalbestand vom Ministerkabinettt bestimmt wird (Gbl. 37).

Die Einfuhr von medizinischen Bakterienpräparaten, Sera und demäuhl. wird ausschliesslich dem Mikrobiologischen Institut der lettländischen Universität gestattet (Gbl. 55).

Verschiedene Veränderungen erfuhr auch das Eisenbahngesetz (Gbl. 5), in der Hauptsache hinsichtlich der Bestimmungen über die Beförderung der Passagier-Bagage.

Neugefasst wurde das Gesetz über die Festsetzung der Eisenbahntarife (Gbl. 20): sie wird in der Regel durch das Ministerka-

---

\*) in Fortfall kommt z. B. das Vorrecht der Latvijas Banka.

binett vorgenommen, jedoch wird der Verkehrsminister in verschiedenen Fällen, durch welche die Struktur der Tarife nicht beeinträchtigt wird, zu Änderungen und Ergänzungen berechtigt (Gbl. 20).

Die Wirkung des im Jahre 1934 erlassenen Gesetzes über die Stundung von Zinszahlungen für zu Schiffsbauzwecken erteilte Darlehen der lettländischen Hypothekenbank wurde auch auf das Jahr 1935 erstreckt (Gbl. 24).

Im Gesetz über den Freihafen Liepāja wurden die Bestimmungen über das Reservekapital desselben erweitert (Gbl. 4).

#### IV.

Wesentliche Neuerungen wurden auch in der Steuergesetzgebung vorgenommen. Dreimal wurde das Steuergesetz (Nodokļunolikums) abgeändert.

Durch die erste Abänderung (Gbl. 68) wurde verfügt, dass die landischen Selbstverwaltungen den auf sie früher entfallenden Teil der Einkommensteuer nicht mehr erhalten, dieser fällt vielmehr dem Staate zu (Art. 56). — Dasselbe wird auch hinsichtlich der Handels- und Gewerbesteuer verfügt, und zwar sowohl inbezug auf die Zahlungen für die Handels- und Gewerbescheine, als auch inbezug auf die prozentuale Gewinnsteuer (Beilagen IV, VII); die Steuersätze für nichtrechenschaftspflichtige Unternehmen erfahren dabei eine gewisse Veränderung, durch welche eine Verringerung der Steuerlast kleinerer Unternehmen erzielt wird. Für die rechenschaftspflichtigen Unternehmen wird gleichfalls eine Zusatzsteuer, und zwar im Betrage von 50% der Gewinnsteuer eingeführt (Beilage VI, Anm. 1), welche den städtischen Selbstverwaltungen, oder, wenn es sich um einen landischen Betrieb handelt, dem Staat zugute kommt. — Die Novelle enthält ausserdem Regeln für die Besteuerung von Unternehmen, deren Tätigkeit sich auf mehrere Kommunen erstreckt.

Die zweite Novelle (Gbl. 97) bezieht sich ausschliesslich auf die Besteuerung der rechenschaftspflichtigen Unternehmen: die Ermässigung der Kapitalsteuer von  $\frac{1}{2}\%$  auf  $\frac{1}{4}\%$  wird nur auf diejenigen Unternehmen bezogen, deren Gewinn im vergangenen Geschäftsjahr nicht mehr als  $\frac{1}{2}\%$  des Kapitals betrug. Von der Kapitalsteuer wird die bezahlte Grundsteuer nunmehr nur im Betrage von 50% abgezogen. Die Kapitalsteuer ist auch dann zu zahlen, wenn der betreffende Betrieb von der Handels- und Gewerbesteuer befreit ist (Art. 247). Die Gewinnsteuer, deren Sätze einigen Veränderungen unterzogen wurden, ohne die Höchstnorm heraufzusetzen, ist jetzt von jedem, auch dem kleinsten Gewinn zu zahlen: die ehemalige Befreiung eines Gewinnes unter 3% des Grundkapitals von dieser Steuer kommt in Fortfall.

Die dritte Novelle (Gbl. 85) betraf die Steuern auf schwimmende Transportmittel und auf Wasserwegen transportierte Materialien. Be-

freit von dieser Steuer werden u. a. Sport-Yachten und -Boote, sowie Fischerboote (Art. 426).

Im Gesetz über die Stempelsteuer wurden die Bestimmungen über die Befreiung der Molkerei-Genossenschaften von dieser Steuer erweitert (Gbl. 7). Ausserdem wurden Dokumente und Eingaben, welche sich auf durch Spezialgesetz begründete Kammern beziehen, sowie der Schriftwechsel mit denselben für steuerfrei erklärt (Gbl. 60).

Das Gebührengesetz (nodevu nolikums) erfuhr Abänderungen hinsichtlich der Berechnung des Wertes von Schenkungsobjekten (Gbl. 21): Schulden, die auf den betreffenden Objekten lasten, kommen nur dann in Abzug, wenn das Objekt auf Aszendenten, Deszendenten, den Ehegatten oder Geschwister des Schenkers übergeht, und wenn die Besicherung der Schulden mindestens 6 Monate vor Abschluss des Schenkungsaktes erfolgt ist; ferner werden nur die tatsächlichen Schulden abgezogen, wenn auch im Schulddokument ein höherer Betrag angegeben war.

Im Gesetz über die Veräusserungssteuer (Krepoststeuer) wurde die Befreiung der staatlichen Agrarbank von dieser Steuer nur auf die Fälle beschränkt, in welchen sie Immobilien veräussert; beim Erwerb von Immobilien muss auch sie die Steuer entrichten. Ausserdem werden für Kreditanstalten, welche Immobilien auf dem Meistbot erwerben, weitere Stundungsmöglichkeiten geschaffen (Gbl. 9).

Das Akzisegesetz erfuhr einige Änderungen und Zusätze, in der Hauptsache hinsichtlich der Erzeugung und des Verkaufs von Obst- und Beerenweinen (Gbl. 13, 23).

Eine vollständige Neufassung erhielt das Gesetz über die Gebühren für Prüfung und Aichung von Massen und Waagen (Gbl. 98).

Viermal wurde der Zolltarif abgeändert: das Ministerkabinett wird zur Anwendung der Minimaltarife für diejenigen Staaten berechtigt, mit welchen Lettland zwar keinen Handelsvertrag abgeschlossen hat, welche aber Lettland tatsächlich Meistbegünstigung gewähren (Gbl. 8). Die vom Ministerkabinett verordneten, ursprünglich nur bis zum 31. März 1935 vorgesehenen erhöhten Zollsätze behalten auch weiterhin ihre Geltung (Gbl. 38). Ausserdem wurden verschiedene Zollsätze abgeändert (Gbl. 57, 108).

## V.

Auf dem Gebiet des Agrarrechts ist vor allem die Bildung der Landwirtschaftskammer Lettlands (Latvijas lauksaimniecības kamera) von grösster Bedeutung (Gbl. 50). Ihre Struktur ist eine ähnliche wie die der Handels- und Gewerbekammer. Sie besteht aus 100 aktiven Gliedern und deren 100 Substituten, welche vom Landwirtschaftsminister für 3 Jahre ernannt werden. Die Kammer wird vom Vorsitzenden, dem Präsidium und der Vollversammlung verwaltet. Das

Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden, 5 Vizevorsitzenden, darunter dem Dekan der landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Lettlands, und einem Vertreter des Landwirtschaftsministeriums. Für die einzelnen Tätigkeitsgebiete werden 14 Sektionen gebildet. Im allgemeinen konzentriert sich die Haupttätigkeit der Kammer auch hier auf das Präsidium und die Sektionen, während die Vollversammlung in der Hauptsache nur Funktionen allgemeiner Natur hat (Annahme verschiedener Programme, des Budgets, des Rechenschaftsberichts, Entscheidung über Erwerb und Veräusserung von Immobilien und dergl.).

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Kammer, welche zum Zweck der Förderung und Vertretung der Landwirtschaft begründet wird, sind sehr weite. Ihre genaue Aufzählung, welche in Art. 3 des Gesetzes zu finden ist, würde den Rahmen dieses Berichts überschreiten.

Aufgehoben wurde das im Jahr 1923 erlassene Gesetz über die Veräusserung von Fondslandstücken, nach welchem vom Zentrallandeinrichtungskomitee endgültig zugeteilte Fondslandstücke mit Genehmigung des Zentrallandeinrichtungskomitees vor der grundbuchmässigen Eintragung der Zuteilung an den ersten Erwerber weiter verkauft werden konnten (Gbl. 92).

Neuerlassen wurden die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die zwangsweise Umwandlung verschiedener Schulden in solche an die staatliche Agrarbank (Gbl. 25), während das Gesetz über die Regelung verschiedener Schulden landwirtschaftlichen Charakters Abänderungen hinsichtlich der Bezahlung nicht gestrichener Schulden erfuhr (Gbl. 91).

Im Zusammenhang mit der Einführung des Zuckerm monopolis wurde das Gesetz vom Jahre 1932 über die Förderung der Zuckererzeugung aufgehoben (Gbl. 3).

Das Gesetz über die Beschaffung von Zuchtvieh für Lettgale wurde durch einen entsprechenden Hinweis auf die Landwirtschaftskammer ergänzt (Gbl. 111).

## VI.

In der Gerichtsverfassung war vor allem die Schaffung der neuen Anwaltsordnung von grösster Bedeutung (Gbl. 15). Dieses Gesetz, das manche sehr fühlbare Lücken ausfüllt und durch das Staatswerden Lettlands bedingte Neuerungen schafft, kann hier im Rahmen eines allgemeinen Gesetzgebungsberichtes nicht eingehend genug gewürdigt werden, weshalb wir uns eine besondere Besprechung der neuen Anwaltsordnung in allernächster Zeit vorbehalten.

Ferner wurde durch Abänderung des Art. 17 der Gerichtsverfassung juristische Hochschulbildung auch für die Friedensrichter unbedingt obligatorisch gemacht; die Regeln für den Urlaub der Friedensrichter wurden insofern verändert, als zur Erteilung eines

Urlaubs über einen Monat jetzt der Justizminister zuständig wird; die Entlassung eines Friedensrichters auf eigenen Wunsch erfolgt durch das Ministerkabinet (Art. 36).

Wesentliche Änderungen erfuhr auch die Verfassung des Kriegesgerichts (Gbl. 26). Von den Neuerungen vermerken wir vor allem die Vorschrift, dass an jeder Gerichtssitzung zwei ständige Glieder des Kriegesgerichts neben drei temporären Gliedern teilnehmen müssen (Art. 99, 766). Eliminiert wurden aus der Verfassung die besonderen Bestimmungen für die Fälle, in denen der Angeklagte Generalsrang besitzt (Art. 43), verändert — die Bestimmung über die Sessionen (Art. 45—47).

Auch das Strafgesetz war Gegenstand nicht unwichtiger Änderungen (Gbl. 34); der mit der Verurteilung zu Zuchthaus oder Korrekptionsanstalt verbundene Rechtsverlust wird auch auf den Verlust des Rechtes auf Pensionen bezogen. Rechtsverlust tritt auch bei Verurteilung wegen politischer (hochverräterischer und anderer) Verbrechen ein (Art. 27). Bei Verurteilung wegen der in Art. 69—71, 87—89 und 91 vorgesehenen hoch- und landesverräterischen Verbrechen kann das Gericht eine Konfiskation des gesamten Vermögens des Verurteilten beschliessen.

Die Fälle der Überweisung eines Verurteilten an das Arbeitshaus erfahren eine weitgehende Erweiterung (Art. 31, Abs. IV): sie kann erfolgen, falls eine Verurteilung zu Gefängnis oder zu Korrekptionshaus vorliegt und die strafbare Handlung aus hooliganischen Motiven, Trägheit oder Faulheit, oder auch in gewerbs- bzw. gewohnheitsmässiger Ausübung einer verbrecherischen Tätigkeit erfolgte. Die Dauer des Aufenthaltes im Arbeitshaus beträgt, falls keine Spezialbestimmungen vorliegen, sechs Monate bis zwei Jahre (Art. 31). Wird ein zu Rechtsverlust Verurteilter nicht in Sicherheitsverwahrung genommen und auch nicht einem Arbeitshaus überwiesen, so unterliegt er nach Verbüßung der Strafe im Lauf von drei Jahren der Aufsicht durch die Polizei, welche indessen diese Frist verkürzen kann.

Bei den einzelnen Tatbeständen wurden folgende Veränderungen vorgenommen:

In Art. 111 und 112 wurde der Tatbestand der Aufreizung zu hochverräterischen Handlungen auch auf die Fälle bezogen, in welchen eine direkte Aufforderung zu Gewalttätigkeit nicht vorliegt.

Schmähung des Ministerpräsidenten oder eines Gliedes des Ministerkabinetts wird der des Staatspräsidenten gleichgestellt (Art. 104, 110).

Ein neuer Artikel (179<sup>1</sup>) behandelt die Beleidigung des Heeres, eines Heeresteils oder der Polizei durch unehrerbietiges Benehmen oder in öffentlicher Rede und Schrift; das Strafmass ist Gefängnis. Dasselbe wird hinsichtlich der Beleidigung der Schutzwehr bzw. einer Einheit derselben verfügt (Art. 179<sup>2</sup>).

Artikel 282, welcher die Verbreitung von Unruhe stiftenden Nachrichten behandelt, erhielt eine neue Fassung, nach welcher zum Tatbestand nicht mehr der Umstand gehört, dass dem Schuldigen bewusst sein muss, dass die Nachrichten geeignet sind Unruhe zu stiften.

Eigenmächtige Benutzung von Abzeichen des Roten Kreuzes wird einer solchen des Staatswappens gleichgestellt (Art. 292).

Wie beim Artikel 282, so wird nun auch in den Artikeln 544 (Untreue) und 545 (Untreue der Beamten und Angestellten an Kreditanstalten und dergl.) das Wort »bewusst« (»apzināti«) gestrichen. Dieses bedeutet, dass es zur Verurteilung eines besonderen Nachweises des Umstandes, dass der Täter sich der Schädlichkeit seiner Handlungsweise bewusst war, nicht mehr bedarf.

Artikel 552, welcher von Erpressung handelt, unterscheidet in der neuen Fassung nicht mehr, ob die Nachrichten, mit deren Veröffentlichung vom Erpresser gedroht wird, wahr oder erfunden sind.

Als gegenstandslos geworden, wird Art. 176, Abs. II gestrichen, welcher von Nötigung bzw. Bestechung bei den Wahlen der Saeima handelte.

Die Wirkung der Artikel 289 und 290, welche von Übertretungen der Vorschriften über die Inlands- und Auslandspässe handeln, wird vorläufig sistiert, da diese Übertretungen jetzt im Verwaltungswege bestraft werden.

Die in der Anlage zu Art. 20 des Strafgesetzes enthaltenen Bestimmungen über die vorzeitige Entlassung von Häftlingen wurden insoweit modifiziert, als gegen den Beschluss der Kommission, welche über die Entlassung zu entscheiden hat, Proteste des Staatsanwalts an das Bezirksgericht zugelassen werden, dessen Beschluss nicht mehr anfechtbar ist. Beschwerden von Privatpersonen über den Kommissionsbeschluss sind hingegen nicht zulässig.

Von grosser Wichtigkeit war die Abänderung des Art. 440 hinsichtlich der Strafbarkeit der *Aborte*. Die im Gesetz von 1933 vorgesehene soziale Indikation (»Verhütung der Geburt eines Kindes, welches für die Mutter oder deren Familie ein schweres Unglück bedeuten würde«), ist hierbei völlig fallen gelassen und auch sonst einige nicht unerhebliche Beschränkungen der straffreien Fälle eingeführt worden: so wird verlangt, dass eine straffreie Abtreibung zur Verhinderung der Geburt eines mit schweren Gebrechen behafteten oder eines durch Sittlichkeitsverbrechen gezeugten Kindes, nur durch einen Arzt in einem Krankenhaus bzw. einer Klinik, oder (ausserhalb einer solchen) nur durch einen Gynäkologen bzw. einen Rayonarzt vorgenommen werden darf.

Im Zusammenhang damit wurde das *Ärztegesetz* durch eine Reihe von Artikeln ergänzt (Gbl. 76), welche diesen Vorschriften entsprechen und Bestimmungen über die bei einer Abtreibung einzuhaltenden Formalitäten enthalten. Jede vorgenommene Abtreibung ist dabei dem Gesundheitsdepartement zu melden.

Die Strafbestimmungen zum Valutagesetz erfuhren bereits eine Besprechung durch den Aufsatz vom vereid. Rechtsanwält K. Lubbe in dieser Nummer der Zeitschrift.

Eine Besprechung der umfangreichen und recht wesentlichen Änderungen der Zivilprozessordnung findet sich an anderer Stelle in diesem Heft.

Die Grundbuchordnung wurde durch das Gesetz über die Löschung von in die Grundbücher eingetragenen Vermerken (Gbl. 95) berührt, nach welchem der Eigentümer des belasteten Immobiliens einseitig die Löschung aller derjenigen das Immobilie belastenden Vermerke verlangen kann, welche vor dem 18. November 1918 eingetragen wurden (und daher wohl meist gegenstandslos sind) falls diese Vermerke nicht im Laufe von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes in Hypotheken bzw. Belastungen umgewandelt werden.

Aufgelöst wurde die Kommission zur Erneuerung der Grundbücher in Latgale und ihre Funktionen dem Bezirksgericht Daugavpils übertragen, was im entsprechenden Gesetz über die Erneuerung der Eintragungen in die Grundbücher des Notararchivs in Latgale verschiedene Änderungen bedingte (Gbl. 106).

## Die Gesetzgebung Estlands im I. Halbjahr 1935.

Von Mag. jur. Walter Meder.

### I.

In der Berichtsperiode wurden folgende völkerrechtliche Verträge durch Dekrete des Staatspräsidenten bestätigt: 1) ein am 4. Januar 1935 in Berlin unterzeichnetes Abkommen betreffend den Handelsverkehr zwischen Estland und Deutschland (RT 21, Art. 191); 2) die am 22. Dezember 1934 in Paris unterzeichnete internationale Konvention betreffend die Abschaffung von Gesundheitspässen (RT 34, Art. 312); 3) ein am 27. März 1935 in Warschau unterzeichnetes Tarifprotokoll zwischen Estland und Polen (RT 39, Art. 372); 4) die am 31. Mai 1929 in London unterzeichnete internationale Konvention betreffend den Schutz des Menschenlebens auf See (RT 40, Art. 388); 5) die am 13. Januar 1931 in Genf unterzeichnete internationale Konvention betreffend Einschränkung der Rauschmittelproduktion (RT 45, Art. 447); 6) ein am 8. Mai 1935 in Madrid unterzeichnetes einstweiliges Handelsabkommen zwischen Estland und Spanien (RT 48, Art. 472) und 7) die am 23. November 1933 in Rom unterzeichnete internationale Eisenbahnkonvention (RT 52, Art. 496).

### II.

Durch eine »Novelle zum Gesetz betreffend den Ausnahmezustand« vom 1. März 1935 (RT 20, Art. 187) wurde dem

Oberbefehlshaber der Wehrmacht bzw. dem Chef des Binnenschutzes oder dem Innenminister das Recht verliehen, während des Ausnahmezustandes Vereine und Verbände aufzulösen oder die Tätigkeit derselben zu sistieren. Auf Grund dieser Ermächtigung erliess der Innenminister in seiner Eigenschaft als Chef des Binnenschutzes am 5. März 1935 (RT 21, Art. 200) eine verbindliche Verordnung, durch welche die Tätigkeit aller politischen Parteien in Estland sistiert wurde. In Zukunft dürfen die Organe der in ihrer Tätigkeit sistierten politischen Vereinigungen nur mit Genehmigung des Direktors der Polizeiverwaltung zusammentreten, um die Selbstauflösung der betreffenden Vereinigung oder die Liquidierung eventueller Wirtschaftsunternehmungen derselben zu beschliessen.

Da das Parlament in Estland seit dem Herbst 1934 nicht mehr zu Tagungen einberufen worden ist, betrachtete es die Regierung als zweckmässig, neue repräsentative Institutionen zu schaffen und zur beratenden Mitwirkung an den Staatsgeschäften heranzuziehen. Dieses ist durch zwei auf dem Dekretwege erlassene Gesetze und zwar durch das »Gesetz betreffend den Rat für Volkskultur und Volksbildung« vom 2. Februar 1935 (RT 12, Art. 116) und das »Gesetz betreffend den Staatswirtschaftsrat« vom 13. Februar 1935 (RT 15, Art. 141) geschehen. Der Rat für Volkskultur und Volksbildung dient der Regierung und dem Bildungsministerium als beratende Instanz in Angelegenheiten der Kulturpolitik und des Bildungswesens. Er besteht aus Vertretern einzelner Behörden, sowie verschiedener kultureller Institutionen und Vereinigungen. Der Staatswirtschaftsrat hat beratende Funktionen auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik und bei der Ausarbeitung von Gesetzentwürfen wirtschaftlichen Inhalts. Er setzt sich aus zehn vom Staatspräsidenten ernannten und fünfzehn von den einzelnen Wirtschaftskreisen und Wirtschaftsorganisationen gewählten Mitgliedern zusammen.

Das System der berufsständischen Organisationen wurde in der Berichtsperiode durch die Schaffung einer Hausbesitzerkammer (RT 11, Art. 98), einer Kammer der Veterinärärzte (RT 34, Art. 310) und einer Agronomenkammer (RT 43, Art. 436) ergänzt. Gleichzeitig wurden die Voraussetzungen für die Berufstätigkeit der Veterinärärzte (RT 33, Art. 278) und der Agronomen (RT 43, Art. 437) in dem Sinne neu geregelt, dass in Zukunft die Zugehörigkeit zur entsprechenden Berufskammer für alle Agronomen und Veterinärärzte obligatorisch ist. Durch eine »Novelle zum Gesetz betreffend die Landwirtschaftskammer« vom 17. April (RT 39, Art. 370) wurde die Amtsdauer der Mitglieder dieser Kammer um ein Jahr verlängert; sie beträgt nunmehr fünf Jahre. Die Voraussetzungen für die Ausbildung und für die Berufstätigkeit der Seeleute sind durch drei am 2. Januar erlassene Gesetze und zwar das »Gesetz betreffend die Seemannsschulen« (RT 2, Art. 6), die »Novelle zum Gesetz betreffend die Führung und die Mannschaft der Handelsschiffe« (RT 2, Art. 7) und das »Gesetz betreffend die Berufsqualifikation der Führer und Mannschaften von Handelsschiffen« (RT 2, Art. 8) neu geregelt worden.

### III.

Durch eine »Novelle zum Gesetz betreffend die öffentlichen Darbietungen« vom 30. Januar (RT 11, Art. 97) und durch ein neues »Kinogesez« vom 8. Februar (RT 17, Art. 159) sind die Aufsichtsbefugnisse der Verwaltungsbehörden gegenüber öffentlichen Darbietungen, Vorträgen und Aufführungen genauer präzisiert und erheblich erweitert worden. Die Eröffnung neuer Kinotheater unterliegt hinfort der Genehmigung durch den Innenminister. Die Überwachung der Filme wird dem Filminspektor und einer staatlichen Filmkommission übertragen. Der Bestand der Filmkommission ist durch Verordnungen des Innenministers vom 4. März (RT 21, Art. 198) und vom 27. Mai (RT 47, Art. 469) festgesetzt worden. Das neue Kinogesez enthält ferner nähere Vorschriften über die Ausgestaltung des Inhalts der Filme.

Entsprechend einer vom Bildungsminister am 7. Mai erlassenen »Verordnung betreffend die Immatrikulation der Studenten an der Universität« (RT 44, Art. 442) kann die Immatrikulation neuer Studenten in den einzelnen Fakultäten der Landesuniversität vom Herbstsemester 1935 an von der Absolvierung gewisser Konkurrenzprüfungen abhängig gemacht werden, wenn die Zahl der Immatrikulationsgesuche eine für die einzelnen Fakultäten festzusetzende Höchstnorm übersteigt. Auf Grund dieser Verordnung ist für das Herbstsemester 1935 in allen Fakultäten eine derartige Höchstnorm festgesetzt worden. Diese Höchstnorm wurde in der juristischen, medizinischen und technischen Fakultät, sowie in der pharmazeutischen Abteilung der medizinischen Fakultät von der Zahl der neueingelaufenen Immatrikulationsgesuche übertroffen, so dass von der Universitätsverwaltung für das Herbstsemester 1935 Konkurrenzprüfungen für die Neuaufnahme in die erwähnten Fakultäten ausgeschrieben wurden.

Durch ein neues »Archivgesez« vom 12. Juni (RT 53, Art. 501) ist die Verwaltung der staatlichen Archive, sowie die Tätigkeit der kommunalen und privaten Archive neu geregelt worden. Zugleich enthält das neue Gesetz Vorschriften über Schutz, Aufbewahrung, Benutzung und eventuelle Vernichtung der Archivbestände. Nach dem neuen Gesetz gibt es ein Staatsarchiv, ein staatliches Zentralarchiv, ein Kriegsarchiv, mehrere dem staatlichen Zentralarchiv unterstellte Provinzialarchive, ferner je ein Kommunalarchiv bei jeder Stadt-, Flecken- und Gemeindegemeinschaftsverwaltung, sowie vom Bildungsministerium registrierte Privatarchive. Die Aufsicht über das gesamte Archivwesen unterliegt dem staatlichen Archivrat.

Auf Grund des am 13. Dezember 1934 erlassenen neuen Gesetzes betreffend die Kirchen und Glaubensgemeinschaften<sup>1)</sup> sind die Statuten der einzelnen Kirchen und Glaubensgemeinschaften Estlands, darunter auch das »Statut der Evangelisch-Lutherischen Kirche Estlands« ((RT 43, Art. 438), im Laufe der Berichtsperiode umgear-

<sup>1)</sup> cf. m. Bericht f. 1934 IV i. Heft 4, Jahrg. VIII, S. 271 u. f.

beitet und in neuer Fassung registriert worden. Durch das neue Statut hat die Organisation der Evangelisch-Lutherischen Kirche Estlands, entsprechend den Vorschriften des neuen Kirchengesetzes, nicht unerhebliche Veränderungen erfahren. Im neuen Statut sind folgende Kirchen- und Gemeindeorgane vorgesehen: 1) der Bischof; 2) das Wahlkollegium des Bischofs; 3) das Konsistorium; 4) die Kirchenversammlung; 5) der Bischöfliche Rat; 6) der Kirchenkongress; 7) die Theologenkonferenz; 8) die Kirchengenossen; 9) die Pröpste; 10) die Propstsynoden; 11) die Propstsprengelkonferenzen der Prediger; 12) die Propstsprengelkongresse; 13) die Gemeindepastoren; 14) die Vollversammlungen, Kirchenräte und Kirchenvorstände der Einzelgemeinden; 15) die Gemeindetage und 16) die Tagungen der kirchlichen Amtsträger. Neben einer wesentlichen Vergrößerung der Zahl der Kirchenorgane ist eine Erweiterung der Rechte des Bischofs und eine erhebliche Stärkung der kirchlichen Zentralgewalt das hervorstechendste Kennzeichen der neuen evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung in Estland. Die Rechte der Gesamtkirche gegenüber den Einzelgemeinden sind sehr wesentlich erweitert worden. Die Einzelgemeinden sind dagegen in ihrer rechtlichen Selbständigkeit erheblich eingeschränkt. Sie haben nicht mehr ihre eigenen, von der Gesamtkirche unabhängigen Satzungen. Statt dessen ist ihre Verfassung nunmehr unmittelbar im Statut der Gesamtkirche normiert worden.

#### IV.

Durch eine »Novelle zum Staatsbudgetgesetz« vom 30. Januar 1935 (RT 9, Art. 83) wurde das Verfahren der Budgetbestätigung einer wichtigen Umgestaltung unterzogen. Auf Grund des »Gesetzes betreffend die Organisation der Regierung« vom 19. Januar 1934 (RT 5 — 1934, Art. 36) wurde der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Staates nicht als Gesetzentwurf, sondern als einfacher Antrag der Staatsversammlung zur Bestätigung unterbreitet, sowie vom derselben nicht als Gesetz, sondern als einfacher Parlamentsbeschluss bestätigt und sodann nicht wie alle Gesetze vom Staatspräsidenten, sondern vom Präsidium der Staatsversammlung im Staatsanzeiger verkündet. Auf Grund der neuen »Novelle zum Staatsbudgetgesetz« wird der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Staates dagegen als Gesetzentwurf der Staatsversammlung unterbreitet, von derselben als Gesetz durchberaten und bestätigt und nicht mehr vom Präsidium der Staatsversammlung, sondern wie alle Gesetze vom Staatspräsidenten im »Staatsanzeiger« verkündet.

Auf Grund der Novelle vom 30. Januar 1935 ist der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Staates somit als Gesetz im formellen Sinne zu betrachten. Der Sinn dieser Neuregelung besteht darin, dass der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Staates nunmehr in seiner Eigenschaft als Gesetzentwurf bzw. Gesetz auch durch Dekrete des Staatspräsidenten in Kraft gesetzt werden kann, während er früher

in seiner Eigenschaft als einfacher Antrag bzw. einfacher Parlamentsbeschluss dem Dekretrecht des Staatspräsidenten nicht zugänglich war. Denn auf Grund des § 60 z. 12 der Verfassung Estlands können nur Gesetzentwürfe, nicht dagegen auch andere Staatsakte, wie z. B. einfache Anträge, durch Dekrete des Staatspräsidenten in Kraft gesetzt werden. Nachdem die Novelle vom 30. Januar 1935 dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Staates den Rang eines Gesetzes im formellen Sinne verliehen und hierdurch dem Staatspräsidenten die Möglichkeit gegeben hatte, das Staatsbudget nötigenfalls auch durch Dekret in Kraft zu setzen, sind sowohl die Ergänzungsbudgets zum Staatshaushaltsplan von 1934/35 (RT 12, Art. 115 und RT 30, Art. 249), als auch der Staatshaushaltsplan für das Jahr 1935/36 (RT 27, Art. 239) nicht mehr durch Parlamentsbeschluss, sondern durch Dekrete des Staatspräsidenten bestätigt und in Kraft gesetzt worden.

An sonstigen Gesetzen wirtschaftlichen Inhalts sind in der Berichtsperiode die nachstehenden zu erwähnen: 1) ein neues »Akzisensteuergesetz« vom 11. Januar (RT 7, Art. 54) nebst einer »Akzisensteuerverordnung« des Wirtschaftsministers vom 1. Februar (RT 10, Art. 94); 2) ein neues »Gesetz betreffend den Alkoholverkauf« vom 15. Februar (RT 16, Art. 154); 3) ein »Gesetz betreffend die von Gewerbebetrieben zu erhebende zeitweilige Umsatzsteuer« vom 6. März (RT 25, Art. 224); 4) eine »Novelle zum Einkommensteuergesetz« vom 14. März (RT 27, Art. 237); 5) ein neues »Gesetz betreffend die Gehälter der Staatsbeamten« vom 29. März (RT 31, Art. 262); 6) ein »Gesetz betreffend die Kinderzulagen der Staatsbeamten« vom 29. März (RT 31, Art. 263); 7) ein neues »Gesetz betreffend den Personalbestand der Staatsbehörden« vom 29. März (RT 31, Art. 264); 8) ein »Gesetz betreffend den Fond zur Belegung der Volkswirtschaft« vom 27. März (RT 32, Art. 269); 9) ein neues »Gesetz betreffend die Ruhegehälter und Unterstützungszahlungen« vom 29. März (RT 33, Art. 281); 10) ein neues »Gesetz betreffend die Gehälter der Lehrkräfte und Angestellten der Universität« vom 12. April (RT 37, Art. 349); 11) ein »Gesetz betreffend die Verwaltung der Staatsparks« vom 26. April (RT 39, Art. 366); 12) eine »Novelle zum Fürsorgegesetz« vom 3. Mai (RT 43, Art. 431); 13) eine »Novelle zum Stempelsteuergesetz« vom 3. Mai (RT 43, Art. 433); 14) eine »Novelle zum Bodenertragskapital« vom 3. Mai (RT 43, Art. 434) und 15) ein neues »Gesetz betreffend die Vergebung von Staatsland zu Eigentum« vom 3. Mai (RT 43, Art. 435).

Durch das »Gesetz betreffend die Erteilung der Genehmigung zur Indienststellung von Ausländern und der Arbeitsgenehmigung an dieselben« vom 3. April 1935 (RT 34, Art. 311) ist die Frage der Indienststellung von Ausländern in Estland neu geregelt worden. Nach dem neuen Gesetz darf ein Ausländer, soweit nicht eine Vereinbarung mit seinem Heimatstaat etwas Abweichendes bestimmt, in Estland nur dann in ein Dienst- und Arbeitnehmerverhältnis eingestellt werden, wenn er eine diesbezügliche Arbeits-

genehmigung seitens der Polizeiverwaltung Estlands besitzt, und zwar nur von denjenigen Arbeitgebern, die sich im Besitz einer gleichfalls von der Polizeiverwaltung auszustellenden Genehmigung zur Indienststellung von Ausländern befinden. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann der Arbeitgeber mit Arrest bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Kronen und der Arbeitnehmer mit Ausweisung als lästiger Ausländer bestraft werden. Der Innenminister hat das Recht, auf dem Verordnungswege bestimmte Gruppen von Ausländern von der Pflicht der Einholung einer Arbeitsgenehmigung und einzelne Arbeitgeber von der Pflicht der Einholung einer »Genehmigung zur Indienststellung von Ausländern« zu befreien. Von diesem Recht hat der Innenminister Gebrauch gemacht. Die Fälle, in denen die Einholung einer Arbeitsgenehmigung und einer Genehmigung zur Indienststellung von Ausländern nicht erforderlich ist, sind in den Verordnungen des Innenministers vom 10. Mai (RT 44, Art. 444) und 22. Mai (RT 46, Art. 462) aufgezählt.

## V.

Für die strafrechtliche Entwicklung Estlands war die Berichtsperiode insofern von grosser Bedeutung, als die im Herbst 1934 erlassenen neuen Straf- und Strafprozessgesetze<sup>2)</sup> am 1. Februar 1935 in Kraft traten. In Ergänzung zu diesen Gesetzen sind in der Berichtsperiode noch folgende weitere Gesetze auf dem Dekretwege erlassen worden: 1) eine »Novelle zum Strafvollzugsgesetz« (RT 8, Art. 65); 2) ein »Gesetz betreffend die Inkraftsetzung des Militärstrafgesetzbuches« (RT 8, Art. 66); 3) ein »Gesetz betreffend die Vereinheitlichung der Militärstrafprozessordnung und der Strafprozessordnung« (RT 8, Art. 67); 4) eine »Novelle zum Strafgesetzbuch« (RT 9, Art. 79) und 5) ein »Gesetz betreffend die Inkraftsetzung des Steuerstrafgesetzbuches« (RT 9, Art. 81).

Durch das »Gesetz betreffend die Amtstracht der am Gericht tätigen Personen« vom 27. Februar 1935 (RT 18, Art. 171) ist für die Richter, Staatsanwälte, Vereidigten Rechtsanwälte und Sekretäre der Kollegialgerichte eine einheitliche Amtstracht in Gestalt eines Talars mit Barett eingeführt worden. Der Anfangstermin für das Tragen der einheitlichen Amtstracht wurde durch Verordnungen des Justizministers für das Staatsgericht auf den 5. März 1935, für den Appellhof auf den 15. Juni 1935 und für die übrigen Gerichte, sowie für die vereidigten Rechtsanwälte auf den 15. Oktober 1935 festgesetzt.

---

<sup>2)</sup> cf. m. Bericht f. 1934 III i. Heft 3, Jahrg. VIII, S. 198 u. f.

## Rechtsprechung.

### Lettland.

#### **Verbot der Firmenbezeichnung einer Aktiengesellschaft, welche zu Verwechslungen mit der Bezeichnung einer anderen Firma Anlass zu geben geeignet ist („Kontinent“ und „Continental“).**

(Entscheidung des Zivilkassationsdepartements des Senats vom 22. Februar / 22. März 1935 Nr. 652).

In ihrer vorhergegangenen Klage hatte die Klägerin ersucht: die der Beklagten ausgereichte Bescheinigung zur Berechtigung, die Warenbezeichnung »Kontinents« (»Continent«) und das damit verbundene Warenschutzzeichen zu führen, — für ungültig zu erklären.

Die Beklagte hatte in dieser Sache den Einwand erhoben, dass sie, bei Einfügung des Wortes »Kontinents« in ihr Warenzeichen, lediglich ihre Firma bezeichnet habe, und dass ihr die Berechtigung zur Anwendung des Wortes »Kontinents« in ihrer Firma als Firmenzusatz durch Gerichtsurteil nicht entzogen worden sei.

Der Appellhof hatte sich dem Einwand der Beklagten angeschlossen. Der Senat hatte — in dem in dieser Sache erfolgten Urteil — den Befund des Appellhofs für richtig erkannt, mit der Erklärung, dass »solange es der Beklagten durch Gerichtsurteil nicht verboten ist, das in der im Warenzeichen enthaltenen Firmenbezeichnung geführte Wort »Kontinents« zu gebrauchen«, die damalige Klage als vorzeitig für unbegründet zu erachten war.

In ihrer jetzigen Klage ersucht die Klägerin daher: der Beklagten zu verbieten, das in der Bezeichnung ihres Unternehmens oder ihrer Firma enthaltene Wort »Kontinents«, »Kontinent«, »Continent« zu gebrauchen, wie auch die Anwendung der erwähnten Wörter in ihren im Jahre 1925 registrierten Warenschutzzeichen zu untersagen. Mithin erhebt die Klägerin ihre jetzige Forderung auf Ausschluss des Firmenzusatzes aus der Firma als solcher, da deren vollständige Bezeichnung »Aktiengesellschaft — Rigaer Gummi-Manufaktur Kontinents« lautet.

Vor allem ist die Einrede der Beklagten über die Unzuständigkeit des Zivilgerichts in dieser Sache für unbegründet zu erachten. Die Beklagte weist diesbezüglich darauf hin, dass die Aktiengesellschaft auf Grund der vom Finanzministerium entsprechend im »Economists« Nr. 5

vom Jahre 1924, Seite 243 u. ff., bestätigten Statuten und zwar mit der Firma (Firmenbezeichnung) »Aktiengesellschaft: Rigaer Gummi-Manufaktur Kontinents« (§ 1 der Statuten) tätig sei; dass eine Streichung des Wortes »Kontinents« aus der erwähnten Firmenbezeichnung, zur Sache, eine Abänderung der vom Finanzminister bestätigten Statuten und damit der Aktiengesellschaft selbst und eine Neugründung derselben mit einer anderen Bezeichnung bedeute, was jedoch einzig und allein vom Minister selbst abhängt und die Klägerin nur hätte erreichen können, indem sie dem Administrativdepartement des Senats eine Klage über den Finanzminister einreichte.

Die von der Beklagten erhobene Einrede verdient keinerlei Beachtung. Irgendwelche Zweifel, ob der eingeleitete Prozess der Prüfung im Verwaltungs- oder Gerichtswege unterliegt, entscheidet das Gericht, von welchem es abhängt, einen Prozess anzunehmen oder zu befinden, dass für einen solchen das Gericht unzuständig ist (Ziv. Proz. Ordn. Art. 342). Die Sache wäre der Plenarversammlung des Senats zwecks Entscheidung des Zuständigkeitsstreites nur in den in Art. 344 und 345 vorgesehenen Fällen (Art. 346) zu übergeben, welche indessen im vorliegenden Prozess nicht feststellbar sind. Die Beklagte hat einen Zuständigkeitsstreit gemäss Pkt. 1 des Art. 675 und Art. 344 der Ziv. Proz. Ordn. unmittelbar nicht erhoben; auch die in Art. 344 vorgesehene Verfügung bei Gericht nicht beantragt und überhaupt die in Art. 344 erwähnte Beschwerde nicht eingereicht. Der Streit wegen Übertretung der Firmenrechte ist ein Streit wegen Zivilrechten. Es fällt dabei nicht ins Gewicht, wer die Firmenrechte des Geschädigten angetastet hat, — ob ein Einzelkaufmann oder eine persönliche Handelsgesellschaft oder eine Aktiengesellschaft; siehe »Bestimmungen über Firmen« vom 12. Oktober 1933— Art. 15; Gesetzessammlung 236 und Gerichtspraxis — Sammlung Dobrowsky der Handelsgesetzgebung, Ausgabe 3, Seite 46—48; Zwingmann: Samml. der Entscheide III 421, IV 631, 632. Früher waren allerdings derartige Klagen den Friedensrichtern zuständig (siehe Ziv. Proz. Ordn. Art. 31 Pkt. 2, Ausgabe v. 1914), (»Bestimmungen zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes« §§ 5, 14; (Ges.-Samml. 27/174), resp. 5, § 12 (Ges.-Samml. 33/110); Samml. d. Senatsentscheide 95/6, 86/17). Dergleichen ist die Forderung einer dritten Person von der Zuständigkeit des Zivilgerichts nicht ausgenommen, welche irgendeine wenn auch in die Statuten einer Aktiengesellschaft hineingenommene Firmenbezeichnung dieser Aktiengesellschaft oder deren Ergänzung als die Rechte der Klägerin schädigend bestreitet. Bei Bestätigung der Statuten prüft das Finanzministerium die Gründungsprozedur einer Aktiengesellschaft nur von der formellen Seite, und nicht von dem Gesichtspunkt aus, ob durch die von der Aktiengesellschaft angenommene Firma (Bezeichnung) und deren Ergänzung die Firmen- oder Warenschutzrechte dritter Personen verletzt werden. Daher können auch dritte Personen, selbst wenn sie gegen den Entscheid des Finanzministeriums hinsichtlich Bestätigung der Statuten Berufung einlegen, eine Erneuerung ihrer verletzten Rechte nicht erlangen. Entgegen der Ansicht der Beklagten, wird durch Ausschluss

des Firmenzusatzes aus der Firma (Firmenbezeichnung) die Firma als solche nicht vernichtet und noch weniger die juristische Existenz einer Aktiengesellschaft als solcher. Der Ausschluss eines Firmenzusatzes an sich kann weder zur Liquidation einer Aktiengesellschaft noch zu einer Neugründung derselben führen. Unabhängig davon, hat die Klägerin nicht um Abänderung der Statuten als solcher ersucht. Ob und in welcher Weise ein Urteil, durch welches der Beklagten der Gebrauch des in der Bezeichnung ihres Unternehmens oder ihrer Firma enthaltenen Wortes »Kontinents« untersagt wird, zu vollziehen wäre, kommt nicht im mindesten in Betracht bei der Frage über Begründung der Klage als solcher [Samml. der Senatsentscheide (Zivilkassationsdepartement) 23/29, 32 93]. Tatsächlich kann selbst ein Urteil auf Löschung des erwähnten Zusatzes lediglich zur zwangsweisen Änderung der Statuten der Aktiengesellschaft führen, — nicht jedoch zur zwangsweisen Beendigung der Aktiengesellschaft als solcher. Es handelt sich nicht darum, dass die Aktiengesellschaft der Beklagten als unrechtmässig begründet und juridisch nicht bestehend erkannt wird, sondern lediglich darum, dass ihr für die Zukunft der Gebrauch des erwähnten Firmenzusatzes »Kontinents«, »Kontinent«, »Continent« verboten wird.

Der Appellhof hat — auf Grund seiner dargelegten Erwägungen, wie auch des Urteils des Bezirksgerichts, welchem er sich angeschlossen hat, — festgestellt, dass: 1) die Klägerin eine in Deutschland gesetzmässig bestehende Aktiengesellschaft ist; 2) dass das Wort »Continental« als Warenzeichen der Klägerin für Galoschen, Bälle u. a. in Deutschland am 30. April 1912 und in Lettland am 20. Mai 1922 registriert ist; 3) dass die Warenzeichen der Beklagten, welche das Wort »Kontinents« enthalten, in Lettland erst im Jahre 1925 registriert worden sind; 4) dass der Firmenzusatz der Beklagten in der Bezeichnung »Kontinents« der Bezeichnung »Continental« im Firmenzusatz der Klägerin soweit ähnlich ist, dass eine Verwechslung derselben leicht möglich ist; 5) die Erzeugnisse der klägerischen Firma in der ganzen Welt bekannt sind. Diese Feststellungen des Appellhofes, insbesondere hinsichtlich dessen, dass das in den Warenzeichen der Beklagten enthaltene Wort »Kontinents« dem in den Warenzeichen der Klägerin angewendeten Wort »Continental« soweit ähnelt, dass man sie leicht verwechseln kann, — beziehen sich auf die sachliche Seite des Prozesses, welche im Kassationswege nicht überprüft werden kann. Damit entfallen alle Einwände der Beklagten, in welchen sie die Richtigkeit dieser Feststellungen zur Sache bestreitet. Zweifellos hätte die Klägerin in ihrem Antrag noch gesondert um Löschung des bestrittenen Firmenzusatzes (des Wortes »Kontinents«) im Handelsregister ersuchen können. Doch waren zu jener Zeit, als die Klage angestrengt wurde (5. April 1930), oder als das Urteil des Bezirksgerichts (14. März 1932) oder dasjenige des Appellhofes (15. Mai 1933) erfolgte, weder die »Bestimmungen über das Firmenregister« vom 29. Mai 1934, noch die »Firmenbestimmungen« vom 12. Oktober 1933 in Kraft. Mithin konnte die Klägerin, in An-

betracht des Fehlens eines entsprechenden Firmenregisters, selbst zu jener Zeit, als das Urteil des Appellhofs erfolgte, weder einen Antrag auf Löschung des Firmenzusatzes im Handelsregister stellen, noch ihr Klageersuchen ergänzen oder dieses gemäss Art. 435 und 436 der Ziv. Proz. Ordn. ändern. Daher musste sie sich damit begnügen, ihr Klageersuchen auf Verbot für die Beklagte, das in der Bezeichnung ihres Unternehmens oder ihrer Firma enthaltene Wort »Kontinents« etc. zu gebrauchen und auch in ihrem Warenzeichen zu führen, zu formulieren, und in dieser Formulierung unterstand die Klage der Entscheidung des Zivilgerichts.

In der Frage der Berechtigung der Klägerin, Schutz ihrer Firma und ihrer Warenzeichen in Lettland zu verlangen, ist von ausschlaggebender Bedeutung die am 20. März 1883 in Paris abgeschlossene internationale Konvention über den Gewerbeschutz, welcher im Jahre 1913 Deutschland [Deutscher Regierungsanzeiger Nr. 23 v. 1913/Reichsgesetzblatt (?)] und am 3. Februar 1926 auch Lettland (Regierungsanzeiger Nr. 34/26) beigetreten sind. Diese Konvention ist noch besonders in dem vom Ausserministerium veröffentlichten Verzeichnis der internationalen Konventionen, denen Lettland beigetreten ist, erwähnt (Regierungsanzeiger Nr. 41/1926, VII 10). Durch obige Konvention gründen die Vertragsstaaten einen Verband zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Pkt. 1). Gemäss Pkt. 2, 8, 10 dieser Konvention (siehe Abschrift der Konvention II 43) geniessen die Bürger der Vertragsstaaten, u. a. hinsichtlich der Warenzeichen, der Firmen und der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes (»les marques de fabrique ou de commerce... le nom commerciale... la repression de la concurrence deloyale«), die gleichen Vorteile (»des avantages«), welche die Gesetze des betreffenden Staates jetzt und in Zukunft seinen Bürgern gewähren. Dementsprechend geniessen die Bürger der Vertragsstaaten denselben Schutz und Beistand bei Gericht den ihre Rechte Verletzenden gegenüber, wie auch die Inländer, sofern dieselben Formalitäten und Bedingungen von ihnen erfüllt werden, welche die Inlandgesetze des Staates seinen eigenen Bürgern vorschreiben. Gemäss derselben Konvention ist es untersagt, den Angehörigen (Bürgern) der Vertragsstaaten die Verpflichtung aufzuerlegen, ein domicilium oder einen Sitz in demjenigen Staate zu begründen, wo der Schutz<sup>1</sup> gefordert wird (Pkt. 2). Der Handelsname (»le nom commerciale sera protege«) ist in allen Vertragsstaaten ohne Verpflichtung zur Registrierung (sans obligations de dépôt ou d'enregistrement« — »ohne Verpflichtung zur Hinterlegung«) zu schützen, unabhängig davon, ob die Firma einen Teil der Warenzeichen darstellt oder nicht (Pkt. 8). Allen Angehörigen der zum Verbandsangehörigen gehörenden Vertragsstaaten ist entsprechender Schutz gegen unlauteren Wettbewerb zu gewähren (10 bis).

Auf Grund des Dargelegten ist die Klägerin berechtigt, sowohl für ihr Warenzeichen, als auch für ihre Firma Schutz zu verlangen, ohne dass sie einen Sitz in Lettland gegründet hätte, und ausserdem — selbstredend — auch ohne dass ihr die Berechtigung, in Lettland tätig zu sein,

erteilt worden wäre. Die in Deutschland gesetzentsprechend gegründeten Aktiengesellschaften sind ipso jure als gesetzlich bestehend zu erachten, in Übereinstimmung mit § 5 der Regelungen der wirtschaftlichen Beziehungen aus dem Lettisch-Deutschen Verträge (Ges.-Samml. 26/153).

Zum selben Grundsatz bekannte sich auch der russische Senat (Ziv. Kass. Dep. 96/2) nach der Russisch-Deutschen Konvention vom 18. Juni 1885 über gegenseitige Anerkennung von Aktiengesellschaften. Damit entfallen alle Einwände der Beklagten in ihrer Kassationsklage hinsichtlich dessen, dass die Konvention vom Jahre 1926 und die »Bestimmungen zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes« vom 4. Oktober 1927 (Ges.-Samml. 27/174) die Legitimation der Klägerin zur Erhebung der gegenwärtigen Klage nicht rechtfertigten, da sie in Lettland nicht registriert sei. Besonders falsch ist die Behauptung der Beklagten, als schützten diese letzterwähnten »Bestimmungen zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes« auch die Warenzeichen- und Firmenrechte der Klägerin gegen die von der Beklagten zugelassenen Verletzungen nicht. Das Recht am Warenzeichen bedeutet — zur Sache — nichts anderes, als »durch Registrierung — im Wege der Anmeldung — formalisiertes Konkurrenzrecht« (?). Pkt. 5 der erwähnten »Bestimmungen« besagt ausdrücklich, dass ein Unternehmen keine Benennung oder Firma oder sonstige Bezeichnung benutzen dürfe, welche mit der Benennung oder Firma oder sonstigen Bezeichnung irgendeines anderen Konkurrenzunternehmens verwechselt werden könnte; es ist auch verboten, Waren in den Verpackungen fremder Firmen oder Unternehmen in Verkehr zu bringen. Der weitere Pkt. 6 besagt auch, dass infolge der Verpflichtungen, welche Lettland durch internationale Verträge eingegangen ist (so auch durch Beitritt zur Pariser Konvention vom Jahre 1883), es verboten ist, in Lettland erzeugte Waren mit Bezeichnungen, welche die Abnehmer dieser Waren hinsichtlich des Herstellungs- oder Herkunftsortes derselben irreführen könnte, zu benennen oder in Verkehr zu bringen. Somit drücken die »Bestimmungen zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes« das allgemeine Verbot aus, das Publikum durch falsche Firmen- oder Warenzeichen-Bezeichnungen oder Benennungen irre zu führen. Entgegen der Ansicht der Beklagten, ist die in Pkt. 19 der »Bestimmungen« vorgesehene Vorbedingung der tatsächlichen Gegenseitigkeit (Reziprozität) hinsichtlich des Schutzes der Aktiengesellschaften derjenigen Staaten, mit welchen Lettland bereits eine entsprechende Konvention wegen gegenseitigen Schutzes der Firmen oder Warenzeichen abgeschlossen hatte, keinesfalls in Anwendung zu bringen (z. B. durch Beitritt zur Pariser Konvention vom Jahre 1883).

Der Appellhof hat sich der Begründung des Urteils des Bezirksgerichts angeschlossen und im historischen Teil seines Urteils die Erwägungen des genannten Gerichts in der Frage des Hinweises der Beklagten auf die von der Klägerin angeblich angewandte Vergrößerung des Klageantrages, indem sie in diesen auch die 3 übrigen Warenzeichen der Beklagten hineinbezieht, — wörtlich wiederholt. Mithin hat der Appellhof den erwähnten Hinweis der Beklagten ausdrücklich erwogen. Der

Befund des Appellhofs, dass die gegenwärtige Klage nicht als hinfällig durch *res judicata* im Zusammenhang mit dem in der vorangegangenen Klagesache erfolgten Urteil des Appellhofs zu erachten ist, bezieht sich auf die sachliche Seite des Prozesses und unterliegt daher nicht der Überprüfung im Kassationswege. Gerade deshalb, weil den »Bestimmungen« vom 4. Oktober 1927 (Ges.-Samml. 27/174) keine rückwirkende Kraft beigemessen wird, bezieht sich die in Pkt. 18 vorgesehene dreijährige Verjährungsfrist nicht auf die gegenwärtige Klage, sondern kann sich nur auf die Übertretungen beziehen, welche sich n a c h dem Inkrafttreten der erwähnten Bestimmungen ereignen würden (20. Oktober 1927). Die gegenwärtige Klage ist am 5. April 1930 erhoben, — mithin vor Ablauf von 3 Jahren, gerechnet von dem Inkrafttreten der »Bestimmungen«. Unabhängig hiervon gebraucht die Beklagte, nach den Feststellungen des Appellhofs, die Bezeichnung »Kontinents« etc. in Reklamen und Anzeigen noch bis zur Jetztzeit, — setzt mithin die Verletzung der klägerischen Rechte sogar bis zum Tage der Klageerhebung fort. Somit handelt es sich um eine ununterbrochen fortgesetzte Verletzung (Strafrecht Pkt. 67 — Schluss; Mintz: Kurs des Kriminalrechts, allgem. Teil, Seite 296, Anmerk. zu § 1). Daher hat die dreijährige Verjährungsfrist bis zur Klageerhebung überhaupt noch nicht zu laufen begonnen. Entgegen der Ansicht der Beklagten, hat der Appellhof ihren Hinweis darauf, dass die Klägerin die in den Gewerbebestimmungen Pkt. 161<sup>15</sup> (Redaktion vom Jahre 1906) vorgesehene dreijährige Verjährungsfrist nicht beachtet habe, wohl erwogen. Tatsächlich hat die Klägerin ihre erste Klage auf Ungültigkeitserklärung der für die Beklagte eingetragenen Warenzeichen bereits im Jahre 1925 — d. i. im selben Jahre, als das Warenzeichen der Beklagten eingetragen wurde, — erhoben. Somit wurde der Lauf der Verjährungsfrist in jedem Falle unterbrochen, wengleich auch die (damalige) Klage wegen Vorzeitigkeit abgewiesen wurde (Ziv. Ges. Art. 3630; Ziv. Proz. Ordn. Art. 793). Der Appellhof hat diesbezüglich erwogen, dass die Beklagte selbst verpflichtet gewesen wäre, von sich aus binnen 3 Jahren, gerechnet von der Zeit, da die Klägerin die Bescheinigung über das für sie eingetragene Warenzeichen erhielt (1922), Klage zu erheben. Der Befund des Appellhofs, dass die Beklagte mit ihren Erzeugnissen gerade als Konkurrentin der Klägerin auf dem lettischen Markt aufgetreten ist, bezieht sich auf die sachliche Seite des Prozesses und ist daher im Kassationswege nicht zu überprüfen. Damit entfallen schliesslich sämtliche Behauptungen der Beklagten in ihrer Kassationsklage, in denen sie die Richtigkeit der Feststellungen und Befunde des Appellhofs zur Sache bestreitet.

Auf Grund des Dargelegten befindet der Senat, dass der Appellhof die in der Kassationsklage der Beklagten erwähnten Gesetze nicht übertreten hat und v e r f ü g t: die Kassationsklage des Prozessbevollmächtigten der A/G »Rigaer Gummi-Manufaktur Kontinents«, des vereid. Rechtsanwalts J. Eljaschew, auf Grund des Art. 907 der Ziv. Proz. Ordn. unbeachtet zu belassen.

(Mitgeteilt von cand. jur. S. B. v. Bergmann).

- 1) Ist ein während bestehender Ehe für den Fall der Scheidung geschlossener Alimentationsvertrag gültig?
- 2) Ist eine Revision eines Alimentationsvertrages möglich, falls die Vermögensverhältnisse der Kontrahenten sich ändern?

Die Klägerin Dora H. klagte gegen ihren geschiedenen Ehegatten Alexander H. auf Bezahlung von Ls 120.— als Alimentation für einen Monat in Grundlage eines Vertrages, welchen die Parteien während bestehender Ehe für den Fall ihrer Scheidung geschlossen hatten, und durch welchen sich Beklagter verpflichtet hatte nach erfolgter Scheidung der Klägerin für deren Unterhalt Ls. 120.— monatlich zu zahlen. Eine Klausel, dass dieser Betrag einer Veränderung unterliegen kann, falls die Vermögensverhältnisse der Parteien sich ändern, war im Vertrage nicht vorgesehen.

Beklagter wandte ein: 1) ein während bestehender Ehe für den Fall der Scheidung geschlossener Vertrag widerspreche den guten Sitten, da die Ehe nicht Gegenstand eines Rechtsgeschäfts sein könne, und 2) die vermögensrechtliche Lage des Beklagten habe sich so geändert, dass er zur Zahlung von Ls. 120.— nicht mehr in der Lage sei; da durch die Gerichtspraxis einwandfrei festgestellt worden sei, dass Urteile in Alimentationssachen bei veränderter Vermögenslage der Parteien jederzeit einer Revision unterzogen werden können, so sei dieses Prinzip umso mehr auch auf Verträge zu beziehen. Die beiden Unterinstanzen lehnten die vom Beklagten erhobenen Einwände ab und gaben der Klage statt. Eine vom Beklagten erhobene Kassationsklage wies der Senat mit folgender Begründung ab.

I. »Das Bezirksgericht kommt zum Schluss, dass ein von den Ehegatten vor der Ehescheidung für den Fall derselben geschlossener Alimentationsvertrag nicht den guten Sitten widerspräche. Diese Ansicht des Bezirksgerichts ist vollständig richtig und es ist nicht gerechtfertigt, sich auf den Standpunkt des Kassationsklägers zu stellen, dass die Alimentationsforderung nur auf Grund des Gesetzes, nicht aber auf Grund des zwischen den Ehegatten geschlossenen Vertrages zu erheben sei. Dass Alimente, mit gewissen Einschränkungen, Gegenstand eines Vertrages sein können, geht aus Priv. R. Art. 3602, 3603 hervor. Dem widerspricht auch nicht die Prozessbestimmung (Ehegesetz, Art. 67), nach welcher eine Alimentationsklage nicht mit einer Scheidungsklage verbunden werden kann. Ebenso unbegründet bezieht sich der Kassationskläger auf die von ihm zitierte frühere Gerichtspraxis, nach welcher eine Vermittlung bei der Eheschliessung nicht statthaft ist und überhaupt die Ehe selbst nicht Gegenstand eines Rechtsgeschäfts sein kann (siehe auch Entsch. des ZKD. Nr. 2125/32), ebenso wie auch die Vereinbarung einer Entschädigung für die Einwilligung zur Ehescheidung ungesetzlich ist. Über diese Fälle ist aber in der gegenwärtigen Sache nicht die Rede, da die Ehegatten völlig gesetzlich auf Grund einer Vereinbarung, die mit

der Ehescheidung verknüpfte Frage des Unterhalts der Ehefrau seitens des Gatten entschieden haben«.

II. »Unberechtigt bestreitet Kassationskläger auch die Schlussfolgerung des Bezirksgerichts, dass Beklagter wegen Verschlechterung seiner materiellen Lage nicht eine Verringerung der Alimente beanspruchen darf. Durch feststehende Gerichtspraxis ist wohl anerkannt (Zwingmann III, Nr. 296 u. a.; Entsch. d. ZKD. Nr. 190/23 u. a.), dass die durch Gerichtsurteil festgelegte Höhe der Alimente bloß provisorischen Charakter trägt, weshalb ein solches Urteil in Abhängigkeit von der Änderung der Umstände und Beziehungen, welche als Grundlage für die Bestimmung der Höhe der Unterhaltszahlung galten, revidiert werden kann. Dieser Grundsatz ist jedoch, entgegen der Meinung des Kassationsklägers, nicht ipso jure auf die durch Vertrag festgelegten Alimentationszahlungen zu beziehen. Inbezug auf vertragliche Alimente besteht Priv. R. Art. 3209 zu Recht, nach welchem ein gültig abgeschlossener Vertrag den Kontrahenten verpflichtet das Versprochene genau zu erfüllen und weder die besondere Lästigkeit des Vertrages, noch die später eingetretene Erschwerung der Erfüllung gibt ihm die Berechtigung vom Vertrage zurückzutreten, selbst, wenn er den Berechtigten entschädigen wollte.

Beim Bestehen einer solchen Gesetzesstelle, von welcher das Bezirksgericht richtig ausgeht, kann eine Verringerung der Höhe der Alimente infolge Verschlechterung der materiellen Lage nicht verlangt werden, falls nicht im Vertrag selbst der Höhe der Alimentation nur vorläufiger Charakter gegeben ist. (was im vorliegenden Fall nicht festgestellt wurde).

Unberechtigt verweist Kassationskläger auf Pr. R. Art. 3211, welcher den einseitigen Rücktritt vom Vertrage gestattet, falls die Grundlage dazu im Vertrag selbst gegeben ist. Entgegen der Ansicht des Beklagten, ist dieser Artikel nicht auf Alimentationsverträge zu beziehen, sondern für die Fälle des Prekariums, Mandats oder der »condictio causa data causa non secuta« gedacht; aus der Natur dieser Rechtsgeschäfte geht immer das Recht des Mandanten usw. hervor, einseitig vom Vertrage zurückzutreten (Mühlenbruch, Lehrbuch des Pandektenrechts, IV. Ausg., Bd. II, § 334, von welcher Quelle Pr. R. Art. 3211 stammt; s. auch Nolde »Происхождение части текста свода гражд. узак. губ. Прибалт., S. 61«).

(Entscheidung des Zivilkassationsdepartements des Senats vom 23. Mai 1935, Akte Nr. 738).

## Estland.

### **Zur Frage der negotiorum gestio im Prozess.**

Von vereid. Rechtsanwalt Gert Koch, Reval.

Die Frage, ob der Negotiorum gestor berechtigt sei, im Namen des von ihm vertretenen Geschäftsherren Prozesse zu beginnen und zu führen, wurde vor einiger Zeit unter ff. Umständen akut. B beschlagnahmte zur Deckung der Schuld des C Mobilien, welches nach Aussage von C dem nach Australien verzogenen A gehören sollte. Da A einen Bevollmächtigten nicht zurückgelassen hatte und eine Vollmacht zur Einreichung der Interventionsklage nach §§ 1092, 1093 ZPO im Hinblick auf die bereits angesetzte Versteigerung nicht mehr rechtzeitig zu beschaffen war, so erhob X durch den von ihm bevollmächtigten Rechtsanwalt Y im Namen von A als negotiorum gestor des letzteren die Interventionsklage gegen B und C. Zur Prozessführung bevollmächtigte X, »als negotiorum gestor des A« den Rechtsanwalt Y, die Sachen des A zu führen; der Notar beschränkte sich auf die Beglaubigung der Unterschrift, ohne auf die Berechtigung des X, Vollmacht im Namen von A zu erteilen, einzugehen.

Gegen diese Klage wurde seitens des Beklagten vorgebracht, dass die im Namen des A von einer hierzu nicht gemäss § 46 ZPO bevollmächtigten Person eingereichte Klageschrift gemäss § 53 P. 2 ZPO ohne inhaltliche Verhandlung zurückzugeben sei. Dieser Einwand wurde in zwei Instanzen unter Berufung auf § 4444 BPR verworfen und die Klage ad materiam verhandelt.

§ 4444 BPR lautet:

»Wenn der Geschäftsbesorger, als solcher, einen Rechtsstreit geführt und ein ungünstiges Erkenntnis erhalten hat, muss er die erforderlichen Rechtsmittel ergreifen, damit das Erkenntnis nicht rechtskräftig werde«.

Aus dieser Bestimmung wurde die allgemeine Befugnis des negotiorum gestor zur prozessualen Vertretung des Geschäftsherren abgeleitet.

Dieser Auffassung kann nicht beigeplichtet werden.

Die Frage, wer zur prozessualen Vertretung einer Prozesspartei legitimiert sei, ist eine Frage speziell prozessualer Natur, für deren Beantwortung grundsätzlich das hierfür erlassene Spezialge-

setz — die Zivilprozessordnung — massgebend sein sollte. Besondere Bedeutung gewinnt im Falle einer ev. Konkurrenz des BPR und der ZPO überdies die Tatsache, dass die ZPO gegenüber dem BPR für das Geltungsgebiet des BPR *lex posterior* ist und ihm daher auch aus diesem Grunde in prozessualen Fragen der Vorrang vor dem BPR gebührt.

Die 1889 in den Baltischen Provinzen eingeführte russische ZPO kannte zwei Hauptformen der prozessualen Vertretung: die notwendige und die freiwillige. Die in den §§ 19 ff. vorgesehenen Fälle der notwendigen Vertretung interessieren hier nicht näher. — Die freiwillige prozessuale Vertretung findet statt auf Grund einer *Vollmacht*. (§§ 40, 247, 248 a). Diese Vollmachtserteilung kann entweder mündlich vor Gericht unter Eintragung der Vollmacht in das Gerichtsprotokoll oder schriftlich unter amtlicher Beglaubigung der Vollmachtsurkunde erfolgen. Andere Formen der Vollmachtserteilung für die prozessuale Vertretung kannte die russische ZPO nicht und der Senat hat diesem Grundsatz wiederholt Geltung verschafft, wenn er unbeglaubigte schriftliche Vollmachten als für die Prozessführung ungenügend ablehnte (70/16; 76/406).

Für die Substitutionsvollmacht gilt grundsätzlich die Bestimmung, dass die Berechtigung zur Substitution in der Vollmacht des Substituierenden ausdrücklich erwähnt sei (§§ 48, 250). Die *negotiorum gestio* als Form der prozessualen Vertretung kennt die russische ZPO nicht und kann sie auch nicht kennen, ist doch die *negotiorum gestio* als solche auch dem russischen Zivilgesetzbuch fremd. Somit ist als feststehend anzusehen, dass die russische ZPO eine freiwillige Vertretung nur durch einen unter Beobachtung genauer Formen bestellten Bevollmächtigten zuließ.

Die Bestimmungen der ZPO über die Bevollmächtigung erfuhren bei der Einführung der ZPO in den Baltischen Provinzen eine gewisse Erweiterung, indem die ZPO einzelne Besonderheiten des provinziellen Privatrechts berücksichtigte. Die besondere persönliche und vermögensrechtliche Stellung des Ehemanns seiner Ehefrau gegenüber fand auch für den Prozess Anerkennung (§ 1802 ZPO): infolgedessen war für den Ehemann im Gebiet des BPR die prozessuale Wahrung der Interessen seiner Ehefrau auch ohne besondere Vollmacht möglich<sup>1)</sup>. Ferner wird bei Anwendung der Bestimmungen des § 250 ZPO auf die privatrechtlichen Bestimmungen der §§ 4379, 4380, 4383 und 4384 verwiesen. Hiernach ist z. B. im Geltungsgebiet des BPR der Mandatar im Gegensatz zu den allgemeinen Vorschriften der §§ 48 und 250 ZPO zur Substitution

---

<sup>1)</sup> Entscheidung des Senats i/S. Kartau 1897 Sache Nr. 2071, Murnek 1904 Sache Nr. 1803 und Korn 1909 Sache Nr. 3658.

berechtigt, in dringenden Fällen sogar verpflichtet, auch wenn eine spezielle Ermächtigung seitens des Mandanten hierzu fehlt.

Weitere Hinweise auf provinzialrechtliche Besonderheiten betr. die Prozessvertretung ausser den in den §§ 1802 und 1813 enthaltenen, finden sich in der ZPO nicht, insbesondere fehlt jegliche Bezugnahme auf die negotiorum gestio. Hier zeigt sich deutlich die Auffassung des Gesetzgebers, dass in Fragen prozessualer Natur die ZPO grundsätzlich allein massgebend ist und dass ihre allgemeinen prozessrechtlichen Bestimmungen durch die besonderen Bestimmungen des BPR nur dort und insoweit verändert werden, als die ZPO dieses ausdrücklich zulässt. Dieses gilt zweifellos auch für solche Sonderbestimmungen des BPR, welche ausgesprochen prozessuale Bedeutung besitzen<sup>2)</sup>, wie z. B. §§ 8 und 9 BPR<sup>3)</sup>. Enthielten § 8 P. 4 und § 9 P. 2 unmittelbar anwendbares von der Anerkennung durch ZPO unabhängiges Prozessrecht, dann wäre ihre besondere Anerkennung durch § 1802 ZPO nicht notwendig gewesen. Hieraus folgt, dass die provinzialrechtlichen Bestimmungen, soweit sie eine abweichende Regelung gegenüber den allgemeinen Bestimmungen der ZPO vorsehen, soweit die ZPO sie nicht expressis verbis anerkennt, in prozessualen Fragen nicht anwendbar sind, mithin die Vertretung einer Prozesspartei durch einen negotiorum gestor unzulässig ist.

Die Unzulässigkeit der Vertretung einer Partei im Prozess durch einen negotiorum gestor ergibt sich indessen nicht nur aus formalen Gründen, sondern auch aus der Natur der negotiorum gestio und der prozessualen Vertretung.

Die negotiorum gestio schafft lediglich ein »vertragähnliches Rechtsverhältnis zwischen dem Geschäftsführer und dem Geschäftsherren« (§ 4423 BPR), dessen Pflichten sich im Wesentlichen auf den Kostenersatz dem Geschäftsführer gegenüber beschränken (§§ 4449 ff. BPR). »Das Verhältnis des Prinzipals zu Dritten, mit denen der Geschäftsführer verhandelt, ist lediglich nach den allgemeinen Bestimmungen über Stellvertreter zu beurteilen« (§ 4457 BPR). Hierbei liegt es naturgemäss in der Hand des Geschäftsherren, ob und wieweit er seinen negotiorum gestor als Stellvertreter Dritten gegenüber gelten lassen und damit ob

---

<sup>2)</sup> Das Friedensrichterplenium erklärte, dass § 4444 BPR als seinem Inhalt nach rein prozessuale Norm unmittelbar anwendbares Prozessrecht enthält.

<sup>3)</sup> § 8: »Der Ehemann ist berechtigt: 4) als vermuteter Anwalt und ehelicher Beirat gerichtlich und aussergerichtlich ihre Gerechtsame zu vertreten«.

§ 9: »Die Ehefrau ist berechtigt: 2) in allen Vorfällen des Lebens, insonderheit in ihren Rechtsangelegenheiten, seinen Schutz und Beistand zu verlangen«.

er Dritten gegenüber direkt berechtigt und verpflichtet sein will oder nicht (§ 3113 BPR; cf. Erdmann IV S. 451). Im privatrechtlichen Verkehr hat dieses Moment für den Dritten nicht mehr Gefahren, als er selbst übernehmen will, da er sich ja mit einem negotiorum gestor nicht einzulassen braucht; anders liegt es im Prozess, dem er sich nicht entziehen kann. Dieses Moment der Ungebundenheit des Geschäftsherren widerspricht dem Grundprinzip der prozessualen Vertretung überhaupt, welches darin besteht, dass jede Handlung des Prozessvertreters für die von ihm vertretene Prozesspartei unmittelbar verbindlich ist (§ 249 ZPO)<sup>4)</sup>. Eine prozessuale Vertretung, welche diese Wirkung nicht hat, welche vielmehr dem Vertretenen die Wahl lässt, ob er sich zu den Handlungen seines Vertreters bekennen will oder nicht, würde ein ernsthaftes gerichtliches Verfahren, dessen Ziel ein unter allen Umständen rechtskräftiges, d. h. für alle Teile verbindliches Urteil ist, unmöglich machen. Tatsächlich würde eine derart unverbindlich vertretene Partei die Handlungen ihres Vertreters nur im Falle eines günstigen Ausgangs des Prozesses anerkennen, ein ungünstig verlaufenes Verfahren aber nicht gegen sich gelten lassen. Es liegt auf der Hand, dass eine Prozessführung, welche der einen Partei nur Gewinn- und der anderen nur Verlustchancen gibt, indem sie die Anerkennung über die Verbindlichkeit des Verfahrens und Urteils willkürlich in die Hand einer Partei legt, weder der Würde der Justiz und des Gerichts entspricht, noch auch für die Gegenpartei tragbar erscheint. Die Möglichkeit einer solchen Prozessführung würde zudem ein frivoles Führen zweifelhafter Prozesse »auf Probe« gefahrlos machen und damit begünstigen. Von diesem Gesichtswinkel aus gesehen wird verständlich, dass der Gesetzgeber nicht nur die negotiorum gestio, sondern auch gewisse Formen der Vollmachterteilung, wie z. B. die mündliche und schriftliche häusliche Vollmacht aus dem Prozess verbannt hat, denn auch hier ist ein doloses Abstreiten der Vollmachterteilung nicht ausgeschlossen. Daher verlangt die ZPO, dass die Vollmachterteilung unter gerichtlicher, notarieller oder sonstiger amtlicher Kontrolle erfolgt, denn hierdurch erhalten sowohl das Gericht als auch die Gegenpartei die notwendige Gewähr dafür, dass der Mandant an die Handlungen seines Prozessvertreters gebunden bleibt und das Verfahren nicht von dieser Seite her angegriffen werden kann.

Von diesen Überlegungen ausgehend wurde in dem eingangs erwähnten Falle gegen das Urteil der zweiten Instanz eine Kassationsklage ein-

---

<sup>4)</sup> Die Bestimmung des § 249 ZPO gilt auch für die Friedensgerichte. Entscheidung des Senats Nr. 987 — 1873.

gereicht. Das Staatsgericht hob das angefochtene Urteil auf. Der Urteilsbegründung ist ff. zu entnehmen:

»Nach dem Sinn des § 1 ZPO ist die Klage (»искъ«) ein Mittel zum Schutz von Rechten. Schützen kann man aber durch Klageerhebung gemäss § 4 ZPO nur eigene Rechte, u. z. persönlich oder durch eine hierzu besonders bevollmächtigte Person (§ 14), ausgenommen die in der ZPO erschöpfend aufgezählten Fälle, in denen zum Schutz fremder Rechte kraft Gesetz die gesetzlichen Vertreter des Eigentümers des Rechts legitimiert sind (§§ 17—26).«

»Das im Inneren Russlands geltende Privatrecht kannte das Institut der negotiorum gestio überhaupt nicht. Deshalb fehlen in der dort geltenden ZPO auch jegliche Bestimmungen, welche gestatten würden anzunehmen, dass der negotiorum gestor berechtigt sei, durch Klageerhebung die Rechte derjenigen Personen zu schützen, deren Geschäfte er ohne Vollmacht zu besorgen begonnen hat. Auch in der zu russischer Zeit und gegenwärtig in Estland in Geltung befindlichen ZPO findet sich eine derartige Bestimmung nicht. § 1802 dieses Gesetzes bestimmt wohl, dass bei Anwendung der §§ 17, 19 und 20 die §§ 8, 9, 11, 12, 29—31, 41, 42, 207, 216 und 509 BPR zu beobachten seien, enthält aber keinen Hinweis auf die das Institut der negotiorum gestio behandelnden §§ 4434—4448 und die speziell dem Urteil des Friedensrichterplenums zu Grunde gelegten §§ 4444 und 4445. Hieraus folgt, dass gemäss dem in Estland geltenden Recht, der negotiorum gestor nicht berechtigt ist, Klage zu erheben zum Schutz der Rechte derjenigen Person, deren Geschäfte er ohne Vollmacht zu besorgen begonnen hat.«

»Ist aber der negotiorum gestor selbst hierzu nicht legitimiert, dann ist er auch nicht befugt eine solche Vollmacht anderen Personen auszustellen (§§ 48, 250 und 1813 ZPO).«

Zum Schluss sei erwähnt, dass bei der nochmaligen Verhandlung der Sache im Friedensrichterplenum das Urteil des Friedensrichters aufgehoben, das Verfahren eingestellt und A zur Tragung der Kosten verurteilt wurde. Dieses Urteil, soweit es sich auf die Kostenfrage bezieht, halten wir für nicht richtig. Nach § 868 ZPO trägt die Kosten des Verfahrens die unterlegene Partei (»тнжущійся, противъ котораго постановлено рѣшеніе«). Ist aber X als negotiorum gestor zur Klageerhebung im Namen von A nicht legitimiert, dann ist A in diesem Prozess garnicht »Partei« geworden, und kann daher auch nicht kostenpflichtig werden. Andererseits ist X, der als negotiorum gestor fremde Ge-

schäfte besorgen wollte, auch nicht Partei und kann somit ebenfalls nicht auf Grund § 868 ZPO zur Tragung der Kosten verurteilt werden. Die Beklagten wären daher allenfalls in der Lage, den negotiorum gestor auf Grund der §§ 3113 und 3440 nach den allgemeinen Grundsätzen über den Schadenersatz in einem separaten Verfahren für die Kosten der Prozessführung haftbar zu machen.

### **Strafbarkeit des Kommissionärs.**

In der amtlich publizierte Entscheidung Nr. 77 — 1926 hatte sich das Staatsgericht auf den Standpunkt gestellt, dass der Kommissionär, welcher dem Kommittenten weder die in Konsignation gegebene Ware zurückgegeben, noch deren Wert erstattet hat, nicht wegen Veruntreuung zur Verantwortung gezogen werden könne. In der Urteilsbegründung stellte das Staatsgericht fest, dass das Gesetz betr. den Kommissionsvertrag vom Jahre 1910 ein Zivilverhältnis schafft, welches die Anwendung des § 177 des Friedensrichterstrafgesetzbuchs ausschliesst.

Diesen Standpunkt hat das Staatsgericht neuerdings mit Recht aufgegeben und vertritt in der Strafsache Nr. 223 — 1934 ff. Ansicht:

»Nach dem Gesetz vom 21. April 1910 betr. den Kommissionsvertrag ist die Stellung des Kommissionärs eine zweifache: ein Rechtsverhältnis mit dem Käufer und Verkäufer und ein anderes mit dem Kommittenten. Hier bleibt die Feststellung der Beziehungen zwischen dem Kommissionär und dem Käufer bzw. Verkäufer offen und zu klären ist hier lediglich das Verhältnis zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten. Nach § 17 des genannten Gesetzes gilt als Eigentümer der Konsignationsware der Kommittent, wobei dieses Eigentumsrecht auch im Falle der Insolvenz des Kommissionärs bestehen bleibt. Nach § 19 werden auf Verlangen des Kommittenten aus der Konkursmasse die aus Kommissionsgeschäften eingelaufenen Geldbeträge ausgesondert und dem Kommittenten nach Abzug der Kommission und der anderen dem Kommissionär zustehenden im § 21 aufgezählten Summen ausgereicht. Hieraus folgt, dass nicht nur die Kommissionsware, sondern auch das aus dem Verkauf derselben erlöste Geld Eigentum des Kommittenten ist. Der Kommissionär, welcher im Auftrage des Kommittenten handelt, ist sein Bevollmächtigter, sui generis, der zum Unterschied von den gewöhnlichen Mandataren die entsprechenden Geschäfte nicht im Namen des Kommittenten, sondern im eigenen Namen tätigt. Nach Ausführung des Auftrages ist der

Kommissionär verpflichtet, mit dem Kommittenten abzurechnen und alles dem letzteren Gehörige ihm zu übergeben (§ 18). Unter Berücksichtigung des Vorstehenden ist das beim Verkauf von Konsignationsware erlöste Geld als vom Kommittenten dem Kommissionär anvertrautes Gut anzusehn und deshalb muss der Kommissionär die strafrechtliche Verantwortung tragen, wenn er sich das beim Kommissionsverkauf vom Käufer erhaltene Geld aneignet und den dem Kommittenten zustehenden Betrag am Abrechnungstermin nicht abliefert«.

(Mitgeteilt von vereid. Rechtsanwalt Gert Koch, Reval).

## Literatur.

**Senator Konradi und Bezirksrichter A. Walter.**

**Civillikumi ar paskaidrojumiem.**

Otrā grāmata: Lietu tiesības.

**Privatrecht mit Kommentaren.**

Zweites Buch: Sachenrecht.

Der Gesetzestext in der Übersetzung von Dr. jur. A. Būmanis, H. Ehlers und J. Lauva.

Senator Konradi und Bezirksrichter A. Walter, deren Sammlungen der Senatsentscheidungen wohl jedem Juristen unseres Staates zur Genüge bekannt sind, und deren kommentierte Ausgabe der Zivilprozessordnung vom Jahre 1932 gleichfalls jedem praktischen Juristen unentbehrlich geworden ist, haben nun begonnen einen Kommentar zum lettländischen Privatrecht herauszugeben. Erschienen ist jetzt der erste Teil ihrer Arbeit — nämlich der II. Band des Privatrechts — das Sachenrecht (es liegt auf der Hand, dass die Herausgabe eines Kommentar zum I. Teil des Privatrechts — Familienrecht, dessen vollständige Neuordnung auf der Tagesordnung steht, eben nicht in Frage kommt). Bis jetzt waren die Interessenten lediglich auf die kommentierten Ausgaben von Prof. Bukowski und A. v. Nolcken angewiesen, deren Bedeutung auch heute noch über jeden Zweifel erhaben ist. Es sind jedoch seit dem Erscheinen dieser Kommentare weit über 20 Jahre vergangen, in welchen nicht nur einschneidende Veränderungen in den Gesetzestexten vorgenommen wurden, sondern auch durch unsere Gerichtspraxis und Literatur vieles geändert und ergänzt worden ist.

Zweck dieser Neuerscheinung ist nun nicht die grundlegenden Ausgaben von Bukowski und Nolcken zu ersetzen, sondern diese vielmehr zu ergänzen. Dabei haben aber die Verfasser sich nicht nur an die in der Zwischenzeit erschienene Literatur und Judikatur gehalten, sondern auch

diejenigen früheren Quellen benutzt, welche in den vorherigen Ausgaben keine erschöpfende Behandlung erfuhren. So finden wir dort, wo dank den Forschungen von Prof. Nolde die entsprechenden Artikel des Privatrechts verschiedenen Pandektenlehrbüchern entnommen sind, die entsprechenden Stellen als Kommentar wiedergegeben. Hierdurch, sowie durch genaue Angabe der Quellen der einzelnen Artikel, gewinnt das Werk an Wert nicht nur für den praktischen Juristen, sondern auch für den Wissenschaftler. Der Text der Gesetzesstellen ist in der soeben erschienenen prägnanten Fassung der lettischen Übersetzung von Dr. A. Būmanis, H. Ehlers und J. Lauwa wiedergegeben.

Den reichen Inhalt dieses Werkes und die Vielseitigkeit der benutzten Quellen hier näher zu behandeln, erscheint nicht möglich. — Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass dieses Werk für den lettländischen Juristen ebenso unentbehrlich werden wird, wie die Ausgaben von Bukowski und Nolcken.

W. M u e l l e r.

---

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt W. M u e l l e r.

Druck- und Verlags-AG. „Ernst Plates“, Rīga, Mazā Monētu ielā Nr. 18, bei der Petri-Kirche

# RIGASCHE ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben vom

DEUTSCHEN JURISTEN-VEREIN IN RIGA

ERSCHEINT VIERMAL JÄHRLICH

REDAKTION: ZIGFR. MEIEROVICA BULV. 2, DZ. 3, RIGA

---

---

9. JAHRGANG

1935/36

2. HEFT

---

---

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, auf sämtliche  
Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift vorbehalten.

## Römisches Recht heute?

Vortrag gehalten am 15. November 1935 im Deutschen Juristenvereine zu Riga  
von Gerhard von Beseler.

Meine sehr verehrten Herren!

Es ist heute für einen Romanisten eine seltene Freude vor Männern zu sprechen die in ihrer juristischen Praxis das römische Recht als ein geltendes Recht anwenden. Der liebenswerte 'dritte Band' ist ja im wesentlichen eine Wiedergabe des Inhaltes von Stücken des Corpus Juris Civilis, die von anmutigen germanistischen Enclaven durchbrochen wird, und ruft zur Ausfüllung seiner Lücken mit dem Gedankengute des gemeinen römischen Rechtes auf. Nicht nur in den baltischen Staaten gilt das justinianische römische Recht noch. Es gilt auch, fortgebildet, in Griechenland; gilt auch, von den Franzosen eingebracht, in Canada; von den Spaniern oder von den Franzosen eingebracht, in den Weststaaten der Union; von den Holländern eingebracht, in Südafrika — überall natürlich von abbrechenden neuen Gesetzen in seiner Herrschaft eingeschränkt. Kurz nach dem Kriege schrieb mir mein romanistischer Kollege an der Universität Kapstadt, der Schotte und frühere Anwalt in Edinburg Kerr Wylie, das Kapland sei für den Romanisten besonders reizvoll, weil dort das römische Recht noch in lebendiger Geltung und Anwendung sei, man wende es dort in der Prägung an, die ihm Voet gegeben habe. Voet ist ein bekannter holländischer Romanist, gestorben 1713. Ich besitze zuhause die beiden stattlichen Folianten seiner gesam-

melten Werke, gestehe aber, dass ich sie nicht zu benützen pflege. Lehrreich, dass die Rechtswissenschaft eines Kolonistenvolkes, von der Gedankenwelt Europas losgelöst, in dem Stadium erstarrte, das sie zur Zeit der Koloniegründung erreicht hatte. Das römische Recht gilt auch in Spanien, subsidiär hinter dem Codigo Civil. Es herrscht partiell auch in der Schweiz. Beileibe nicht als *ius quod valet*. Die Schweizer, zumal die deutschen Schweizer, die sich ja, ob nun mit Recht oder Unrecht, für die edelsten und kräftigsten aller Germanen halten, sind stolz darauf, dass die Schweiz niemals das römische Recht rezipiert hat. Da aber die schweizerischen Gesetze höchst lückenhaft sind, rückt in weitem Masse das gemeine römische Recht als *ratio scripta* in die Lücken ein. Genau wie vor 1900 im Herzogtume Schleswig, das niemals Teil des heiligen römischen Reiches deutscher Nation gewesen ist. Auch die Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Staat werden auch heute noch zum Teile nach römischem Rechte beurteilt, so bei Wasserstreitigkeiten zwischen Nachbarstaaten.

Wir wenden jetzt unser Ohr nach dem Deutschland des dritten Reiches. 'Fort mit dem römischen Rechte!' schallt es uns entgegen. Ist diese Forderung ein Axiom, ein unantastbares Prinzip? Der Reichsbankpräsident und Reichswirtschaftsminister Hjalmar Schacht hat in seiner grossen Rede auf der letzten Leipziger Messe mit Recht gesagt: 'Der Nationalsozialismus ist eine Weltanschauung und keine Dissertation'. Keine Dissertation, d. h. kein starres Lehrgebäude, dessen Korollare ebenso unverrückbar sind wie seine Grundsätze. Die Grundgedanken des Nationalsozialismus sind unaufgebbare Axiome. Konkrete Einzelforderungen, die vom nationalsozialistischen Denken oder von scheinnationalsozialistischem Denken hervorgebracht werden, sind Gebilde, von denen a priori ausgesagt werden muss, dass sie vielleicht, weil vielleicht nicht im Einklange mit den Grundideen, der Berichtigung bedürfen. Axiomatisch oder doch mit Sicherheit aus Axiomen ableitbar ist der kantisch abstrakte Satz 'fort mit allem Rechte, das heute für uns falsch ist!' Zwischen diesem Satze und dem Satze 'fort mit dem römischen Rechte!' steht als logisches Mittelglied der Satz 'das römische Recht ist heute für uns falsch'. Dieser Mittelsatz ist ein Erfahrungssatz, von dem a priori ausgesagt werden muss, dass er vielleicht falsch ist. Er ist grundfalsch.

Der Führer im Kampf für das Volksrecht wider das Juristenrecht, Georg Beseler, ein Mann von Urteilskraft und von Wahrheitsliebe (oder ist es dem Enkel nicht erlaubt das auszusprechen?), hat offen zugegeben und klar gesagt, dass so manches Problem der Rechtsordnung von den

Römern besser gelöst worden ist als von den Deutschen, und gedenkt in seinen Lebenserinnerungen mit grosser Wärme der erlebnisreichen Digestenübungen des damals noch jugendlichen Stahl, der es vortrefflich verstanden habe die grosse Feinheit und Lebensnähe zu zeigen, womit die römischen Meister konkrete Fälle glücklich und gerecht zu entscheiden wussten. Und sein Nachfolger Otto Gierke hat ein wahres hohes Lied auf das römische Obligationenrecht gesungen. Dem Epigonismus blieb es vorbehalten alles Römische intransigent herunterzureissen.

Josef Partsch, der vor zehn Jahren viel zu früh heimgegangen ist, — er war ein hervorragender Erforscher des griechischen und des römischen Rechtes und hat sich auch als Rechtspraktiker Lorbeeren verdient, zumal als Sachwalter deutscher Parteien vor den gemischten Schiedsgerichten der Nachkriegszeit — Josef Partsch hat mir einmal geschrieben, als er Professor in Bonn gewesen sei, habe der dortige Germanist bisweilen vom Katheder wider das römische Recht gegefiebert, sei aber bald nach Partschens Lehrbeginne auf ein überlegenes Lächeln der Studenten gestossen.

Wenn man auf Herbert Meyer in Göttingen hört, ist das römische Recht ein Gift in unserem Volkskörper, das restlos ausgestossen werden muss. Hier herrscht die romantische Gedankenunklarheit nach, die dem Naturprinzip der vollkommenen Nationalität der Sprache ein Naturprinzip einer vollkommenen Nationalität des Rechtes nachdichtete. Herbert Meyer ist zu sehr Antiquar und zu wenig Jurist um aus Erfahrung zu wissen, dass es ausser den *iura propria civitatum* auch ein gottgewolltes *ius gentium* gibt.

Ein hochbegabter, aber noch sehr jugendlicher und noch unfertiger Schriftsteller hat kürzlich an sehr sichtbarem Orte gegen den Schluss eines wirklichkeitverzerrenden, Phänomene verknäuelnden und Begriffe verbiegenden Aufsatzes den Satz aufgestellt: 'Die Abtrennung dieser Rechtskunst [er meint das klassische römische Recht] von ihrem historischen Nährboden, der Lebensordnung des Imperiums der ersten Jahrhunderte, gibt allen ihren Entscheidungen rein formale Qualitäten; sie sind, auf das Gerechtigkeitsideal der neuen Gemeinschaft bezogen, als Konstruktionen indifferent'. Dieser Satz ist unerhört falsch. Selbst wenn kein *bonae fidei iudicium* und kein prätorisches Recht wären, wäre er falsch. So aber ist er unerhört falsch. Und dass dem so ist, durchschaut jeder romanistisch geschulte Jurist, der seine fünf Sinne beisammen hat, auf den ersten Blick.

Manch einer von denen, die heute Dreck und Feuer auf das römische

Recht spucken, mag Antinationalsozialist und Tschinownik genug sein um das Wort des Börsianers bei Horaz zu beherzigen: *O cives cives, quae-  
renda pecunia primumst, Virtus post nummos!* Andere aus jenem Kreise mö-  
gen mit Blindheit geschlagen sein oder jenem Toren ähneln, der den Mund  
auftat und sprach: 'Ich habe gestern gehört, dass der pythagoreische  
Lehrsatz von einem Griechen ersonnen ist. Fort mit dem artfremden  
Satze!' 'Aber, lieber Tor, man kann Brücken damit bauen' antwortete  
man. 'Dann will ich lieber die Flüsse durchwaten und durchschwimmen  
als eine solche Brücke benutzen!' lautete die Replik.

Es ist eine Freude und ein Trost, dass Hans Frank und Roland Frei-  
sler, beide wirkliche Führer im Rechtswesen Deutschlands, ihre hohe  
Wertschätzung des römischen Rechtes zu klarem Ausdruck gebracht  
haben. Freisler hat vortrefflich gesagt, — ich gebe seinen Gedanken mit  
meinen Worten wieder — dass die Betrachtung des römischen Prätors,  
dieses Führers zu neuem Rechte, gerade für den heranwachsenden na-  
tionalsozialistischen Juristen besonders lehrreich und fruchtbar ist.

Es gibt heute in Deutschland nur wenige wirkliche Romanisten. Wir  
wenigen haben die verdamnte Pflicht und Schuldigkeit die Probleme,  
die in der Frage 'Römisches Recht heute?' eingeschlossen sind, öffentlich  
zu durchleuchten. Wir dürfen nicht dulden, dass hohe Güter unseres  
Volkes verschleudert werden. Allgemeine Erwägungen fruchten nicht,  
verunklären und verwirren nur. Wir haben dergleichen in den letzten  
Jahren genug gehört und sind seiner nicht froh geworden. Heran an  
konkrete Sachverhalte!

*Quod Aulus Agerius de Numerio Negidio fundum Cornelianum emit,  
quidquid ob eam rem Numerium Negidium Aulo Agerio dare facere oportet  
ex bona, eius iudex Numerium Negidium Aulo Agerio condemna.*  
Diese weit vorciceronische formula ist eine freie Schöpfung eines kühnen  
und erleuchteten Prätors, dessen Name uns unbekannt ist. Mass geben  
soll kein irgendwo und irgendwie gesetztes Recht, keine Summe von  
Paragraphen. Mass geben soll allein die gute Moral. Das ist der Sinn  
des *ex fide bona*. Wir übersetzen *bona fides* heute mit 'Treu und Glauben'  
und geben diesen Worten damit einen neuen Inhalt. 'Treu und Glauben'  
meint eigentlich nur 'Worthalten und Vertrauen darauf'. 'Auf Treu  
und Glauben', so kennzeichnen wir die Verhaltensweise eines altmodischen  
Mannes, der beim Vertragsschlusse keine Sicherheiten begehrt.  
'Der Irrthum alter deutscher Treu Ist mit der alten Zeit vorbei, Wir  
sind der höhern Kunst Exempel; Die Einfalt nahm den Handschlag an.  
Was fordert itzt ein kluger Mann? Verschreibung, Zeugen, Pfand und

Stempel'. 'Treu und Glauben' = bona fides bedeutet, dass der eine ein Herz für den Nutzen auch des anderen hat und über sein gegebenes Wort hinaus, ja selbst gegen den Buchstaben des Vertrags, im Masse des Zumutbaren nach der gütigen Stimme seines Herzens handelt. Hitlers Wort, dass kein Unterschied sein dürfe zwischen Recht und Moral, ist nie und nirgends so vollständig erfüllt worden wie im römischen bonae fidei iudicium. Dass das bona-fides-Prinzip aus Rom stammt, hat sogar der fanatische Germanist Otto Gierke in seinem Lehrbuche des Rechtes der Schuldverhältnisse zugegeben. Schon vor der Rezeption wussten wir Deutschen, dass man für seinen König durchs Feuer gehen und dass man worthalten soll. Wir waren damals noch ungezähmte Knaben. Wir haben das neue Prinzip dankbar vom älteren Brudervolke gelernt und wollen es immerdar in feinem Herzen bewahren.

Das bona-fides-Prinzip hat seinen Quell in der Morallehre der Stoa. Die stoische Weltanschauung schlug Wurzel im Römertume in der Zeit des jüngeren Scipio, des Freundes des Stoikers Panaitios und des Polybios. Dass die Römer, nicht alle, aber die edlen unter ihnen, diese Weltanschauung bejahten, war kein Zufall, sondern eine psychologische Notwendigkeit und Zwangsläufigkeit. Dem bona-fides-Prinzip verwandt, ob schon nicht mit ihm identisch, ist das Prinzip 'Gemeinnutz geht vor Eigennutz', wie wir heute zu formulieren pflegen. *Salus publica suprema lex esto*. Dieses Prinzip ist ein Hauptsatz des Stoizismus. Es ist gleichzeitig ein wesentliches Element der römischen Staatsgesinnung. Das ist nicht deshalb weniger wahr, weil es im Imperium Romanum der republikanischen und auch noch der späteren Zeit erpresserische Statthalter und raffgierige Steuerpächter gegeben hat.

Ulrich von Wilamowitz-Moellendorff hat nicht lange vor seinem Tode eine kleine Schrift über den Kaiser Marcus veröffentlicht, vielleicht das Beste, das jemals über eine römische Persönlichkeit geschrieben worden ist. Er nennt diesen Kaiser, der ein Stoiker strengster Observanz gewesen ist, einen der reinsten und edelsten Menschen, die je gelebt haben. Man weiss, und auch Wilamowitz erwähnt es, dass Friedrich II. von Preussen in schlimmen Kriegstagen sich an den Selbstgesprächen des divus Marcus, wie wir Juristen ihn ja nennen, erlabt und gestärkt hat. In keinem Buche der Welt wird der Satz 'Gemeinnutz geht vor Eigennutz' so oft und so nachdrücklich und so ernst ausgesprochen wie in dem Buche des Kaisers Marcus *εἰς ἑαυτόν*. Immer wieder wird über *φιλανθρωπία* und *ἀκοινωνία* der Stab gebrochen und gesagt, dass das, was dem Volksganzen nützt, dem Einzelnen im Volke nicht schaden kann, auch

wenn es ihn hart trifft — eine echt stoische Paradoxie. Merkwürdig und ebenfalls paradox: Marcus schrieb griechisch und Friedrich las sein Werk in einer französischen Übersetzung.

Callistratus (Dig 48. 7. 7) schildert uns im 5. Buche de cognitionibus den Hergang einer Verhandlung vor dem kaiserlichen Richter Marc Aurel. Marcianus hat sich auf eigne Faust in den Besitz einer Sache gesetzt, die ihm geschuldet wurde. Man wirft ihm diese Tat vor. Der Kaiser: *Optimum est, ut, si quas putas te habere petitiones, actionibus experiaris: interim ille in possessione debet morari, tu petitor es.* et cum Marcianus diceret *'vim nullam feci'*, Caesar dixit *'tu vim putas esse solum, si homines vulnerentur? vis est et tunc, quotiens quis id, quod deberi sibi putat, non per iudicem reposcit, non puto autem nec verecundiae nec dignitati nec pietati tuae convenire quicquam non iure facere, quisquis igitur probatus mihi fuerit rem ullam debitoris non ab ipso sibi traditam sine ullo iudice temere possidere ipseque sibi ius in eam rem dixisse, ius crediti non habebit'*. Unerlaubte Selbsthilfe ist gemeinschädlich und muss deshalb mit Strafe bedroht und unterdrückt werden. Der Dialog ist offenbar mitstenographiert. Wir wissen, dass es sehr gute Stenographen in Rom gab, sind sogar über die Abkürzungen der römischen Stenographie einigermassen unterrichtet. Die Rede des Kaisers ist vom Augenblicke eingegeben und nicht ganz scharf. Ihr Sinn und Inhalt ist völlig deutlich. In seinem Buche weiss Marcus sehr scharf und klar zu formuliren.

Der römische Stoizismus verlangt vom Bürger, dass er seinen Nutzen geringer achte als das Heil des Volksganzen. Er verlangt von den Parteien eines werdenden oder gewordenen Schuldverhältnisses, dass jede auf das Interesse der anderen Partei soviel Rücksicht nehme wie auf das eigene.

Ein Kaufender wähnt, die Sache habe die Eigenschaft E, und dieser Wahn macht ihn die Sache begehren. Er spricht beides nicht aus, aber der Verkaufende weiss beides und schweigt. Dies Schweigen ist wie eine Lüge ein Verstoss gegen die bona fides, entscheidet der Römer, der Verkäufer kann nicht Vertragserfüllung fordern. Nein, sagt der Engländer: *the mere abstinence from disabusing the purchaser is not fraud or deceit.* Wie wir uns an dieser Wegescheide zu entscheiden haben, ist klar. Die Digestenstelle, aus der ich die römische Antwort auf die Frage entnehme, ist (19. 1) 11. 5 Ulpian 32 ad edictum. *Si quis virginem se emere putasset, cum mulier venisset, et sciens errare eum venditor passus sit, redhibitionem quidem ex hac causa non esse, verum tamen*

ex empto competere actionem ad resolvendam emptionem, ut pretio restituto mulier reddatur.

Cicero erzählt in seinem Werke *de officiis*: Als auf der Insel Rhodos einmal grosser Mangel an Weizen war, kam ein Schiffer auf einem weizenbeladenen Schiffe von Alexandria nach Rhodos gefahren, verschwieg, wiewohl er es wusste, dass ihm andere weizenbeladene Schiffe auf dem gleichen Wege in langsamerer Fahrt folgten, und erzielte weit höhere Kaufpreise, als er erzielt hätte, wenn er das Verschwiegene kundgetan hätte. Waren die Rhodier *ex fide bona* an ihre Kaufverträge gebunden? Nein, sagt Cicero der Lehre des Stoikers Antipatros folgend, der Schiffer durfte nicht schweigen. Ja, sagt Ciceros Schüler Hugo Grotius, der Irrtum der Rhodier hatte sich nicht auf eine Eigenschaft der Sache bezogen und der Schiffer hatte nicht gelogen. Kein *dolus malus* sondern eine *licita sollertia*, eine erlaubte Gewandtheit. Falsch, sage ich, die Unterscheidung nach dem Objekte des *error causam* dans ist unsinnig und Ciceros Entscheidung ist richtig. Die Lehre des Grotius folgt einer auch heute bei uns sehr weit verbreiteten Volksüberzeugung, aber diese Volksüberzeugung ist nicht gesund sondern verkehrt. Sie lässt sich so ausdrücken: 'Schweigen ist kein Lügen', und billigt auch die vorhin von mir verworfene englische Beurteilung des Schweigens über eine Eigenschaft der Sache.

Um 1700 erfuhr ein Hamburger Wallfischtranhändler dank seinem vorzüglichen Nachrichtendienste um einige Tage früher als die anderen Leute an Land, dass die Ausbeute des grönländischen Wallfischfanges gering war, und prognostizierte mit Recht ein starkes Wiederanziehen der Preise des vorjährigen Wallfischtranes. Flugs setzte er einen von seinen Handlungsgehilfen auf ein Pferd, schickte ihn nach Bremen und liess dort vorjährigen Wallfischtran zu scheinbar hohem Preise, in Wahrheit aber viel zu billig aufkaufen. Bald danach erfuhren die Bremer den Grund dieses Aufkaufens und weigerten sich zum bedungenen Preise zu liefern. 'Sie müssen liefern' entschied befragt die Juristenfakultät zu Helmstedt unter der Führung des berühmten Pandektisten Augustinus Reichsfreiherrn von Leyser. Kein *dolus malus* sondern *licita sollertia*. Falsch, wage ich abermals zu sagen.

Rothschild in Frankfurt erfuhr früher als andere den Ausgang der Schlacht bei Waterloo und schloss fluch solchem Mehrwissen Darlehensverträge ab, die ihm viel Geld einbrachten, das er nicht gewonnen hätte, wenn er sein Wissen nicht geheim gehalten hätte. *Licita sollertia*? Nein, ebensowenig erlaubt wie eine *gageüre à coup sûr*.

Ein Direktor eines Museums fährt nach Rom zu einer Kunstauktion und ersteigert für ein paar tausend Lire ein verschmutztes Gemälde, unter dessen Kruste er ein Meisterwerk wittert. Das Bild wird gereinigt und ist jetzt, dreifach besternt, eine Zierde jenes Museums. *Licita solertia?*

Was ist der Grund der Haftung für culpa in contrahendo? Ein stillschweigender Vorvertrag, sagt man heute in Deutschland, ein *pactum de tractando*, sagt Philipp Heck, indem er schöpferisch lateinisch spricht und sehr scharfsinnig den undeutlichen Ausdruck *pactum de contrahendo* vermeidet. Byzantinismus, Pandektismus, Konstruktionismus, Mythologie, Selbstbetrug. Die Denkfigur der *tacita conventio* ist unrömisch und byzantinisch. Das hat Paul Koschaker in der Festschrift für Hanausek gezeigt. Sie hat im Pandektismus des 19. Jahrhunderts ihre Hochblüte erlebt und blüht fort. Die rechte Antwort auf jene Frage hat Ciceros Schüler Hugo Grotius gegeben. Cicero führte stoisch alle Pflichten des Menschen auf das Prinzip der natürlichen Gemeinschaft zurück. Die Gemeinschaft der Menschen, die Gemeinschaft des Volkes, die Gemeinschaft der Sippe, die Gemeinschaft der Familie. De Groot, wie er ja eigentlich hiess, hat das fein weitergesponnen. Auch die *de contrahendo* miteinander verhandelnden, sagt er, bilden eine natürliche Gemeinschaft, die gegenseitige Pflichten hervorbringt.

Ihering erzählt: Am Eingang einer Tropfsteinhöhle steht ein Mann, hinter ihm 9 andere. Jener kauft für sich eine Eintrittskarte für 5 Mark. Die andern folgen ihm umsonst in die Höhle, weil deren Besichtigung auch für 10 Leute nur 5 Mark kostet. Ich habe im vorigen Jahrhundert Ernst Eck, den Berliner Romanisten, diesen Fall erörtern hören. Eine stillschweigende *societas* und auf ihrer Basis *Repartition*, sagte er. Nein, sage ich, eine natürliche Gemeinschaft. Als wenn der römische Prätor, der als erster Rechtswirkungen an den Tatbestand *negotiorum gestio* anknüpfte, einen Vertrag fingirt hätte und sogar die Denkform des *quasi contractus* nicht vielmehr byzantinisch wäre! Manche Menschen schöpfen ihr Wasser lieber als aus der lebendigen Quelle aus einem künstlichen Becken, das von jener gespeist wird.

Der Begriff *bona fides* ist nicht wie der Begriff *obligatio* und zahllose andere Begriffe eine Abstraktion mit nur der Funktion Gleichartiges zusammenzufassen, er ist ein lebendiges Prinzip, das immer neue Normen aus sich hervorbringt. In einer grossen Stadt wohnen ein Möbelfabrikant M und ein Holzhändler H. M bestellt von H 10 Eichenbohlen von bestimmtem Formate. Am andern Tage fährt der Kutscher des H

100 Fichtenbretter auf den Hof des M. Der tritt aus seiner Schreibstube heraus und sagt 'aber ich habe doch Eichenbohlen bestellt und keine Fichtenbretter'. Der Kutscher erwidert 'ich weiss nur, was mir aufgetragen ist' und schickt sich an die Bretter abzuladen. M geht schweigend und achselzuckend in sein Haus zurück. Der Kutscher lädt alle Bretter ab und fährt mit dem leeren Wagen davon. In der Nacht werden die Bretter gestohlen. Muss M sie ersetzen? Obgleich er nicht in Annahmeverzug geraten war? Freilich muss ers. Der Missversuch der Erfüllung war eine Folge des Vertragsschlusses und durfte den M nicht kalt lassen. M hätte durch eine winzige Mühe Gefahr und Schaden verhüten können und ex fide bona verhüten müssen. Statt schweigend mit den Achseln zu zucken musste er den H telefonisch anrufen. Darn hätte der den Kutscher an den Apparat kommen lassen und ihm wirksam die rechte Weisung gegeben, nämlich nicht abzuladen und mit dem vollen Wagen wieder heimzufahren.

Ein Arbeiter kommt des morgens zur Fabrik — die ist über Nacht abgebrannt. Kann er den Lohn fordern? Eine in Praxis und Theorie viel verhandelte Frage des modernen Arbeitsrechtes. Wer sie nach dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche zu lösen unternimmt, wird von einem zum andern Paragraphen geschickt und ist am Schlusse so klug als wie zuvor. Die richtige Lösung steht in (19.2) 19.9 Ulpian 32 ad edictum. Cum quidam exceptor (ein stenographirender Diktatschreiber) operas suas locasset, deinde is qui eas conduxerat decessisset, imperator Antoninus cum divo Severo rescripsit ad libellum exceptoris in haec verba: 'Cum per te non stetisse proponas, quo minus locatas operas Antonio Aquilae solveres, si eodem anno mercedes ab alio non accepisti, fidem contractus impleri aequum est'. Man kann das begrifflich so fassen: das was genau genommen der Arbeitspflichtige des Dienstvertrages schuldet, ist nicht Arbeit sondern vollkommene Arbeitsbereitschaft, die sich bei Arbeitsmöglichkeit zwangsläufig in Arbeit umsetzt. Der 'dritte Band' hat die, wie ich glaube, sozial richtige und schöne Entscheidung der Kaiser Severus und Caracalla folgendermassen umgeprägt: Artikel 4183: 'Der Lohn ist nur nach Maassgabe der wirklich geleisteten Dienste zu entrichten, falls ein blosser Zufall den Dienstpflichtigen an der Fortsetzung der Dienstleistung gehindert hat. Hat jedoch eine Vorausbezahlung stattgehabt, so ist der Dienstberechtigte zur Zurückforderung nicht befugt, wenn die Fortleistung der Dienste ohne Schuld des Verpflichteten unmöglich wurde; es sei denn, dass die Vorauszahlung die unbestrittene Natur eines Darlehens hatte'. Artikel 4184: 'Wird die Unterbrechung der

Dienstleistung durch Schuld des Dienstberechtigten veranlasst, so muss dieser für die Zeit, während welcher der Dienstpflichtige nicht beschäftigt war, ihm dennoch den vertragsmässigen Lohn entrichten. Indess muss der Dienstleistende einen verhältnismässigen Abzug sich gefallen lassen, wenn er in Folge dessen, dass er von Seiten des Dienstberechtigten nicht beschäftigt gewesen, anderweit etwas durch Dienstleistungen erworben hat, was er ausserdem nicht erworben haben würde'. Der hier am Schlusse wiederholte Teilgedanke des kaiserlichen Reskriptes wird vom reichsdeutschen Gesetze in 615<sup>2</sup> folgendermassen folgerichtig weiterentwickelt: 'Er muss sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt'.

Iussu des C schliessen A und B einen Verbalvertrag, durch den A dem B abstrakt 100 verspricht. Dadurch soll zwischen A und C debiti solutio, zwischen C und B donatio geschehen. Das debitum ist ein Wahngebilde. Iulian entscheidet: A kann sich gegen B durch die exceptio doli praesentis verteidigen. — Iussu des C schliessen A und B einen Verbalvertrag, durch den A dem B abstrakt 100 verspricht. Dadurch soll sowohl zwischen A und C wie zwischen C und B debiti solutio geschehen. Beide debita sind Wahngebilde. Iulian entscheidet: A kann sich gegen B durch die exceptio doli praesentis verteidigen. — Hören wir Iulian selbst: (39. 5) 2. 3 et 4 Iulian 60 dig. — si pecuniam, quam me tibi debere existimabam, iussu tuo sponderim ei cui donare volebas, exceptione — doli mali tueri me potero —. Item si ei, quem creditorem tuum putabas, iussu tuo pecuniam, quam me tibi debere existimabam, promisero, petentem doli mali exceptione summovebo —. Kurz, klar und richtig. Der Verfasser eines Aufsatzes in der Tübinger Festschrift für Heck, Rümelin, Schmidt hat die beiden Probleme in der Weise zu lösen versucht, dass er unbeholfenen Tastungen der englischen Jurisprudenz nachtastete. Warum in die Ferne schweifen? Sieh das Gute liegt so nah. Man kann freilich heute bei uns das Missgeschick haben zu den heute bei uns sehr zahlreichen Rechtsgelehrten zu gehören, denen das römische Recht unbekannt ist. Vielleicht versteht man nicht einmal Latein.

Nach heutigem reichsdeutschem Kaufrechte, genauer: Mängelhaftungsrechte, hat der Richter bei der Beantwortung der Frage 'ist die Sache mangelhaft?' den Blick nicht wie nach römischem und gemeinem Rechte auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses sondern auf den Zeitpunkt der Lieferung zu richten. Es ist uns heute klar, dass die römische

Lösung richtig ist. Richtig ist auch der Zusatz: wenn der Mangel zwischen Vertragsschluss und Lieferung verschwindet, verschwindet auch die Haftung. Mehr noch: auch wenn der Verkäufer nach Lieferung die Beseitigung des Mangels zumutbar anbietet und der Käufer nein sagt, muss die Haftung aufhören.

Nach unserm § 463 schuldet der Verkäufer, der beim Vertragsschlusse einen Fehler arglistig verschwiegen hat, Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Unrömisch, vielleicht byzantinisch, sicher falsch. Römisch und richtig ist, dass jener Verkäufer den Schaden ersetzen muss, der nicht eingetreten wäre, wenn er nicht geschwiegen hätte.

Nach unserm § 480 verwandelt sich der Gattungskauf, wenn der Käufer es wollen wird, mit der Lieferung eines mangelhaften Stückes in einen Stückkauf eben dieses Stückes. Blühender Pandektismus und Unsinn, von dem die römisch-byzantinischen Quellen nicht das mindeste wissen. Ausgeburt oder doch Pflegekind eines halb scharfsinnigen, halb unklaren Goldschmidtschen Denkens, trotz Thöls klugem Widerspruche kanonisch geworden.

Es ist noch nicht lange her, dass ich einen deutschen Professor der Rechte sagen hörte: 'die Römer kannten ja noch gar keinen Schutz des guten Glaubens'. O doch, sie kannten ihn. Gaius berichtet: Das mandatum wird durch den Tod der einen Partei aufgelöst. Wenn aber der Mandatar nach dem Tode des Mandanten im Glauben an dessen Fortleben das Mandat ausführt, kann er seines guten Glaubens halber dem Prinzipie zuwider Ersatz seiner Auslagen fordern. Dem entspricht, fährt Gaius fort, der andere Satz, dass wer dem manumissus dispensator seines Gläubigers ohne Kunde von der Manumission zahlt, seiner Schuld ledig wird. Weiter: der gutgläubige Besitzer *fructus suos facit*, erst Justinian hat verordnet, dass er die *fructus exstantes* herausgeben muss. Das merkwürdigste aber ist, dass der hochberühmte Gutgläubensschutz unseres § 932 nicht deutsch sondern römisch ist. A anvertraut seine Sache dem B, der gibt sie dem C. Die Anefangsklage versagt, weil weder C noch B gestohlen hat. Eine *vindicatio rei mobilis* ist dem germanischen Rechte unbekannt. C ist unangreifbar, ganz gleichgültig, ob er bei seinem Griffe auf die Sache gutgläubig oder bösgläubig war. Als im Jahre 1603 der Rat der Stadt Hamburg das Hamburgische Stadtrecht revidirte, hat er dem Artikel, der den Satz 'Hand wahre Hand' proklamirt, im Tatbestande das Element des guten Glaubens des Dritten eingefügt. Dies Element entstammt der römischen *usucapio*. Eine Nachrezeption, durch die ein Gedanke des subsidiären römischen Rechtes in ein deutsches Institut

zum Zwecke der corrigirenden Verbesserung dieses Institutes vorge-  
rufen und aufgenommen wurde. In Lübeck ist nicht die Gesetzgebung,  
wohl aber die Praxis im gleichen Sinne verfahren. Dass das Element  
der bona fides in dem Satze 'Hand wahre Hand' aus Rom stammt, ist  
auch in den Kreisen der Germanisten völlig unbestritten. Unbestritten ist  
auch, dass der Satz 'Hand wahre Hand' ohne das Element der bona fides  
absurd ist. Aber mit diesem Elemente ist er, sagt man, ein Kleinod der  
gesetzgebenden Weisheit. Er schütze den Verkehr und tue wohl daran,  
so heisst es schon in dem vortrefflichen Kommentare zum Lübischen  
Rechte, den im 17. Jahrhundert der Wismarer Präsident Mevius ge-  
schrieben hat. Man verkennt, dass die Zahl der Menschen, deren sinn-  
volles und lebensnotwendiges Vertrauen auf andere der Satz zu Schanden  
werden lässt, ebenso gross ist wie die Zahl der Menschen, deren Ver-  
trauen er bewährt, und dass jene Gruppe nicht nur das ältere Recht hat,  
sondern sehr oft auch erbarmungswürdiger ist. Ein Mann hat einen sil-  
bernen Becher, köstliche Arbeit eines alten Rigaschen Meisters. Der  
Becher fällt hin und kriegt eine Beule. Der Mann anvertraut ihn einem  
Juwelier zur Entbeulung. Der verkauft und gibt ihn einem Gutgläubigen.  
Der wird Eigentümer, sagt unser Gesetz und krönt ein Verbrechen mit  
unnatürlichem Erfolg. Ich verändere jetzt den Fall, indem ich den Becher  
durch eine ersetzliche Sache ersetze. Dann kann es unter Umständen  
billig sein, dass C die Sache gegen Werterstattung oder gar ohne diese  
behalten darf. Das ist auch dann wahr, wenn die Sache dem A gestohlen  
ist. Unter Umständen, sagte ich. Man hüte sich vor einer starren Formel.

Donner et retenir ne vaut. Dieser französische Satz ist nicht nur  
deutsch, er ist auch gut römisch. Er ist urtümlich. Der italienische Justiz-  
minister Pietro de Francisci, Romanist seines Zeichens, hat gezeigt, dass  
die Tradition ursprünglich ein Doppelakt ist, aus Preisgabe und Occu-  
pation zusammengesetzt. Zur Occupation aber gehört auch heute noch  
Handhaftigkeit. Erst Justinian führte das *constitutum possessorium* und  
die *traditio ficta* ein, von der unser Konnossement abstammt. Er blieb  
auf halbem Wege stehen. Er hätte verordnen sollen, dass Eigentum durch  
*nuda conventio* übertragen wird. Dann wäre heute jener schöne Para-  
graph des Seerechtes, der das Eigentum an einem Seeschiffe durch bloss  
Abrede übergehen lässt, nicht vorhanden, weil sein Inhalt sich von selbst  
verstünde. Als der römische Prätor mit der *actio Serviana* das dingliche  
Pfandrecht schuf, liess er *nudam conventionem* ohne Zugriff den Pfand-  
bestellungsakt sein, weil hier keine zähe Urgewohnheit nachwirkte. Wir  
heute folgen dem archaischen Faustpfandprinzip des deutschen Rechtes.

Dass diese Gefolgschaft nicht segensreich ist, ist längst experimentell erwiesen.

'Hand wahre Hand' und das Faustpfandprinzip sind Volksüberzeugungen längst vergangener Zeiten und lange schon tot. Nur volksfremder und unverständiger Romantizismus konnte oder kann solches Tote auferwecken wollen. Es gibt auch lebendige und gesunde Volksüberzeugungen, deren Gegenstand das Recht ist, und die sind herrlich und unserer liebevollen Pflege wert. — Ein Jäger schießt auf fremdem Jagdgrunde ein jagdbares Tier. Das gehört dem Jagdherrn des Grundes, auf dem es gefallen ist, sagt uralte deutsche Volksüberzeugung, und sie gilt, auch wenn das Gesetz schweigt. — Der Eigentümer eines Landgutes verpachtet das und setzt den Pächter darauf. Nach einer uralten deutschen Rechtsauffassung, die auch heute noch lebendig und auch heute noch gesund ist und auch heute noch gilt, obgleich sie vom Bürgerlichen Gesetzbuche nicht ausdrücklich sanktioniert worden ist, hat der Pächter durch die Gewere ein dingliches Recht am Pachtgute, ein absolutes Recht, das von jedermann respektiert werden muss und deshalb nach unserem Gesetze deliktsrechtlich geschützt ist. Wenn also ein Bösewicht den roten Hahn auf die korngefüllte Scheune des Pachtgutes setzt, so kann der Pächter nicht nur den Wert des Kornes, das ja sein Eigentum war, sondern auch die Wiederherstellung der Scheune von ihm verlangen. Diese Lehre ist nicht nur richtig, sie hat auch die Autorität unseres Reichsgerichtes für sich.

Das Obligationenrecht steht unter dem Sterne der bona fides, der Verkehrsmoral. Weite andere Teile des Privatrechtes, weite Teile zumal des Sachenrechts und des Erbrechts, stehen unter einem anderen Zeichen, unter dem Zeichen der Ordnung. Hier herrschen Begriff, Regel, analysirender Verstand. Die Moral herrscht nur von ferne und nur mittelbar und nur in der Weise, dass die das Sein der Ordnung gutheisst, deren Sosein ihr nicht widerspricht. Jeder, dem das römische Recht vertraut ist, also jeder der hier Anwesenden, weiss, dass die Römer dank ihrer Gedankenklarheit auch auf diesen Gebieten des Rechtes Ausserordentliches geleistet haben. Gestatten Sie mir Ihnen ein Beispiel zu zeigen, das Ihnen wahrscheinlich noch unbekannt ist. Ein Römer Lucius Titius stirbt intestatus und ohne sui heredes. Sein proximus adgnatus ist sein Bruder F. F hat die Erbschaft noch nicht angetreten. F und X treten vor den Prätor. X spricht: aio hereditatem Lucii Titii meam esse ex iure Quisitium. F schweigt auf die Frage des Prätors, an contra vindicet. Der Prätor spricht zum X: addico tibi hereditatem Lucii Titii. Sobald die addictio zuende

gesprochen ist, X proinde fit heres, ac si ipse per legem ad hereditatem vocatus esset. Das erklärt sich so. Bis zur Vollendung der addictio hätte F deren Vollzug verbieten können. Das Geschehenlassen der addictio ist eine Verfügung über den Nachlass, ist eine pro herede gestio, die sich mit dem Vollzuge der addictio vollzieht. Als Akt des Prätors ist die addictio ein Urteil, das Rechtskraftwirkung dann hat, wenn im Urteilszeitpunkte F der Herr der hereditas ist. Zwischen der Erbwerbung des F durch pro herede gestio und der Erbwerbung des X durch Urteilsrechtskraft liegt eine logische Minute. Nur eine nur logische Minute, deren Ausdehnungslosigkeit die Einwirkung des Satzes semel heres semper heres ausschliesst, der nach der Rechtsauffassung der Römer an sich stark genug wäre um die Rechtskraftwirkung zu verhindern. Dieses Gedankenwerk gehört der Vergangenheit an, hat keinen Raum in unserm System. Aber das Nacherleben eines feinen Schachspieles imprimirt einen character indelebilis, der einen besseren Schachspieler bedeutet. Und die Gedankenfigur der logischen Minute ist jedem bekannt, der im modernen Liegenschaftsrechte zuhause ist.

Der Gesetzgeber verweist auf die Moral und appellirt an das Herz der Bürger und des Richters, oder er stellt Ordnungsregeln auf, die den Verstand anreden. Solche Ordnungsregeln sollen gerecht sein. Sie sollen auch nützlich sein. Nicht jede Nützlichkeit liegt zu Tage. Der Prätor schuf das dingliche Pfandrecht und liess das nicht erste Pfandrecht im Stande der Kümmeris. Nicht einmal ein Recht auf die hyperocha hat der Nachhypothekar vor Justiniano. Es ist einfältig zu glauben solche Abgunst sei nicht sinnvoll und nicht weise gewesen. Der Prätor wollte die Pfandrechte eindämmen. Wir sind auf unser technisch so feines Grundbuchsystem so stolz. Eben diesem Systeme ist es zu danken, dass so viele Grundeigentümer nur die Verwalter ihrer Hypothekare sind. In Rom ist der Kredit der Regel nach Personalkredit.

Heute vor 14 Tagen haben wir in diesem Saale einen hochinteressanten Vortrag über sich anbahnende Neuerungen im lettländischen Erbrechte gehört. Es traten unter anderem hervor die Probleme des Erbschaftserwerbs und der Testamentsform. Gestatten Sie mir, dass ich zum Schlusse zwei Worte über diese beiden Gegenstände sage.

Ein Römer stirbt intestatus und hinterlässt einen filius suus. Le roi est mort, vive le roi! Ein Römer stirbt testatus, im Testamente steht filius meus heres esto. Ebenso. — Ein Römer stirbt ohne suos heredes zu hinterlassen. Delatar ist Titius. Der tritt die Erbschaft an. Wann erwirbt er sie? Nunc oder tunc? Tunc, sagt Cassius. Nunc, sagt Proculus.

Cassius durfte seit dem Erballe ausrufen: *le roi est mort, vive le roi!* Aber er musste zunächst hinzufügen: man weiss aber vorläufig noch nicht, wer König ist. Unser reichsdeutsches Gesetz entscheidet wie Cassius. Ein Unterschied besteht nur darin, dass sechswöchiges Schweigen Erbschaftsantrittswert hat.

Schauen wir zum Vergleiche auf das cassianisch aufgefasste *Vindicationislegat*. 'Der Legatar erwirbt die *res legata* mit des Erben Erbschaftsantritt; schlägt er das Legat aus, so ist es so, als hätte er die *res legata* nie erworben'. So formuliren Sabinus und Cassius. Diese Formel ist dadurch schlecht, dass ihr zweiter Satz den ersten halb dementirt. Bessere Formel: 'Wenn der Legatar das Legat nicht ausschlägt, hat er die *res legata* mit des Erben Erbschaftsantrittsakte erworben; schlägt er das Legat aus, hat er die *res legata* nie erworben, hat die *res legata* seit des Erben Erbschaftsantrittsakte, ja nach cassianischer Lehre seit dem Erballe dem Erben gehört'. In dieser Weise formulirt der Sabinianer Julian, der freilich den Erben die Erbschaft nicht *tunc* sondern *nunc* erwerben lässt: (30) 86.2 Julian 34 dig. — *si legatarius reppulerit a se legatum, numquam eius fuisse videbitur: si non reppulerit, ex die aditae hereditatis eius fuisse intelletur.* — In dieser geläuterten Weise müssen wir den Erbschaftserwerb nach reichsdeutschem Recht, schildern: Der Erblasser ist gestorben. Seitdem ist ein Erbe da. Wer ist das? Das weiss vorläufig kein Mensch. Die Zukunft wird es zeigen, ein zukünftiges Geschehen oder Nichtgeschehen wird in die Gegenwart zauberisch zurückwirken. Wenn die Person, die an erster Stelle zur Erbschaft berufen ist, die Erbschaft durch positive Handlung annehmen oder sechs Wochen lang nicht ausschlagen wird, u. s. w.

Diese Denkweise war Justiniano zu komplizirt. Die Zwischenherrenlosigkeit des Nachlasses schien ihm gefährlich, obschon sie es nicht ist. Deshalb begnadete er die *hereditas iacens* — der Ausdruck ist unklar — mit juristischer Persönlichkeit. Diese Konstruktion war dem Aufklärertume des 19. Jahrhunderts ein Greuel. Sie ist ebenso harmlos wie der mathematische Begriff *i*. Die vielgescholtene Theorie, nach der Staat und Körperschaft *personae fictae* sind, ist weder römisch noch byzantinisch. Sie entstammt der mittelalterlichen Scholastik und dem Naturrechte. Den Römern sind Staat und Körperschaft variable Samthandsverbände.

Gaius Seius tritt auf dem *comitium* vor den *curiatim* gegliederten *populus Romanus* und spricht: *Titius mihi heres esto.* Das Volk stimmt diesem Gesetzesvorschlag zu. Eine *suspensiv* bedingte Schöpfung eines

künstlichen Sohnes. Testamentum calatis comitiis. Diese Form hat alle Kardinaltugenden einer wohlbeschaffenen Testamentsform. Der Akt prägt sich dem Testator ein, der wird niemals wännen, er habe kein Testament gemacht. Der Akt lässt einen Beweis seines Inhaltes zurück, die Quiriten vergessen nicht, was sie gehört haben. Der Akt ist öffentlich, man wird beim Tode des Testators wissen, dass der testirt hat. Der Akt ist eindeutig, die Formel Titius mihi heres esto hat nur e i n e n möglichen Sinn. Alle diese Tugenden fehlen sowohl dem Holographon wie dem Oraltestamente vor zwei Zeugen. Richten wir unsere Blicke auf das Holographon! Der Testator kann sehr leicht vergessen, dass er auf ein Blatt Papier ein Testament hingekritzelt hat. Wenn das Testament verloren geht — und wie leicht kann das geschehen —, wo ist der Beweis seines Inhaltes? Und wo ist der Beweis auch nur seiner Existenz? Wenn aber das Testament nach dem Tode des Testators gottlob vorliegt und seine Echtheit und Ernstlichkeit feststeht, dann weiss man oft nicht, was der Testator gemeint hat, und beginnt des Richters Versuch das Rätsel des wirklichen letzten Willens zu lösen. Es sollte heute so sein: das Testament wird vor dem Richter errichtet und der Richter ist es, der ihm nach Ausforschung des Testators den Wortlaut gibt. Es ist besser, dass der gegenwärtige Wille eines Lebendigen klug erforscht, klug mitgeschaffen, in klare Form gebracht und sicher und öffentlich verwahrt wird, als dass ein vergilbtes und unverständliches Dokument eines Toten, durch Zufallsgüte ans Licht gekommen und mit massgebender Willkür gedeutet, das Schicksal eines Vermögens bestimmt. Testamente über geringe Summen und unbedeutende Andenken mögen von der Strenge der Form befreit werden.

Ein Mensch erklärt formlos 'Titius heres esto' und stirbt, und es ist evident, dass er das Erklärte ernstlich und frei und bis zu seinem Tode gewollt hat. Wenn die Rechtsordnung solcher Evidenz zuliebe ein solches Testament gelten lässt, so entwöhnt sie die Bürger vom solennen Testamente. Man gewöhnt sich im Vertrauen auf solche Nachsicht ans formlose Testiren, und nachher fehlt es oft an jener Evidenz. Deshalb muss jenes Testament mit solcher Evidenz trotz solcher Evidenz einer publica utilitas aufgeopfert werden und nichtig sein. Dieser Grundsatz ist aber durch eine Ausnahme einzuschränken. In seiner Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofes von Savoyen erzählt der Präsident dieses Gerichtes, der berühmte erste Interpolationenforscher grossen Stiles, der im Jahre 1624 gestorbene Antoine Favre = Antonius Faber, folgenden Fall. Ein Mann war ungerecht eingekerkert und wurde totkrank. Bat um zu testiren den Kerkermeister um einen Notar und zwei

Zeugen. Der Gebetene erwiderte, er habe strengsten Befehl von seinem Oberen keinen Menschen zu dem Gefangenen zu lassen. Da schreibt der sein 'uxor mea heres esto' auf und gibt diese Schrift mit der Erklärung, sie sei sein Testament, dem Kerkermeister und der Frau desselben, und bald danach stirbt er. Der Senatus Sabaudiae erklärte blutenden Herzens das Testament für nichtig. 'Falsch', urteilte der Reichsfreiherr von Leyser in seinen *Meditationes ad Pandectas*, indem er seinen Finger auf folgende Digestenstelle legte: (50. 17) 183 Marcellus 3 dig. *Etsi nihil facile mutandum est ex sollemnibus, tamen ubi aequitas evidens poscit, subveniendum est.* Leyser hatte recht. Er hat von dem Satze, der unter des Marcellus Flagge segelt, in Wirklichkeit aber von Justinian herrührt, einen richtigen Gebrauch gemacht. Jener Eingekerkerte konnte beim besten Willen in keiner besseren Form testiren. Geschieht ihm seiner Lage halber Nachsicht, so wird das andere in anderer Lage nicht zu formlosem Testiren ermutigen, sodass hier die Nachsicht unschädlich ist und die Billigkeit siegen darf.

## **Über Eigentumsbeschränkungen im Interesse des Denkmalsschutzes und der historischen Forschung in Lettland.**

Von vereid. Rechtsanwalt Helmuth Stegman, Riga.

### I.

#### Vorbemerkung.

Das B. P. R. definiert das Eigentum als das Recht der vollständigen Herrschaft über eine Sache (a. 707), bestimmt dementsprechend, dass das Eigentum das Recht der vollständigen und ausschliesslichen Herrschaft über eine Sache gewährt, soweit nicht Beschränkungen besonders begründet sind (a. 871), die sowohl durch Privatwillkür, als durch Gesetz erfolgen können, und hebt ausdrücklich hervor, dass alle Beschränkungen im engsten Sinne auszulegen sind («die Vermutung spricht allemal für die Freiheit des Eigentums» sagt a. 708). Diese Interpretationsregel muss bei Eigentumsbeschränkungen aller Art beobachtet werden, einerlei ob es sich um privatrechtliche oder öffentlichrechtliche handelt.

Unter den öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen ist eine Gruppe besonderer Art hervorzuheben, und zwar die der zum Denkmalschutz und Schutz der historischen Forschung begründeten. Von ihnen wird in den Bestimmungen über den Denkmalschutz (neueste

Fassung vom 29. IX. 1932, Gbl. 199/1932) und im Gesetz über das Staatsarchiv (Gbl. 171/1924, 118/1932) gehandelt. Eine Darstellung dieses Normenkomplexes ist in der Literatur bisher noch nicht erfolgt. Er soll Gegenstand der folgenden Darlegungen sein.

## II.

### Denkmalsschutz.

#### 1. Der Gegenstand des Denkmalsschutzes.

##### Allgemeines.

Auf Grund der Bestimmungen über Denkmalsschutz (D. S. G.) werden geschützt: Denkmäler (bewegliche und unbewegliche), die archäologischen, ethnographischen, historischen oder kunsthistorischen Wert haben und deren Erhaltung im Interesse des lettländischen Staates und Volkes liegt (a. 1.).

Als zu schützende Denkmäler können erklärt werden:

a) archäologische Gegenstände und Sammlungen von solchen, sowie Grundstücke und Gewässer, wo Denkmäler von archäologischem oder historischem Wert vorhanden sind;

b) Baudenkmäler-Gruppen, sowie einzelne Baudenkmäler und deren Teile (mit der dazugehörigen Umgebung);

c) in architektonischer und bildnerischer Form errichtete Gedenkmale;

d) Schlachtfelder und Begräbnis-, sowie auch andere Stätten, mit denen historische Ereignisse, Volkssagen und Erinnerungen an alte religiöse Kulte verbunden sind, ebenso einzelne bewegliche und unbewegliche Denkmäler dieser Art;

e) Skulpturen, Bilder, Zeichnungen und Arbeiten graphischer Kunst, jedoch nicht vor dem Ablauf von 50 Jahren nach dem Tode des Autors;

f) juristischen Personen gehörige kunstgewerbliche Erzeugnisse eines abgeschlossenen historischen Stils;

g) Archive, einzelne historische Gegenstände und Dokumente, bibliographische Seltenheiten und bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts (1850) angefertigte Karten und Pläne;

h) juristischen Personen gehörige ethnographische, folkloristische, numismatische und heraldische Denkmäler und deren Sammlungen (a. 2.).

Unter Denkmalschutz können demnach u. a. nicht gestellt werden:

- α) Skulpturen, Bilder, Zeichnungen und Graphika — vor Ablauf von 50 Jahren nach dem Tode des Urhebers;
- β) nach dem Jahre 1850 angefertigte Karten und Pläne;
- γ) physischen Personen gehörige kunstgewerbliche, heraldische, numismatische, ethnographische und folkloristische Gegenstände und Sammlungen.

In besonderen Fällen hat die Denkmalsverwaltung jedoch das Recht, mit Zustimmung des Ministerkabinetts, einen beweglichen oder unbeweglichen Gegenstand, der in a. 1. genannten Art auch in dem Falle unter Denkmalschutz zu stellen, wenn dieser Gegenstand nicht zu einer der in a. 2. aufgezählten Gruppen gehört (a. 3.).

Aus dieser Bestimmung, ebenso wie aus der allgemeinen Interpretationsregel betr. Eigentumsbeschränkungen (B. P. R. 708) geht hervor, dass der in a. 2. enthaltene Katalog nicht durch Interpretation, wohl aber durch Spezialbeschluss des Ministerkabinetts betr. einzelne konkrete Gegenstände erweitert werden darf, und auch nicht über den allgemeinen Rahmen des a. 1. hinaus.

Was letztere Bestimmung anbetrifft, so ist an ihr wichtig, dass zwei allgemeine Voraussetzungen vorliegen müssen, um die Schutzwürdigkeit eines Gegenstandes zu begründen: 1) er muss entweder archäologischen, ethnographischen, historischen oder kunsthistorischen Wert haben und es muss 2) seine Erhaltung im Interesse von Staat und Staatsvolk liegen. Gegenstände von naturwissenschaftlichem Wert (z. B. Versteinerungen, Muscheln usw.) unterliegen natürlicherweise ebensowenig dem Denkmalschutz, wie lokalhistorisch wertvolle Gegenstände fremder Länder oder Trachten fremder Völkerschaften.

## 2. Die Prozedur.

A. Die Denkmalsverwaltung, die als Kollegialbehörde, welche dem Bildungsminister unterstellt ist, organisiert wurde, besteht aus einem Vertreter des Ministeriums, 4 von der Universität gewählten Sachverständigen (der Archäologie, Architektur, Ethnographie, Geschichte oder Kunstgeschichte), den Direktoren des Staatsarchivs, des staatlichen historischen Museums, des staatlichen Kunstmuseums, sowie dem Älteren Denkmalschutzinspektor. Der Vorsitzende wird vom Kollegium selbst gewählt und vom Minister bestätigt (a. 5.).

B. Zu den Funktionen der Denkmalsverwaltung gehört u. a. die Beschlussfassung über die Inventarisierung von Denkmälern, d. h. die Eintragung in die staatlichen Verzeichnisse der zu schützenden Denkmäler. Betr. jeden Denkmalsgegenstand hat die Beschlussfassung einzeln zu geschehen (a. 7, 12).

Der Beschluss über die erfolgte Inventarisierung wird dem Eigentümer, Besitzer oder Inhaber durch Vermittlung der Polizei bekannt gemacht (a. 13). Der Eigentümer braucht also garnicht von amtswegen benachrichtigt zu werden.

Der Beschluss über die Inventarisierung und deren Rechtsfolgen (die Eigentumsbeschränkungen) werden (für den Eigentümer, Besitzer oder Inhaber) mit dem Empfang der Benachrichtigung (vorläufig) verbindlich, treten jedoch erst in Kraft, wenn der Eigentümer, Besitzer oder Inhaber im Laufe eines Monats nach Empfang der Benachrichtigung den Inventarisierungsbeschluss nicht durch Beschwerde an den Bildungsminister beklagt hat, oder aber wenn die Beschwerde endgültig abgewiesen worden ist; der in Kraft getretene Beschluss wird im Regierungsanzeiger veröffentlicht (a. 14).

Daraus ergibt sich, dass der Beschluss der Denkmalsverwaltung betr. Inventarisierung, falls der Beschwerdeweg betreten wird, vom Bildungsminister dem Wesen nach überprüft werden muss, und dass gegen den Beschluss des Bildungsministers eine Beschwerde im Verwaltungsgerichtsverfahren auf allgemeiner Grundlage statthaft ist (Gesetz über die Administrativjustiz, Gbl. 59/1921).

### 3. Eigentumsbeschränkungen als Rechtsfolge der Inventarisierung.

A. Dem Eigentümer ist verboten, ohne schriftliche Erlaubnis der Denkmalsverwaltung inventarisierte Gegenstände:

- 1) zu vernichten, umzugestalten, zu restaurieren, deren Standort zu verändern oder solche in das Ausland auszuführen (Nutzungsbeschränkung);
- 2) zu veräußern oder in andere Hände zu übergeben (Veräußerungsbeschränkung); dem entspricht ein Vorkaufsrecht der Denkmalsverwaltung (a. 17).

Zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Vorschriften, die sich sowohl auf bewegliche, als auch auf unbewegliche Sachen beziehen, ist betr. Immobilien vorgesehen, dass im Grundbuch entsprechende

Vermerke eingetragen werden; erst durch diesen Eintrag erhält das Recht des Staates (vertreten durch die Denkmalsverwaltung) absoluten Charakter; bis dahin handelt es sich bei unbeweglichen Sachen nur um eine Verpflichtung persönlicher Art (a. 15).

Diesen Vorschriften entsprechen Bestimmungen des Strafgesetzes; deren hauptsächlichste lautet:

a. 278. Wer ohne entsprechende Erlaubnis wissentlich einen in das Verzeichnis der zu schützenden Denkmäler eingetragenen Gegenstand restauriert oder sonst wie umgestaltet, verkauft, einer anderen Person weitergegeben oder ins Ausland ausgeführt hat, wird bestraft:

mit Haft, von nicht länger als 3 Monaten, oder mit Geldstrafe nicht höher als Ls 300.—

Der Vergleich dieser Bestimmung und der der a. 157 und 524, p. 2 des Str. G. B. mit dem a. 17 des Gesetzes über den Denkmalschutz ergibt:

verboten ist:	strafbar gemäss:
Vernichtung	Str. G. B. a. 524 (jede Beschädigung)
Umgestaltung	a. 278
Restaurierung	a. 278
Standortveränderung	a. 157 D. S. G. a. 31
Ausfuhr ins Ausland	a. 278
ferner:	
Veräusserung	a. 278 (Verkauf)
Übergabe in andere Hände	a. 278 (Weitergabe in andere Hände).

Hierzu muss bemerkt werden, dass die freiwillige Übertragung des Eigentumsrechts an einem unter Denkmalschutz stehenden Gegenstand ohne Erlaubnis der Denkmalsverwaltung strafbar ist, einerlei ob dieser Übertragung ein Kaufvertrag oder ein anderer Vertrag zugrunde liegt. Verboten ist jeder Wechsel im Eigentumsrecht.

Im übrigen ist das Verbot der Übergabe (bzw. Weitergabe) in andere Hände ein ganz allgemein gefasstes. Da es nicht nur den Eigentümer, sondern auch den Besitzer, ja sogar den Inhaber trifft (vgl. D. S. G. a. 17), so ist nach dem Wortlaut des Gesetzes jede Veränderung in der Innehabung (vgl. B. P. R. 626) ohne Erlaubnis der Denkmalsverwaltung verboten. Also auch wer eine Sache tatsächlich in seiner Gewalt hat, aber einen anderen als Eigentümer derselben anerkennt, ist—

einerlei ob er ein Recht zur Innehabung der Sache hat oder nicht — nach dem Text des a. 17 nicht befugt, einen unter Denkmalschutz stehenden Gegenstand ohne Erlaubnis der Denkmalsverwaltung einer anderen Person zu übergeben, einerlei ob er sie von dieser Person erhalten hat oder nicht, ob der Gegenstand dieser Person gehört oder nicht; wesentlich allein ist der Umstand, dass der Gegenstand inventarisiert ist. Eine Komplizierung der Sachlage entsteht hierbei dadurch, dass auch ganze Sachgesamtheiten, wie z. B. archäologische Sammlungen, Archive, juristischen Personen gehörige numismatische Sammlungen, unter Denkmalschutz gestellt werden können. Dass hierbei die Tatfrage, ob ein konkreter Gegenstand unter Denkmalschutz steht, häufig strittig sein kann, solange nicht alle unter Denkmalschutz gestellten Gegenstände einzeln inventarisiert und als solche kenntlich gemacht worden sind (vgl. a. 22), ist selbstverständlich.

B. **Anzeigepflicht.** Ferner ist zur Sicherung des Denkmalschutzes bestimmt worden (a. 18), dass sowohl Eigentümer und Besitzer als auch jeder Inhaber eines geschützten Gegenstandes verpflichtet ist, der Denkmalsverwaltung **Anzeige** zu erstatten: 1) betr. diesem drohende Veränderungen und 2) betr. Meistbotstellungen. Letztere Vorschrift dient der Sicherstellung des Vorkaufsrechtes des Staats (a. 17 a. Ende; betr. strafrechtlichen Schutz siehe Str. G. B. a. 157, D. S. G. 31).

C. **Erhaltungspflicht.** Der Eigentümer ist verpflichtet, ihm gehörige inventarisierte Gegenstände aus eigenen Mitteln zu schützen und sie zu pflegen, entsprechend den Anordnungen der Denkmalsverwaltung, die jedoch dem Eigentümer hierzu — wo sie das für notwendig erachtet — staatliche Unterstützungen zukommen lassen kann (a. 19).

Erfüllt der Eigentümer diese seine Pflichten betr. einen **beweglichen** Gegenstand nicht, d. h. 1) erleidet ein inventarisierte beweglicher Gegenstand Schaden und 2) a) ist der Eigentümer nicht in der Lage ihn zu pflegen oder b) pflegt er ihn nicht entsprechend den Anordnungen der Denkmalsverwaltung, so hat die Denkmalsverwaltung in **besonderen** Fällen, mit Einverständnis des Bildungsministers, das Recht, den unter Denkmalschutz stehenden beweglichen Gegenstand in ihre Verwahrung zu nehmen bzw. Anordnungen betr. seine Überführung zu treffen. Dass damit die Pflicht zu Schutz und Pflege auf die Denkmalsverwaltung übergeht, ist ja wohl nicht ausdrücklich hervorgehoben, ergibt sich aber aus der *ratio legis*. —

Auch hier kommt strafrechtlicher Schutz gemäss Str. G. B. a. 157 und D. S. G. a. 31. in Frage.

#### 4. Eigentumsbeschränkungen unabhängig von Inventarisierung.

A. **Ausfuhrverbot.** Ohne Erlaubnis der Denkmalsverwaltung ist die Ausfuhr von in Lettland aufgefundenen archäologischen Gegenständen und deren Sammlungen verboten (a. 21).

Unter strafrechtlichem Schutz stehen diese Bestimmungen gemäss Str. G. B. a. 157 u. D. S. G. a. 31.

B. **Vorläufiges Bearbeitungsverbot.** Jedes Glied der Denkmalsverwaltung, deren Inspektore und bevollmächtigten Vertreter sind berechtigt das Pflügen, Graben u. a. Umgestaltungsarbeiten auf Grundstücken und an Gewässern, wo Denkmäler von archäologischem oder historischem Wert vorhanden sind, sowie auf Schlachtfeldern und Begräbnisstätten, sowie an anderen Orten, mit denen historische Begebenheiten, Volkssagen und Erinnerungen an alte religiöse Kulte verknüpft sind, auch dann zu unterbrechen, wenn sie noch nicht inventarisiert sind.

In solchen Fällen hat die Denkmalsverwaltung im Laufe von 14 Tagen diese Anordnung zu bestätigen oder aber die Verfügung seiner Funktionäre aufzuheben (a. 24).

#### 5. Schatz und Fund.

Das B. P. R. handelt vom Schatz und Fund im Abschnitt über die Okkupation, insbesondere im Unterabschnitt »von dem Finden herrenloser, verlorener und verborgener Sachen« (a. 729—748), zu denen auch der Schatz gehört.

A. In Beschränkung des Nutzungsrechts des Eigentümers (a. 873, 874) ist ihm auf Grund des a. 25 des D. S. G. verboten, archäologische Ausgrabungen und Ausgrabungen an Ruinen und anderen Geschichtsdenkmäler zu machen. Das alleinige Recht hierzu hat die Denkmalsverwaltung. Wohl aber kann diese dem Eigentümer, ebenso wie jedem Dritten, die Erlaubnis solche Ausgrabungen zu machen erteilen.

Dabei hat der Eigentümer (D. S. G. a. 25) ein Recht auf Ersatz desjenigen Schadens, den er infolge der Ausgrabungsarbeiten erlitten hat. Er geht jedoch dieses Rechts verlustig, wenn er seine Forderungen nicht im Laufe eines Monats nach Beendigung der Ausgrabungsarbeiten anmeldet (a. 25). Wo die Anmeldung zu geschehen hat, sagt das D. S. G. zwar ausdrücklich nicht, es ist aber aus dem allgemeinen Zusammenhang

zu folgern, dass auch in den Fällen, in denen die Arbeiten mit Erlaubnis der Denkmalsverwaltung von d r i t t e n Personen ausgeführt werden, die Anmeldung bei der Denkmalsverwaltung zu erfolgen hat, denn es handelt sich hierbei ja ganz augenscheinlich um eine Entschädigungspflicht des Staates. Zwar enthält das D. S. G. auch hierüber keine a u s d r ü c k l i c h e n Bestimmungen. Es haben aber die allgemeinen Bestimmungen über den Schadenersatz Platz zu greifen (B. P. R. 3444—3448). Die Schadenersatzpflicht des Staates, vertreten durch die Hauptdenkmalsverwaltung, ist durch den A. 3446 Satz 2 in Verbindung mit dem zitierten a. 25 des D. S. G. auch dann begründet, wenn die Denkmalsverwaltung die Arbeiten nicht selbst ausgeführt hat, denn gleich wie der Beauftragende haftet auch derjenige, welcher die Handlung eines anderen, wodurch derselbe einem Dritten Schaden zufügt, v e r a n l a s s t. Die Veranlassung liegt hier in der Erlaubniserteilung zu Ausgrabungsarbeiten auf fremdem Grund und Boden, kann aber auch darin liegen, dass die Denkmalsverwaltung von ihrem Recht, die Erlaubnis wieder zu entziehen (a. 26), trotz gegebener Umstände, keinen, oder nicht rechtzeitigen Gebrauch gemacht hat.

Die Entschädigungspflicht desjenigen jedoch, der die Ausgrabungsarbeiten ausgeführt hat, wird durch das D. S. G. nicht eingeschränkt. Es gilt hier daher auch die allgemeine Verjährungsfrist, unabhängig davon, ob eine Anmeldung beim Denkmalsamt erfolgt ist oder nicht.

B. Wenn Gegenstände von archäologischem oder historischem Wert bei Erd- oder Bauarbeiten oder auch ganz zufällig gefunden werden, so gehen diese Gegenstände in das E i g e n t u m des Staates über. Der Finder aber hat den Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, deren Höhe die Denkmalsverwaltung bestimmt (a. 28, 29).

Dass es sich bei archäologischen oder historischen Fundstücken meistens n i c h t um Wertsachen im Sinne des a. 744 des B. P. R. handelt, so handelt es sich hierbei meistens auch nicht um Schätze im Sinne des Privatrechts, sondern um Funde. In diesen Fällen wird durch die eben zitierten Bestimmungen des Spezialgesetzes der Eigentümer des G r u n d u n d B o d e n s daher auch nicht in seinen auf dem Privatrecht beruhenden Rechten beeinträchtigt (vgl. B. P. R. a. 742).

Anders liegt es, wenn bei Erd- oder Bauarbeiten archäologische oder historische Gegenstände gefunden werden, die im Sinne des Privatrechts als S c h a t z zu bezeichnen wären, da sie Wertsachen darstellen. Hier hätte nach Privatrecht der Eigentümer des Grund und Bodens in der Regel das volle Eigentumsrecht, ausgenommen in dem Falle, wenn der

Schatz von einem Dritten zufällig auf fremdem Grund gefunden wäre, in welchem letzterem Falle der Schatz von Finder und Eigentümer in Miteigentum zu gleichen Teilen erworben wird (B. P. R. 744—747).

Handelt es sich um Funde, die gleichzeitig Gegenstände von archäologischem oder historischem Wert sind, so behält deren Eigentümer weder sein Eigentumsrecht (das gebührt dem Staat), noch eine Entschädigung, wohl aber erhält der Finder einen Finderlohn, ja — in Fällen, wenn die Denkmalsverwaltung verzichtet — den Fund zu Eigentum, und in der Theorie auch dann, wenn es Wertsachen sind (a. 29 am Ende).

C. Nicht uninteressant ist die Erörterung der Frage, ob der Eigentümer auch der Denkmalsverwaltung das Suchen nach Schätzen verbieten darf (vgl. B. P. R. 746). Die Frage ist zu verneinen, sofern es sich um archäologische Ausgrabungen, um Ausgrabungen von Ruinen (von Überresten alter Gebäude) oder anderen historischen Denkmälern handelt; sofern es sich aber um Ausgrabungen anderer Art handelt, ist die Frage zu bejahen (D. S. G. a. 25). In praxi werden allerdings Zweifel immer wieder auftreten, denn die Grenzziehung ist gerade hier eine recht schwierige. So dürfte schon allein die Frage, was ein Gegenstand von historischem Wert ist, z. B. bei nicht mehr gangbaren Münzen, im Einzelfalle nicht einfach zu beantworten sein.

D. Die Übertretung des Ausgrabungsverbots wird strafrechtlich gemäss a. 279 mit Geldstrafe bis zu Ls 300.— geahndet.

### III.

Eigentumsbeschränkungen betr. Archive und Dokumente, unabhängig davon, ob sie unter Denkmalschutz stehen oder nicht.

1) In Beschränkung der Ausschliesslichkeit des Eigentumsrechts (vgl. B. P. R. a. 874) gewährt das Gesetz über das Staatsarchiv dem Direktor desselben das Recht Abschriften oder photographische Aufnahmen von »privaten Organisationen oder Personen« gehörigen Dokumenten für Rechnung des Staatsarchivs anfertigen zu lassen, jedoch nur dann, wenn diese Dokumente einen unzweifelhaften Wert für die Geschichte Lettlands haben (a. 4<sup>1</sup>).

2) In Beschränkung des Nutzungsrechts des Eigentümers (vgl. B. P. R. 873) bestimmt das Gesetz über das Staatsarchiv, dass es »privaten Organisationen oder Personen« verboten ist ohne Erlaubnis

des Bildungsministers diejenigen Archive oder Dokumente ins Ausland auszuführen, die Bedeutung für die Geschichte Lettlands haben (a. 7).

Die Fassung dieser beiden Bestimmungen geht auf das Gesetz vom 24. Mai 1932 zurück (Gbl. 118/1932). Der a. 4<sup>1</sup> ist damals neu eingeführt und der a. 7 u. a. insofern abgeändert worden, als die bis dahin im Gesetz (Gbl. 171/1924) enthaltenen Voraussetzungen, dass die Bedeutung der betr. Archivalien für die Geschichte Lettlands eine grosse (»svarīga«, d. h. wörtlich gewichtige) sein müsse, fortgefallen ist; jetzt genügt jeder Art Bedeutung für die Geschichte Lettlands, um die nicht speziell gestattete Ausfuhr der betr. Archivalien aus den Staatsgrenzen zu einer unerlaubten zu machen.

## Das Kirchenrecht Estlands.

Von Mag. jur. Walter Meder.

### I.

Die bisherige Entwicklung des Kirchenrechts in Estland kann in folgende drei Perioden gegliedert werden: 1) die Periode von der Begründung des Freistaates Estland bis zum Erlass des »Gesetzes betreffend die Religionsvereine und deren Verbände« vom 12. November 1925; 2) die Periode vom Inkrafttreten des Religionsgesetzes von 1925 bis zum Erlass des neuen »Gesetzes betreffend die Kirchen und Religionsvereine« vom 13. Dezember 1934; und 3) die Periode vom Inkrafttreten des neuen Kirchengesetzes von 1934 bis auf die Gegenwart.

Die erste Periode trägt den Charakter einer Übergangszeit. Es fehlt noch ein allgemeines, auf alle Kirchen und Religionsgesellschaften bezügliches, neues Kirchengesetz. Die aus der russischen Gesetzgebung sich ergebende Verbindung zwischen Staat und Kirche ist noch nicht endgültig gelöst. Die neue Staatsgesetzgebung Estlands beschränkt sich zunächst auf die Regelung einzelner, besonders aktueller Spezialfragen. Im übrigen wird die Neuregelung der kirchlichen Verhältnisse in dieser Periode vielfach dem Gewohnheitsrecht und der selbständigen Initiative der kirchlichen Institutionen überlassen. Von einem einheitlichen Kirchenrecht Estlands kann erst seit dem Erlass des Gesetzes vom 12. November 1925 (RT 183/184, Art. 96) die Rede sein.

Dem Gesetz von 1925 liegt das Prinzip einer möglichst weitgehenden Trennung zwischen Staat und Kirche zugrunde. Nach diesem Gesetz waren die Kirchen in juristischer Hinsicht den gewöhnlichen privatrechtlichen Vereinen grundsätzlich gleichgestellt. Die Unterschiede

zwischen den Kirchen und den gewöhnlichen privatrechtlichen Vereinen bezogen sich nur auf unwesentliche juristische Formalien. Der besonderen Eigenart kirchlicher Gemeinschaftsformen trug das Gesetz von 1925 nur in einem sehr unzureichenden Umfange Rechnung. Die kirchlichen Einzelgemeinden hatten z. B. auf Grund des Gesetzes von 1925 das Recht, unabhängig von der Zustimmung der Gesamtkirche aus der letzteren auszuscheiden und sich als selbständige Religionsvereine zu konstituieren. Dieses Sezessionsrecht der Einzelgemeinden stand zweifellos mit dem eigentlichen Wesen der Kirche als einer Einheit nicht im Einklang.

Ganz anders gestaltete sich die Rechtsstellung der Kirchen und der übrigen Religionsgesellschaften in Estland nach dem Erlass des neuen Kirchengesetzes vom 13. Dezember 1935 (RT 107, Art. 840), welches am 24. Dezember 1934 in Kraft trat. Das Sezessionsrecht der Einzelgemeinden wurde abgeschafft. Das System der absoluten Trennung zwischen Staat und Kirche ist durch eine gemässigte Erscheinungsform des Systems der sogenannten Kirchenhoheit des Staates ersetzt worden. Sowohl die Rechte des Staates gegenüber der Kirche, als auch die Rechte der Kirche gegenüber dem Staat, gegenüber den Einzelgemeinden und gegenüber den Kirchenmitgliedern sind erweitert worden. Zur Regelung der Rechtsstellung der Römisch-Katholischen Kirche in Estland ist ferner durch § 2 Abs. 2 des neuen Kirchengesetzes der Abschluss eines Konkordats mit dem Vatikan in Aussicht gestellt worden.

## II.

Das Kirchengesetz von 1934 unterscheidet zwischen folgenden Arten von Religionsgesellschaften in Estland: 1) die Kirchen nebst den ihnen eingegliederten Einzelgemeinden; 2) die Religionsverbände nebst den ihnen eingegliederten Religionsvereinen; 3) die den Religionsverbänden nicht eingegliederten Religionsvereine; und 4) die in Estland befindlichen Gemeinden der Römisch-Katholischen Kirche. Als Kirchen im Rechtssinne sind auf Grund des neuen Kirchengesetzes in Estland folgende Religionsgesellschaften konstituiert worden: 1) die Evangelisch-Lutherische Kirche Estlands; 2) die Apostolisch-Rechtgläubige Kirche Estlands; und 3) die Bischöfliche Methodistenkirche Estlands. Als Religionsverband betätigt sich der Verband der Baptistischen Religionsvereine Estlands. Die übrigen Religionsgesellschaften treten als einem Religionsverband nicht eingegliederte selbständige Religionsvereine in Erscheinung. Die in Estland befindlichen Gemeinden der Römisch-Katholischen Kirche betätigen sich entsprechend § 32 Abs. 4 des neuen Kirchengesetzes bis zum Abschluss des in Aus-

sicht genommenen Konkordats noch in den Rechtsformen des alten Gesetzes von 1925. Für alle übrigen Religionsgesellschaften in Estland ist nunmehr das neue Kirchengesetz von 1934 die massgebende Rechtsgrundlage.

Nach dem alten Religionsgesetz von 1925 wurden die Satzungen der Religionsgesellschaften im Innenministerium registriert. Im Falle der Erfüllung der im Gesetz vorgesehenen formellen Bedingungen war der Innenminister zur Vornahme der Registrierung verpflichtet und konnte nötigenfalls durch eine verwaltungsgerichtliche Klage hierzu gezwungen werden. Durch das neue Gesetz von 1934 ist das bisherige Registrierungssystem ausser Kraft gesetzt worden. An seine Stelle ist ein sogenanntes Konzessionssystem getreten. Abgesehen von den Gemeinden der Römisch-Katholischen Kirche, für welche die obenerwähnte Sonderregelung gilt, bedürfen die Satzungen aller Religionsgesellschaften entsprechend § 2 des neuen Kirchengesetzes einer Bestätigung durch die Staatsregierung bzw. den Innenminister. Die Bestätigung kann entsprechend § 4 des neuen Gesetzes verweigert werden, wenn die Satzungen den geltenden Gesetzen nicht entsprechen oder wenn die zur Bestätigung zuständige Instanz der Ansicht ist, dass die Tätigkeit der betreffenden Religionsgesellschaft sich als dem Staat schädlich erweisen könnte. Die Bestätigung oder Nichtbestätigung der Satzungen einer Religionsgesellschaft ist nunmehr, abweichend vom Gesetz des Jahres 1925, eine Angelegenheit des freien Ermessens der zuständigen Instanz. Der betreffende Beschluss kann daher, gleichfalls abweichend vom Gesetz des Jahres 1925, nicht mehr auf verwaltungsrechtlichem Wege beklagt werden. Er ist vielmehr endgültig. Die im Moment des Inkrafttretens des neuen Gesetzes bereits bestehenden Religionsgesellschaften waren auf Grund des § 32 Abs. 1 und Abs. 2 dieses Gesetzes verpflichtet, eine Neubestätigung ihrer Satzungen zu beantragen. Für den Fall der Unterlassung eines derartigen Antrages oder für den Fall einer Nichtbestätigung der neuen Satzungen wurde den bestehenden Religionsgesellschaften durch § 32 Abs. 3 des neuen Gesetzes eine Zwangsauflösung angedroht.

Das Kirchengesetz von 1934 unterscheidet zwischen grösseren Kirchen, bei denen die Gesamtzahl der Mitglieder ihrer Gemeinden die Zahl 100.000 übersteigt, und kleineren Kirchen, bei denen die Gesamtzahl der Mitglieder ihrer Gemeinden geringer ist als 100.000. Die Satzungen der ersteren Art von Kirchen bezeichnet das neue Kirchengesetz als *V e r f a s s u n g e n*, die Satzungen der letzteren Art von Kirchen und die

Satzungen der Religionsverbände und Religionsvereine dagegen schlechthin als Satzungen. Die Verfassungen der erstgenannten Art von Kirchen werden entsprechend § 2 Abs. 1 des neuen Kirchengesetzes von der Staatsregierung auf Vorschlag des Innenministers, die Satzungen der übrigen Kirchen, sowie die Satzungen der Religionsverbände und Religionsvereine dagegen vom Innenminister bestätigt. Nach der Bestätigung ihrer Satzungen werden die Religionsgesellschaften in ein vom Innenministerium geführtes Register der Religionsgesellschaften eingetragen. Von den bisher bestätigten Satzungen wären folgende zu erwähnen: 1) die von der Staatsregierung am 3. Mai 1935 bestätigte Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche Estlands (RT 43, Art. 438); 2) die von der Staatsregierung am 22. Mai 1935 bestätigte Verfassung der Apostolisch-Rechtgläubigen Kirche Estlands (RT 48, Art. 474); 3) die vom Innenminister am 15. Juni 1935 bestätigte Satzung der Bischöflichen Methodistenkirche Estlands (RT 55, Art. 516); und 4) die vom Innenminister am 27. Juni 1935 bestätigte Satzung des Verbandes der Baptistischen Religionsvereine Estlands (RT 59, Art. 551).

Ebenso, wie die Satzungen der Religionsverbände, müssen auch die Satzungen der den Religionsverbänden eingegliederten Religionsvereine vom Innenminister bestätigt werden. Was dagegen die den Kirchen eingegliederten Kirchengemeinden betrifft, so haben dieselben, abweichend vom alten Religionsgesetz von 1925, auf Grund des neuen Kirchengesetzes von 1934 keine eigenen Satzungen. Statt dessen bestimmt das neue Kirchengesetz nur, dass die Verwaltung der betreffenden Kirche über die Begründung oder Liquidierung einzelner Kirchengemeinden dem Innenminister eine Mitteilung macht (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes), und dass die neubegründeten Einzelgemeinden den Charakter einer juristischen Person bereits von dem Tage an erwerben, an dem die Mitteilung betreffend ihre Begründung beim Innenminister eingetroffen ist (§ 12 Abs. 2).

### III.

Sowohl die Kirchen und deren Gemeinden, als auch die Religionsvereine und Religionsverbände haben den Charakter einer juristischen Person (§ 12 Abs. 1). Die Verwaltungen und Vorstände der Kirchen und ihrer Gemeinden, sowie der Religionsvereine und Religionsverbände müssen ihren Sitz innerhalb der Grenzen Estlands haben (§ 8). Die Geistlichen, sowie die Mitglieder der Verwaltungen und Vorstände der Kirchen und ihrer Gemeinden und der Religionsvereine, sowie der Religionsverbände müssen stimmberechtigte Staatsbürger Est-

lands sein (§ 7). Die innerhalb der Religionsgesellschaften vorzunehmenden Wahlen sind nach dem Mehrheitswahlsystem zu vollziehen (§ 14). Das Stimm- und Wahlrecht kann nur volljährigen Personen zustehen (§ 13). Die Kirchen, Religionsvereine oder Religionsverbände dürfen sich nicht eine Benennung beilegen, welche bereits eine andere Kirche oder ein anderer Religionsverband trägt (§ 6).

Die in den Satzungen der Religionsgesellschaften vorgesehene und genau beschriebene Amtstracht der Geistlichen darf nur von denjenigen Personen getragen werden, welchen dies von Amts wegen auf Grund der Satzung gestattet ist, während allen anderen Personen das Tragen dieser Amtstracht verboten ist (§ 17 Abs. 1). Eine allgemein übliche Bekleidungsform kann nicht als Amtstracht der Geistlichen in den Satzungen vorgesehen werden (§ 17 Abs. 2). Die in den Satzungen einer Religionsgesellschaft vorgesehene Amtstracht oder eine ihr offensichtlich sehr ähnliche Tracht darf nicht von einer anderen Religionsgesellschaft als Amtstracht ihrer Geistlichen angenommen werden (§ 17 Abs. 3). Der in diesen Vorschriften zum Ausdruck gebrachte gesetzliche Schutz der Amtstracht der Geistlichen ist in Estland erstmalig durch das »Dekret betreffend die Amtstracht der Geistlichen« vom 27. März 1934 (RT 28, Art. 242) geschaffen worden, während früher Missbräuche auf diesem Gebiet möglich waren und in einzelnen Fällen auch tatsächlich vorgekommen sind.

Die Religionsgesellschaften haben das Recht, an den von ihnen hierfür bestimmten Orten öffentliche Gottesdienste und Gebetsversammlungen zu veranstalten und religiöse Handlungen zu vollziehen (§ 9 Abs. 1), wobei gewisse auf sonstige Versammlungen bezügliche Vorschriften des Versammlungsgesetzes für sie keine Gültigkeit haben. Entsprechend § 18 Ziff. 2 und Ziff. 3 des Versammlungsgesetzes vom 1. Juni 1922 (RT 79, Art. 44) finden die Vorschriften der §§ 6—17 des Versammlungsgesetzes betreffend die Einberufung, Anmeldung, Leitung und sonstige Einzelheiten der Veranstaltung von Versammlungen auf die von den Religionsgesellschaften an den von ihnen hierfür bestimmten Orten veranstalteten Gottesdienste und Gebetsversammlungen und auf die in allgemeinüblicher Ordnung veranstalteten Begräbniszüge keine Anwendung.

Die Veranstaltung von Gottesdiensten und Gebetsversammlungen anlässlich der zu staatlichen Feiertagen proklamierten Festtage darf nur an den durch Gesetz bestimmten Tagen geschehen (§ 9 Abs. 2). Dies bedeutet, dass die Veranstaltung von Gottesdiensten und Gebetsver-

sammlungen anlässlich der staatlich anerkannten Kirchenfeiertage nur nach dem Gregorianischen, nicht dagegen, wie dies früher in einem Teil der Apostolisch-Rechtgläubigen Kirche Estlands üblich war, nach dem Julianischen Kalender geschehen darf. Die Liste der staatlich anerkannten Feiertage ist im »Gesetz betreffend die Fest- und Ruhetage« vom 14. Dezember 1934 (RT 105, Art. 827) enthalten. Hiernach sind ausser den weltlichen Staatsfeiertagen und den gewöhnlichen Sonntagen folgende Kirchenfeiertage als staatliche Ruhetage anerkannt: Neujahr; Epiphantias; Buss- und Betttag; Karfreitag; Ostern (3 Tage); Himmelfahrt; Pfingsten (2 Tage); Johanni; Reformationsfest; Totensonntag; Weihnachten (3 Tage).

#### IV.

Die Kirchen und deren Gemeinden, sowie die Religionsvereine und Religionsverbände haben das Recht, Mitgliedsbeiträge zu erheben und Gebühren für die Vollziehung religiöser Handlungen anzusetzen. Auch haben sie das Recht freiwillige Gaben und Unterstützungen zu empfangen und Einkünfte aus der Nutzung ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens zu ziehen (§ 10). Die nach dem Inkrafttreten des neuen Kirchengesetzes entstandenen Restanzen der Mitgliedsbeiträge können im gerichtlichen Zwangsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden, wenn in den Kirchen und deren Gemeinden bzw. in den Religionsverbänden und Religionsvereinen besondere Bücher über die Mitgliedsbeiträge in einer vom Innenminister bestätigten Form geführt werden (§ 11). Die Bestätigung der Form der Bücher für die Mitgliedsbeiträge erfolgte durch eine Verordnung des Innenministers vom 21. Dezember 1934 (RT 109, Art. 862). Die Einzelheiten des Zwangsvollstreckungsverfahrens für die Beitreibung der rückständigen Mitgliedsbeiträge zugunsten der Kirchen, Gemeinden, Religionsverbände und Religionsvereine wurden durch ein Gesetz vom 14. Dezember 1934 (RT 105, Art. 825) geregelt.

Die anordnenden Organe der Kirchen und Religionsverbände — das sind die Kirchenversammlung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche, die Vertreterversammlung der Kirche in der Apostolisch-Rechtgläubigen Kirche und die Generalversammlung (Jahreskonferenz) in der Methodistenkirche — haben das Recht, in Angelegenheiten der Kirche bzw. des Religionsverbandes Kirchenverordnungen und sonstige anordnende Rechtsnormen zu erlassen (§ 15 Abs. 1). In der Zeit zwischen den

Tagungen der anordnenden Organe können derartige Kirchenverordnungen und anordnende Rechtsnormen im Falle unaufschiebbarer Notwendigkeit auch von den Verwaltungen bzw. Vorständen der Kirchen und Religionsverbände erlassen werden, wobei diese Normen solchenfalls den anordnenden Organen auf ihrer nächsten Tagung zur nachträglichen Bestätigung vorzulegen sind (§ 15 Abs. 2). Der Innenminister hat das Recht, die Inkraftsetzung der Kirchenordnungen und sonstigen anordnenden Rechtsnormen der Kirchen und Religionsverbände zu inhibieren, wenn er der Ansicht ist, dass diese Normen den Gesetzen und Verordnungen des Staates oder den Satzungen der Kirche bzw. des Religionsverbandes widersprechen (§ 16).

Die Namen der Kandidaten für das Amt des obersten geistlichen Führers einer Kirche bzw. eines Religionsverbandes werden durch Vermittlung des Innenministers dem Staatspräsidenten zur Kenntnis gebracht, welcher das Recht hat, gegen die Kandidatur Einspruch zu erheben und die Aufstellung eines neuen Kandidaten bzw. neuer Kandidaten statt der bisherigen zu fordern (§ 18). Der Innenminister hat das Recht, die Amtsentsetzung von Geistlichen zu fordern, welche die ihnen durch die Gesetze auferlegten Aufgaben nicht erfüllen (§ 19 Abs. 1). Ferner hat der Innenminister das Recht, Geistlichen die Ausübung ihrer Amtsobliegenheiten zu verbieten, wenn er meint, dass dies im Interesse des Staates und der öffentlichen Ordnung erforderlich ist (§ 19 Abs. 2).

Die Tätigkeit der Organe der Kirchen und ihrer Gemeinden, sowie der Religionsverbände und Religionsvereine kann sistiert werden, wenn diese Tätigkeit einen gegen den Staat oder die öffentliche Ordnung gerichteten Charakter trägt (§ 20 Abs. 1). Die Sistierung der Tätigkeit der Organe von Kirchengemeinden oder von Religionsvereinen geschieht durch Beschluss des Innenministers, die Sistierung der Tätigkeit der Organe von Kirchen oder von Religionsverbänden — durch Beschluss der Staatsregierung auf Vorschlag des Innenministers (§ 20 Abs. 2). Im Falle der Sistierung der Organe einer Kirche oder eines Religionsverbandes ernennt die Staatsregierung auf Vorschlag des Innenministers aus der Zahl der höheren Geistlichen derselben Kirche bzw. desselben Religionsverbandes einen Kurator (Kirchenkommissar), welcher befugt ist, sämtliche Rechte auszuüben, die dem obersten geistlichen Führer, sowie der Verwaltung oder dem Vorstand und dem anordnenden Organ der betreffenden Kirche bzw. des betreffenden Religionsverbandes zustehen (§ 20 Abs. 3).

## V.

Inbezug auf die Kirchen und Kirchengemeinden enthält das neue Kirchengesetz folgende, auf die Religionsverbände und Religionsvereine nicht bezügliche Spezialbestimmungen:

Der oberste geistliche Führer der Kirche hat das Recht, Geistliche und andere Diener der Kirche ihres Amtes zu entsetzen oder in eine andere Gemeinde zu versetzen (§ 21).

Die anordnenden Organe der kirchlichen Einzelgemeinden sind die Gemeinderäte, welche von den Gemeindevollversammlungen gewählt werden; die ausführenden Organe der Kirchengemeinden sind die Gemeindevorstände (§ 22 Abs. 1).

Die Zentralkirchenverwaltung hat das Recht, den Gemeinderat und Gemeindevorstand oder einzelne Mitglieder derselben ihres Amtes zu entsetzen, indem sie der Gemeinde den Vorschlag macht, an die Stelle der abgesetzten neue Mitglieder des Gemeinderats bezw. des Gemeindevorstandes zu wählen, oder indem sie selbst zeitweilige Mitglieder des Gemeinderats bezw. des Gemeindevorstandes bis zur Neuwahl derselben durch die betreffende Gemeinde ernennt (§ 22 Abs. 2).

Die Verwaltung der Gesamtkirche hat ferner das Recht, Beschlüsse der Gemeinderäte und der Gemeindevorstände zu sistieren, wobei die betreffende Angelegenheit an die zuständigen Gemeindeorgane zur nochmaligen Durchberatung zurückverwiesen wird. Wenn die Gemeindeorgane solchenfalls auf ihrem früheren Beschluss beharren, kann dieser Beschluss von der Zentralkirchenverwaltung nochmals sistiert werden, während die betreffenden Gemeindeorgane dann das Recht haben, gegen die Sistierung ihrer Beschlüsse durch die Zentralkirchenverwaltung vor dem Kirchengericht Klage zu führen (§ 23).

Zur Entscheidung über konfessionelle und administrative Streitigkeiten innerhalb der Kirche, sowie zur Entscheidung von Klagen gegen die Beschlüsse der Organe der Kirchen oder ihrer Gemeinden sind durch das neue Kirchengesetz zweistufige Kirchengerichte vorgesehen worden. Die Entscheidung wirtschaftlicher Angelegenheiten unterliegt nicht den Kirchengerichten (§ 24 Abs. 1). In den von den Kirchengerichten im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs entschiedenen Angelegenheiten dürfen die staatlichen Gerichte nicht angerufen werden. Die Urteile der Kirchengerichte, welche nicht freiwillig erfüllt werden, können auf Grund eines vom Bezirksgericht auszustellenden Vollstreckungsbefehls in demselben Verfahren vollstreckt werden,

welches für die Vollstreckung der staatlichen Zivilgerichtsurteile vorgesehen ist (§ 24 Abs. 2). Die näheren Grundlagen für die Tätigkeit der Kirchengerichte sind in der Verfassung oder Satzung der entsprechenden Kirche zu bestimmen (§ 24 Abs. 3).

Zur Vollstreckung der rechtskräftig gewordenen Beschlüsse des obersten geistlichen Führers der Kirche, der Zentralkirchenverwaltung und des anordnenden Organs der Kirche kann, wenn die Vollziehung dieser Beschlüsse auf Schwierigkeiten stösst, der Innenminister seitens der Kirche um Hilfe angegangen werden, welcher sodann die Vollstreckung dieser Beschlüsse anordnet, wenn hiergegen keine gesetzlichen Hindernisse vorliegen (§ 25).

## VI.

Die Zugehörigkeit zu den Religionsgesellschaften in Estland ist eine freiwillige (§ 11 der Verfassung Estlands). Über ihren Eintritt in eine Kirche oder einen Religionsverein entscheidet jede Person selbst. Kinder unter 16 Jahren gehören derjenigen Kirche oder demjenigen Religionsverein an, deren bzw. dessen Mitglieder ihre Eltern sind. Wenn die Eltern nicht der gleichen Kirche, dem gleichen Religionsverein oder der gleichen Kirchengemeinde angehören, so richtet sich die Zugehörigkeit der Kinder nach einer diesbezüglichen Vereinbarung der Eltern. Wenn eine derartige Vereinbarung nicht zustandekommt, gehören die Kinder zur Kirche und Kirchengemeinde bzw. zum Religionsverein des Vaters oder, wenn der Vater keiner einzigen Religionsgesellschaft angehört, zur Kirche und Kirchengemeinde bzw. zum Religionsverein der Mutter. Wenn die Kinder keine Eltern haben und keiner einzigen Religionsgesellschaft angehören, so entscheiden über den Eintritt der Kinder in eine Kirche, einen Religionsverein bzw. eine Kirchengemeinde ihre Vormünder oder Pfleger (§ 26 des Kirchengesetzes).

Jedes Mitglied einer Religionsgesellschaft kann jederzeit aus seiner Kirche und Kirchengemeinde bzw. aus seinem Religionsverein austreten, indem es in der in den Satzungen dieser Religionsgesellschaft vorgesehenen Ordnung eine diesbezügliche Mitteilung macht. Mit den Eltern scheiden automatisch auch deren Kinder unter 16 Jahren aus der betreffenden Religionsgesellschaft aus, falls die Eltern nicht etwas abweichendes beschlossen haben. Wenn ein Kind keine Eltern hat, so entscheiden über den Austritt des Kindes aus einer Kirchengemeinde oder einem Religionsverein und seinen Eintritt in eine andere Gemeinde derselben Kirche bzw. einen anderen Religionsverein derselben Konfes-

sion, d. h. über den Wechsel der Gemeindezugehörigkeit des Kindes, die Vormünder und Pfleger desselben (§ 27 Abs. 1). Dagegen sind die Vormünder und Pfleger eines elternlosen Kindes nicht befugt, den Übertritt dieses Kindes in eine andere Konfession oder in die Konfessionslosigkeit zu beschliessen.

Die Mitglieder einer Kirche oder Kirchengemeinde oder eines Religionsvereins gelten aus ihrer Religionsgesellschaft als ausgeschieden, gerechnet vom Tage, an dem sie ihren Austritt mitgeteilt haben; jedoch ist ein ausgetretenes Mitglied verpflichtet, seine Beiträge an die Religionsgesellschaft für das ganze Jahr zu entrichten, in dessen Verlauf der Austritt aus der Kirche oder Kirchengemeinde oder aus dem Religionsverein geschehen ist (§ 27 Abs. 2). Die Möglichkeit eines Ausschlusses von Mitgliedern einer Religionsgesellschaft aus der betreffenden Kirche und Kirchengemeinde bzw. dem betreffenden Religionsverein wird im Kirchengesetz nicht ausdrücklich erwähnt, ist jedoch nicht prinzipiell unzulässig und richtet sich nach den eventuellen diesbezüglichen Vorschriften der Satzungen einer jeden einzelnen Religionsgesellschaft. Im § 147 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche Estlands ist z. B. vorgesehen, dass der Gemeinderat auf Antrag des Pastors oder des Gemeindevorstandes einzelne Gemeindeglieder wegen öffentlicher Verächtlichmachung oder Beschimpfung des christlichen Glaubens oder wegen öffentliches Ärgernis erregenden unsittlichen Lebenswandels mit einfacher Stimmenmehrheit aus der Gemeinde ausschliessen kann.

## VII.

Auf Grund des neuen Kirchengesetzes behalten die Kirchen und Kirchengemeinden sowie die Religionsverbände und Religionsvereine ihr bisheriges Vermögen und ihre bisherigen Nutzungsrechte (§ 28). Die Kirchen und Kirchengemeinden, sowie die vor dem 1. Januar 1926 begründeten Religionsvereine und deren Verbände dürfen ihr unbewegliches Vermögen und das historischen oder künstlerischen Wert habende Mobiliarvermögen nur mit Genehmigung der Staatsregierung veräussern, verpfänden, tauschen und für eine Frist von über sechs Monaten verpachten, wobei diesbezügliche Anträge der Gemeinden durch Vermittlung der Zentralkirchenverwaltung der Staatsregierung zu unterbreiten sind (§ 29).

Wenn die Gesamtzahl der Mitglieder der Gemeinden einer Kirche oder der Mitglieder jener vor dem 1. Januar 1926 begründeten Religionsvereine, welche einem Religionsverband angehören, unter ein Viertel der

am 1. Januar 1926 vorhandenen Mitgliederzahl sinkt oder wenn die Mitgliederzahl eines vor dem 1. Januar 1926 begründeten Religionsvereins, welcher keinem Religionsverbände angehört, unter dessen am 1. Januar 1926 vorhandene Mitgliederzahl sinken sollte, wird das Vermögen der betreffenden Religionsgesellschaften unter staatliche Kuratel gestellt. Diese Kuratel besteht darin, dass das Innenministerium das Recht hat, die Nutzungsart des Vermögens zu bestimmen, und dass ohne Genehmigung des Innenministeriums die betreffende Religionsgesellschaft ihr Vermögen auch in denjenigen Fällen weder veräußern, verpfänden, tauschen noch verpachten darf, in welchen sonst eine Genehmigung der Staatsregierung nicht erforderlich ist (§ 30).

Im Falle der Auflösung einer Kirche, eines Religionsverbandes oder eines einem Religionsverband nicht eingegliederten Religionsvereins fällt das Vermögen der betreffenden Religionsgesellschaft dem Staat zu mit der Bedingung, dass dieses Vermögen für Bildungs- und Wohltätigkeitszwecke verwandt wird, wobei auch eventuelle Beschlüsse und Wunschäusserungen der Liquidationsversammlung der betreffenden Religionsgesellschaft zu berücksichtigen sind (§ 31 Abs. 1). Im Falle der Auflösung einer Kirchengemeinde oder eines einem Religionsverband eingegliederten Religionsvereins fällt das Vermögen derselben der betreffenden Gesamtkirche bzw. dem betreffenden Religionsverbände zu (§ 31 Abs. 2).

Auf Grund des alten Religionsgesetzes von 1925 hatte der Innenminister das Recht, die Zwangsauflösung einer Religionsgesellschaft anzuordnen, wenn die Tätigkeit derselben einen gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die Sittlichkeit gerichteten Charakter trägt. Dieses Institut der behördlichen Zwangsauflösung von Religionsgesellschaften ist durch das neue Kirchengesetz von 1934 nicht übernommen worden, da der Gefahr einer ordnungswidrigen oder sittenwidrigen Tätigkeit der Religionsgesellschaften durch die jetzt bestehende Möglichkeit einer Nichtbestätigung ihrer Satzungen, einer Suspendierung und Absetzung von Geistlichen und einer Suspendierung der übrigen Organe der Religionsgesellschaften durch die Staatsbehörden bereits in einer ausreichenden Weise vorgebeugt werden kann.

### VIII.

Vorstehend sind die Vorschriften des neuen Kirchengesetzes vom 13. Dezember 1934 in gedrängter Zusammenfassung wiedergegeben worden. Anschliessend sollen nunmehr die wichtigsten Bestimmungen der

auf Grund dieses Gesetzes bestätigten neuen Kirchenverfassungen dargelegt werden. Es handelt sich, wie bereits erwähnt, um die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche Estlands vom 3. Mai 1935, um die Verfassung der Apostolisch-Rechtgläubigen Kirche Estlands vom 22. Mai 1935 und um die Satzung der Bischöflichen Methodistenkirche Estlands vom 15. Juni 1935.

Was zunächst die neue Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche Estlands betrifft, so unterscheidet sich dieselbe von der alten auf Grund des Religionsgesetzes von 1925 registrierten Kirchenverfassung des Jahres 1926 vor allem durch folgende Umstände: 1) Die Zahl der Kirchenorgane ist erheblich vergrößert worden. 2) Entsprechend den Vorschriften des neuen Kirchengesetzes ist das Institut der Kirchengerichte neu eingeführt worden, 3) Die Rechte des Bischofs als des obersten geistlichen Führers der Kirche sind sehr wesentlich erweitert worden. 4) Die Befugnisse der Organe der Einzelgemeinden sind beträchtlich eingeschränkt worden, 5) Die Gesamtorganisation der Kirche weist statt der ehemaligen Dezentralisation eine eindeutige Tendenz zur Zentralisierung auf. 6) Die einzelnen Vorschriften der neuen Kirchenverfassung sind viel eingehender und präziser formuliert worden, als die Bestimmungen der alten Kirchenverfassung vom Jahre 1926.

In der neuen Kirchenverfassung vom 3. Mai 1935 sind folgende Organe der Kirche bzw. der Einzelgemeinden vorgesehen: 1) der Bischof; 2) die Wahlversammlung, welche die Bischofswahl vollzieht; 3) das Konsistorium; 4) die Kirchenversammlung; 5) der Bischofskonseil; 6) der Kirchenkongress; 7) die Theologenkonferenz; 8) die Kirchengerichte; 9) die Pröpste; 10) die Propstsynoden; 11) die Propstsprengekongressen der Prediger; 12) die Propsteikongresse; 13) die Gemeindepastoren; 14) die Gemeindevollversammlungen, die Gemeinderäte und die Gemeindevorstände; 15) die Gemeindetage; und 16) die Tagungen kirchlicher Amtspersonen.

Der Bischof ist der oberste geistliche Führer der Evangelisch-Lutherischen Kirche Estlands. Die Kandidaten für das Amt des Bischofs werden von den Propstsynoden und von den Gemeinderäten der ausserhalb der Propstbezirke stehenden Gemeinden aufgestellt. Aus der Zahl der von den Propstsynoden und Gemeinderäten aufgestellten Kandidaten trifft die Kirchenversammlung eine engere Auswahl, indem sie drei Kandidaten zur Wahl durch die Bischofswahlversammlung zulässt. Diese drei Kandidaten werden dem Staatspräsidenten zur Bestätigung unter-

breitet. Die Wahl des Bischofs erfolgt durch die Bischofswahlversammlung aus der Zahl der drei von der Kirchenversammlung ausgewählten und vom Staatspräsidenten bestätigten, d. h. zur Wahl zugelassenen, Kandidaten. Die Bischofswahlversammlung besteht aus den Mitgliedern des Konsistoriums, den Mitgliedern der Propstsynode und den Vertretern der ausserhalb der Propstbezirke stehenden Gemeinden. Wenn keiner der drei Kandidaten bei der Wahl durch die Bischofswahlversammlung die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, entscheidet eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Kandidaten, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hatten. Die Amtszeit des Bischofs dauert bis zur Erreichung der Altersgrenze. Die Altersgrenze fällt mit der Vollendung des 70. Lebensjahres zusammen, kann jedoch nötigenfalls verlängert werden.

Das **Konsistorium** ist das vollziehende Organ (Zentralkirchenverwaltung) der Evangelisch-Lutherischen Kirche Estlands. Es besteht aus dem Bischof als Vorsitzendem, einem weltlichen Vizevorsitzenden und 5—9 Assessoren, von denen wenigstens zwei bischöfliche Vikare sein müssen. Jedem Mitglied des Konsistoriums kann vom Bischof die Leitung eines bestimmten Ressorts der Kirchenverwaltung übertragen werden. Die Mitglieder des Konsistoriums werden auf Vorschlag des Bischofs von der Kirchenversammlung im Amt bestätigt. Die normale Amtsdauer der Mitglieder des Konsistoriums beträgt fünf Jahre. Der Bischof hat jedoch das Recht, den Rücktritt eines jeden einzelnen Konsistorialmitgliedes vor Ablauf der normalen Amtsdauer zu verlangen. Der Bischof hat ferner das Recht, den Mitgliedern des Konsistoriums Richtlinien für die Verwaltung des ihnen anvertrauten Ressorts zu erteilen. Die Sitzungen des Konsistoriums, welche entweder Partial- oder Plenarsitzungen sind, werden vom Bischof oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Der Bischof hat das Recht, gegen die Beschlüsse des Konsistoriums sein Veto einzulegen. Von den zahlreichen Obliegenheiten des Konsistoriums wären vor allem folgende zu erwähnen: 1) Verwaltung des Vermögens und der laufenden Angelegenheiten der Kirche. 2) Aufsicht darüber, dass die Lehrgrundlagen der Kirche in der Tätigkeit der kirchlichen Amtspersonen respektiert werden. 3) Aufsicht über die ordnungsgemässe Vollziehung der Gottesdienste und der geistlichen Amtshandlungen. 4) Überwachung der Amtstätigkeit und des Lebenswandels der kirchlichen Amtspersonen. 5) Veranstaltung der Examina pro venia concionandi und pro ministerio. 6) Bestätigung der Pröpste, Prediger und Küster im Amt. 7) Bestätigung der Beschlüsse der Ge-

meinevollversammlungen und der Gemeinderäte. 8) Begründung und Auflösung von Einzelgemeinden. 9) Festsetzung der Grenzen der Propstbezirke. 10) Überwachung der Tätigkeit der Gemeindeorgane. 11) Amtenhebung einzelner Mitglieder der Gemeinderäte und Gemeindevorstände. 12) Bestätigung der Wahl der Gemeinderäte und Gemeindevorstände. 13) Sistierung der Beschlüsse der Gemeinderäte und Gemeindevorstände. 14) Erlass von Kirchenverordnungen im Falle unaufschiebbarer Notwendigkeit in der Zeit zwischen den Tagungen der Kirchenversammlung.

Die Kirchenversammlung ist das sogenannte anordnende Organ der Evangelisch-Lutherischen Kirche Estlands. Sie besteht aus dem Bischof, den Mitgliedern des Konsistoriums, den Pröpsten, je drei Vertretern jeder Propstsynode, je einem Vertreter der ausserhalb der Propstbezirke stehenden Gemeinden, drei Vertretern der Theologenkonzferenz, zwei Vertretern der Küster und einem Vertreter der ordinierten evangelisch-lutherischen Lehrkräfte der theologischen Fakultät. Die wählbaren Mitglieder der Kirchenversammlung werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Kirchenversammlung wird vom Bischof wenigstens einmal jährlich einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel ihrer Mitglieder anwesend ist. Der Bischof hat das Recht, die Ausführung der Beschlüsse der Kirchenversammlung zu sistieren und den sistierten Beschluss der Kirchenversammlung auf ihrer nächsten Tagung zur nochmaligen, nunmehr endgültigen Beschlussfassung vorzulegen.

Von den sonstigen Zentralorganen der Kirche wären vor allem der Bischofskonseil, die Theologenkonzferenz, der Kirchenkongress und die Tagungen kirchlicher Amtspersonen (wie z. B. der Küster, Organisten u. dgl. m.) als vorwiegend beratende Instanzen zu erwähnen. Der Bischofskonseil besteht aus dem Bischof, den Bischöflichen Vikaren, den geistlichen Assessoren des Konsistoriums, sämtlichen Pröpsten, den Predigern der ausserhalb der Propstbezirke stehenden Gemeinden und den ordinierten evangelisch-lutherischen Mitgliedern (Professoren und Dozenten) der theologischen Universitätsfakultät. Die Theologenkonzferenz besteht aus sämtlichen Predigern mit Einschluss der emeritierten Pastoren, ferner aus allen sonstigen auf dem Gebiet der Kirche tätigen Personen mit theologischer Hochschulbildung und aus den evangelisch-lutherischen Lehrkräften der theologischen Fakultät. Der Kirchenkongress besteht aus dem Bischof, den Mitgliedern des Konsistoriums, allen Pröpsten und Predigern, allen Küstern, je drei Vertretern

jedes Gemeinderats, je einem Vertreter jeder Gemeindevollversammlung, den evangelisch-lutherischen Lehrkräften der theologischen Fakultät, sowie Vertretern kirchlicher Spezialorganisationen.

In territorialer Hinsicht gliedert sich die Evangelisch-Lutherische Kirche Estlands in Bischöfliche Vikarbezirke, an deren Spitze je ein Bischöflicher Vikar steht, ferner in Propstbezirke und in Einzelgemeinden, wobei die Einzelgemeinden wiederum in Beichtkreise zerfallen können. Die Bischöflichen Vikare werden vom Bischof aus der Zahl der geistlichen Assessoren des Konsistoriums ernannt. An der Spitze der Propstbezirke stehen die Pröpste, welche vom Konsistorium auf Antrag des Bischofs aus der Zahl von drei durch die Propstsynode aufzustellenden Kandidaten im Amt bestätigt werden. Die Amtszeit der Pröpste währt solange, wie sie in ihrem Propstbezirk das Amt eines Gemeindepredigers innehaben. Dem Propst zur Seite steht die Propstsynode, welche aus allen Gemeindepastoren und Küstern, sowie aus je zwei vom Gemeinderat zu wählenden Vorstandsmitgliedern jeder Gemeinde des betreffenden Propstsprengels besteht.

Organe der Einzelgemeinden sind der Pastor, die Gemeindevollversammlung, der Gemeinderat und der Gemeindevorstand. Der Pastor wird von der Gemeindevollversammlung aus der Zahl von drei Kandidaten gewählt, welche vom Bischof die Genehmigung zur Aufstellung ihrer Kandidatur erhalten haben. Die Amtszeit des Pastors dauert bis zur Vollendung der Altersgrenze. Die Altersgrenze wird erreicht mit der Vollendung des 70. Lebensjahres, kann jedoch nötigenfalls bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres verlängert werden. Zur Gemeindevollversammlung gehören alle volljährigen konfirmierten Gemeindeglieder, welche ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gemeinde und Kirche korrekt erfüllt haben und wenigstens ein Jahr lang Mitglieder der Gemeinde gewesen sind. Die Gemeindevollversammlung wird vom Gemeindevorstand auf Beschluss des Gemeinderats wenigstens einmal im Laufe von je fünf Jahren einberufen. Zu ihren Obliegenheiten gehört die Wahl des Pastors, der Mitglieder des Gemeinderats und der Gemeindevertreter für den Kirchenkongress. Der Gemeinderat ist das anordnende Organ der Gemeinde. Er besteht aus 10—30 Mitgliedern. Die Mitglieder des Gemeinderats werden für die Dauer von fünf Jahren von der Gemeindevollversammlung aus der Zahl der vom Gemeindevorstand aufgestellten Kandidaten gewählt und vom Konsistorium im Amt bestätigt. Der Gemeindevorstand ist das vollziehende Organ der Gemeinde. Er besteht aus dem Gemeindepastor und

wenigstens fünf vom Gemeinderat für die Dauer von fünf Jahren zu wählenden Mitgliedern.

Als Kirchengerichte der Evangelisch-Lutherischen Kirche sind das Oberkirchengericht und zwei Niederkirchengerichte (davon das eine für Nordestland und das andere für Südostland) tätig. Das Oberkirchengericht besteht aus einem Vorsitzenden mit juristischer Hochschulbildung, sowie zwei geistlichen und zwei weltlichen Beisitzern. Das Niederkirchengericht besteht aus einem Vorsitzenden mit juristischer Hochschulbildung, sowie einem geistlichen und einem weltlichen Beisitzer. Die weltlichen Beisitzer der Kirchengerichte sollen nach Möglichkeit auch Personen mit juristischer Hochschulbildung sein. Die Mitglieder der Kirchengerichte und in gleicher Anzahl Ersatzmänner für eventuell eintretende Vakanzen werden auf Vorschlag des Bischofs von der Kirchenversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Voraussetzung für die Wählbarkeit ist die Zugehörigkeit zur Evangelisch-Lutherischen Kirche Estlands und die Vollendung des dreissigsten Lebensjahres.

Die Zuständigkeit der Kirchengerichte erstreckt sich auf zwei verschiedene Gebiete: 1) Verhängung von Disziplinarstrafen für kirchliche Vergehen der Geistlichen oder sonstiger Amtspersonen der Kirche; und 2) Entscheidung über Klagen gegen die Tätigkeit oder Untätigkeit kirchlicher Organe. Als kirchliche Vergehen gelten: 1) Verletzungen der kirchlichen Dienstordnung; 2) Verstösse gegen die Sittlichkeit; und 3) Verbreitung religiöser Irrlehren. Als Disziplinarstrafen für derartige Vergehen können verhängt werden: 1) Mahnung; 2) Verweis; 3) Versetzung in eine andere Gemeinde; 4) Amtsenthebung; und 5) Ausstossung aus dem geistlichen Stande oder bei nichtgeistlichen Amtspersonen der Kirche Entziehung des Rechts zur Amtsbekleidung. Zur Verhängung dieser Strafen sind entweder der Bischof, der Propst oder die Kirchengerichte befugt, wobei die Kirchengerichte als letzte Berufungsinstanz gelten.

Klagen gegen die Tätigkeit oder Untätigkeit kirchlicher Organe können von allen Mitgliedern, Einzelgemeinden, Organen und Amtspersonen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Estlands, deren berechnigte Interessen in kirchlichen Angelegenheiten gesetzwidrig verletzt worden sind, vor den Kirchengerichten anhängig gemacht werden. Beklagbar sind alle Beschlüsse und Verfügungen kirchlicher Verwaltungsorgane mit Ausnahme der Beschlüsse des Bischofs. Dem Oberkirchengericht unterliegen die Klagen gegen Beschlüsse und

Verfügungen des Konsistoriums und der Kirchenversammlung. Dem Niederkirchengericht unterliegen die Klagen gegen Beschlüsse und Verfügungen der übrigen kirchlichen Verwaltungsorgane. Ausserdem ist das Oberkirchengericht Berufungsinstanz für die Entscheidungen des Niederkirchengerichts. Das Prozessverfahren ist dem Verfahren der staatlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit sehr ähnlich. Diejenigen Entscheidungen des Oberkirchengerichts, denen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt und welche geeignet sind, Lücken und Unklarheiten in der geltenden Kirchenrechtsordnung auszufüllen bzw. zu beseitigen, können im kirchlichen Amtsblatt (»Kiriku Teataja« = Kirchenanzeiger) zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht werden.

## IX.

Was nunmehr die Verfassung der Apostolisch-Rechtgläubigen Kirche Estlands vom 22. Mai 1935 betrifft, so werden in derselben folgende Kirchenorgane erwähnt: 1) der Metropolit; 2) die Versammlung der Bischöfe; 3) die Vollversammlung der Kirche; 4) die Vertreterversammlung der Kirche; 5) die Synode oder Kirchenverwaltung; 6) die Revisionskommission; 7) die Bischöfe; 8) die Vollversammlungen und Räte der Bistümer; 9) die Pröpste; 10) die Vollversammlungen und Räte der Propstbezirke; 11) die Kirchengerichte; und 12) die Organe der Einzelgemeinden.

Der Metropolit ist der oberste geistliche Führer der Apostolisch-Rechtgläubigen Kirche Estlands. Er wird von der Vollversammlung der Kirche auf Lebenszeit gewählt. Bei der Wahl des Metropoliten muss an der betreffenden Sitzung der Vollversammlung der Kirche wenigstens ein Bischof teilnehmen. Der Metropolit ist zugleich Bischof des Revaler Bistums. Die Beschlüsse des Metropoliten sind endgültig. Wenn das Amt des Metropoliten durch den Tod oder Rücktritt seines Inhabers vakant geworden ist, werden die Obliegenheiten des Metropoliten bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers von einem älteren Bischof Estlands oder, im Falle des Fehlens eines solchen, in bezug auf den rein administrativen Teil dieser Befugnisse von der Synode ausgeübt.

Die Versammlung der Bischöfe besteht aus dem Metropolit als Vorsitzenden sowie sämtlichen Bischöfen Estlands. Die Versammlung der Bischöfe hat u. a. folgende Obliegenheiten: 1) Aufrechterhaltung und Interpretation der konfessionellen Grundwahrheiten; 2) Ausarbeitung von Richtlinien für die gottesdienstlichen Handlungen; 3) Vollziehung der Bischofsweihe; 4) Entscheidung über Beschwerden

gegen die Bischöfe; 5) Aufstellung der Kandidaten für das Bischofsamt; und 6) Begutachtung der vom Metropoliten vorgetragenen Angelegenheiten. Die Versammlung der Bischöfe ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Bischöfe, darunter der Metropolit, anwesend sind. Wenn in Estland die zur Vollziehung der Bischofsweihe erforderliche Anzahl von Bischöfen (zwei) fehlt, können mit Genehmigung der Staatsregierung ausländische Bischöfe zur Vollziehung der Bischofsweihe hinzugezogen werden.

Die **Vollversammlung der Kirche** besteht aus dem Metropoliten als Vorsitzenden, sämtlichen im Amt befindlichen Bischöfen, den Mitgliedern und dem Sekretär der Synode, je einem gewählten Vertreter eines jeden Klosters, sowie je einem geistlichen und einem weltlichen vom Gemeinderat zu wählenden Vertreter einer jeden Einzelgemeinde. Zu den Obliegenheiten der Vollversammlung der Kirche gehören u. a. die Wahl des Metropoliten und der Bischöfe, sowie die Wahl der Mitglieder der Synode und der Revisionskommission der Kirche. Die von der Vollversammlung der Kirche vollzogenen Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Metropolit. Die Tagungen der Vollversammlung der Kirche sind entweder ordentliche oder ausserordentliche. Die ordentlichen Tagungen werden alle fünf Jahre einmal einberufen. Ausserordentliche Tagungen werden im Bedarfsfalle vom Metropoliten, von der Synode, von der Vertreterversammlung der Kirche oder auf Wunsch der Gemeinderäte eines Drittels aller Gemeinden einberufen.

Die **Vertreterversammlung der Kirche** ist das sogenannte anordnende Organ der Apostolisch-Rechtgläubigen Kirche Estlands. Sie besteht aus dem Metropoliten als Vorsitzenden, sämtlichen im Amt befindlichen Bischöfen, den Mitgliedern und dem Sekretär der Synode, den Mitgliedern der Bistumsräte, den Pröpsten, je einem weltlichen Vertreter eines jeden Propstbezirks, je einem Vertreter eines jeden Klosters, dem Professor der apostolisch-rechtgläubigen Theologie an der Universität und einem Vertreter des geistlichen Seminars in Petschur. Die Tagungen der Vertreterversammlung der Kirche werden vom Metropoliten und zwei gewählten Stellvertretern desselben geleitet. Die ordentlichen Tagungen finden einmal jährlich, die ausserordentlichen Tagungen je nach Bedarf statt. Der Metropolit hat das Recht, die Beschlüsse der Vertreterversammlung der Kirche auf ihrer nächsten Tagung an dieselbe zur nochmaligen Durchberatung zurückzuweisen.

Die **Synode (Kirchenverwaltung)** ist das vollziehende Organ der Apostolisch-Rechtgläubigen Kirche Estlands. Sie besteht aus

sämtlichen im Amt befindlichen Bischöfen, mit Ausnahme des Metropoliten, sowie aus vier geistlichen und drei weltlichen von der Vollversammlung der Kirche auf fünf Jahre zu wählenden und vom Metropoliten im Amte zu bestätigenden Mitgliedern. Der Vorsitzende der Synode wird vom Metropoliten aus der Zahl der geistlichen Mitglieder derselben ernannt, der Vizevorsitzende von der Synode selbst aus der Zahl ihrer Mitglieder gewählt. Der Metropolit hat das Recht, an den Sitzungen der Synode mit beratender Stimme teilzunehmen und diese Sitzungen selbst zu leiten. Die Beschlüsse der Synode unterliegen der Bestätigung durch den Metropolit.

Zur Zeit gliedert sich die Apostolisch-Rechtgläubige Kirche Estlands in zwei Bistümer: Reval und Narva. Das Revaler Bistum zerfällt in 9 Propstbezirke. Das Narvaer Bistum umfasst dagegen keine besonderen Propstbezirke. Die Obliegenheiten der Organe des Propstbezirks werden statt dessen im Narvaer Bistum von den Organen des Bistums selbst erfüllt. Die Organe der Bistümer sind der Bischof, die Vollversammlung, der Rat und die Revisionskommission des Bistums. Die Organe der Propstbezirke sind der Propst, die Vollversammlung und der Rat des Propstbezirks. Den Bistümern und Propstbezirken sind die Einzelgemeinden eingegliedert. Deren Organe sind die Gemeindevollversammlung, der Gemeinderat und der Gemeindevorstand. Die Klöster, deren es zur Zeit zwei gibt, unterstehen unmittelbar dem Metropoliten und der Synode und haben — abweichend von den Einzelgemeinden — nicht die Rechte einer juristischen Person.

Kirchengerichte der Apostolisch-Rechtgläubigen Kirche Estlands sind ein Oberkirchengericht und ein Niederkirchengericht. Beide Gerichte bestehen aus einem weltlichen Vorsitzenden und Vizevorsitzenden mit juristischer Hochschulbildung und einem geistlichen Beisitzer. Die Mitglieder der Kirchengerichte werden von der Vertreterversammlung der Kirche in geheimer Abstimmung für die Dauer von drei Jahren gewählt und vom Metropoliten im Amt bestätigt. Die Kirchengerichte sind zur Verhängung von Disziplinarstrafen und zur Entscheidung über Klagen gegen Beschlüsse kirchlicher Verwaltungsorgane zuständig. Auf dem Gebiet der Schlichtung konfessioneller Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten gelten die Versammlung der Bischöfe als Oberkirchengericht und die Vollversammlung der Kirche als Niederkirchengericht.

Was die Beziehungen der Apostolisch-Rechtgläubigen Kirche Estlands zu den Apostolisch-Rechtgläubigen Kirchen des Auslandes betrifft, so ist die Apostolisch-

Rechtgläubige Kirche Estlands vom Standpunkt der am 22. Mai 1935 staatlicherseits bestätigten Kirchenverfassung nicht nur als autonome, sondern als autokephale Kirche zu betrachten. Wenngleich das Wort »autokephal« in der Kirchenverfassung selbst nicht erwähnt wird, ergibt sich doch aus zahlreichen Vorschriften derselben, dass die Apostolisch-Rechtgläubige Kirche Estlands tatsächlich als autokephale Kirche in Erscheinung tritt. Eine Amtsbestätigung des neugewählten Metropoliten durch eine ausländische Instanz ist nicht vorgesehen. Statt dessen macht der neugewählte Metropolit dem Patriarchen von Konstantinopel über seinen Amtsantritt nur eine Mitteilung. Das kanonische Recht der Apostolisch-Rechtgläubigen Kirche gilt in Estland nur in dem Umfang, wie es mit der Kirchenverfassung und der staatlichen Rechtsordnung im Einklang steht.

## X.

In der Satzung der Bischöflichen Methodistenkirche Estlands vom 15. Juni 1935 sind folgende Kirchenorgane vorgesehen: 1) die Generalversammlung (Jahreskonferenz) der Kirche; 2) der Bischof; 3) der Superintendent; 4) die Kirchenverwaltung; 5) die Revisionskommission der Kirche und 6) die Kirchengerichte. Die Generalversammlung ist das anordnende Organ der Kirche. Sie besteht aus den Predigern und je einem von der Gemeindevollversammlung zu wählenden Vertreter jeder Gemeinde. Der Bischof ist der oberste geistliche Führer der Kirche. Er ist von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu wählen. Eine Bischofswahl soll jedoch erst dann vorgenommen werden, wenn die Gesamtzahl der Mitglieder aller Gemeinden der Kirche auf 25.000 gestiegen ist. Bis dahin werden die Obliegenheiten des Bischofs vom Superintendenten ausgeübt. Der Superintendent ist der Stellvertreter des Bischofs und wird von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Kirchenverwaltung ist das vollziehende Organ der Kirche. Sie besteht aus dem Bischof als Vorsitzenden, dem Superintendenten als dessen Stellvertreter, sowie aus drei Predigern und zwei Gemeindevertretern, welche von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt werden. Als Kirchengerichte fungieren das dreigliedrige Geistliche Gericht als erste Instanz und das fünfgliedrige Geistliche Obergericht als zweite Instanz. Die Mitglieder der Kirchengerichte werden von der Generalversammlung der Kirche mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Religionsgesellschaft der Baptisten in Estland ist auf Grund der Satzung vom 27. Juni 1935 nicht als Kirche im Rechtssinne, sondern als Verband von Religionsvereinen organisiert. Die wichtigsten Unterschiede zwischen der Rechtsform des Religionsverbandes und den Kirchen im Rechtssinne bestehen in folgendem: 1) Die Satzungen der einem Religionsverband eingegliederten Religionsvereine bedürfen, ausser den Satzungen des Verbandes, einer besonderen Bestätigung seitens des Innenministers, während dies bei den Kirchengemeinden nicht erforderlich ist. 2) Die Religionsvereine können aus dem Religionsverband austreten oder ausgeschlossen werden, während ein derartiges Ausscheiden der Kirchengemeinden aus der Gesamtkirche nicht möglich ist. 3) Die Befugnisse der Zentralorgane des Religionsverbandes gegenüber den Organen der dem Religionsverband eingegliederten Religionsvereine sind im allgemeinen bedeutend weniger umfangreich, als die Befugnisse der Gesamtkirche gegenüber den Einzelgemeinden. 4) Das Institut der Kirchengenichte besteht nur in den Kirchen im Rechtssinne, nicht dagegen auch in den sogenannten Verbänden von Religionsvereinen. Die Zentralorgane des Verbandes der Baptistischen Religionsvereine Estlands sind die aus Vertretern der einzelnen Religionsvereine bestehende Konferenz des Verbandes und ein seitens der Konferenz für die Dauer von drei Jahren zu wählender sieben-gliedriger Vorstand.

## **Gesetzgebung.**

### **Die Gesetzgebung Lettlands im II. Halbjahr 1935.**

Von vereid. Rechtsanwalt W. Mueller.

Auf völkerrechtlichem Gebiet wurden in der Berichtsperiode eine ganze Reihe von Konventionen ratifiziert: vor allem wäre hier der Generalakt vom 26. September 1928 zur Konvention über die Beilegung von internationalen Streitigkeiten auf friedlichem Wege zu nennen (Gbl. 145); ferner erfolgten Ratifikationen: der Genfer Konvention vom 11. Oktober 1933 zur Bekämpfung des Mädchenhandels (Gbl. 147), des Londoner Abkommens vom 19. Juni 1934 über die Statistik der Todesursachen (Gbl. 148), der Genfer Konvention vom 24. September 1931 über die Regelung der Walfischjagd (Gbl. 149), der Lissaboner Abkommen vom 23. Oktober 1930 über Feuerschiffe und Seesignale (Gbl. 150, 151), sowie der Genfer Konvention vom 11. Oktober 1933 über die Erleichterung des Absatzes von Filmen bildenden Inhalts (Gbl. 152), laut welcher solche Filme in der Regel zollfrei eingeführt werden sollen.

Die Teilnahme am Völkerbund und an den von demselben verhängten Sanktionen bedingte ein besonderes Gesetz, durch welches bestimmt wurde, dass alle Verfügungen, welche zur Erfüllung des Art. 16 des Völkerbundpaktcs, also zur Vornahme der Sanktionen notwendig werden, vom betreffenden Ressortchef mit Einwilligung des Ministerkabinetts zu erlassen sind (Gbl. 195).

Die Verhandlungen zwischen den baltischen Staaten über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Zivilurteilen haben in der Konvention zwischen Lettland, Estland und Litauen vom 14. November 1935 zu einem positiven Abschluss geführt (Gbl. 189).

Die Vollstreckung eines in den Vertragsstaaten ergangenen Urteils ist beim Bezirksgericht zu beantragen, wobei keine Gerichtsgebühr zu erheben ist (Art. 2); zur Verhandlung des Antrags ist die Gegenpartei zu laden (Art. 4); auf den Inhalt der Streitsache wird nicht eingegangen, sondern lediglich die formelle Seite der Angelegenheit überprüft (Art. 5).

Die Konvention statuiert dabei in Art. 6 eine ganze Reihe von Ausnahmen, in welchen eine Vollstreckung nicht zuzulassen ist, im allgemeinen, zwecks Wahrung des »ordre public« des betreffenden Staates; auch auf das Urheber-, Patent- und Firmenrecht bezügliche Streitigkeiten sind von der Wirkung der Konvention ausgenommen (Art. 10). Hingegen bezieht sich die Konvention auch auf Schiedsgerichtsurteile. Art. 11 bezieht die »exceptio litis pendentis«, wie auch die »exceptio rei judicatae« in einem in den Vertragsstaaten anhängig gemachten Verfahren auch auf solche Streitigkeiten, welche in einem Gericht eines anderen Vertragsstaates verhandelt werden bzw. entschieden worden sind.

Am selben Tage wurde auch die Konvention über die gegenseitige Anerkennung von Strafen für die Beurteilung der Rückfälligkeit eines Verbrechers unterzeichnet (Gbl. 191); zu diesem Zweck tauschen die Vertragsstaaten Daten über ergangene Gerichtsurteile aus (Art. 3).

Mit Deutschland wurde ein Abkommen über den gegenseitigen Warenaustausch abgeschlossen, welches von weitgehender wirtschaftlicher Bedeutung sein dürfte (Gbl. 220), während mit Bulgarien ein Schlichtungs- und Schiedsgerichtsvertrag eingegangen wurde (Gbl. 146).

Vollständig neugefasst wurde das Konsularreglement (Gbl. 199). Es erfuhr dabei eine wesentliche Verkürzung: statt der 148 Artikel der ersten Fassung vom Jahre 1925 enthält die Neufassung nur 27, wodurch eine wesentliche Übersichtlichkeit erzielt wurde; beibehalten werden mit gewissen Veränderungen nur die wesentlichsten Bestimmungen, alles übrige wird einer vom Aussenminister zu erlassenden Instruktion anheimgestellt.

---

Aus der Zahl der Staatsfeiertage wurde der 1. Mai (Zusammentritt der ehemaligen Saeima) als unzeitgemäss eliminiert (Gbl. 178).

Die Geschäftsordnung des Ministerkabinetts erfuhr Ergänzungen, durch welche auch Vizeminister, falls sie ein besonderes Geschäftsbereich haben, zu Vorschlägen an das Kabinett ermächtigt werden (Gbl. 134).

Die Verfassung des Innenministeriums wurde durch die Schaffung des Amtes eines Vizedirektors des Selbstverwaltungsdepartements erweitert (Gbl. 123).

Das Gesetz über die Bewachung der Staatsgrenzen erfuhr Abänderungen hinsichtlich des Rechts der Verfolgung von Seefahrzeugen ausserhalb der Zollzone und des Bestandes der Grenzwachbrigade (Gbl. 159).

Die Dauer des Kriegszustandes wurde bis zum 15. Februar 1936 verlängert (Gbl. 139); inzwischen ist eine weitere Verlängerung erfolgt.

Eine ganze Reihe von Novellen war der Lage der Staatsbeamten gewidmet, so die Abänderungen des Zivildienstgesetzes (Gbl. 205), der Gesetze über die Gehälter der Staatsbeamten (Gbl. 119, 120, 176), über die Gehälter der Lehrer (Gbl. 121) und die Entschädigung der Glieder der Schulverwaltung (Gbl. 205), durch welche in den Gehaltsfragen grössere Gerechtigkeit erzielt wurde; aufgehoben wurden ehemals gezahlte besondere Prämien für die Beamten der Staatsdruckerei und des Lehrmittelbeschaffungsamtes (Gbl. 204).

Im Gesetz über die Inlandpässe wurde die Notwendigkeit der Angabe der Beziehung zur Wehrpflicht aufgehoben, ausserdem der Innenminister zur Nennung derjenigen Beamten berechtigt, welche für die Beschaffung von Pässen für Minderjährige zu sorgen haben (Gbl. 143).

Auch das Heereswesen fand eine nicht unbeträchtliche Beachtung. Im Gesetz über den Dienst in Heer und Flotte wurde die Altersgrenze für die Lehrer und Beamten der Kriegsbildungsanstalten aufgehoben (Gbl. 142).

Das Gesetz über die militärische Ausbildung in Schulen erfuhr einige Abänderungen (Gbl. 144). Der Kriegsminister wurde zur vorzeitigen Entlassung in den obligatorischen Heeresdienst einberufener Militärs ermächtigt (Gbl. 141). Ein besonderes Gesetz galt dem wirtschaftlichen Teil der Heeresformationen (Gbl. 117), in welchem die Bestimmung der hierauf bezüglichen Rechte und Pflichten der einzelnen Heeresbeamten dem Kriegsminister vorbehalten wird. Einige Änderungen erfuhr auch das Verzeichnis der Heeresämter (Gbl. 140), sowie die Bestimmungen über die Armeedruckerei (Gbl. 206).

---

Das kulturelle Gebiet berühren folgende Neuerungen: für die Beschaffung der Mittel zum Kulturfond werden auch Kinofilme herangezogen, für welche 15 Santim je Meter an den Fond abzuführen sind (Gbl. 128).

Das Gesetz über die Volksbildung erfuhr folgende Veränderungen (Gbl. 173): lettische Geschichte und Geographie sind auch in den Minderheitenschulen in der Staatssprache zu lehren (Art. 35. Anm.). Die Mindestzahl der Schüler einer Minderheitengrundschule beträgt 80 (statt 60, Art. 30), und in einer solchen Mittelschule 170 (statt 150, Art. 33). Ausländer haben auch in Grundschulen ein Schulgeld zu entrichten (Art. 13), dessen Höhe vom Bildungsminister festgesetzt wird. Erweitert werden die Rechte des Schuldirektors: derselbe wird allein zur Nennung von Kandidaten auf freiwerdende Lehrerstellen ermächtigt (Art. 138, 198).

Eine vollständige Neufassung erhielt das Gesetz über die Lehrinstitute (Gbl. 165); auch hier werden die Rechte des Direktors gegenüber denen der pädagogischen Konferenz nicht unwesentlich erweitert; in den Instituten wird auch Landwirtschaft als Lehrfach unterrichtet.

An der Universität Lettlands wird ein besonderer Fond zu wissenschaftlichen Forschungen begründet (Gbl. 160), dessen Verwaltung und Verwendung durch eine besondere bei der Universität zu begründende Kommission erfolgt. Abänderungen erfuhr das Gesetz über die Hochschulstipendien hinsichtlich der Rückzahlung derselben (Gbl. 114).

---

Das Gesetz vom Jahre 1933 über die evangelischen Brüdergemeinden erwies sich durch das inzwischen erlassene allgemeine Gesetz über die religiösen Verbände als überflüssig und wurde aufgehoben (Gbl. 179).

---

Auf dem Gebiet des Kommunalrechts vermerken wir folgendes: die Vollmachten der zurzeit bestehenden Räte, Vorstände und Revisionskommissionen der landischen Gemeinde selbstverwaltungen wurden unbefristet verlängert (Gbl. 172); vollständig umgearbeitet und ausgebaut wurden die Vorschriften über die Beaufsichtigung der Tätigkeit dieser Selbstverwaltungen (Gbl. 214), durch welche auch die ehemaligen Bestimmungen über die Kreisselbstverwaltungen ersetzt wurden.

Die neuen Vorschriften zählen nicht mehr die Fälle auf, in denen ein Beschluss eines Gemeinderats vom Innenministerium zu bestätigen ist, sondern bestimmen schlechthin, dass das Ministerium die Tätigkeit der Gemeinderäte hinsichtlich der Gesetzmässigkeit und Zweckmässigkeit kontrolliert (Art. 107). Die direkte Beaufsichtigung erfolgt durch den Kreisältesten (Art. 108, 109), ausserdem können besondere Revidenten ernannt werden. Dem Kreisältesten liegt unter anderen Funktionen, welche in Art. 117 aufgezählt werden, auch die Entscheidung von Beschwerden über die Beschlüsse der Gemeindeorgane hinsichtlich deren Zweckmässigkeit ob, während hinsichtlich der Gesetzmässigkeit

eines Beschlusses nach wie vor Beschwerden im Wege der Verwaltungsgerichtsbarkeit zulässig sind.

In verschiedenen wichtigeren Angelegenheiten, welche in Art. 118 und 119 aufgezählt werden, bedürfen die Beschlüsse der Gemeindeorgane der Bestätigung durch den Kreisältesten. Auch andere Beschlüsse der Gemeindeorgane kann der Kreisälteste sistieren, falls er sie für gesetzwidrig hält (Art. 120). Gegen die Nichtbestätigung bezw. Sistierung eines Gemeindebeschlusses können die Gemeindeorgane Beschwerde beim Innenministerium führen (Art. 122). Die übrigen Funktionen des Kreisältesten ähneln denen der ehemaligen Kreiselbstverwaltungen.

Das städtische Selbstverwaltungsgesetz wurde durch neue Bestimmungen über administrative Bestrafung der Übertreter von Marktverordnungen ergänzt (Gbl. 158).

Hier wäre auch das Gesetz über die Instandsetzung bezw. Niederreissung eingefallener Bauten (Gbl. 166) zu erwähnen. Sie wird den Eigentümern solcher städtischer oder an Eisenbahnen, Chausseen oder grösseren Landwegen anliegender Bauten von besonderen, in jedem Kreis zu bildenden Kommissionen verordnet, welche hierzu den Eigentümern eine Frist bis zu zwei Jahren geben; wird dem nicht Folge geleistet, so erfolgt die Niederreissung für Rechnung des Eigentümers, welcher indessen keine grösseren Unkosten als Ls 100.— haben soll, durch das betreffende Stadtamt bezw. die Gemeindeverwaltung. Das Gesetz bezieht sich nicht auf historische Ruinen, Denkmäler und demähnliches.

---

Auf dem Gebiet der Staatswirtschaft ist vor allem die Begründung des Staatswirtschaftsrats zu nennen (Gbl. 219). Er beteiligt sich an der Wirtschaftsgesetzgebung durch Abgabe von Gutachten, welche ihm vom Ministerkabinet aufgetragen werden. Er wird vom Ministerpräsidenten einberufen (Art. 4); an den Sitzungen können sich auch die Glieder des Ministerkabinetts und Vertreter von Staatsbehörden mit beratender Stimme beteiligen (Art. 6). Die Geschäftsordnung des Rates ist von ihm selbst auszuarbeiten und vom Ministerkabinet zu bestätigen (Art. 9). Das Amt eines Ratsgliedes ist Ehrenamt (Art. 11). Der Rat besteht aus den Gliedern der Wirtschaftskommissionen der umgestalteten Handels- und Gewerbekammer und der neugeschaffenen Handwerkskammer, deren Begründung einschneidende Veränderungen im Wirtschaftsleben Lettlands mit sich brachte.

Das neue Gesetz über die Handels- und Gewerbekammer Lettlands (Gbl. 217) erfuhr gegenüber den ehemaligen Bestimmungen vom 21. Dezember 1935 schon in Artikel 1 eine beträchtliche Erweiterung: unter Handel und Gewerbe ist im Sinne dieses Gesetzes nicht nur Handel und Gewerbe im engeren Sinne, sondern auch Schifffahrt, Transport, Kreditwirtschaft, Versicherung jeglicher Art, Hauswirtschaft und Bauwesen, wie auch die Tätigkeit von kaufmännischen und gewerblichen Vereinen zu verstehen, Ausser der Kammer, aber in engem Ein-

vernehmen mit ihr und unter ihrer Leitung, bestehen Vereine der Kaufleute und Industriellen, in jedem Kreise einer, ausserdem aber je einer in jeder Stadt, deren Einwohnerzahl 10.000 übersteigt. In Riga ist getrennt für Handel und Gewerbe je ein Verein zu begründen. Ausser diesen der Kammer unterstehenden Vereinen dürfen keinerlei Vereine zwecks Förderung von Handel und Gewerbe bestehen (Art. 2). Demgemäss haben auch alle Vereine, welche dieselben Ziele verfolgen, ihre Tätigkeit binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, d. i. bis zum 30. März 1936, einzustellen (hierunter fielen in Riga: der Verein der Grossen Gilde, der Rigaer Fabrikantenverein, der Rigaer Kaufmannsverein und viele andere). Falls die Einstellung der Tätigkeit nicht freiwillig erfolgt, so hat das Finanzministerium Zwangsliquidation anzuordnen, welche vom Innenministerium vorgenommen wird. Hierbei sind nicht nur die statutenmässigen Zwecke des betreffenden Vereins, sondern auch der Charakter seiner bisherigen Tätigkeit in Betracht zu ziehen. Das unbewegliche Vermögen und die Mittel eines auf Grund dieser Bestimmungen liquidierten Vereins gehen in den Besitz der Kammer oder der betreffenden Selbstverwaltung über, laut vom Innenminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister zu erlassenden Verfügungen, kann aber unter Umständen auf Beschluss der Kammer auch zu wohltätigen Zwecken verwandt werden. Dem Gesetz unterliegen nicht die Börsenvereine in Riga, Liepāja und Ventspils.

Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Tätigkeitsgebiets wurde auch der Bestand der Kammer von 60 auf 90 Glieder erhöht, denen 45 Kandidaten zur Stelle stehen. Sie werden vom Finanzminister auf Vorschlag des Präsidiums der Kammer ernannt (Art. 8). Ebenso wird die Anzahl der Sektionen von 5 auf 7 erhöht. Bezüglich der Verwaltung der Kammer ist zu bemerken, dass die Stellung des Präsidenten eine weitere Stärkung erfährt. Er allein leitet und vertritt die Kammer nach aussen hin (Art. 23). Vota der Kammer gelten nur dann als Beschlüsse, wenn ihnen der Vorsitzende zustimmt (Art. 24). Neben dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter fungieren noch Vizevorsitzende, sowie der Generalsekretär. Auch im übrigen weisen die neuen Bestimmungen vielfach Abweichungen von den ehemals geltenden auf, jedoch dürfte eine eingehende Erörterung sämtlicher Neuerungen den Rahmen dieses Berichts überschreiten.

Ähnlich wie die Konstruktion der Handels- und Gewerbekammer ist die der *H a n d w e r k s k a m m e r* (Gbl. 218). Sie wird zur Vertretung und Förderung des Handwerks gebildet. Welche Unternehmen unter diesen Begriff fallen, wird vom Finanzministerium bestimmt (Art. 1). Unter der Leitung der Kammer bestehen Vereine, und zwar je einer in jeder Stadt mit mehr als 5000 Einwohnern, die Anzahl der Vereine aber in jedem Kreise wird vom Finanzminister bestimmt. Diese Vereine können unter Umständen für diejenigen Städte bzw. Gemeinden innerhalb ihres Tätigkeitsgebiets, welche keinen Verein haben, Vertrauensbeamte ernennen. Ausser diesen Vereinen dürfen keine anderen Vereine zur Förderung des Handwerks bestehen. Bestehende Organisationen solchen Charak-

ters sind ebenso zu liquidieren, wie die unter das Gesetz über die Handels- und Gewerbekammer fallenden.

Die Kammer besteht aus 30 Gliedern und 50 Kandidaten. Ihre Befugnisse (Art. 17) beziehen sich auf die verschiedensten Arten der Vertretung des Handwerks. Die Verwaltung der Kammer ähnelt derjenigen der Handels- und Gewerbekammer.

Ausser dem Gesetz über den Staatswirtschaftsrat ist auf staatswirtschaftlichem Gebiet noch eine ganze Reihe von Neuerungen vorgenommen worden. Erlassen wurde ein Gesetz über das Betriebskapital des Post- und Telegraphendepartements (Gbl. 181), dessen Höhe vom Verkehrsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Staatskontrolleur bestimmt wird. Einen auf die Garantien der Lettländischen Kreditbank und der lettländischen Bauernkreditbank bezüglichen Zusatz erhielt das Gesetz über staatliche Lieferungen (Gbl. 194). Das Gesetz über den Postverkehr erfuhr gleichfalls einige Ergänzungen (Gbl. 200), welche sich auf die Aushändigung von Postsendungen an unter Administration und im Konkurse stehende Firmen, in Liquidation befindliche juristische Personen, Geisteskranke, im Militärdienst stehende Personen und Minderjährige beziehen. In letzterem Falle kann die Korrespondenz an die Eltern bezw. Vormünder nur dann ausgereicht werden, falls der Adressat das 16. Lebensjahr nicht erreicht hat.

Vollständig neuredigiert und erheblich ausgebaut wurden die Bestimmungen über die staatlichen autonomen Betriebe (Gbl. 192). Sie sind im Vergleich mit der Fassung vom Jahre 1922 wesentlich verändert. Auch hier tritt das Führerprinzip in Erscheinung: anstatt der ehemaligen kollegialen Direktion leitet jetzt den Betrieb ein Direktor, welchem ein oder mehrere Gehilfen beigegeben werden können (Art. 16). Das Ministerkabinett hat zu bestimmen, welche der schon bestehenden autonomen Betriebe unter das neue Gesetz fallen und welche ihre Tätigkeit und Statuten mit demselben in Einklang zu bringen haben (Art. 30).

Für die Liquidierung von Verbindlichkeiten des Staates, welche auf Grund verschiedener, namentlich aufgezählter Gesetze — meist landwirtschaftlichen Charakters — entstanden sind, wurde ein Betrag bis zu Ls 8.100.000,— aus dem Reservekapital des Staates bewilligt (Gbl. 118).

Verändert wurde das Gesetz über den Einfuhrhandel (Gbl. 156). Die jährliche Einfuhrgebühr erfuhr eine weitere Staffelung und bewegt sich jetzt zwischen Ls 250,— und Ls 70.000,— (Art. 7). Erweitert wurden die Rechte des Finanzministers bei Annullierung einer erteilten Einfuhrlizenz (Art. 4), auch wurde das Handels- und Industrie-departement zu weitgehender Kontrolle der Warenlager von Importeuren berechtigt (Art. 5).

Das Gesetz über die Agenturen für Export, Transit von Holz und den Holzhandel (Gbl. 163) macht auch diese Betriebe konzess-

sionspflichtig; die Konzessionen werden vom Finanzministerium auf ein Jahr erteilt (Art. 1). Für Übertretung dieser Bestimmungen droht administrative Geldstrafe bis zu Ls 5000,—.

Das Gesetz über die Aktien- und Anteilgesellschaften erhielt einen Zusatz (Gbl. 125), laut welchem der Finanzminister für eine solche Gesellschaft eine Liquidationskommission bestellen kann, falls die Gesellschaft im Laufe von 10 Jahren nach ihrer Legalisation in Lettland ihre statutenmässige Tätigkeit nicht aufgenommen hat.

Fünfmal wurde im Laufe der Berichtsperiode das im Jahr 1935 neukodifizierte Kreditgesetz abgeändert.

Aufgelöst wurden die privaten Lombarde (Gbl. 185), für welche vom Finanzminister Liquidationskommissionen eingesetzt wurden.

Abgeändert wurden die Bestimmungen des Kreditgesetzes über die »Latvijas Kreditbanka« (lettländische Kreditbank) (Gbl. 170, 210). Das Kapital derselben wird auf Ls 20.000.000,— erhöht, von welchem die Postsparkasse Ls 8.000.000,— und das Finanzministerium Ls 12.000.000,— erwirbt. Ausserdem erhält die Bank vom Finanzministerium Ls 1.500.000,— zwecks Ausreichung von Darlehen an städtische Kommunen. Solche Darlehen können für eine Frist bis zu 20 Jahren erteilt werden.

Von Wichtigkeit ist ferner die Bestimmung, dass in Ausnahmefällen, in welchen es das Interesse der Staatswirtschaft bezw. -Erhaltung erfordert, das Ministerkabinet die Kreditbank mit der Liquidation eines in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Handels- oder Gewerbebetriebes beauftragen kann, welche in ähnlicher Weise durchgeführt wird, wie die im Kreditgesetz vorgesehene Liquidation von in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Banken (Gbl. 130, Kreditgesetz Art. 665<sup>1-2</sup>).

Neuredigiert wurden im Kreditgesetz die Bestimmungen über die Darlehen und Unterstützungen zwecks Förderung der landwirtschaftlichen Bautätigkeit (Gbl. 211). Darlehen werden von der staatlichen Agrarbank, Unterstützungen vom Finanzminister erteilt; dabei enthalten die neuen Bestimmungen genaue Normen, welche Bauten, deren Errichtung gefördert wird, in Abhängigkeit von der Grösse des Landstücks in Betracht kommen.

---

Recht viel wurde im zweiten Halbjahr auf dem Gebiet des Steuerrechts geleistet. Hier wären vor allem die Neufassungen der Bestimmungen des Steuergesetzes über die Einkommensteuer (Gbl. 184) und die Handels-, Gewerbe- und Schiffahrtssteuern (Gbl. 202) zu nennen. Die Grundlagen der Besteuerung sind in beiden Fällen dieselben, wie bei den ehemals geltenden, jedoch enthalten die Neufassungen zahlreiche Änderungen, deren Aufzählung im Rahmen dieses Berichts nicht möglich erscheint. Nur soviel sei hier gesagt, dass der Bestand der Steuerkommissionen grundlegende Änderungen erfuhr.

Die Bezirkssteuerkommissionen bestehen jetzt für die Einkommensteuer: aus einem Vertreter des Finanzministeriums, einem Vertreter des Stadtsamts und drei Vertretern der Steuerzahler, welche indessen auf Vorschlag der entsprechenden Organisationen auch vom Finanzminister ernannt werden. Ähnlich ist der Bestand der Bezirkskommissionen für die Handels- und Gewerbesteuer: hier fungieren 4 Vertreter der Steuerzahler, ausserdem kommt noch ein Vertreter des Innenministeriums hinzu.

Verändert wurde auch der Bestand der Oberkommissionen. — Die neuen Steuersätze entsprechen im allgemeinen den früheren; die Einkommensteuer auf Einkommen unter Ls 2400,— erfuhr gewisse Ermässigungen.

Die Krisensteuer wurde als Zusatzsteuer sowohl zur Immobilien-, als auch zur Einkommensteuer für das Jahr 1936 beibehalten (Gbl. 188), und zwar im Betrage von 12,5% der entsprechenden Steuer. Sie ist in drei Raten — im Januar, Februar und März 1937 zu entrichten.

Im Gesetz über die Stempelsteuer wurden auf Kreditgewährung an landische Selbstverwaltungen bezügliche Rechtsgeschäfte von dieser Steuer befreit (Gbl. 138).

Das Gesetz über die Küstenschiffahrtssteuer erfuhr einige Änderungen hinsichtlich der Befreiung von dieser Steuer und der für Nichteinhalten der gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Strafen (Gbl. 186).

Auch der Zolltarif erfuhr hinsichtlich einiger Sätze Abänderungen (Gbl. 129, 215), ebenso das Akzisegesetz (Gbl. 116, 132).

---

Auf sozialpolitischem Gebiet wären die Änderungen des Pensionsgesetzes zu nennen (Gbl. 209); unter anderem wurden die Normen für die Höhe der Pensionen herabgesetzt, insbesondere gilt dieses für den Betrag, um welchen die Pensionen durch Erhöhung des Dienstalters über das festgesetzte Minimum desselben alljährlich steigen; diese Steigerung betrug ehemals im Normalfalle 2% des Gehalts für jedes das Minimum übersteigende Dienstjahr; jetzt wird diese Norm nur für die 20 Dienstjahre übersteigende Zeit beibehalten, im übrigen beträgt sie 1% jährlich vom Gehalt des Anwärters. Die Höchstnorm einer Pension wird auf 70% (statt der ehemaligen 80%) festgesetzt (Art. 49<sup>1</sup>, 50, 51, 53), mit Ausnahme der Fälle, in welchen der Anwärter durch Unfall im Dienst arbeitsunfähig wird. Die Zuzahlungen des Staates zum Pensionsfond werden von 1½ auf 3% erhöht (Art. 37). Ein Pensionsanwärter, welcher wegen Liquidation, Umorganisation oder Etatsverringerung entlassen wird, hat, falls er das 45-ste Lebensjahr nicht erreicht hat, nur im Laufe von 5 Jahren nach seiner Entlassung Anspruch auf Pension. Das Gesetz bezieht sich nicht auf Pensionäre, denen die Pension vor Inkrafttreten des Gesetzes zugesprochen war; indessen wird ihnen im Laufe von 3 Jahren die Pension um 10% gekürzt.

---

Besonders rege war die Gesetzgebung in agrar- und agrarpolitischer Hinsicht. Diesem Gebiet galten nicht weniger als 22 Gesetze bzw. Novellen, meist mit dem Zweck die Lage der Landwirtschaft als eines der wichtigsten Fundamente des Staates zu heben.

Bezüglich der Landwirtschaftskammer wurde verfügt, dass dieselbe Aktien und Anteile (Pays) nur mit Genehmigung des Finanzministers erwerben kann (Gbl. 127). Auch das Statut der »Latvijas zemnieku kredita banka« (lettländischen Bauernkreditbank) erfuhr einige Abänderungen (Gbl. 126, 207): sie kann den landischen Selbstverwaltungen langfristige Kredite für eine Zeit bis zu 28 Jahren gewähren.

Das Gesetz zur Regelung des Getreidemarktes erhielt einen Zusatz, laut welchem die Regierung ermächtigt wird, auf den im Gesetz genannten Grundlagen von den Landwirten auch Hafer zu kaufen (Gbl. 174).

Das im Jahre 1934 erlassene Gesetz über die Förderung der Milchverwertung wurde zu einem solchen über die Regelung des Marktes für Molkereierzeugnisse ausgebaut (Gbl. 135). Im Auftrage des Landwirtschaftsministeriums wird durch die Gesellschaft »Latvijas centrālais sviesta eksports« Butter von den Landwirten zu im Gesetz festgesetzten Preisen angekauft. Ebenso wird auch der Ankauf von Käse geregelt.

Die gleichfalls im Jahre 1934 erlassenen Gesetze über die Förderung der Schweine- und Schafzucht werden durch ein solches über die Regelung des Vieh- und Fleischmarktes ersetzt (Gbl. 136). Auch hierfür sind budgetmässig staatliche Mittel zu bewilligen. Der Ankauf der entsprechenden Erzeugnisse erfolgt durch die A.-G. »Bekona Eksports« in derselben Weise, wie der Ankauf von Molkereierzeugnissen.

Auch für die Regelung des Marktes für Klee-, Timothysamen und des Kartoffelexports sind staatliche Mittel zu bewilligen. Zur Ein- und Ausfuhr dieser Produkte wird lediglich die A.-G. »Latvijas centrālais sēklu eksports« (Lettländischer zentraler Samenexport) berechtigt, deren Statuten gleichfalls im Gesetzblatt (161) publiziert wurden, jedoch kann in besonderen Fällen die Ein- und Ausfuhr auch anderen Firmen gestattet werden (Gbl. 153).

In ähnlicher Weise wurden dann auch Bestimmungen über die Regelung des Eiermarktes getroffen (Gbl. 175).

Das Gesetz über das Flachsmonopol erhielt einen den An- und Verkauf von Heede betreffenden Zusatz (Gbl. 201), während das Gesetz über die Flachspreise für die Ernte des Jahres 1935 gewissen Änderungen unterworfen wurde (Gbl. 155).

---

Für die seitens der Bauernkreditbank an landische Selbstverwaltungen auszureichende Darlehen kann das Finanzministerium auf Vorschlag des Innenministeriums eine Zuzahlung bis 4% bewilligen, falls die Bank nicht mehr als 5% Zinsen erhebt (Gbl. 122).

Ferner wurde das Finanzministerium ermächtigt für die ordnungsgemässe Rückzahlung solcher Darlehen der Bauernkreditbank *G a r a n t i e n* im Gesamtbetrage bis zu Ls 3.000.000,— zu erteilen (Gbl. 130).

Das im Jahre 1934 erlassene Gesetz über die Streichung verschiedener Schulden landwirtschaftlichen Charakters erhielt einige Zusätze (Gbl. 208), welche insbesondere den Besitzern der durch die Kriegswirren zerstörten Wirtschaften bei Regulierung der zwecks Wiederaufbau erteilten Darlehen Erleichterungen brachten.

Die Unwetterkatastrophe im Spätsommer 1935 bedingte den Erlass eines Gesetzes über die Hilfeleistung an die durch *N a t u r k a t a s t r o p h e n* Geschädigten (Gbl. 171), zu welchem Zweck beim Landwirtschaftsministerium ein besonderer Fond begründet wird; derselbe wird aus Staatsmitteln, Spenden und Zahlungen der Landwirte im Betrage von 0,05% des Steuerwerts der landischen Immobilien gebildet. Entschädigungen können bis zu 75% des amtlich festgestellten Schadens betragen.

Das Geltungsgebiet des Gesetzes über die Beschaffung von *Z u c h t v i e h*, welches sich nur auf Latgale bezog, wird auf ganz Lettland ausgedehnt (Gbl. 164).

Die im Jahre 1932 für die Landbewohner geschaffenen Erleichterungen beim Verkauf staatlicher Holzmaterialien wurden bis zum 31. Dezember 1936 beibehalten (Gbl. 183).

Verschiedene Veränderungen erfuhr das Gesetz über den *M e l i o r a t i o n s f o n d*, wobei die Festsetzung des Minimalbetrages der jährlich budgetmässig für diesen Zweck zu bewilligenden Summe in Fortfall kam (Gbl. 197); das Gesetz über die *M e l i o r a t i o n s g e s e l l s c h a f t e n* erhielt einen Zusatz, laut welchen in gewissen Fällen das Landwirtschaftsministerium zur Ernennung der Gesellschaftsorgane ermächtigt wurde, falls diese von den Gesellschaften überhaupt nicht gewählt werden oder ihre Pflichten nicht ordnungsgemäss erfüllen.

Die im Zivildienstgesetz enthaltenen Vorschriften über die an die staatlichen *L a n d m e s s e r* zu zahlenden *L e i s t u n g s p r ä m i e n* wurden aufgehoben (Gbl. 131).

Eine vollständige Neufassung erhielt das *J a g d g e s e t z* (Gbl. 137), durch welche nicht nur das im Jahre 1923 erlassene Jagdgesetz nebst mehrfach später erfolgten Abänderungen und Ergänzungen, sondern auch verschiedene Bestimmungen des russischen Landwirtschaftsgesetzes und des Privatrechts (Art. 1061—1088 und 721), sowie einige gesondert erlassene Schutzgesetze ersetzt wurden. Hierdurch ist denn auch eine wesentliche Übersichtlichkeit der Materie erzielt worden, ohne dass grundlegende Neuerungen erfolgten.

Von den erfolgten Änderungen erwähnen wir folgendes: Jagdgesellschaften bedürfen, um ihr Jagdrecht auszuüben, jetzt eines zusammenhängenden Geländes von mindestens 150 ha (anstelle 50); zur Ausrottung von Schädlingen werden die Pächter des Jagdrechts nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Jagdberechtigt können Personen sein, welche das 18-te Lebensjahr vollendet haben, jedoch kann Personen unter

21 Jahren die Erteilung eines Jagdscheines verweigert werden. Wesentlich erweitert und präzisiert wurden die Bestimmungen über den Handel mit Wild, welcher einer eingehenden Aufsicht des Landwirtschaftsministeriums unterstellt wurde. Art. 32 bestimmt, dass für Übertretung des Gesetzes die Schuldigen zur kriminellen Verantwortung gezogen werden, wodurch im übrigen die bestehenden Vorschriften des Strafgesetzbuches von 1933 nicht tangiert werden dürften.

---

Von grosser Wichtigkeit war das am 3. Oktober 1935 erlassene Gesetz über die Einbeziehung von herrenlosen Immobilien in den staatlichen Landfond (Gbl. 169). Nach Art. 1 dieses Gesetzes werden in den staatlichen Landfond alle landischen und städtischen Immobilien einbezogen, deren Eigentümer seit dem 1. Januar 1921 ohne Unterbrechung abwesend und deren Wohnort unbekannt ist oder sich im Auslande befindet, und die seit dieser Zeit ihr Nutzungs- und Besitzrecht nicht ausgeübt haben. Ferner werden alle Immobilien in den staatlichen Landfond einbezogen, welche juristischen Personen gehören, deren gesetzliche Vertreter ihr Eigentumsrecht seit dem 1. Januar 1921 nicht ausgeübt haben (Art. 1).

Diese Bestimmungen beziehen sich auch auf diejenigen Immobilien, welche von einem gesetzlich bestellten Abwesenheitskurator verwaltet werden, wie auch auf solche, welche sich unter Verwaltung eines Bevollmächtigten befinden, falls die Vollmacht vor dem 1. Januar 1921 ausgestellt worden ist und im Laufe eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht erneuert wird. Hingegen beziehen sich die Vorschriften nicht auf solche Aktien- und Anteilgesellschaften, deren Vermögen laut bestehenden Spezialgesetzen liquidiert wird (Art. 2). Nicht einbezogen werden auch Immobilien, welche dritte Personen eressen haben, welche sich im Besitz von Aszendenten, Deszendenten des Abwesenden, bzw. seiner Geschwister und deren Nachkommen befinden oder welche auf Grund des Erbrechts von den erwähnten Verwandten des Abwesenden erworben werden können, falls sie unmündig oder geisteskrank sind. Die Klagen wegen Ersitzung sind in den erwähnten Fällen bis zum 1. April 1936 anzustrengen, wobei auch das Landwirtschaftsministerium mit zu verklagen ist (Art. 3). Die Übernahme der Immobilien in den Landfond erfolgt durch das Landwirtschaftsministerium, welches über die Einbeziehung Publikationen im Regierungsanzeiger erlässt; gegen die Einbeziehung sind Beschwerden ad materiam an das Administrativdepartement des Senats zulässig (Art. 4). In den Landfond werden auch auf Grund dieses Gesetzes als abwesend geltenden Personen gehörige Anteile an Immobilien einbezogen (Art. 5). Die Eigentümer und Erben eines auf Grund dieses Gesetzes enteigneten Immobils haben im Laufe von 10 Jahren nach erfolgter Enteignung einen Anspruch auf Entschädigung in Höhe des Steuerwertes zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes (Art. 10). Die einbezogenen Immobilien sind für die im Agrarreformgesetz bestimmten Zwecke zu verwenden.

Veränderungen erfuhr auch das Gesetz über die Beschränkung des Erwerbs, der Nutzung und Verwaltung von Immobilien (Gbl. 196). Ein neuer Art. 3<sup>1</sup> verbot die Nutzung von Immobilien in der Grenzzone auf Grund eines Vorkaufsvertrages. Erweitert wurde das Vorkaufsrecht des Landwirtschaftsministeriums bei Verkäufen von in der Grenzzone befindlichen Immobilien, indem eine Beschränkung des Zwecks, zu welchem das Vorkaufsrecht geltend gemacht wird, in Fortfall kommt.

Die zulässige Dauer der Pacht eines in der Grenzzone belegenen Immobils oder der Bewirtschaftung eines solchen auf Grund einer Vollmacht ohne besondere Genehmigung der Regierung wird von 6 auf 2 Jahre verkürzt.

Grundlegend wurde für alle in den verschiedensten Gesetzen erwähnten Fälle die Art der Bezeichnung von Personen verändert (Gbl. 193), wie dieses schon in der Zivilprozessnovelle des Jahres 1935 erfolgte. Nunmehr wird gemeinhin verfügt, dass in allen Gesetzen, welche bei Bezeichnung einer Person in Büchern und Dokumenten die früher in Russland übliche Eintragung des Vatersnamens und des Alters einer Person verlangten, diese Kennzeichen in Fortfall kommen und an ihre Stelle Datum und Ort der Geburt der betreffenden Person tritt. Besondere Bedeutung hat dieses Gesetz natürlich für das Notariats- und Grundbuchwesen.

Das Gesetz über das Grundbuchwesen in Latgale erhielt einen auf die neugeschaffenen Kreditbanken bezüglichen Zusatz (Gbl. 213).

Das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb erhielt eine neue Anmerkung zu Art. 5 (Gbl. 133), laut welchem das Finanzministerium berechtigt wird, den Eigentümern vor dem 4. Oktober 1927 begründeter Betriebe die Weiterführung ihrer Firmenbezeichnung und Warenzeichen zu gestatten, auch wenn sie den Vorschriften des Gesetzes nicht entsprechen sollten.

Die Prozessrechte, das Strafrecht und das Privatrecht blieben unberührt.

## **Die Gesetzgebung Estlands im II. Halbjahr 1935.**

Von Mag. jur. Walter Meder.

### **I.**

In der Berichtsperiode wurden folgende völkerrechtliche Verträge durch Dekrete des Staatspräsidenten bestätigt:

1) eine am 20. Mai 1935 in Reval unterzeichnete Luftfahrtkonvention zwischen Estland und Schweden, bestätigt durch Dekret des Staatspräsidenten vom 3. Juli 1935 (RT 61, Art. 565);

2) ein am 10. August 1935 in Rom unterzeichneter Vertrag zwischen Estland und Italien betreffend die Auslieferung von Verbrechern und betreffend die gegenseitige Hilfeleistung auf dem Gebiet der Strafgerichts-

barkeit, bestätigt durch Dekret des Staatspräsidenten vom 20. September 1935 (RT 83, Art. 698);

3) ein am 12. Oktober 1935 im Haag unterzeichnetes Handelsabkommen zwischen Estland und Holland, bestätigt durch Dekret des Staatspräsidenten vom 23. Oktober 1935 (RT 92, Art. 758);

4) ein durch Notenwechsel vom 9. und 24. Oktober 1935 abgeschlossenes Ergänzungsabkommen zwischen Estland und Finnland, bestätigt durch Dekret des Staatspräsidenten vom 25. Oktober 1935 (RT 93, Art. 767);

5) die auf der Stockholmer Radiotelephonkonferenz vom 20. bis zum 25. Mai 1935 abgeschlossene Schlussakte und Vereinbarung betreffend die Grenzgebiete, bestätigt durch Dekret des Staatspräsidenten vom 25. Oktober 1935 (RT 96, Art. 787);

6) ein am 24. Mai 1934 in Brüssel unterzeichnetes Ergänzungsprotokoll zur Brüsseler Konvention vom 10. April 1926 betreffend die Vereinheitlichung der Bestimmungen über die Immunität der Staatsschiffe, bestätigt durch Dekret des Staatspräsidenten vom 1. November 1935 (RT 96, Art. 788);

7) die am 20. März 1934 in Kairo unterzeichnete internationale Postkonvention nebst den dazugehörigen Beilagen und Ergänzungsverträgen, bestätigt durch Dekret des Staatspräsidenten vom 8. November 1935 (RT 97, Art. 797);

8) ein von der internationalen Arbeitskonferenz in Genf am 19. Juni 1934 angenommener Konventionsentwurf betreffend die Nacharbeit der Frauen, bestätigt durch Dekret des Staatspräsidenten vom 13. November 1935 (RT 99, Art. 818);

9) eine am 14. November 1935 in Kowno unterzeichnete Konvention zwischen Estland, Lettland und Litauen betreffend die gegenseitige Anerkennung der Vorbestrafungen in Kriminalangelegenheiten, bestätigt durch Dekret des Staatspräsidenten vom 27. November 1935 (RT 101, Art. 837);

10) eine am 14. Nov. 1935 in Kowno unterzeichnete Konvention zwischen Estland, Lettland und Litauen betreffend die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung der Zivilgerichtsurteile, bestätigt durch Dekret des Staatspräsidenten vom 27. November 1935 (RT 101, Art. 838);

11) ein am 29. November 1935 in Reval unterzeichnetes ergänzendes Handelsabkommen zwischen Estland und Deutschland, bestätigt durch Dekret des Staatspräsidenten vom 18. Dezember 1935 (RT 108, Art. 891); und

12) die am 7. Dezember 1935 in Reval unterzeichneten Ergänzungsprotokolle zum zeitweiligen Wirtschaftsvertrag zwischen Estland und Lettland, bestätigt durch Dekret des Staatspräsidenten vom 20. Dezember 1935 (RT 108, Art. 892).

## II.

Durch Beschluss des Staatspräsidenten vom 11. September 1935 (RT 77, Art. 660) wurde der **Ausnahmestand** für das gesamte

Staatsgebiet um weitere zwölf Monate und zwar bis zum 12. September 1936, 17 Uhr, prolongiert.

Das Gesetz betreffend den Ausnahmezustand vom 10. Juli 1930 (RT 61 vom Jahre 1930, Art. 423) wurde in der Berichtsperiode durch zwei weitere Novellen ergänzt. Durch die Novelle vom 23. August 1935 (RT 73, Art. 632) wurde dem Innenminister in seiner Eigenschaft als Chef des Binnenschutzes das Recht verliehen, während des Ausnahmezustandes periodischen Druckschriften die Aufnahme von Inseraten überhaupt oder die Aufnahme gewisser Kategorien von Inseraten entweder zeitweilig oder für die gesamte Dauer des Ausnahmezustandes zu verbieten, sowie Immobilien, Unternehmungen oder einzelne Betriebe von Unternehmungen unter Zwangsverwaltung und bewegliches Vermögen unter Arrest zu stellen. Durch die Novelle vom 25. September 1935 (RT 81, Art. 691) wurde bestimmt, dass Volksabstimmungen und Volksbegehren während des Ausnahmezustandes nur dann stattfinden dürfen, wenn der Staatspräsident meint, dass dieses für die Ordnung und Sicherheit des Staates nicht schädlich ist.

Durch ein Gesetz vom 23. August 1935 (RT 74, Art. 639) wurden die Einzelheiten der Verwaltung der während des Ausnahmezustandes unter Zwangsverwaltung stehenden Immobilien und Unternehmungen näher geregelt.

### III.

Durch die Novelle zum Gesetz betreffend die Kirchen und Religionsvereine vom 20. Juni 1935 (RT 57, Art. 526) wurde das Verfahren der Inkraftsetzung neubestätigter Satzungen von Religionsgesellschaften in dem Sinne geändert, dass der Wortlaut der Satzungen ausserkirchlicher Religionsvereine nicht ebenso, wie der Wortlaut der Kirchenverfassungen, im Staatsanzeiger veröffentlicht zu werden braucht, sondern dass nur in der Beilage zum Staatsanzeiger eine Mitteilung betreffend die Bestätigung dieser Satzungen veröffentlicht wird.

Durch die Novelle zum Staatsangehörigkeitsgesetz vom 3. Juli 1935 (RT 60, Art. 558) wurde das Verfahren der Beibringung gewisser dem Einbürgerungsgesuch beizufügender Unterlagen vereinfacht.

Durch die Novelle zum Staatsbudgetgesetz vom 9. Oktober 1935 (RT 88, Art. 732) wurde das Recht der Staatsregierung zum Abschluss von kurzfristigen Anleihen bei der Eesti Bank erweitert und aus einem zeitweiligen in ein dauerndes Recht umgewandelt. In Zukunft dürfen derartige Anleihen nicht nur zur Deckung budgetmässiger Kassenunterschüsse, sondern auch für sonstige staatliche Zwecke verwandt werden. Es handelt sich also nunmehr um ein Mittel zur Deckung unerwartet entstehender Staatsausgaben jeder Art.

Das System der berufsständischen Organisationen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage wurde in der Berichtsperiode durch die Schaffung einer Hauswirtschaftskammer (RT 95, Art. 783), einer Genossenschaftskammer (RT 103, Art. 860), eines Berufsver-

bandes der Polizeibeamten (RT 104, Art. 871) und einer Kammer der Meiereigewerbetreibenden (RT 105, Art. 874) weiter ausgebaut und ergänzt.

Durch das neue Gesetz betreffend die Landwirtschaftskammer vom 6. Dezember 1935 (RT 105, Art. 875) wurde unter Ausserkraftsetzung aller bisherigen auf die Landwirtschaftskammer bezüglichen Gesetze die Organisation der Landwirtschaftskammer neu geregelt. Das wichtigste Merkmal dieser Neuregelung besteht darin, dass neben die Zentralorganisation der Landwirtschaftskammer örtliche Landwirtschaftskonvente getreten sind, wobei sowohl die Zentralorganisation als auch die örtlichen Konvente den Charakter öffentlichrechtlicher juristischer Personen haben.

Durch das Gesetz betreffend das staatliche Propagandaamt vom 18. September 1935 (RT 79, Art. 673) ist die Organisation dieses Amtes neu geregelt worden. Nach dem neuen Gesetz untersteht das staatliche Propagandaamt nicht einem bestimmten Ressortminister, sondern unmittelbar dem Ministerpräsidenten. Der Leiter des staatlichen Propagandaamts wird vom Staatspräsidenten auf Vorschlag des Ministerpräsidenten ernannt. Aufgabe des staatlichen Propagandaamts ist die Herausgabe von Informationen über die Tätigkeit der Regierung und ihrer Behörden, die Organisation der staatlichen und völkischen Aufklärungsarbeit, sowie die Aktivierung des öffentlichen Lebens in der Richtung gesellschaftlicher Selbstbetätigung und sozialer Gemeinschaftsarbeit.

Durch das Gesetz betreffend das Staatsvermögen vom 20. November 1935 (RT 103, Art. 859) ist unter Ausserkraftsetzung der diesbezüglichen russischen Gesetze das staatliche Vermögenrecht neu geregelt und eine neue einheitliche Rechtsgrundlage für die Verwaltung, Nutzung und Veräusserung staatlicher Vermögensobjekte geschaffen worden.

Durch das neue Beerdigungsgesetz vom 12. Juli 1935 (RT 62, Art. 570) wurden unter Ausserkraftsetzung der diesbezüglichen russischen Gesetze die bei der Bestattung von Toten zu beobachtenden Bedingungen neu geregelt. Nach dem neuen Gesetz dürfen Beerdigungen nur an den hierfür bestimmten Begräbnisplätzen vorgenommen werden. Die Bestattung darf nur dann vor dem Ablauf von dreimal 24 Stunden geschehen, wenn der Tod von einem Arzt festgestellt worden war und ein diesbezüglicher Totenschein vorliegt. Die Registrierung des Todesfalles im Standesamt hat vor der Bestattung zu geschehen. In acht verschiedenen im Gesetz aufgezählten Fällen ist eine gerichtsärztliche Leichenschau und eine diesbezügliche Genehmigung zur Vornahme der Bestattung obligatorisch. Die Tiefe des Grabes muss wenigstens zwei Meter betragen. Die Exhumierung von Leichen und ihr Transport per Bahn, mit dem Schiff oder durch sonstige in allgemeiner Benutzung stehende Verkehrsmittel darf nicht ohne amtsärztliche Genehmigung geschehen. Über die Staatsgrenze dürfen Leichen nur mit Genehmigung der staatlichen Sanitätsverwaltung gebracht werden. Der Sozialminister hat das Recht,

Ausführungs- und Ergänzungsverordnungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

An sonstigen verwaltungsrechtlichen Gesetzen wären in der Berichtsperiode insbesondere folgende zu erwähnen: 1) das Gesetz betreffend die Heilanstalten und Laboratorien vom 10. Juli 1935 (RT 61, Art. 564); 2) das Gesetz betreffend die Gerichtsmedizin vom 19. Juli 1935 (RT 64, Art. 579); 3) das Gesetz betreffend die Reinhaltung des Wassers, der Bodenfläche und der Luft vom 2. August 1935 (RT 68, Art. 598); 4) das Gesetz betreffend die künstlichen Süsstoffe vom 16. August 1935 (RT 72, Art. 625); 5) die Novelle zum Gesetz betreffend die Schlachthäuser und die Fleischbeschau vom 9. Oktober 1935 (RT 88, Art. 733); 6) das Pflanzenschutzgesetz vom 9. Oktober 1935 (RT 88, Art. 734); 7) das Gesetz betreffend die Grenzzäune auf Oesel vom 13. November 1935 (RT 99, Art. 815); 8) die Novelle zum Eisenbahngesetz vom 13. November 1935 (RT 99, Art. 817); und 9) das Naturschutzgesetz vom 11. Dezember 1935 (RT 106, Art. 878).

Auf den Gebieten des Berufs-, Arbeits- und Gewerbe-rechts wären in der Berichtsperiode folgende Gesetze zu erwähnen: 1) das Gesetz betreffend die Meister, die gelernten Arbeiter und die Gewerbelehrlinge vom 3. Juli 1935 (RT 60, Art. 557); 2) das Gesetz betreffend die Pferdezüchtung vom 19. Juli 1935 (RT 64, Art. 580); 3) das Gesetz betreffend die Berufstätigkeit der Spiritusmeister vom 18. Oktober 1935 (RT 91, Art. 752); 4) das Gesetz betreffend die Schlichtung der Arbeitskonflikte vom 25. Oktober 1935 (RT 93, Art. 766); 5) das Gesetz betreffend die Berufsrechte der Künstler vom 13. November 1935 (RT 99, Art. 813); 6) die Novelle zum Gesetz betreffend die Beschäftigung von Kindern, Minderjährigen und Frauen in gewerblichen Betrieben vom 13. November 1935 (RT 99, Art. 816); und 7) die Novelle zum Gesetz betreffend die gewerbliche Arbeit vom 27. November 1935 (RT 103, Art. 863).

Auf wirtschaftlichem und finanzrechtlichem Gebiet wären folgende Gesetze zu erwähnen: 1) das Gesetz betreffend die Agrarkreditgesellschaft vom 12. Juli 1935 (RT 63, Art. 575); 2) die Novelle zum Gesetz betreffend die zeitweilige Gewerbeumsatzsteuer vom 25. Juli 1935 (RT 66, Art. 593); 3) das Gesetz betreffend die Lehrergehälter vom 7. August 1935 (RT 69, Art. 605); 4) das Clearinggesetz vom 27. September 1935 (RT 84, Art. 708); 5) die Novelle zum Gesetz betreffend die Ruhegehälter vom 18. Oktober 1935 (RT 91, Art. 750); und 6) das neue Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz vom 22. November 1935 (RT 103, Art. 861). Durch das Inkraftsetzungsgesetz vom 18. Dezember 1935 (RT 109, Art. 898) ist der Termin des Inkrafttretens für das neue Erbschaftssteuergesetz auf den 1. Januar 1936 angesetzt worden. Eine nähere Darlegung des Inhalts dieses umfangreichen Gesetzes würde an dieser Stelle zu weit führen.

#### IV.

Durch das Gesetz betreffend die in Städten und Flecken befindlichen Pachtländereien vom 11. Dezember

1935 (RT 106, Art. 879) sind die Rechtsverhältnisse zwischen Grundeigentümern und Pächtern in den Städten, Flecken und Baugebieten der sogenannten Hackelwerke neu geregelt worden. Auf Grund dieses Gesetzes hat der Grundeigentümer oder der Pächter, welcher Eigentümer eines Gebäudes auf gepachtetem Grund und Boden ist, bis zum 1. Juli 1936 das Recht zu verlangen, dass die gewöhnlichen Pachtverhältnisse an den im Verwaltungsgebiet der Städten und Flecken oder im Baugebiet der Hackelwerke belegenen Grundstücken in ein Grund- oder Erbzinsrecht im Sinne der §§ 1324—1334 des Baltischen Privatrechts umgewandelt werden. Eine derartige Umwandlung der Pachtverhältnisse in ein Grund- oder Erbzinsrecht geschieht auf Antrag des Grundeigentümers oder des Pächters durch den sogenannten Landeinrichtungsausschuss, falls nicht eine anderweitige gütliche Vereinbarung zwischen Grundeigentümer und Pächter über die Art der Nutzung des Grund und Bodens zustandekommt.

Durch die Novelle zum Gesetz betreffend die Stiftungen vom 20. September 1935 (RT 83, Art. 700) sind die Paragraphen 7, 16, 17, 18 und 24 des im Jahre 1934 erlassenen Gesetzes betreffend die Stiftungen (RT 19 — 1934) bzw. der zu Beginn des Jahres 1935 erlassenen Novelle zu diesem Gesetz (RT 24 — 1934) abgeändert und durch neue Vorschriften ersetzt worden.

Auf zivilprozessualen Gebiet sind in der Berichtsperiode zwei Novellen zur Zivilprozessordnung zu erwähnen. Durch die Novelle vom 12. Juli 1935 (RT 62, Art. 571) ist § 2060 der nach wie vor in Kraft befindlichen russischen Zivilprozessordnung teilweise geändert worden. Durch die Novelle vom 13. November 1935 (RT 99, Art. 814) wurden die auf das Armenrecht bezüglichen Vorschriften der Zivilprozessordnung zum Teil geändert und zum Teil durch neue Vorschriften ergänzt.

Durch das Gesetz betreffend das Amtszeichen des Vorsitzenden und der Mitglieder des Militärbezirksgerichts vom 4. September 1935 (RT 77, Art. 658) wurde als Amtszeichen für die Mitglieder des Militärbezirksgerichts ein grosses an einer goldfarbigen Halskette hängendes Staatswappen bestimmt. Das neue Amtszeichen wird von den Mitgliedern des Militärbezirksgerichts in allen öffentlichen und in den zur Erledigung von Disziplinarangelegenheiten bestimmten geschlossenen Sitzungen dieses Gerichts getragen. Gleichzeitig sind die Rechtsanwälte verpflichtet, zu diesen Sitzungen in der für sie vorgeschriebenen Amtstracht zu erscheinen.

Durch das Gesetz betreffend den Bestand der städtischen Waisengerichte vom 6. November 1935 (RT 97, Art. 796) wurden die auf den Bestand der städtischen Waisengerichte bezüglichen Vorschriften folgendermassen formuliert:

»Die Vormundschafts- und Pflugschaftsangelegenheiten in der Stadt werden durch das städtische Waisengericht erledigt, welches aus einem Vorsitzenden und einer von der Stadtverordnetenversammlung zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern besteht. Der Vorsitzende und die

Mitglieder des städtischen Waisengerichts werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Der Vorsitzende des Waisengerichts muss den für die Distriktsrichter (ehemaligen Friedensrichter) in den entsprechenden Gesetzen vorgesehenen Anforderungen entsprechen. Ausnahmen kann der Innenminister gestatten, wenn keine den erwähnten Anforderungen entsprechende Kandidaten vorhanden sind.

Das Amt des Stadthaupts ist mit dem Amt des Vorsitzenden des Waisengerichts vereinbar.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Waisengerichts unterliegen der Bestätigung durch den Innenminister.«

Auf Grund dieses Gesetzes sind die städtischen Waisengerichte in allen Städten zum 1. Januar 1936 neu bewählt worden.

Durch die Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. November 1935 (RT 103, Art. 864) ist das Verfahren zur Unterbreitung von Gnadengesuchen neu geregelt worden. Die wichtigsten Vorschriften dieser neuen Verordnung bestehen in folgendem:

Durch Gnadengesuche kann die Verringerung oder Aufhebung der durch Straferichtsurteil verhängten Strafen nur dann erbeten werden, wenn das entsprechende Gerichtsurteil rechtskräftig geworden ist. Dem Gnadengesuch ist eine beglaubigte Abschrift des rechtskräftig gewordenen Gerichtsurteils beizufügen.

Das Gnadengesuch kann vom Verurteilten selbst, von dessen gesetzlichen Stellvertretern oder von mit Spezialvollmacht ausgestatteten Bevollmächtigten eingereicht werden. Von sonstigen Personen eingereichte Gnadengesuche werden nicht entgegengenommen. Das Gnadengesuch ist durch Vermittlung des Justizministeriums an den Staatspräsidenten zu richten.

Als Unterlage für die Einreichung eines Gnadengesuchs können folgende Umstände dienen: 1) Abänderung oder Milderung des Strafgesetzes, auf Grund dessen der Bittsteller verurteilt worden ist, bzw. auf Grund dessen er eine Strafe verbüsst; 2) Aufdeckung mildernder Umstände, die dem Gericht während der Durchberatung der Angelegenheit nicht bekannt waren; 3) Umstände, durch welche die Vollstreckung der Strafe zwecklos oder ungerecht wird.

Die Stellungnahme des Staatspräsidenten zu den Gnadengesuchen erfolgt auf Vorschlag des Justizministers. Vorschläge des Justizministers betreffend Berücksichtigung der Gnadengesuche werden für jeden Fall gesondert dem Staatspräsidenten unterbreitet. Vorschläge betreffend Ablehnung der Gnadengesuche unterbreitet der Justizminister dem Staatspräsidenten entweder gesondert oder für mehrere Fälle gemeinsam.

Gnadengesuche ein und derselben Person in ein und derselben Angelegenheit bleiben in jedem Falle unberücksichtigt, wenn sie vor Ablauf eines Jahres ohne Vorbringung neuer Umstände wiederholt werden. Bei Strafmilderungen muss die neue Strafe in bezug auf Umfang, Inhalt und sonstige Bedingungen den in den geltenden Strafgesetzen für diese Strafe vorgesehenen Anforderungen entsprechen.

Die Vollstreckung der Todesstrafe wird auf Verfügung des Justizministers bis zur Entscheidung über das Gnadengesuch verschoben, wenn der zum Tode Verurteilte im Laufe von 24 Stunden nach der Mitteilung des rechtskräftig gewordenen Urteils durch ihn ein Gnadengesuch an den Staatspräsidenten gerichtet hat.

## V.

An wichtigeren Ministerialverordnungen wäre in der Berichtsperiode die Verordnung des Wirtschaftsministers vom 23. November 1935 (RT 101, Art. 840) zu erwähnen, durch welche die Frage der Einkommenssteuerdeklarationen neu geregelt worden ist. Die Verordnung zerfällt in acht Hauptabschnitte. Der erste Abschnitt bezieht sich auf die alljährlich von den Hausbesitzern aller Häuser einzureichenden Einwohnerlisten. Der zweite Abschnitt bezieht sich auf die Steuerdeklarationen der Einkommensempfänger im allgemeinen, der dritte Abschnitt auf die Steuerdeklarationen der rechenschaftspflichtigen Unternehmungen, der vierte Abschnitt auf die von den Arbeitgebern vorzustellenden Angaben über gezahlte Löhne und Gehälter. Die folgenden Abschnitte enthalten Spezial-, Straf- und Übergangsbestimmungen. Die neue Verordnung trat mit ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

# Rechtsprechung.

## Lettland.

### **Entscheidung der Plenarversammlung des Zivildepartements des Senats**

vom 8. Mai 1935 in der Frage, ob bei einer Grundbucheintragung des Inhalts, dass eine als Eigentümerin eines Immobils eingetragene Kommanditgesellschaft sich in eine Aktiengesellschaft umgewandelt hat, Veräußerungsgebühren zu entrichten sind.

Im Jahre 1927 war auf ein der Kommanditgesellschaft »I. lettländ. Gummifabrik Varonis A. K. Dinberg u. Co« gehöriges Rigaer Immobil in dem Grundbuchregister die Eintragung gemacht worden, dass die genannte Kommanditgesellschaft sich in eine Aktiengesellschaft »I. lettl. Gummifabrik Varonis« umgewandelt hat. Die Eintragung war auf Grund der betreffenden Protokolle beider Gesellschaften und der Statuten der Aktiengesellschaft Varonis erfolgt, ohne dass Veräußerungsgebühren entrichtet worden waren, da eine Veräußerung des Immobils im Sinne des Art. 235 des damaligen Steuergesetzes nach Ansicht des Grundbuchamts nicht vorlag. Das Steuerdepartement war jedoch anderer Ansicht und verlangte von der Aktiengesellschaft Varonis auf dem Wege einer Nachrechnung die Veräußerungsgebühren für den Erwerb des Immobils. Da die genannte Aktiengesellschaft hiergegen Einspruch erhob, kam die Sache an das Bezirksgericht, von dort an die Palate und endlich an

den Senat. In allen drei Instanzen wurde das Verlangen des Steuerdepartements als unberechtigt zurückgewiesen.

Die Motive der Senatsentscheidung sind folgende:

Unter Umwandlung eines Unternehmens ist eine solche Änderung der rechtlichen Struktur des Unternehmens zu verstehen, bei der der frühere Eigentümer desselben seine rechtliche Existenz aufgibt und das Unternehmen im Wege der Universalsukzession auf den Rechtsnachfolger übergeht. Hierin besteht der Kern der ganzen Frage. Diese Auffassung findet eine direkte Bestätigung in dem Art. 11 des Gesetzes vom 3. Juli 1916 über die Veräußerung von Handels- und Industrieunternehmen, demzufolge in den Fällen, wo aus dem Unternehmen eines Einzelkaufmanns eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft, oder aus dem Unternehmen eines Einzelkaufmanns, einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft eine Aktiengesellschaft gebildet wird, die neugegründete Gesellschaft für alle Schulden des früheren Unternehmens haftet. Mithin ist auch im gegebenen Falle das Unternehmen nebst dem dazu gehörigen Immobil, der Gummifabrik, mit der Umwandlung der Kommanditgesellschaft »Varonis A. K. Dinberg u. Co.« in eine Aktiengesellschaft auf letztere im Wege der Universalsukzession übergegangen, d. i.: nicht als individuell bestimmte Sache etwa durch Singularsukzession, sondern zusammen mit dem gesamten Vermögen der ehemaligen Kommanditgesellschaft, und zwar gerade im Zusammenhang damit, dass die Kommanditgesellschaft in demselben Augenblick endgültig aufgehört hat zu existieren und dabei ohne Liquidation. Irgendein besonderer Akt über den Übergang einer bestimmten Sache, etwa auf Grund eines Veräußerungsvertrages, ist nicht vollzogen worden und kann auch nicht vollzogen werden, denn es gibt keinen Kontrahenten, mit dem ein solcher Vertrag geschlossen werden könnte, und der etwa eine bestimmte Sache seinem Gegenkontrahenten durch einen konkreten Vertrag veräußert hätte. Zudem ist entgegen der Ansicht des Steuerdepartements die Veräußerungsgebühr nicht für ein Rechtsgeschäft betreffend ein Immobil, sondern gerade für einen Akt als solchen zu zahlen, wie das Art. 235 des Steuergesetzes ausdrücklich bestimmt mit den Worten: »von Akten, die dieses Besitzrecht bestätigen, wird zum Besten des Staats eine besondere Gebühr erhoben, die Veräußerungsgebühr genannt wird« (Entsch. des Z. K. D. 31/1463, Konradi VIII 157). Somit ist mangels eines Gegenkontrahenten und eines Aktes im gegebenen Falle keine Veräußerungsgebühr zu erheben.

Völlig anders aber ist die Frage zu entscheiden, wenn irgend eine Handelsgesellschaft, auch eine Personalgesellschaft (z. B. eine Kommanditgesellschaft) ein ihr gehöriges Immobil verkauft oder anderweitig veräußert und dabei ihr übriges Vermögen behält und ihre rechtliche Existenz fortsetzt. In solchem Falle liegt nicht eine Universalsukzession, sondern eine einfache Singularsukzession auf Grund eines direkten Veräußerungsvertrages vor, wobei letzterer eben der Akt ist, von dem die im Art. 235 vorgesehene Veräußerungsgebühr

zu erheben ist. Das Gleiche gilt in dem Falle, wenn eine physische Person oder eine Handelsgesellschaft (Personal- oder Kapitalgesellschaft) sich an der Gründung einer Aktiengesellschaft mit einer Sacheinlage in Gestalt einer individuell bestimmten Sache beteiligt und als Gegenwert dieser Sache ein entsprechendes Quantum Aktien erhält [Tempor. Bestim. vom 6. Oktober 1923 über Gründung von A.-G. Art. 10 — »Vald. Vēstn.« Nr. 223. Vgl. Bērziņš un Celmiņš, »Rokas grāmata akciju un paju sabiedrību darbiniekiem«, Riga 1929; Statutenformular § 1, 1. Anmerkung (S. 84). Formular B. Gründung einer A.-G. mit Geld- und Sacheinlagen (ib. S. 104)]. Hier liegt ein Illationsvertrag vor, der nach den Bestimmungen über den Kaufvertrag zu beurteilen ist (Griseldi, Rechtsnatur der Sacheinlageverpflichtung, Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht B. 93, S. 226 ff.). Auch in diesem Falle geht die Einlage ausschliesslich im Wege der Singularsukzession auf die Aktiengesellschaft über. Dagegen ist die in Rede stehende Aktiengesellschaft mit Übernahme des gesamten Unternehmens der Kommanditgesellschaft, d. h. ihres ganzen Vermögens mit allen Aktiva und Passiva gegründet worden (Bērziņš un Celmiņš l. c. Statutenformular § 1 Anm. 2, S. 84 u. Formular c<sup>1</sup>, S. 106), so dass eine Universalsukzession vorliegt, wobei die ihr gesamtes Vermögen abtretende Kommanditgesellschaft endgültig aufhört zu existieren. Ähnliche Folgen treten ein bei einer Fusion zweier Kapitalgesellschaften, insbesondere im Falle einer Annexion (Gesetz vom 25. Mai 1929, Gbl. 122). Hier geht in derselben Weise das Gesamtvermögen der annektierten Gesellschaft mit allen Aktiva und Passiva auf die annektierende Gesellschaft über, d. h. im Wege der Universalsukzession, wobei die annektierte Gesellschaft ihre rechtliche Existenz aufgibt. (Art. 49<sup>b</sup>). In solchem Fall erfolgt die grundbuchmässige Übertragung eines Immobils der annektierten Gesellschaft auf die annektierende Gesellschaft auf einseitigen Antrag des Vorstandes dieser Gesellschaft (Art. 49<sup>b</sup>), folglich ohne irgend einen der Veräusserungsgebühr unterliegenden Übertragungsakt. Nach Analogie dieser Bestimmungen ist die Steuerfrage auch im vorliegenden Falle zu entscheiden, wie der Chef des Rigaer Grundbuchamts in seiner Erklärung mit Recht bemerkt. Die Senatsentscheidung vom 14. Mai 1925 Nr. 160 ist ergangen, bevor das Finanzministerium die Formulare der Statuten und Gründungsprotokolle ausgearbeitet hatte, wo als Formular gerade der Übergang des gesamten Vermögens einer Kommanditgesellschaft auf eine neugegründete Aktiengesellschaft vorgesehen ist, sowie auch bevor das Gesetz vom 25. Mai 1925 (Gbl. Nr. 122) erlassen war, das im Prinzip die Fusion gegenseitiger Kreditanstalten mit Kommerzbanken (d. i. mit Gesellschaften ganz anderen Charakters, nämlich Aktiengesellschaften) zulässt. Ausserdem hat der Senat in jener Sache vollkommen anerkannt, dass die offene Handelsgesellschaft ein eigenes Vermögen haben kann, was auch für die Kommanditgesellschaft zu gelten hat. Wenn aber dem so ist, so kann auch die Kommanditgesellschaft ihr gesamtes Vermögen auf eine andere Gesellschaft als juristische Person übertragen, indem sie selbst zugleich ihre rechtliche Existenz aufgibt. Indessen kann die erwähnte Entscheidung vom 14. Mai 1925 nicht mehr

prinzipielle Bedeutung für die in der gegenwärtigen Sache aufgeworfene Frage beanspruchen, ob eine Kommanditgesellschaft in eine Aktiengesellschaft mit der Folge umgewandelt werden kann, dass sie auf letztere ihr gesamtes Vermögen durch Universalsukzession überträgt und damit ihre rechtliche Existenz aufgibt.

Wenn gemäss der Entscheidung des Z. K. D. 1901, Nr. 13 das Protokoll der konstituierenden Versammlung einer Aktiengesellschaft nicht der Stempelsteuer unterliegt, so unterliegt es auch nicht der Veräusserungsgebühr, denn wie die Stempelsteuer, so ist auch die Veräusserungsgebühr nur von solchen Akten zu erheben, die den Abschluss eines Vermögensgeschäfts beurkunden (Stempelsteuerordnung Art. 1 und Steuergesetz Art. 235), das genannte Protokoll aber ist nicht als ein solcher Akt anzusehen.

Mitgeteilt von Grundbuchrichter O. Zwingmann.

### **Zur Frage der Kündigungsfrist bei Mietverträgen.**

#### Urteil

des Zivildepartements des Senats (Plenarsitzung)  
vom 21. November 1934, i/S. des Rigaer Städtischen  
Kreditvereins contra Valentine Lappo. Nr. 24 vom  
16. April 1935.

Die Klägerin hat der Beklagten am 17. Februar 1930 in der Stadt Riga Geschäftsräume auf ein Jahr vermietet und fordert von der Beklagten das Mietgeld für den Oktober und November 1931, da die Beklagte nach am 10. September 1931 zum 30. September erfolgter Kündigung des Vertrages ausgezogen ist, ohne die Miete für die angeführten Monate bezahlt zu haben. Nach Ansicht der Klägerin war der Vertrag 6 Monate im Voraus zu kündigen.

Das Bezirksgericht befriedigte die Forderung nur für die Zeit vom 1. bis zum 10. Oktober 1931, davon ausgehend, dass die Kündigungsfrist im konkreten Falle 1 Monat betrage, gerechnet vom 10. September. Die Kassationsklage der Klägerin, in der die Richtigkeit des Urteils des Bezirksgerichts, insoweit hierdurch die Forderung für den ganzen Oktober und November abgelehnt war, bestritten wird, verdient Berücksichtigung. Zwischen den Parteien besteht kein Streit darüber, dass die Beklagte den Vertrag nicht am (im § 3. des Vertrages) vorgesehenen Termin gekündigt hat, d. h. einen Monat vor Ablauf der Vertragsfrist (17. Februar 1931). Daher gilt der Vertrag der Parteien auf Grund des Art. 4105 des B. P. R. als auf unbestimmte Zeit verlängert (das ist übrigens auch noch *expressis verbis* im § 3. des Vertrages ausgedrückt), weswegen eine 6-monatliche Kündigungsfrist zu beobachten war (B. P. R. Art. 4105 *in fine*, Art. 4104).

Das Bezirksgericht war zum Schluss gekommen, dass im konkreten Falle doch eine einmonatliche Kündigungsfrist nach Art. 4106 des B. P. R. anzuwenden sei, und begründete diese seine Schlussfolgerung

damit, dass im Verträge der Parteien (§ 1.) nicht eine Jahres-, wohl aber eine Monatsmietzahlung für die vermieteten Geschäftsräume bestimmt war (eine pränumerando zu zahlende Monatsmiete von Ls 270.—). Der Art. 4105 des B. P. R. bestimmt jedoch nicht, dass er nur dann anzuwenden sei, wenn eine Jahresmiete vereinbart worden ist, bzw. dass er nicht anzuwenden sei, wenn bei Abschluss des Vertrages auf ein Jahr eine monatliche Mietzahlung vereinbart worden ist. Denn aus dem Text des Art. 4105 geht klar hervor, dass Vorbedingung seiner Anwendung allein der Vertragsabschluss auf ein Jahr oder längere Zeit ist. (Wenn auch in dem in der Ausgabe von Bukowsky (Art. 4105, Anmerkung »e«) angeführten Urteil des russischen Senats in Sachen Borisewitsch die Rede von „голичная наемная плата“ ist, so sieht doch auch dieses Urteil in der Vereinbarung einer Jahresmietzahlung keine Vorbedingung der Anwendung des Art. 4105, diese wird augenscheinlich nur darum erwähnt, weil ein auf ein Jahr abgeschlossener Mietvertrag gewöhnlich auch eine Jahresmiete vorsieht). Wenn daher ein Mietvertrag auf die im Art. 4105 vorgesehene bestimmte Zeit (d. h. ein Jahr oder länger) abgeschlossen worden ist, so hängt die Anwendung dieses Artikels garnicht davon ab, ob im Verträge ein Wochen-, Monats- oder Jahresmietgeld vereinbart worden ist; diese Frage ist vom Standpunkt des Art. 4105 aus völlig irrelevant.

Solcherart hatte im konkreten Falle, in welchem der Mietvertrag auf ein Jahr abgeschlossen worden war, das Bezirksgericht die Frage betr. den Kündigungstermin dieses Vertrages auf Grund des Art. 4105 und nicht des Art. 4106 zu entscheiden, obwohl im Verträge eine Monatsmietzahlung (Monatsmiete) erwähnt ist.

Es entsteht die Frage, wann denn eigentlich der Art. 4106 anzuwenden wäre, der dennoch bestimmt, dass Verträge, in welchen ein monatlicher Mietzins ausgemacht ist, einen Monat oder eine Woche vorher zu kündigen sind. Diese Frage ist im Einklang mit einer konstanten Gerichtspraxis dahin zu entscheiden, dass der Art. 4106 nur dann anzuwenden ist, wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und daher ein monatlicher oder wöchentlicher Mietzins verabredet worden ist. Nur in diesem Falle ist die im Art. 4106 angegebene (monatliche oder wöchentliche) Kündigungsfrist anzuwenden, und daher ist diese Bestimmung als Ausnahme vom Art. 4104 zu qualifizieren, demzufolge auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Mietverträge im Prinzip durch eine 6 Monate im Voraus erfolgte Kündigung erlöschen.

Dieselbe Ansicht ist auch in der Zwingmannschen Sammlung von Entscheidungen (I. 136; IV. 594; VIII. 575) ausgesprochen, wo ebenso hervorgehoben worden ist, dass die im Art. 4106 vorgesehene Kündigungsfrist eine Ausnahme von der Bestimmung des Art. 4104 ist; und in der im II. Band (Nr. 235) abgedruckten Entscheidung ist mit Bestimmtheit hervorgehoben, dass die Art. 4104 und 4106 niemals in dem Falle anzuwenden sind, wenn ein Vertrag auf bestimmte Zeit geschlossen ist, sondern nur dann, wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist. Die Richtigkeit dieser Ansicht wird zwar von

Zwingmann selbst bestritten, unter Hinweis darauf, dass diese zu einem Widerspruch zwischen dem Art. 4104 (der eine Kündigungsfrist von 6 Monaten für auf unbestimmte Zeit geschlossene Verträge vorsieht) und dem Art. 4106 (der eine Kündigungsfrist von einem Monat bzw. einer Woche vorsieht) führt, weswegen man diese beiden Artikel nicht auf Verträge beziehen könne, die auf unbestimmte Zeit geschlossen sind. Dennoch verschwindet dieser scheinbare Widerspruch, wenn man beide Artikel des Gesetzes im Einklang mit dem Art. XX der Einleitung zum B. P. R. auslegt, welche eine Auslegung zu der oben angeführten Ansicht führt, dass der Art. 4106 eine Ausnahme von Art. 4104 ist.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass die Vereinbarung einer Monatsmiete für die Frage der Kündigungsfrist nur dann Bedeutung hat, wenn ein Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist; nur in diesem Falle (wenn, wie das oben zitierte Urteil des russ. Senats sich ausdrückt, nur eine Monats- oder Wochenmietzahlung bestimmt ist) ist der Art. 4106 des B. P. R. anzuwenden und nur auf diesen Fall bezieht sich auch das Urteil des Zivilkassationsdepartements 28/578 in Sachen Bobrow, weswegen das Bezirksgericht keinen Grund hatte sich auf dieses in der konkreten Sache zu beziehen. So ein Vertrag ist im konkreten Fall nicht geschlossen, wohl aber ist ein Vertrag auf ein Jahr geschlossen, weswegen das Bezirksgericht, wie schon gesagt, den Art. 4105 des B. P. R. anzuwenden und in Übereinstimmung mit diesem anzuerkennen hatte, dass aus den angeführten Gründen (B. P. R. Art. 4105 in fine, 4104) der zwischen den Parteien abgeschlossene Mietvertrag nur bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erlöschen konnte.

Aus den angeführten Gründen hat der Senat wegen Verletzung des Art. 4106 B. P. R. das beklagte Urteil des Rigaer Bezirksgerichts vom 23/30. August 1932 aufgehoben.

Stegman.

## Estland.

### **Eintragung gerichtlicher Hypotheken auf Grund von gemäss §§ 161<sup>1-24</sup> ZPO ergangenen Vollstreckungsaufschriften.**

Die Frage, ob gerichtliche Hypotheken auf Grund von Vollstreckungsaufschriften, welche gemäss §§ 161<sup>1-24</sup> ZPO ergehen, eingetragen werden können, wurde in der Praxis der einzelnen Grundbuchabteilungen verschieden beantwortet. Einige Grundbuchabteilungen trugen solche gerichtliche Hypotheken ohne weiteres ein, andere verlangten vor der Eintragung den Nachweis, dass die Vollstreckungsaufschriften in der im § 161<sup>11</sup> ZPO vorgesehenen 6-monatlichen Frist nicht angefochten worden war, einige Grundbuchabteilungen lehnten die Eintragung gerichtlicher Hypotheken auf Grund solcher Vollstreckungsaufschriften überhaupt ab. Unter diesen Umständen wandte sich der Justizminister an das Staatsgericht mit dem Ersuchen, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Die

Plenarversammlung des Staatsgerichts äusserte sich in der Entscheidung vom 4. II. 1933 hierzu wie folgt:

Gemäss § 1335 BPR ist das Pfandrecht ein solches Recht auf eine fremde Sache (§§ 529, 535 BPR), vermöge dessen diese Sache dem Gläubiger zur Sicherstellung der Erfüllung seiner Forderung dient. Dieses Pfandrecht heisst, wenn es auf ein Immobil des Schuldners eingetragen und in dem entsprechenden Grundbuchregister vermerkt ist, gemäss §§ 1336 i. f. 1357 und 1359 eine Hypothek. Die Hypothek bewirkt, dass die Forderung des Gläubigers aus dem Immobil vorzugsweise befriedigt wird gegenüber den später in das Grundbuchregister eingetragenen Hypotheken (§§ 348, 350, Not. Ord. § 1890 p. 5 ZPO, § 1569 BPR) und den persönlichen Verpflichtungen des Eigentümers des Immobils. Die Hypothek als Spezialfall des Pfandrechts verschafft dem Gläubiger kein selbständiges Recht, sondern dient nur als Sicherstellung einer auf einen bestimmten Geldbetrag lautenden Forderung (§§ 1337, 1338, 1339, 1580 BPR). Die Hypothek wird in das Grundbuchregister entweder mittels einer freiwilligen Erklärung des Immobilieneigentümers in seiner Eigenschaft als Pfandgeber auf Grund eines entsprechenden Rechtsgeschäftes (§§ 1383, 1384, 1393, 1574 BPR, §§ 336, 340 Not. Ord.) eingetragen, oder auf Grund eines entsprechenden Gerichtsurteils oder auf Verlangen anderer Behörden (§ 336 Not. Ord., §§ 1412, 1576 BPR). Im letzten Fall handelt es sich um eine sog. gerichtliche Hypothek. § 1412 BPR bestimmt, dass jedes endgültige Gerichtsurteil, durch welches der Schuldner zur Zahlung eines bestimmten Geldbetrages oder zu einer in Geld umzurechnenden Leistung verurteilt wird, die Grundlage zur Erlangung einer Hypothek durch Eintragung in die Grundbücher bilden kann. Als endgültiges gilt im Sinne §§ 156, 184 und 892 ZPO ein solches Urteil, welches von einem Gericht erster Instanz ergangen und gegen welches innerhalb der gesetzlichen Frist nicht Berufung eingelegt worden ist, sowie ein von der Berufungsinstanz ergangenes Urteil, das demnach sofort vollstreckbar ist.

Das Verfahren gemäss §§ 161<sup>1</sup> ff. ZPO ist ein besonderes zivilprozessuales Verfahren. Hier versieht das Gericht eine Urkunde, welche ihrer Natur nach die Annahme begründet, dass die Forderung aus ihr unstrittig ist (§ 161<sup>1</sup> ZPO), mit einer entsprechenden Vollstreckungsaufschrift, welche gemäss den Vorschriften über die Vollstreckung von Gerichtsurteilen vollstreckt wird (§§ 161<sup>8</sup>, 161<sup>10</sup> ZPO). Da die Eintragung einer Hypothek auf das Immobil des Schuldners auf Grund eines Gerichtsurteils in der Absicht erfolgt, für die gerichtlich zugesprochene Forderung eine Sicherstellung in Gestalt eines Pfandrechts auf das Immobil und ein Vorzugsrecht gegenüber den späteren Verpflichtungen des Schuldners zu erlangen, so ist es ganz folgerichtig und dem Sinn der § 161<sup>10</sup> ZPO und §§ 1412 und 1576 BPR entsprechend, dass der Gläubiger auch auf Grund der Vollstreckungsaufschrift, welche sich auf einer ihrer Natur nach unstrittigen Urkunde befindet, das Recht hat, seinen durch die Vollstreckungsaufschrift befriedigten Anspruch durch eine ent-

sprechende Eintragung auf das Immobil des Schuldners hypothekarisch sicherzustellen. Die Eintragung einer Hypothek in das Grundbuchregister kann der Gläubiger verlangen, sobald die Vollstreckungsaufschrift erfolgt ist. Es liegt hier kein Grund vor anzunehmen, dass die Eintragung einer Hypothek auf Grund einer solchen Vollstreckungsaufschrift erst nach Verstreichen der im § 161<sup>11</sup> ZPO zur Anfechtung der dem Urteil zu Grunde gelegten Urkunde seitens des Schuldners vorgesehenen 6-monatlichen Frist erfolgen könnte, denn hierdurch würde der zur Befriedigung seiner Forderung eine Vollstreckungsaufschrift exekutierende Gläubiger benachteiligt werden gegenüber dem Gläubiger, welcher im allgemeinen Prozessverfahren die Befriedigung seiner Forderung anstrebt und dessen Ansprüche oft jünger sein können, als die durch eine Vollstreckungsaufschrift zugesprochene Forderung. Eine solche Schlussfolgerung ist schon wegen dem Wortlaut und Sinn des § 161<sup>10</sup> ZPO nicht zulässig, welcher gerade betont, dass die Vollstreckungsaufschrift wie ein gewöhnliches Gerichtsurteil vollstreckt wird. Folglich ist der Gläubiger berechtigt, die Vollstreckungsaufschrift in das Immobil des Schuldners vollstrecken zu lassen und unabhängig hiervon zu beantragen, dass eine zu seinen Gunsten ergangene Vollstreckungsaufschrift zur Sicherstellung seiner Forderung in das Grundbuch eingetragen werde (§ 1846 ZPO). Die Annahme, dass die Vollstreckungsaufschrift nicht endgültig sei, ist irrig. Bezüglich des Gläubigers und Schuldners besteht die gesetzliche Praesumption, dass sie ein endgültiges Urteil sei (§ 161<sup>1</sup> ZPO). Dieses gelangt u. a. darin zum Ausdruck, dass die Person, welche durch eine Vollstreckungsaufschrift zur Zahlung einer Summe oder zur Vornahme einer Handlung verurteilt worden ist, nicht berechtigt ist, Berufung einzulegen oder um eine neue Entscheidung zu bitten. Die einzige Möglichkeit, die der Schuldner hier hat, ist im § 161<sup>11</sup> ZPO vorgesehn; er hat nämlich das Recht, im Laufe einer 6-monatlichen Verjährungsfrist, gerechnet von der Zustellung der Abschrift der mit der Vollstreckungsaufschrift versehenen Urkunde gegen den beitreibenden Gläubiger eine selbständige Klage zur Aufhebung der Vollstreckungsaufschrift und Anfechtung der dieser zugrunde liegenden Urkunde anzustrengen. Erst wenn diese Klage des Schuldners durch ein endgültiges Gerichtsurteil befriedigt worden ist, erlöschen die Rechte, die der Beitreibende auf Grund der Vollstreckungsaufschrift hatte. Solange es ein solches Urteil nicht gibt, oder die Vollstreckung nicht gemäss §§ 161<sup>16</sup>, 161<sup>18</sup> ZPO inhibiert worden ist, besteht kein gesetzlicher Grund dem Beitreibenden die Rechte zu nehmen, welche ihm in demselben Masse, wie jedem anderen Gläubiger, zustehen, dessen Forderungen durch ein endgültiges Gerichtsurteil befriedigt worden sind; deshalb stehen ihm auch uneingeschränkt die aus §§ 1412, 1576 BPR und § 1846 ZPO sich ergebenden Rechte zu.

(Entscheidung der Plenarversammlung des Staatsgerichts 1933 Nr. 1.)

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Gert Koch, Reval.

Wir bringen dieses äusserst interessante und eine Frage von sehr wesentlichem praktischen Wert behandelnde Urteil des estländischen Staatsgerichts mit dem Bemerkung, dass, wie bekannt, die lettländische Gerichtspraxis sich auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt hat und eine Eintragung einer im Urkundenverfahren ergangenen Urteilsaufschrift in das Grundbuch nur nach Ablauf der für die auf Annullierung der Urteilsaufschrift lautenden Klage festgesetzten Frist (in Lettland 3 Monate nach Behändigung der Vollstreckungsmittelteilung) zulässt. Es wäre auf Grund der im estländischen Reichsgerichtsurteil enthaltenen Entscheidungsgründe zu erwägen, ob nicht in Lettland eine Änderung der Gerichtspraxis in Frage käme.

Die Redaktion.

## Literatur.

### „Die Reform des Ehescheidungsrechtes“

von Gerichtsassessor Dr. Otto Bovensiepen, Berlin 1936.

Das fortwährende Ringen um Neugestaltung des bürgerlichen Lebens, wie wir es in besonderem Masse jetzt in Deutschland erleben, ruft selbstverständlich auch weitestgehende Reformbestrebungen in Recht und Gesetz hervor. Es ist bekannt, dass in weiten Kreisen deutscher Juristen der Wunsch nach einem neuen bürgerlichen Recht schon seit vielen Jahren bestand. Heute wird die Schaffung eines grundlegend neuen Rechtes geradezu gefordert. Insbesondere gilt dieses von dem Ehescheidungsrecht.

In der vorliegenden Broschüre nun behandelt der Verfasser das weite Gebiet des Ehescheidungsrechtes in umfassender und gleichzeitig tiefeschürfender Weise. Zunächst wird das geltende Scheidungsrecht in Deutschland und in den übrigen europäischen Staaten geschildert, wobei der Verfasser die Staaten nach den Prinzipien zusammenfasst, welche im Scheidungsrecht zur Geltung kommen; und zwar unterscheidet er: Unauflöslichkeitsprinzip, Verschuldungsprinzip, Einwilligungsprinzip, Zerrüttungsprinzip und Scheidungsfreiheitsprinzip. Demnach wird Lettland zu den Staaten mit vorwiegendem Zerrüttungsprinzip gerechnet. Darauf folgt eine kritische Würdigung des geltenden deutschen Scheidungsrechtes, wobei der Verfasser in besonders augenfälliger Weise die Unhaltbarkeit der objektiven Feststellung der Schuld nachweist. An dem Beispiel, dass das Reichsgericht das Verschulden eines ständig Betrunkenen nicht für ausreichend erachtet, um die Ehe zu scheiden und damit die klägerische Ehefrau zum weiteren Aushalten bei diesem Trunkenbolde verurteilt, obgleich eine solche Ehe zerrüttet sein muss, wenn die Frau Scheidungsklage erhebt, — zeigt, »wie das Verschuldungsprinzip gegen alle Lebensprinzipien einer gesunden Volksgemeinschaft verstösst«. Nachdem dann der Verfasser im nächsten Teil einen hochinteressanten Überblick über religiöse und philosophische Anschauungen über die Ehe gibt, zeigt er uns in den Abschnitten »Die neue Ehe« und deren »Rechts-

gestalt«, wie eine solche Ehe auf Grund einer neuen Weltanschauung und einer »heroischen Lebensauffassung« gestaltet sein soll. Der Verfasser findet dabei Worte von hohem künstlerischen Schwung; er weist, dass die Ehe in sehr viel weiterem Masse als bisher öffentlich-rechtliche Bedeutung hat: »Die Ehe ist vornehmlich Lebensträgerin und -fördern und deshalb unlöslich. Eine Ehe jedoch, die dem Sinn des Lebens widerspricht, die gegen das Lebensprinzip verstösst, die unwirklich, fruchtlos und lebensfeindlich ist, weil sie unverwirklicht ist, muss als ungesund aus dem Volkskörper ausgeschieden werden«. Also nicht mehr das Verschuldungsprinzip soll für die Auflösung einer Ehe massgebend sein, sondern nur allein das Gemeinschaftsprinzip. — Im weiteren Teil seines Buches unterwirft der Verfasser die von ihm in umfassender Menge gebrachten Reformvorschläge vieler manhafter Juristen und Vertreter der verschiedensten Parteirichtungen einer eingehenden Würdigung, und kommt dann im letzten Teil zu seinen eigenen Reformvorschlägen. Eine Fülle anregender Gedanken über die Schaffung eines neuen Ehescheidungsrechtes wird in prägnanter Weise von ihm gegeben; die Grundlage bleibt immer die Beziehung einer Ehegemeinschaft zur Volksgemeinschaft: Es ist nicht erforderlich die Schuld eines Ehegatten festzustellen, sondern, dass die eheliche Gemeinschaft tatsächlich zerrüttet und daher für die Volksgemeinschaft nicht mehr tauglich ist. Der Ehebruch z. B. braucht somit noch nicht Scheidungsgrund zu sein, wenn nämlich dadurch eine Zerrüttung der Ehe nicht hervorgerufen worden war; wohl aber kann der Ehebruch als Beweis für die schon vorher bestehende Zerrüttung angeführt werden. Nicht die Geisteskrankheit eines der Ehegatten ist Scheidungsgrund, sondern der Umstand, dass dadurch die eheliche Gemeinschaft zerstört und ihre Herstellung nicht mehr zu erwarten ist. »Die Schuldfrage« — und das ist der grundlegende Gedanke des Verfassers — »soll auch keine untergeordnete Rolle spielen, sondern darf überhaupt keine Rolle spielen« und »aus dem ganzen Sinn der Ehe für die Volksgemeinschaft ergibt sich, dass eben jede zerstörte Ehe geschieden werden soll«.

Jedem Juristen, aber auch jedem Nichtjuristen, sei diese vorzügliche 160 Seiten starke Broschüre empfohlen, denn der Verfasser gibt nicht nur das zuverlässigste juristische Material über Eherechtsfragen, sondern geht auch — weit über das Recht hinaus — auf die allgemeinen weltanschaulichen Grundlagen für Ehe und Ehescheidung zurück.

O. K a e h l b r a n d t.

### **Der Kindesmord in der ärztlichen Sachverständigen-Tätigkeit.**

Von Prof. Dr. P. D i t t r i c h - P r a g. Mit 50 Abbildungen im Text. (Verlag Urban und Schwarzenberg, Berlin-Wien, 1935).

Für den Gerichtsarzt bestimmte Anleitung zur Untersuchung von Kindesleichen, die alle wichtigen Befunde in gut gelungenen Abbildungen vorführt und so in ganz besonderem Masse den Schwierigkeiten der Praxis Rechnung trägt.

v. N e u r e i t e r - R i g a.

### **Prassi Medico-Forense.**

Von Prof. Dr. Fr. Ballotta - Bologna, (Nicola Zanichelli Editore, Bologna, 1935).

Das Büchlein unterrichtet den italienischen Gerichtsarzt in kurzer, einprägsamer Weise über seine Aufgaben bei der Leichensektion und Gutachtererstattung und schildert ihm die Methoden, die er bei der forensischen Spurenuntersuchung anzuwenden hat.

v. Neureiter - Riga.

### **Die Reform des Leichenschau- und Sektionsrechtes.**

Eine rechtsvergleichende Untersuchung. Von Dr. jur. W. Peterssen-Halle. (Rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft, herausgegeben von Prof. Dr. E. Schwinge, Heft 2, Verlag Ludwig Röhrscheid, Bonn a. Rh., 1935).

Wenn Verfasser auf Grund seiner eingehenden Studien zum Schlusse kommt, dass die Regelung des Leichenschau- und Sektionsrechtes in Deutschland gegenwärtig sehr schlecht ist, so müssen wir ihm voll und ganz beipflichten. Leider gilt aber diese Feststellung auch für Lettland, denn auch hier liegt das Institut der Leichenschau ungeachtet seiner ausserordentlichen Bedeutung recht im Argen. Wir werden daher genau so wie in Deutschland ehestens an eine Reform denken müssen. Und dabei wird uns das vorliegende Buch sicherlich sehr wertvolle Dienste leisten, berichtet es doch erschöpfend in kritisch-vergleichender Darstellung über die Organisation der Leichenschau in den einzelnen Staaten und ermöglicht somit die Urteilsbildung, wie das Problem am besten gelöst werden kann.

v. Neureiter - Riga.

### **Über die Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit klinischer Leichensektionen.**

Von Dr. G. Oberhoff. (Verlagsanstalt H. u. J. Lechte in Emsdetten in Westf., 1935).

Die für die ärztliche Praxis und medizinische Forschung wichtige Frage, ob und unter welchen Umständen die klinische Leichensektion rechtswidrig und strafbar ist, wird hier nach deutschem Rechte unter Berücksichtigung der einschlägigen Literatur klar und ausführlich beantwortet. Eine Untersuchung der entsprechenden Verhältnisse nach lettlandischem Rechte würde des Dankes der Ärzteschaft sicher sein.

v. Neureiter - Riga.

### **Sachliche Beweise bei der Klärung von Todesfällen.**

Von Prof. Dr. B. Kenyeres - Budapest. Mit 83 Abbildungen. (Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig 1935).

Das Buch, das die Schilderung der Befundaufnahme bei der Tatortbeachtung und bei der gerichtlichen Leichenschau beinhaltet, ist aus der

Praxis für die Praxis geschrieben und kann nicht nur Gerichts- und Kreisärzten, an die es sich wohl in erster Linie wendet, sondern auch Untersuchungsrichtern, Staatsanwälten und Strafrechtsverteidigern wärmstens zum Studium empfohlen werden. Aus jeder Zeile spricht die reiche Erfahrung des Verf., der durch mehr als 40 Jahre die gerichtliche Medizin in Ungarn als akademischer Lehrer und Gerichtsarzt würdig vertreten hat. Die Darstellung ist ausserordentlich anschaulich und gestaltet sich dank der reichen Bildbeilagen und der häufigen Berufung auf Eigenbeobachtungen besonders eindrucksvoll. Ich kenne in unserem Fache kaum ein Buch, aus dem selbst der Erfahrene soviel lernen kann wie aus dem vorliegenden. Ich scheue daher auch nicht davor zurück es als ein Meisterwerk zu bezeichnen und wünschte nur, dass jeder, der sich berufsmässig mit Tatortbesichtigungen zu befassen hat, von seinem reichen Inhalt Kenntnis nähme!

v. Neureiter - Riga.

### **Psychotherapie und Kastration.**

Die Bedeutung der Psychotherapie als Erziehungs- und Ausscheidungsmethode für sexuell Abwegige und Sittlichkeitsverbrecher, dargestellt an Fällen aus der Kriminalpraxis, unter Heranziehung der Graphologie als Hilfswissenschaft.

Von Dr. jur. A. Böhme unter Mitwirkung von Prof. Dr. M. Staemmler, Dr. E. Lange, Dr. Fr. Ziegler und H. Peter. (Verlag I. F. Lehmann, München, 1935). —

Der in dem vorliegenden Werke aufgezeigte Weg der Verbrechensbekämpfung und Verhütung verdient unsre volle Aufmerksamkeit, ist er doch nicht nur ganz neu, sondern hat sogar zu Erfolgen geführt, wie sie sonst erfahrungsgemäss nicht zu erzielen sind. Es handelt sich dabei um den Versuch, die Psychotherapie bei der Kriminalpraxis zu Hilfe zu ziehen und mittels ihr Sittlichkeitsverbrecher zum Nutzen des Volksganzen vor weiterer Begehung von Straftaten zu bewahren. Bis zu welchem Masse dies möglich war, schildert uns der Verf. an der Hand von 65 genau beschriebenen, äusserst interessanten Fällen von sexuell Abwegigen (Exhibitionisten, Fetischisten, Unzüchtern, Homo- und Bisexuellen), die einer mehrjährigen systematischen ärztlichen Behandlung unterzogen wurden. Der Bericht klingt sehr ermutigend und veranlasst hoffentlich recht viele Stellen zu Nacheiferung und gründlicher Nachprüfung.

v. Neureiter - Riga.

### **Dr. iur. habil. Reinhart Maurach. „Kritik der Notstandslehre.“**

(Berlin, Carl Heymann). 1935. — 154 S.

Die vorliegende Schrift, die sich ausschliesslich an den Fachmann wendet, hat es sich zur Aufgabe gemacht die Lehre vom Notstandspro-

blem in ein System zu bringen und seine Dogmatik kritisch zu beleuchten. Entsprechend der über die Notstandsfrage vorhandenen umfangreichen Literatur hat der Verfasser sich denn auch mit der Meinung sehr zahlreicher Autoren auseinander zu setzen und zwar über jede einzelne der bei der Analyse des Notstandsproblems entstehenden Fragen. Maurach entwickelt dabei eine offenkundige Beherrschung des Stoffes, er beschränkt sich nicht auf Einordnung und Vergleich verschiedenartiger Dogmatik, sondern spricht in vielen Fällen auch noch eine persönliche Stellungnahme aus. Begreiflich, dass ein nach solchem Plan angelegtes Werk ermüdend zu lesen ist, denn man hat sich durch die unter einander in Widerspruch stehenden Meinungen verschiedener Autoren durchzuarbeiten, was es dem Leser natürlich erschwert dem Grundgedanken des Verfassers zu folgen. Nicht weniger als 683 Fussnoten verweisen auf die Meinungen von 78 in Maurachs Schrift angeführten Autoren. Noch störender aber ist, dass die verschiedenen Autoren eine Reihe von Ausdrücken in durchaus verschiedenem Sinn benutzen. So gibt der Verfasser selbst zu (S. 120 ff.), dass z. B. unter »Normativismus« von verschiedenen Strafrechtlern etwas ganz verschiedenes verstanden wird. Ebenso gehen die Meinungen über das, was unter »Zumutbarkeit« zu verstehen sei (S. 139 ff.), beträchtlich auseinander. Dass aber mit derart labilen Begriffen als mit etwas Festem zu operieren gefährlich ist, liegt auf der Hand.

Der Verfasser beginnt sein Buch mit einem kurzen Überblick über die Systematik der Notstandslehre (S. 1—13). Er kommt zu dem Schluss, dass es sich beim Notstand grundsätzlich um ein eigenes Problem und nicht um ein solches der Rechtswidrigkeit oder der Schuld handle (S. 13). Gefahr und Handlung, in eine bestimmte Relation zueinander gebracht, ergeben den Begriff des »Tatwertes« (S. 19 ff.). Damit ist die Frage aber noch nicht erschöpfend beantwortet, denn in Zusammenhang mit der ersten Frage taucht eine weitere auf, nämlich: fallen alle hier denkbaren Handlungen unter die Begriffe »rechtmässig« oder »rechtswidrig«, oder sind eventuell auch solche Handlungen denkbar, die für das Recht irrelevant sind? Der Verfasser bejaht diese Möglichkeit, sobald der Tatwert (=Verhältnis der Gefahr zur Notstandshandlung) positiv ausfällt. (S. 32). Es folgt eine Ermittlung der Mindestanforderungen, die an den Tatwert zu stellen sind. Der Verfasser lehnt eine Rechtsgüterabwägung ab und führt stattdessen den Begriff der *Erforderlichkeit* ein. »Erforderlich im Sinne einer allgemeinen Notstandsverletzung wird eine Handlung stets nur dann, wenn durch die Abwendung der Gefahr ein Rechtsgut massvoll geschützt wird«. Nachdem die allgemeine Grundlage solcherart gefunden ist, beginnt Maurach mit der Untersuchung des Inhalts der Notstandshandlung selbst, nämlich: 1) dem innergesetzlich rechtfertigenden Notstand; 2) dem übergesetzlich rechtfertigenden Notstand und 3) dem unverbottenen Notstand.

1) Der innergesetzlich rechtfertigende Notstand. Der Verfasser umreißt in diesem Kapitel die im Gesetz vorgesehenen Notstandsfälle, die die Notstandshandlung rechtfertigen (S. 36—44).

2) Der übergesetzlich rechtfertigende Notstand. Hier wird das Formal- und Materialprinzip der Rechtswidrigkeit eingehend untersucht; besondere Beachtung findet das materielle Unrechtsprinzip des nationalsozialistischen Rechts (S. 45—72). Über den Tatwert entscheidet die gesunde Volksanschauung (S. 69), die bei den »im Gesetz nicht ausdrücklich vertypten Unrechtsausschliessungsgründen« herangezogen wird. (S. 72.)

Dies ist ein schwacher Punkt des Werks. Denn mit einem so vagen Moment, wie der »gesunden Volksanschauung« zu operieren, ist natürlich nicht unbedenklich. Auch die Einheitlichkeit der Rechtssprechung auf Grund dieses urteilbildenden Faktors mag mit Recht bezweifelt werden.

3) Der unverbundene Notstand. Mit Hilfe der durch die nationalsozialistische Weltanschauung veränderten Güterbewertung hofft Maurach diese Frage lösen zu können. (S. 85—102.)

Als letztes behandelt der Verfasser noch den sog. Notstand der Unzumutbarkeit. In lapidarer Weise bekundet der Verfasser hier seinen eigenen Standpunkt (S. 131) und schliesst mit einer umfassenden kriminalpolitischen Betrachtung über diese Frage. (S. 147—154.)

Wenn auch nicht alle von Maurach in diesem Werk aufgestellten begrifflichen Komponenten präzise genug umrissen sind und seine Untersuchung sich leider nur auf das in Deutschland geltende Recht beschränkt ohne das Recht anderer Staaten miteinzubeziehen, so ist es doch eine verdienstvolle Arbeit die der Verfasser hier geleistet hat indem er eine bis ins Einzelne gehende Zusammenstellung der Notstandslehre schuf.

Riga.

Alfred Heerwagen.

# RIGASCHE ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben vom

DEUTSCHEN JURISTEN-VEREIN IN RIGA

ERSCHEINT VIERMAL JÄHRLICH

REDAKTION: ZIGFR. MEIEROVICA BULV, 2, DZ. 3, RĪGA

---

9. JAHRGANG

1936

3. HEFT

---

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, auf sämtliche  
Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift vorbehalten.

## Zur Besitzschutzfrage.

Von Hermann Bl a e s e.

### I. Historisches.

Die Frage nach der Gestaltung des Besitzschutzes ist alles andere als neu. Akut wird sie, wie so manche andere, vor allem dann, wenn der Gesetzgeber im Begriff steht, sich mit einer Neuregelung der Zivilgesetze zu befassen. Da er hierbei von der Absicht geleitet wird, die einzelnen Lehren sowohl den neuesten Erkenntnissen der wissenschaftlichen Forschung entsprechend auszubauen, als auch dieselben in eine derartige äussere Form zu bringen, dass ihre Anwendung in der Praxis möglichst wenig Schwierigkeiten bereitet, so werden oft die einzelnen Kodifikationen zu Merksteinen, an denen sich unter anderem auch der Weg, den die Entwicklung der Lehre vom Besitzschutze genommen hat, verfolgen lässt. Es ergibt sich dabei, dass im Laufe der Zeit recht erhebliche Veränderungen eingetreten sind. Es erklärt sich daraus, dass der Besitz als solcher auch heute noch ein nicht völlig einwandfrei geklärtes Problem bildet. Soweit seine Lösung fortgeschritten war, hat der Gesetzgeber jeweils auch die herrschende Lehre berücksichtigt, zum Teil sicher mit vollem Bewusstsein, dass die getroffene Lösung noch keine endgültige sein könne.

Im Speziellen gilt das soeben Gesagte auch für das derzeitige lettländische Privatrecht. Die Besitzlehre desselben ist zum grossen Teil in den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts an Hand des römischen

Rechts, hauptsächlich wohl unter dem Einfluss Savignys, und des Allgemeinen Preussischen Landrechts von 1794 ausgearbeitet worden, und zwar durch das »kurl. Provinzialkomitee«<sup>1)</sup>, welches gleich den übrigen Komitees die »Darstellung des bürgerlichen Rechts der Ostseeprovinzen«, verfasst vom Landrat Samson von Himmelstern, durchzusehen und gegebenenfalls zu verbessern hatte. Samsons Projekt hat dann auch zur Grundlage der Bunge'schen Redaktion von 1864 gedient.

Bunge hat eine ganze Reihe von Artikeln, welche den Besitz betreffen, mehr oder weniger wörtlich aus dem Entwurf Samsons übernommen, hat sich aber, was die Formulierung anbetrifft, gelegentlich an Pandektenlehrbücher — wie Nolde nachweist, besonders Mühlenbruch<sup>2)</sup> und Mackeldey<sup>3)</sup> — gehalten. Im übrigen verweist Bunge selbst<sup>4)</sup> darauf, dass bei uns das römische Recht hinsichtlich dieser Frage in vollem Umfange rezipiert sei.

Der germanische Besitzbegriff der Gewere, insbesondere auch in der Form der sog. ideellen Gewere, dürfte auf das Baltische Privatrecht kaum Einfluss ausgeübt haben, obschon er im alten baltischen Recht (Ritterrechte, Rig. Stadtrecht) herrschend war.

Ferner bildet das kanonische Recht zum Teil die Grundlage der Bestimmungen über den Rechtsbesitz und die Besitzentsetzungsklage (*actio spolii*)<sup>5)</sup>. Altes baltisches Gewohnheitsrecht findet sich nur noch in der Sonderart des sog. unvordenklichen Besitzes (§§ 700—706), der im übrigen auch auf deutschen Reichsgesetzen, wie z. B. der Goldenen Bulle von 1356, fundiert wird.

## II. Der Besitzschutz auf Grund der Kodifikation des baltischen Privatrechts von 1864.

Dem römischen Recht und den Pandektenlehrbüchern folgend kennt die Kodifikation des baltischen Privatrechts von 1864 zwei Elemente des Besitzes:

1. die tatsächliche Gewalt über die Sache (*corpus possessionis*);

---

<sup>1)</sup> A. Э. Нолде, *Очерки по истории кодификации местн. гражд. законов при гр. Сперанском*. Вып. II. Кодификации местн. прав. прибалтийских губери. Ст. Петербург. 1914 г. Стр. 239.

<sup>2)</sup> *Lehrb. d. Pandektenrechts nach d. Doctrina Pandectarum*.

<sup>3)</sup> *Lehrb. d. röm. Rechts*.

<sup>4)</sup> *Das liv- und estl. Privatrecht*, 2. Aufl., Reval 1849, S. 187.

<sup>5)</sup> Vgl. §§ 653—658, 681, 690—699.

2. den Besitzwillen (*animus possessionis*), die Absicht, die betr. Sache als Eigentümer zu besitzen (*animus domini*).

Das Gesetz folgt mithin der subjektiven Besitztheorie (vgl. Anm. 12). Ist nur die tatsächliche Gewalt vorhanden, so liegt blosser Innehabung (*detentio*) vor, denn der Inhaber hat anstelle des Besitzwillens lediglich eine *affectio tenendi* oder, da er als Stellvertreter eines anderen im Besitze gilt (§ 626), einen *animus alieno nomine possidendi*.

Der von Savigny geschaffene Begriff des sog. abgeleiteten Besitzes ist zwar nicht namentlich erwähnt, jedoch vorhanden, wie die Lektüre der §§ 1336, 3768, 3816 zeigt, denn Faustpfandgläubiger, Prekarist und Sequester sind Besitzer<sup>9)</sup>, bzw. können den Besitz übertragen erhalten. Der Widerspruch zur Definition des Sachbesitzes (§ 625), welche nur den Eigenbesitzer kennt, liegt auf der Hand. Ihr zufolge müssten — da keine Ausnahme gemacht wird — die genannten Personen als blosser Inhaber angesehen werden, warum das nicht geschieht, darüber schweigt das Gesetz.

Die wichtigste Rechtsfolge des Besitzes ist der Besitzschutz durch erlaubte Selbsthilfe und durch die sog. possessorischen Klagen (*interdicta possessoria*). Sie sind gerichtet: a) auf Schutz und Erhaltung des bestehenden Besitzes (§§ 682—690) und b) auf Wiederherstellung des verlorenen Besitzes (§§ 691—699).

Der Besitzer hat dabei nur die Tatsache seines Besitzes, sowie die Beeinträchtigung desselben zu beweisen, nicht aber den Besitztitel. Zweck der Klagen ist die sofortige Sicherung, bzw. Wiederherstellung jeden Besitzes — auch des unrechtmässigen, denn auch dieser gilt bis zum Beweise des Gegenteils als rechtmässig und redlich (§§ 689, 694). Dem Störer kann bei wiederholter Störung eine Strafe angedroht werden, oder er muss Kautions-, bzw. Schadenersatz leisten (§§ 685—687, 695). Einreden dürfen nur insoweit vorgebracht werden, als sie gegen die Tatsache des Besitzes des Klägers gerichtet sind, sowie die *exceptio vi. clam vel precario* (§ 688). Führt die Besitzschutzklage in solchen Fällen nicht zum Ziele, so bleiben noch petitorische Klagemöglichkeiten übrig.

Auf frischer Tat darf der Besitzer jede Beeinträchtigung seines Besitzes mit Gewalt abwehren (§ 683), sofern diese in den Grenzen der erlaubten Selbsthilfe bleibt. Es ist aber nicht gestattet sich den bereits — wenn auch unrechtmässiger Weise — verlorenen Besitz mit Gewalt wie-

---

<sup>9)</sup> Der von Savigny gleichfalls hierhergezählte Erbpächter (*Emphyteuta*) ist nach B. P. R. § 4131 Nutzungseigentümer (*dominus utilis*).

der zu verschaffen. Nur der Rechtsweg ist zulässig. Der Deijizient kann also auch niemals eine exceptio nec vi, clam vel precario haben!

Obgleich das Gesetz darüber schweigt, sind diese Befugnisse auch dem Inhaber einzuräumen, denn die (erlaubte) Selbsthilfe ist

1. als Notwehr nicht strafbar (St. G. B. § 44), vielmehr
2. ausdrücklich gestattet, wenn sie zur Abwehr einer rechtswidrigen Änderung bestehender Verhältnisse erfolgt (§ 3380).

Den Umfang der erlaubten Selbsthilfe zu bestimmen, gehört nicht mehr zum Thema dieses Aufsatzes. Gesetzlich festgelegt ist er nur in einem Falle, und zwar mit Bezugnahme auf den Mieter. Nach § 4058 muss die vermietete Sache ihm so eingeräumt werden, dass er sie zweckentsprechend gebrauchen kann: geschieht das bei städtischen Wohnungen nicht, so gibt ihm § 39 des Mietgesetzes von 1924 das Recht, sie auf Kosten des Vermieters selber in Gebrauchszustand zu versetzen. Die Beweggründe für diese Regelung ergeben sich aus der leitenden Grundidee des Mietgesetzes als Mieterschutzgesetz.

Während die Selbsthilfe allen Besitzern und Inhabern in gleichem Umfange zusteht, müssen dieselben bezüglich der Besitzschutzklage in Gruppen geteilt werden:

1. Unbeschränkten Besitzschutz — gerichtet gegen jeden Dritten, und falls kein Eigenbesitz vorliegt, auch gegen den Rechtsgeber — gemessen
  - a) der Eigenbesitzer;
  - b) der Rechtsbesitzer, z. B. Niessbraucher und Servitutberechtigter (§ 1093, § 1100). Die von ihnen genutzten Sachen können sich sehr wohl lediglich in ihrer blossen Inhabung befinden (§ 634)<sup>7)</sup>;
  - c) der Faustpfandgläubiger (§§ 1336, 1469);
  - d) der Sequester — soweit ihm der Besitz übertragen wird.
2. Beschränkten Besitzschutz — jedem Dritten, nicht aber dem Rechtsgeber gegenüber — hat der Prekarist (§ 3786).

---

<sup>7)</sup> da eine Beeinträchtigung der Herrschaft über das Objekt des Niessbrauches stets auch gleichzeitig eine Störung des Rechtsbesitzes bedeutet, so dürfte es im praktischen Ergebnis gleichgültig sein, ob der Niessbraucher die genutzte Sache in Besitz oder in Detention hat. Hinzu kommt, dass jede Servitut schon an sich, als Sachenrecht, absolute, d. h. die Eingriffe Dritter ausschliessende Wirkung hat. Das Gleiche gilt fürs Pfandrecht.

3. Sämtliche Detentoren — Mieter, Pächter, Entleiher, Verwahrer, Niessbraucher, Sequester, sowie Personen, welche eine Sache als Bote, Diener, unbeauftragter Geschäftsführer, Handlungsgehilfe oder in ähnlicher Weise inne haben — erhalten keinen Besitzschutz<sup>8)</sup>. Sie können nur ihre Zuflucht zu demjenigen nehmen, in dessen Namen sie detinieren. Nur der »Besitzer« im Sinne des Gesetzes kann die Besitzschutzklage erheben<sup>9)</sup>.

### III. Die Novelle von 1925.

Geändert wurde der soeben geschilderte Zustand durch die Bukovskysche Novelle vom Jahre 1925 (GBL. 187, III.), kodifiziert als Anmerkung zu § 626 des Zivilgesetzbuches, welche besagt:

»Der Inhaber hat das Recht der Klage auf Wiederherstellung des gestörten Besitzes«.

Was damit gemeint, resp. bezweckt ist, ist einigermaßen klar: der Gesetzgeber wollte dem Inhaber die Stellung des Besitzers bezüglich des Besitzschutzes gewähren, wenn nicht ihn dem Besitzer völlig gleichstellen. Dieses letztere ist allerdings nicht ausdrücklich gesagt. Wird jedoch, wie es hier geschieht, die hauptsächlichste Rechtsfolge des Besitzes dem Inhaber gewährt, so ist seine Stellung — scheint es — von der des Besitzers kaum noch zu unterscheiden. Der Gesetzgeber war aber vorsichtig genug, sich auf die genannte Anmerkung zu beschränken und nicht einfach zu erklären: »die Inhabung wird dem Besitz völlig gleichgestellt«, oder: »sie wird abgeschafft, und an ihre Stelle tritt überall der Besitz«.

Wenn nämlich an die Stelle der Inhabung der Besitz gesetzt worden wäre, so hätte sich das auf alle Institute des Obligationsrechts, welche die detentio zur Grundlage haben, also Pacht und Miete, Leihe und Verwahrung, auswirken müssen und eine Umarbeitung auch dieser Teile des Gesetzbuches erforderlich gemacht. Das hätte aber zu weit geführt bei einem Gesetze das, wie diese Novelle, doch nur immerhin proviso-

---

<sup>8)</sup> die Spolienklage, welche das kanonische Recht auch dem Detentor gewährte, wird ihm im B. P. R. nicht zugestanden. Ausgenommen waren durch die Z. P. O. § 1423 (1314) nur Personen, denen das Nutzungsrecht an Staatsgütern zusteht (also meist Domänenpächter). Diese konnten auch unmittelbar von sich aus die Besitzschutzklage erheben.

<sup>9)</sup> vgl. Dig. XLIII, 16, 20 Labeo: ..... »Si colonus tuus vi dejectus est, ages Unde vi interdicto, idem si inquilinus tuus vi dejectus fuerit.« Paulus: »idem dici potest de colini colono, item inquilini inquilino.«

rischen Charakter trägt. So aber, wo formal nur eine bloße Erweiterung der aus der Innehabung fließenden Befugnisse stattfindet, erleidet die Besitzlehre in ihren Auswirkungen keine allzu empfindliche Störung<sup>10)</sup>.

### 1. Widersprüche im Wortlaut der Novelle.

a) Wenn wir einen Blick auf die Möglichkeiten werfen, die bei Anwendung der Novelle entstehen können, taucht sofort die Frage auf: ist die Innehabung tatsächlich dem Besitz völlig gleichgesetzt worden, und das Wort Detention nur noch ein leerer Begriff?

Einer solchen Auffassung kann man eine gewisse Berechtigung nicht versagen. Der Wortlaut des Gesetzes bestimmt ja, dass der Inhaber auf Wiederherstellung seines Besitzes klagen kann, hat er aber das Recht auf Wiederherstellung, so muss er den Besitz doch schon vor der Störung, resp. Entziehung gehabt haben, also Besitzer und nicht nur blosser Inhaber gewesen sein. Oder sollte eine Störung zur Folge haben, dass der klagende Detentor, wenn er den Prozess gewinnt, Besitzer wird? Mit anderen Worten: vor der Störung wäre er nur Inhaber, nachher aber Besitzer. Das ist offenbar unlogisch. Es wäre sinnlos den Inhaber diesen unnötigen Umweg machen zu lassen und ihm das zu verweigern, was ihm das Gericht als sein gutes Recht jederzeit zusprechen würde.

Schuld an derartigen Trugschlüssen ist die missglückte Fassung des Gesetzes, denn die Novelle beabsichtigt wohl garnicht — wie schon oben gesagt — den Inhaber zum Besitzer zu machen. Auch steht im Gesetz: »der Inhaber hat das Recht...«. Infolgedessen muss ausgehend vom Begriff der Detention der Versuch gemacht werden die Widersprüche zu lösen<sup>11)</sup>. Anzunehmen wäre, dass nicht der Besitz des Inhabers geschützt werden soll, — denn den kann er ja garnicht haben, — sondern, dass er eine Klage analog der Besitzschutzklage erhält — zum Schutz der Detention. Vom Standpunkt der sog. subjektiven Besitztheorie aus<sup>12)</sup> sieht unser Zivilgesetzbuch in der Innehabung nur eines der Elemente des Besitzes, das corpus.

---

<sup>10)</sup> Ausserdem war eine Änderung der Prozessordnung schwierig, da sie durch das langsam arbeitende Parlament hätte vorgenommen werden müssen, die Änderung des Zivilgesetzbuches ist jedoch auf Grund von § 81 der letzl. Verfassung (als Notverordnung) erfolgt.

<sup>11)</sup> Vgl. BPR. Einl. §§ XIV, XVI, XX.

<sup>12)</sup> kodifiziert in den §§ 625, 626. Darnach ist Besitzer im wahren Sinne des Wortes nur »derjenige, welcher die Sache, deren Detention er hat, als Eigentümer behandelt, so dass der animus possidendi als animus domini erklärt werden muss«

die tatsächliche Gewalt über die Sache, verwirklicht, und der Inhaber ist, weil er einen andern als Eigentümer anerkennt, nur Stellvertreter des Besitzes jenes andern (vgl. § 831). Man kann daher auch nur von einem Schutz seines Besitz-corporis sprechen.

b) Ferner fragt sich: kann der Inhaber etwa nur die Wiederherstellung des entzogenen Besitzes verlangen, oder aber Beseitigung jeder Störung, wenngleich er sich noch im Besitz befindet? Erwägt man, dass es billig ist, wenn das weitergehende Recht schon gewährt ist, auch das enger gefasste zuzulassen — plus continet minus<sup>13)</sup> — so kann man allerdings annehmen, dass der Wille des Gesetzgebers auf Gewährung des Besitzschutzes in beiden Fällen gerichtet war. Hält man sich dagegen an den Buchstaben des Gesetzes, so scheint es allerdings nur den ersten Fall im Auge zu haben; wie gesagt, es scheint, — denn die Formulierung ist auch in dieser Hinsicht recht unklar.

Die Novelle verheißt nämlich dem Inhaber *Wiederherstellung* des gestörten Besitzes (*traucētās valdīšanas atjaunošanu*); einerseits wird von *gestörtem* Besitz gesprochen, andererseits von dessen *Wiederherstellung*, was sich gegenseitig ausschliesst, denn wenn der Besitz gestört wird, so bedeutet das keinesfalls eine Entziehung desselben. Vielmehr muss sich der Angegriffene noch im Besitz befinden (§ 685); da der Besitzschutz in diesem Falle auf die Erhaltung des bestehenden Besitzes gerichtet ist, ist eine Wiederherstellung garnicht möglich. Dieselbe kann nur den entzogenen Besitz betreffen (§ 681).

Die gestellte Frage lässt sich auch noch an Hand der *Entstehung* des Wortlauts der Novelle beantworten, und zwar in folgender Weise:

Das Zivilgesetzbuch unterscheidet die beiden Arten der Beeinträchtigung des Besitzes (Störung und Verlust bzw. Entziehung) ganz genau<sup>14)</sup>; der russische Text gebraucht die Ausdrücke *нарушенное* (resp. *отнятое*) *владение* was die (sog. Bummannsche) lettische Ausgabe der Kommission des Justizministeriums von 1928 mit »*traucētā un zaudētā* (resp. *atņemtā*) *valdīšana*« übersetzt. Schon G. Mater (Widsemes un Kursemes *Priwattesibu likumu-grahmata*, 1895. g.) spricht von »trau-

---

(Savigny, R. d. Besitzes. Giessen 1803, S. 90). Im Gegensatz hierzu kennt die sog. objektive Theorie nur einen *animus possidendi* schlechthin, — ein »überhaupt besitzen«, gleichviel in welcher Eigenschaft.

<sup>13)</sup> vgl. auch § XVIII — Einl.

<sup>14)</sup> §§ 691, 697, 698.

zets un saudets ihpaschums«, was nicht Eigentum wie heutzutage, sondern Besitz bedeutet; Eigentum dagegen heisst bei Mater »peederums«.

Das Gesetz kennt also diese Unterscheidung; warum ist nun der Text der Novelle nicht im Hinblick darauf formuliert worden? Verständlich wäre dies, wenn es sich um eine Novelle zum 10-ten Band des »Swod Sakonow« handelte; dort wird eine solche Unterscheidung tatsächlich nicht gemacht. Auch spricht der russische Senat in seinen Entscheidungen immer nur von „восстановление нарушенного владения“<sup>15)</sup> worunter sowohl Störung als auch Entziehung des Besitzes zu verstehen ist. Da diese Entscheidungen für das baltische Recht keine Bedeutung haben, ist es nicht sehr wahrscheinlich, dass der Gesetzgeber sich etwa an ihre Terminologie gehalten hat.

Die Bumansche Ausgabe war 1925 noch nicht erschienen und auch die Matersche dürfte ihrer veralteten Sprache wegen schwerlich benutzt worden sein, zudem sind beide Texte nicht offiziell. Überhaupt kommt ein Text des Zivilgesetzbuches, ganz gleich in welcher Sprache, nicht in Frage, da ja in jedem die erwähnte Unterscheidung zu finden ist. Was ist aber dann die Quelle des Gesetzgebers gewesen?

Am wahrscheinlichsten erscheint folgendes: Bekanntlich wird die Besitzstörung auch im Zivilprozess erwähnt, und zwar im § 36 (1806) der Zivilprozessordnung (Ausgabe 1932), welcher von der Zuständigkeit des Friedensrichters handelt. In Betracht kommt hier Pkt. 2. Der § 1806 wurde 1889 bei Ausdehnung der „Судебные уставы“ auf die Ostseegouvernements eingeführt, dabei wurde auf die §§ 682—699 des BPR verwiesen (Pkt. 1. der Fassung von 1889); gesprochen wird zwar auch hier nur von »gestörtem« Besitz, wie es nach der russischen Terminologie üblich war, gemeint ist aber auch, wie die zitierten §§ zeigen, der verlorene.

Dieser § 36 (1806) ist 1923 bei Übersetzung des allgemeinen Teils und des II-ten Buches der Zivilprozessordnung ins Lettische übersetzt worden. Die betr. Stelle besagt, dass »...3) prasibas par traucētās valdīšanas atjaunošanu (viet. civ. lik. kop. III. d. 682—699. p.p.)...« dem Friedensrichter kompetieren.

Die Bukovskysche Novelle braucht dieselben Worte. Dieser lettische Text ist offiziell, was lag also näher, als ihn zu übernehmen, insonderheit auch weil, wenn in der Novelle eine andere Terminologie

---

<sup>15)</sup> Siehe z. B. die zu §§ 531 und 532 des X. Bandes Swod zakonow angeführten Entscheide in der Ausgabe von Borowikovsky, St. Petersburg 1889.

gewählt worden wäre, eine entsprechende Änderung der Prozessordnung hätte eintreten müssen.

Unverständlich ist es aber, weshalb die Ausgabe der Zivilprozessordnung von 1932 (§ 36 Pkt. 3) dies beibehalten hat. Allerdings scheint es auf den ersten Blick, als habe man wenigstens auf die Verschiedenheit von Besitzstörung und -entziehung hinweisen wollen, denn es werden jetzt 2 Gruppen von §§ zitiert (§§ 682—695 und §§ 697—699), aber dem ist nicht so, denn sonst müsste es §§ 682—690 (Schutz des bestehenden) und §§ 691—699 (Wiederherstellung des verlorenen Besitzes) heissen. Die Teilung der §§ in 2 Gruppen geschah daher, weil man die im Jahre 1924 erfolgte Streichung des § 696 erkennbar machen wollte.

Dagegen spricht die Spezialbestimmung für Latgale (§ 37/29a/Pkt. 2) von »traucētās vai zaudētās valdišanas atjaunošanu...«. ein umso grösseres Kuriosum, als ja das dortige Zivilrecht (Swod Sak. Bd. X) die Arten des Besitzschutzes nicht näher bestimmt. Das erklärt sich folgendermassen: 1912 wurden die §§ 29, 34, 73, in denen vorher nur von gestörtem Besitz die Rede war, entsprechend geändert, vielleicht im Hinblick auf die bevorstehende Einführung eines neuen Zivilgesetzbuches; § 1806 aber als Spezialparagraph für die Ostseeprovinzen blieb unverändert, auch als das örtliche Recht allgemeines, und das allgemeine zur Ausnahmebestimmung wurde<sup>16)</sup>.

Der Verfasser der Novelle, Prof. Bukovsky, hat in seiner Ausgabe der Zivilprozessordnung von 1925 in der Note zu § 1806 (36) und in seinem Lehrbuch des Zivilprozesses<sup>17)</sup> allerdings darauf verwiesen — möglicherweise weil er auf die ungenaue Fassung der Anmerkung zu § 626 BPR. aufmerksam gemacht worden war, — dass zur „восстановление нарушенного владения“ sowohl „охрана существующего“ als auch „восстановление потерянного владения“ gehören. In eine offizielle Textausgabe ist diese Erläuterung natürlich nicht aufgenommen worden.

Aus dem Gesagten erhellt, dass das Gesetz sowohl die Beseitigung von Störungen des bestehenden als auch die Wiederherstellung des ent-

---

<sup>16)</sup> vgl. A. Loeber, Gesetzgebung auf dem Gebiete des Privatrechts im Jahre 1925, Zeitschr. f. osteurop. Recht, 1926. Heft 5/6. Hierzu kommt ferner, dass der russische Senat bereits mehrfach (1869, Nr. 82, 1892, Nr. 18 u. Nr. 92) in seinen Urteilen erklärt hatte, dass § 29 Pkt. 4 beide Arten des Besitzschutzes vorsehe, was mit zu seiner demgemässen Neuformulierung beigetragen haben mag; § 1806 aber kann auch einfach vergessen worden sein.

<sup>17)</sup> Civilprocesa mācības grāmata, Rīgā, 1933, S. 288 ff.

zogenen Besitzes im Auge hat, und nicht nur allein das letztere<sup>18)</sup>. Das ergibt sich aus der Verweisung der Zivilprozessordnung, welche — da allgemein gehalten — in gleicher Weise für Besitz und Innehabung gilt.

## 2. Auswirkungen der Novelle.

### a) Die Passivlegitimation.

Es muss festgestellt werden, gegen wessen Eingriffe dem Inhaber auf Grund der Novelle possessorischer Schutz zu gewähren ist. Der Besitzer genießt diesen Schutz unbeschränkt, mit Ausnahme des Prekaristen, welcher dem Verleiher des Gunstrechts gegenüber nicht geschützt wird (§ 3768). Ferner ist noch die Einschränkung des § 688 zu nennen: der wegen Besitzstörung Klagende wird nicht geschützt, wenn er vom Beklagten den Besitz unrechtmässig erworben hat (*vi, clam, precario ab adversario*). — Soll nun, wie man nach dem Wortlaut der Novelle wohl annehmen muss, die dem Detentor gewährte Klage möglichst gleichartig der Besitzschutzklage sein, so müsste — mit der Einschränkung des § 688<sup>19)</sup> — jeder die Innehabung Angreifende als passiv legitimiert erscheinen.

Andererseits ist und bleibt der Inhaber auch weiterhin *Detentor*, Stellvertreter eines andern im Besitz (§ 626), nämlich desjenigen, welcher ihm die betr. Sache vermietet, verpachtet, geliehen oder sonstwie übergeben hat, ohne ihm dabei den Besitz zu übertragen. Der Geber hat nach wie vor das Recht, selbst die Besitzschutzklage gegen jeden Dritten anzustrengen. Dieses Recht ist ihm dadurch nicht entzogen worden, dass auch sein Stellvertreter, der Inhaber, die gleiche Befugnis, im eigenen wie im Interesse seines Auktors, erhielt.

Diese beiden Gesichtspunkte sind in Betracht zu ziehen, wenn nunmehr versucht werden soll, die Frage zu klären: Kann der Inhaber auch gegen Eingriffe seines Auktors, des Besitzers, dessen Stellvertreter er darstellt, possessorisch geschützt werden? Vor Erlass der Novelle vom 1925 hätte die Antwort unbedingt verneinend gelautet. Jetzt hängt alles davon ab, ob man entweder annimmt:

---

<sup>18)</sup> Die entgegengesetzte Meinung vertritt O. v. Zwingmann, *Der Besitz im modernen Recht*. Rigasche Zeitschrift f. Rechtswiss. 1928/29, S. 185.

<sup>19)</sup> § 3768 kommt als Spezialfall für die Innehabung nicht weiter in Betracht.

1. der Gesetzgeber habe durch Zugeständnis der Besitzschutzklage an den Inhaber nur die Schutzmöglichkeiten desselben in seiner Eigenschaft als Stellvertreter des Besitzers verstärken wollen, oder
2. der Gesetzgeber habe dem Inhaber den gleichen Schutz gewähren wollen wie dem Besitzer.

ad 1. a) Neigt man der ersteren Ansicht zu, so muss die gestellte Frage verneint werden. Es ergäbe sich folgendes Bild: Sobald der Inhaber versucht, mit der »Besitzschutzklage« gegen den Besitzer vorzugehen, wird der Beklagte sich natürlich auf seinen Besitz berufen und darauf, dass der Kläger ja nur sein Stellvertreter im Besitze sei. Ist das der Fall, so kann der Inhaber unmöglich den Besitz des andern ableugnen; da derselbe noch fort dauert und zudem älter ist als die detentio, wird der beklagte Besitzer obsiegen (vgl. § 690).

Nur eine Unterschlagung, um wahren, wenn auch unrechtmässigen Besitz (§§ 644, 669, 679) und damit vollen Besitzschutz zu erlangen, könnte dem Inhaber nützen, doch wird der beklagte ursprüngliche Besitzer dann seinerseits mit der Besitzentsetzungsklage vorgehen.

b) Das Bild ändert sich, wenn wir die Fälle ins Auge fassen, wo der Auktor des Inhabers selber auch nur Detentor ist, oder vielmehr war, z. B. bei Aftermiete oder Afterleihe<sup>20)</sup>: Demjenigen, welcher die Sache weiterverliehen hat, steht gegen den Afterleiher nur ein Forderungsrecht auf Zurückgabe (ex contractu), aber keine Besitzschutzklage zu, denn das Besitz-corporis hat er weitergegeben und selber also nichts vom Besitz übrig behalten; Besitzer im Sinne des Gesetzes ist immer noch der erste Verleiher (§ 672), welcher auch den Besitzwillen hat. Trifft das soeben Dargelegte zu, so könnte der Afterleiher gegen ihn als Besitzer keinen Besitzschutz haben; wohl aber müsste er gegen Besitzstörungen von Seiten des Weiterverleihers geschützt werden, welcher ihm weder Besitz noch Innehabung, sondern lediglich ein Forderungsrecht entgegengesetzen könnte.

Wir würden damit zu dem merkwürdigen Ergebnis gelangen, dass der Inhaber nur dann gegen Beeinträchtigungen von Seiten seines auktor possessorisch geschützt wird, wenn Letzterer nicht zugleich als Besitzer anzusehen ist; andernfalls müsste ihm ein solcher Schutz versagt werden. Das lässt berechnete Zweifel an der Brauchbarkeit der ganzen »Stellvertreter-Theorie« aufkommen.

---

<sup>20)</sup> das Gleiche gilt auch für die Afterpacht und alle übrigen gleichgearteten Rechtsverhältnisse.

ad 2. Unsere Rechtsprechung hat den zweiten Weg beschritten, d. h. die Ansicht vertreten, dass der Inhaber gegen Besitzstörungen von jedweder Seite geschützt werden müsse. Der betr. Senatsentscheid (1929 Nr. 369) ist allerdings nicht allgemein gefasst, sondern hat das Pachtverhältnis im Auge. Er besagt, dass »weder der Verpächter noch dritte Personen, welche im eigenen Namen oder im Auftrage des Verpächters den Besitz des Pächters gestört haben, sich auf die Verpächterrechte<sup>21)</sup> dem Pächter gegenüber berufen können<sup>22)</sup>, welcher gegen sie die Klage auf Wiederherstellung des gestörten Besitzes erhoben hatte«<sup>23)</sup>. Was für den Pächter gilt, muss wohl auch auf die übrigen Inhaber, zumindest auf Mieter und Entleiher, welche am dauernden Gebrauch des Vertragsobjektes interessiert sind, erstreckt werden<sup>24)</sup>. Das Gesetz macht jedoch eine solche Unterscheidung nicht. Seinem Wortlaut gemäss müsste jeder Detentor, ganz gleich, ob er ein Interesse am Gebrauch der Sache hat oder nicht, unbeschränkten Besitzschutz geniessen.

Ein Senatsentscheid von 1932 (Nr. 906) — wiederum das Pachtverhältnis betreffend — ist jedoch geeignet, den possessorischen Schutz des Inhabers illusorisch zu machen, jedenfalls dann, wenn dieser auf Grund eines Vertrages (wie z. B. der Pächter) detiniert. Es wird nämlich unter Berufung auf den Standpunkt des ehem. russischen Senats gesagt, dass der Pächter nur dann die Besitzschutzklagen gegen den Verpächter erheben könne, wenn dessen Übergriffe nicht als Vertragsverletzung anzusehen seien, denn in diesem Falle »angesichts des unselbständigen und vom Besitz des Verpächters abhängigen Besitzes des Pächters«, könne man nicht »die Tatsache des Besitzes klären und feststellen, ohne das Recht zum Besitz (also den titulus) zu prüfen«. Der Senat geht weniger von der Stellvertretung im Besitz als davon aus, dass eine possessorische Klage nicht dazu dienen könne, Rechte ex contractu geltend zu machen. Wenn so — dann ist aber jede Besitzstörung

---

<sup>21)</sup> dazu gehört normalerweise auch, dass der Verpächter den Besitz hat.

<sup>22)</sup> »...nedrīkst atsaukties uz iznomātāja tiesībām attiecībā uz nomnieku...«

<sup>23)</sup> Selbstverständlich stehen ihm zur Geltendmachung seiner ex contractu resultierenden Rechte die entsprechenden Klagemöglichkeiten zur Verfügung.

<sup>24)</sup> Dass der Senat in seiner Auffassung geschwankt hat, beweist der Entscheid von 1926, Nr. 126., wo gesagt wird, es sei unwesentlich, wer den Besitz störe, wenn nur der Besitz vom Störer unabhängig sei. Der Entscheid bezieht sich zwar auf § 531 Sw. Sak. Bd. X., welcher die Detention nicht kennt, es lässt sich daraus aber doch die damalige Auffassung des Senats ersehen: hätte nach BPR. Innehabung, also Stellvertretung im Besitz, vorgelegen, so wäre das Urteil ebenso ausgefallen.

von Seiten des Verpächters eine Vertragsverletzung (§ 4054; vgl. § 3759), eine possessorische Klage also unmöglich. Im konkreten Fall hat der Senat allerdings der Besitzschutzklage stattgegeben — denn weder Kläger noch Beklagter hätten sich auf das Pachtverhältnis als solches berufen, noch darauf, dass auf Grund desselben eine Besitzstörung gestattet sei.

#### b) Der Fruchterwerb.

Die Lehre vom Fruchterwerb gehört an und für sich nicht zur Besitzschutzfrage, doch wird hier der auch jetzt noch bestehende Unterschied von detentio und possessio besonders deutlich erkennbar. Der Eigentümer, aber auch der gutgläubige Besitzer<sup>25)</sup> der Hauptsache erwirbt das Eigentum an den Früchten im Augenblick der Separation (§§ 751, 756), hingegen der Niessbraucher, Pächter usw., welche ja Inhaber der genutzten Sachen sind, nur durch die Perzeption, d. h. Besitzergreifung (§ 752). Nun kann es geschehen, dass eine separatio schon stattgefunden, der Pächter die perceptio aber noch nicht vorgenommen hat, also auch noch kein Eigentum an der Frucht erworben hat. In diesem Stadium gehören die Früchte dem Eigentümer der Hauptsache, und er könnte sie also für sich behalten. Da er aber dem Pächter etc. die Sache gerade zur Fruchtziehung überlassen hat, muss er ihm den durch die Wegnahme entstehenden Schaden ersetzen. Er ist aber nur ex contractu hierzu verpflichtet, keinesfalls kann der Pächter irgend welche dingliche Rechte geltend machen. Hier wäre eine Reform nötig.

### IV. Rechtspolitisches.

#### 1. Zur Definition des Besitzes.

War im Vorhergehenden die Rede von den Mängeln unserer Besitzlehre, so sollen nunmehr Vorschläge zu deren Behebung gemacht werden. Vor allem muss versucht werden, den Tatbestand des Besitzes nach Möglichkeit klar herauszustellen. Wie Friedensrichter N. Vīnzarājs in seinem unlängst erschienenen Artikel »Der Tatbestand des Besitzes«<sup>26)</sup> ausführt, ist der sog. minimale Tatbestand des Besitzes — die bewusste Verfügungsmöglichkeit — zu unbestimmt, vielmehr muss eine Wertidee

<sup>25)</sup> im Widerspruch zur Savignyschen Theorie nicht derjenige, welcher sich für den Eigentümer hält, sondern, wer meint, das beste Recht zum Besitz zu haben.

<sup>26)</sup> Tieslietu Ministrijas Vēstnesis 1935. IV., S. 744 ff; deutsches Referat dortselbst, S. 876 ff.

zu seiner Einschränkung gesucht werden. Diese sieht der Verfasser in dem von Heck <sup>27)</sup> entdeckten Bedürfnis des Menschen, die Kontinuität seiner Lebensverhältnisse zu wahren, im Kontinuitäts- oder Organisationswert des Besitzes. Das gibt die Möglichkeit, den Besitz als selbstständige (vorläufige) Ordnung der Sachgüter zu behandeln, als reine Tatsache, unabhängig von der endgültigen Ordnung durch Rechte — vor allem das Eigentum — als Besitztitel.

Was nun unser Privatrecht anbetrifft, so schützt es zwar jeden Besitz, unabhängig von seiner Rechtmässigkeit, definiert jedoch im Widerspruch hierzu den Besitz (§ 623) als jede einem Rechte entsprechende tatsächliche Herrschaft. Dieses Recht kann ein wirklich bestehendes, ein präsumptives oder ein angemasstes sein. Aber entspricht nicht auch die Detention einem Rechte, freilich nicht einem dinglichen, sondern einem obligatorischen? In weiterem Widerspruch wird nach § 625, soweit es sich um Sachbesitz handelt, nur der Eigenbesitzer als vollgültiger Besitzer angesehen; der Besitzwille wird in Anlehnung an die subjektive Theorie als *animus domini* aufgefasst. Andererseits sind aber Prekarist (§ 3768), Faustpfandgläubiger (§ 1336, § 1469) und unter Umständen auch der Sequester (§ 3816) Besitzer, obgleich sie einen andern als Eigentümer anerkennen. Diesem Widerspruch liesse sich abhelfen, wenn man lediglich auf die tatsächliche Gewalt abstellte. Ein Willensmoment ist jedoch stets vorhanden <sup>28)</sup>, — nur ist es nicht immer auf die Beherrschung der Sache als Eigentümer gerichtet; sonst wäre auch nicht einzusehen, warum z. B. das B. G. B., welches sonst die Existenz des Besitzwillens nicht besonders betont, dem Besitzdiener, der den Weisungen seines Herrn Folge leisten muss und die tatsächliche Gewalt über die Sache nur in dessen Interesse ausübt, nicht den Besitz verleiht. Auch das Z. G. B. hat diesen Begriff des Besitzgehilfen stillschweigend rezipiert. <sup>29)</sup>

Doch ist es verfehlt, anzunehmen, dass für die Innehabung ein solches Willensmoment nicht erforderlich sei. Auch hier ist es vorhanden! Schon die Bezeichnung »tatsächliche Herrschaft« lässt dies erkennen. Denn wer nicht das Bewusstsein seiner Macht und den Willen zu ihrer Ausübung hat, kann in Wahrheit nichts und niemand beherrschen. Auch der Inhaber hat einen Besitzwillen — eine *affectio tenendi* — gerichtet

---

<sup>27)</sup> P. Heck, Grundriss des Sachenrechts. Tübingen 1930. S. 485 ff.: Der Grund des Besitzschutzes, S. 487.

<sup>28)</sup> Ihering, Besitzwille. 1889. S. 22.

<sup>29)</sup> Zwingmann, l. c. S. 178.

auf das Haben der Sache; natürlich nicht als Eigentümer, sondern seiner rechtlichen Stellung entsprechend als Mieter, Pächter, Entleiher usw.

In dieser Beziehung gibt es also keinen Unterschied zwischen Besitz und Detention. Aber auch die Bestimmung des Gesetzes (§ 626), welche besagt, dass der Inhaber stets Stellvertreter eines andern im Besitze ist, gewährt keine klare Unterscheidungsmöglichkeit; sie ist eine Fiktion, welche der Wirklichkeit widerspricht. Freilich, wer eine Sache als Verwahrer, negotiorum gestor, Bote, Diener usw. in seiner Gewalt hat, wird sich in den meisten Fällen auch darüber klar sein, dass dies vorwiegend in fremdem Interesse geschieht, — dagegen kann man beim Mieter, Pächter, Entleiher, Pfandgläubiger und andern eine derartige Auffassung schwerlich voraussetzen. Im Verkehr denkt niemand von ihnen daran, sich für den Stellvertreter seines Rechtsgebers zu halten. Mithin lässt sich auch dieses Kriterium der Unterscheidung von Besitz und Innehabung nicht aufrechterhalten. Im Grunde genommen gibt es hier auch gar keinen Unterschied, wenigstens nicht in dem Sinne, wie er vom Gesetz gemacht wird. Besitz und Detention sind in Wahrheit nur zwei Spielarten desselben Rechtsinstituts. Reine Zweckmässigkeitsgründe mögen die Juristen des alten Rom bewogen haben, in gewissen Fällen die rechtliche Stellung des Inhabers zu stärken indem an die Tatsache der Innehabung gewisse Rechtsfolgen geknüpft wurden, vor allem der Besitzschutz<sup>30)</sup>. Der gleiche Gedanke der Zweckmässigkeit hat auch unsern Gesetzgeber (Novelle 1925) bewogen, sämtliche Fälle der tatsächlichen Herrschaft über Sachen mit Besitzschutz auszustatten.

Zieht man in Betracht, dass

1. sowohl der Besitz — wie er heute besteht — als auch die detentio ausser der tatsächlichen Gewalt ein Willensmoment, gerichtet auf das Haben der Sache, enthalten;

2. der Gesetzgeber aus praktischen Gründen beiden Instituten den gleichen possessorischen Schutz verliehen hat, wodurch der Inhaber die gleiche bevorzugte Stellung im Prozess als *beatus possidens* erhalten hat;

3. dass es — wie oben erwähnt — praktisch wäre, dem nutzungsberechtigten detentor (also vor allem dem Pächter) auch den Fruchterwerb *per separationem* zuzugestehen; so würde eigentlich nur

---

<sup>30)</sup> ausserdem die günstige Stellung im Prozess überhaupt (als *beatus possidens*, vgl. Paulus, Dig. XLIII, 17, 2: *Qualiscunque possessor hoc ipso, quod possessor est, plus iuris habet, quam ille, qui non possidet.*); ferner die Möglichkeit der Ersitzung.

4. die Möglichkeit der Ersitzung einen Unterschied machen; dieser fällt aber nicht ins Gewicht, da nur der Eigenbesitzer ersitzen kann.

Aus dem Gesagten erhellt, dass es völlig überflüssig ist, jetzt noch einen begrifflichen Unterschied von *possessio* und *detentio* zu machen, vielmehr sind dieselben zu einem einheitlichen Institut zu verschmelzen. Ob dieses nun den Namen »Besitz« oder »Innehabung« führen soll, ist eine rein terminologische Frage; m. E. wäre die Bezeichnung »Besitz« beizubehalten, da sie bei weitem bekannter und anschaulicher ist. —

Das Gleichsetzen von Besitz und Detention würde aber keineswegs bedeuten, dass der Besitzschutz in allen Fällen den gleichen Umfang hätte. Hier muss vielmehr eine Unterscheidung bestehen bleiben; das Unterscheidungsmerkmal soll jedoch ein anderes sein: das persönliche Interesse am Besitz der Sache. Diese Umschreibung ist enger als das von Heck vertretene »Interesse an der Kontinuität der Lebensorganisation«, ermöglicht jedoch eine bessere Formulierung des Gesetzes. Der Grundgedanke ist dennoch der von Heck gefundene.

Das Interesse kann gerichtet sein:

1. auf die Nutzung der Sache (Mieter, Pächter, Entleiher, Prekarist, antichretischer Pfandgläubiger, Usufruktuar);
2. auf Verwertung durch Verfügen über die Sache (Faustpfandgläubiger);
3. auf eventuellen Eigentumserwerb (Ersitzungsbesitzer, Finder);
4. auf (unbeschränkte) Nutzung und Verfügung (Eigenbesitzer, Rechtsbesitzer).

In allen diesen Fällen lässt sich das Interesse ohne Ausübung der tatsächlichen Herrschaft über die Sache nicht verwirklichen.

Andererseits aber gibt es Fälle, in denen der Besitzer persönlich nicht das mindeste Interesse am Besitz der Sache hat. Ein Mandatar, ein Bevollmächtigter, ein Bote, Diener, unbeauftragter Geschäftsführer usw. hat gewiss das Bestreben, pflicht- und auftragsgemäss für die Erhaltung der in seiner Gewalt befindlichen Sachen zu sorgen, — ein eigenes Interesse daran hat er trotzdem nicht. Nicht zu seinem, sondern zu seines Herrn Nutz und Frommen übt er den Besitz aus und, was wichtiger ist, er ist sich dessen für gewöhnlich auch bewusst. Der *animus alieno nomine (aliena causa) possidendi* ist klar erkennbar resp. vorzusetzen. Hier liegt tatsächlich eine Stellvertretung im Besitz vor, ebenso, wenn es sich um einen Verwahrer oder Sequester handelt, da auch diese letztern in fremdem Interesse tätig sind.

Um zu betonen, dass diese Stellvertretung nichtsdestoweniger Besitz ist, wäre ihre Bezeichnung dementsprechend zu wählen, etwa »unselbständiger Besitz«. Der Ausdruck »Besitzdienerschaft« ist nicht zu befürworten, da er hier ungebräuchlich ist, zudem einen ganz bestimmten Begriff des B. G. B. deckt.

Diesem unselbständigen Besitz gegenüber wäre der Besitz in den Fällen, wo ein eignes Interesse vorliegt, als selbständiger zu bezeichnen. Selbständiger Besitzer wäre stets derjenige, in dessen Interesse der Besitz ausgeübt wird, gleichgültig, ob von ihm selbst oder durch den Besitzstellvertreter, den unselbständigen Besitzer. Im letztern Falle gäbe es einen abgestuften (selbständigen und unselbständigen) Besitz.

Zur Durchführung dieser Änderungen muss nicht nur der § 626 völlig umgestaltet werden, es ist auch § 625 dahingehend zu ändern, dass nun nicht mehr auf den animus domini abgestellt wird.

Selbstverständlich ist auch § 623 umzugestalten: der Hinweis auf die Rechtsgrundlage des Besitzes muss gestrichen werden. Um den Besitzwillen als Element hervorzuheben, könnte man von »bewusster tatsächlicher Herrschaft« sprechen.

Im Speziellen sind dann im Obligationenrecht bei den Instituten der Miete, Pacht, Leihe und Verwahrung und im Sachenrecht beim Nießbrauch die entsprechenden §§ so zu fassen, dass das Wort »Innehabung« durch »Besitz« resp. »unselbständiger Besitz« ersetzt wird.

## 2. Zur Gestaltung des Besitzschutzes.

Auf der im vorigen Abschnitt gewonnenen Grundlage — Vorhandensein oder Fehlen des eigenen Interesses an der Herrschaft über die Sache — muss auch die Frage des possessorischen Schutzes geregelt werden.

Die Art und Weise des Schutzes soll in allen Fällen die gleiche sein, nicht aber der Umfang:

1. Grundsätzlich soll der Schutz unbeschränkt sein, d. h. gegen jeden Angreifer gewährt werden, insbesondere auch gegen den auctor, den Rechtsgeber des Besitzers, z. B. den Verpfänder, Vermieter etc.; mit einem Wort: in allen Fällen, wo Besitz im eigenen Interesse ausgeübt wird.
2. Wird der Besitz in fremdem Interesse ausgeübt, so ist der Schutz dahingehend einzuschränken, dass er nicht dem auctor, dem Besitzherrn, gegenüber zu gewähren ist. Derjenige, in dessen Inter-

esse der Besitz ausgeübt wird, muss in der Lage sein, jederzeit selbst auf die betr. Sache einzuwirken. Selbst wenn das ohne vorherige Verständigung des unselbständigen Besitzers geschieht, so ist eine Störung desselben, formal betrachtet, undenkbar.

Die Möglichkeit der erlaubten Selbsthilfe wird dadurch keineswegs beeinträchtigt.

Werfen wir einen Blick auf die Veränderungen, die bei der vorgeschlagenen Neugestaltung des Besitzschutzes entstehen würden, so ergibt sich:

1. unverändert bleibt der Besitzschutz des Eigenbesitzers, Pfandgläubigers, Finders und eines jeden Rechtsbesitzers;

2. unverändert bleibt der Schutz des Niessbrauchers, Mieters, Pächters und Entleihers (mit der Einschränkung des § 3759), nur dass dieselben nunmehr als Besitzer, nicht wie bisher als Inhaber, geschützt werden;

3. beschränkten Schutz (also nicht dem auctor gegenüber) erhalten alle Besitzstellvertreter, zu denen auch der negotiorum gestor und der Verwahrer zu rechnen sind;

4. Ausnahmen sind: a) das Prekarium: es ist zwar selbständiger Besitz, jedoch würde es seinem Wesen widersprechen, wenn der Prekarist Besitzschutz seinem auctor gegenüber erhielte; dasselbe trifft auch für die Leihe zu, falls der Entleiher sein Recht missbraucht (§ 3759); b) die Sequestration: unselbständiger Besitz, jedoch mit unbeschränktem Schutz ausgestattet, den auch hier das Wesen des Institutes erforderlich macht.

Aus praktischen Gründen muss bezüglich des unselbständigen Besitzes noch ausdrücklich hervorgehoben werden, dass der auctor auch seinerseits gegen den Störer vorgehen und ferner die Herstellung des seinem Stellvertreter, dem unselbständigen Besitzer, entzogenen Besitzes an sich selber verlangen kann, wenn er es für geboten erachtet.

Schliesslich wäre es noch wünschenswert, den Umfang der erlaubten Selbsthilfe dahin zu erweitern, das neben der Abwehr der Gewalt auch sofortige Wiederergreifung des entzogenen Besitzes gestattet ist. Die Einrede des § 688 könnte einem auf diese Weise wiedererworbenen Besitz selbstverständlich nicht entgegengesetzt werden.

### 3. Sonstige Änderungen.

a) Der Besitz stellt regelmässig ein dauerndes Verhältnis dar. Nach § 659 muss sowohl der Besitzwille als auch die tatsächliche Gewalt immerfort vorhanden sein; andernfalls hört der Besitz auf. Was den Besitzwillen anbetrifft, so darf er m. E. allerdings keine Unterbrechung erleiden, solange man überhaupt noch von Besitz sprechen will<sup>31)</sup>; die fortwährende Äusserung dieses Willens ist jedoch nicht erforderlich (§§ 659, 674). Dagegen erscheint es wünschenswert, bei vorübergehendem Verlust oder Nichtausübung der tatsächlichen Gewalt nicht sofort Besitzverlust eintreten zu lassen. § 659 müsste einen entsprechenden Zusatz erhalten.

b) Schliesslich wäre auch — aus den bereits oben angestellten Erwägungen — § 751 so zu fassen, dass ausser dem Eigentümer und Nutzungseigentümer jeder Nutzungsberechtigte die Früchte der Hauptsache im Augenblick ihrer Separation erwirbt. §§ 752 und 753 wären zu streichen.

### 4. Formulierung der Abänderungsvorschläge.

§ 623. »Besitz ist die bewusste tatsächliche Herrschaft über eine Sache oder ein Recht.«

§ 625. »Der Besitz von Sachen ist die tatsächliche Herrschaft über Sachen. Er findet statt, wenn jemand eine (körperliche) Sache tatsächlich in seiner Gewalt hat, mit dem Willen, diese Gewalt auszuüben.«

§ 626. »Wer die tatsächliche Gewalt in eigenem Interesse ausübt oder sie durch einen andern für sich ausüben lässt, ist selbständiger Besitzer. Der in fremdem vgl. BGB. § 855. Interesse ausgeübte Besitz heisst unselbständiger Besitz. Der unselbständige Besitzer gilt als Besitzstellvertreter desjenigen, in dessen Interesse er den Besitz ausübt, und hat demselben gegenüber keinen Besitzschutz.«

---

<sup>31)</sup> vgl. Ulpian, Dig. LXI. 2, 17 § 1: »Differentia inter dominium et possessionem haec est, quod dominium nihilo minus ejus manet, qui dominus esse non vult, possessio autem recedit, ut quisque constituit nolle possidere.«

§ 659, Satz 1: zu streichen »wie seine eigene«.

vgl. BGB. § 856, Verhinderung oder Unterlassung der Ausübung der tatsächlichen Gewalt hebt den Besitz nicht auf.«

vgl. BGB. § 869. § 671a. »Der Rechtsgeber des unselbständigen Besitzers (selbständiger Besitzer, Besitzer) hat das Recht, die Besitzschutzklage gegen jeden zu erheben, der den Besitz des unselbständigen Besitzers beeinträchtigt. Er ist berechtigt, die Wiederherstellung des entzogenen Besitzes an sich oder an den unselbständigen Besitzer zu verlangen.«

vgl. ZGB. § 926. § 683. Zusatz: »Unter den gleichen Voraussetzungen darf er den ihm durch Gewalt oder heimlich entzogenen Besitz wieder ergreifen. Die Einrede des § 688 ist gegenüber einem auf diese Weise wiedererlangten Besitz unzulässig.«

§ 751 Zusatz: »... und jedem andern Nutzungsberechtigten.«

§§ 752, 753 sind zu streichen.

§ 1208 Zusatz: »Der Niessbraucher ist Besitzer der seiner Nutzung unterliegenden Sache.«

in § 3741 Satz 2 ändern: »der Empfänger ist unselbständiger Besitzer.«

in § 3768 zu streichen: »nicht bloss Inhaber, sondern auch.«

in § 3783 zu streichen: »nur Inhaber, nicht.«  
Zusatz zu Satz 1: »ist unselbständiger Besitzer«;  
in Satz 2 zu streichen: »daher.«

§ 3816 ist zu streichen.

§ 4053 Satz 2: »Mieter und Pächter werden Besitzer der Sache.«

## Übersicht.

BESITZ = bewusstes Ausüben der tatsächlichen Herrschaft,

in <b>eigenem</b> Interesse (selbständiger Besitz)	in <b>fremdem Interesse</b> (unselbständiger Besitz)
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nutzung:   Leihe, Prekarium.   Miete, Pacht, ususfructus,   antichret, Pfandbesitz.</li> <li>2. Verfügung durch Verwertung:   Pfandbesitz.</li> <li>3. event. Eigentumserwerb:   Fund.</li> <li>4. (unbeschr.) Nutzung und Ver- fügung:   Eigenbesitz, Rechtsbesitz.</li> </ol>	<p style="margin: 0;">Besitzstellvertretung:</p> <p style="margin: 0;">  Besitzdiener (Bote, Diener,   Handlungsgehilfe etc.)</p> <p style="margin: 0;">  Negot. gestio,   Verwahrung,   Sequestratio.</p>
<p style="margin: 0;">Unbeschränkter Schutz, (Ausnahme: Prekarist, Entleiher   nach § 3759)</p>	<p style="margin: 0;">Beschränkter Schutz, (Kein Schutz gegenüber Angriffen   des auctor), (Ausnahme: Sequestration)</p>

Der selbständige Besitzer kann bei Angriffen Dritter auf seinen Besitzstellvertreter, den unselbständigen Besitzer, auch selber die possessori-  
schen Klagen erheben und Herstellung des entzogenen Besitzes an  
sich oder an den unselbständigen Besitzer verlangen,

Die Selbsthilfe steht dem selbständigen wie dem unselbständigen Bes-  
itzer gegen jedermann zu; also auch event. gegen seinen auctor.

(Aus dem gerichtlich-medizinischen Institute der Universität Riga.)  
**Der Verlust des Gesichtes und Gehöres im § 441 des  
lettländischen Strafgesetzbuches.**

Von Ferdinand v. Neureiter, Vorstand des Institutes.

Wie die Erfahrung lehrt, führt die Anwendung der im § 441 unseres Strafgesetzbuches (bei der sehr schweren körperlichen Beschädigung)<sup>1)</sup> genannten Begriffe: »Verlust des Gesichtes« und »Verlust des Gehöres« in der Praxis recht oft zu Meinungsverschiedenheiten zwischen ärztlichem Gutachter und richterlichem Beamten. Während nämlich der Mediziner einen Verlust des Gesichtes oder Gehöres nur dann für gegeben erachtet wissen will, wenn das Individuum durch die Körperbeschädigung blind oder taub geworden ist, d. h. wenn der Verletzte den Gesichtes- oder Gehörsinn eingebüsst hat, vermeint der Richter bereits denjenigen einer sehr schweren körperlichen Beschädigung schuldig sprechen zu müssen, der sein Opfer des Sehvermögens auf einem Auge oder des Hörvermögens auf einem Ohre beraubt hat. Und zwar beruft er sich dabei auf die von Taganzeff<sup>2)</sup> herkommende, in die kommentierte Ausgabe unseres Strafgesetzbuches<sup>3)</sup> übernommene Erläuterung, die besagt, dass unter Verlust des Gesichtes und Gehöres auch schon die Erblindung auf einem Auge bzw. die Ertaubung auf einem Ohre falle<sup>4)</sup>. Es stehen sich also zwei Auslegungen der erwähnten Begriffe einander gegenüber: eine engere, der der Arzt anhängt, und eine weitere, eben die des Kommentars. Welche von beiden ist die richtige oder, anders gesagt, welcher, weil besser zu den Absichten des Gesetzgebers passend, sollen wir uns in Hinkunft anschliessen? Das ist die Frage, die wir uns bei der geschilderten Sachlage vorlegen müssen und die wir jetzt im Interesse einer möglichst reibungslosen Strafrechtspflege in aller Form einer Entscheidung zuführen wollen.

<sup>1)</sup> S. L. § 441. Kas nodarījīs vai sagādājīs dzīvībai bīstamu veselības satricinājumu, pastāvīgu un vispārēju organisma novājinājumu, gara slimību, redzes, dzirdes, valodas, rokas, kājas vai pēcnācēju radīšanas spējas zaudējumu vai neizdzēšamu ģimja izkēmojumu — par šādu ļoti smagu miesas bojājumu sodāms: ar spaidu darbiem uz laiku, ne ilgāku par 8 gadiem.

<sup>2)</sup> Das Strafgesetzbuch vom 22. III. 1903, herausgegeben von Taganzeff, Riga, 1922 (in russischer Sprache).

<sup>3)</sup> 1933. g. 24. aprīļa Sodū likumi ar likumdošanas motīviem un sīkiem komentāriem, Rīgā, 1934. g.

<sup>4)</sup> Der Kommentar drückt sich hierbei, offenbar im Gefühle seiner Unzulänglichkeit, sprachlich recht unbeholfen und geschraubt aus, indem er erklärt: Tādā kārtā ar redzes zaudējumu... jāsaprot tās zaudējums kaut ar vienu aci u. t. t.

Dabei haben wir zunächst unter Ausserachtlassung jeder juristischen Ausdeuterei vom nackten Wortlaut des Gesetzes auszugehen und uns zu fragen, welcher Sinn den Begriffen: »Verlust des Gesichtes« und »Verlust des Gehöres« nach allgemeinem Sprachgebrauch innewohnt. Wie ich meine, erleidet es keinen Zweifel, dass wir unserem Sprachgeföhle zufolge nur dann von einem Verluste des Gesichtes oder Gehöres sprechen werden, wenn das Individuum blind oder taub geworden ist, wenn es also, wie schon oben gesagt, den Gesichts- oder den Gehörsinn eingebüsst hat. Niemandem, der unbefangenen urteilt, wird es einfallen, von einem Menschen, der bei gesundem zweitem Auge um das Sehvermögen auf einem Auge gekommen ist, zu behaupten, dass er nunmehr das Gesicht verloren habe, weiss er doch nur zu gut und kann sich überdies jederzeit selbst durch den Verschluss eines Auges davon überzeugen, dass der Einäugige des Gesichtes keineswegs ermangelt; nur sein Gesichtsfeld ist gegenüber dem Sehen mit beiden Augen kleiner geworden und die Abschätzung der Tiefendimension stark erschwert. Also von einem Verlust des Gesichtes im Sinne einer Erblindung keine Rede! Und ebenso verhält es sich beim Ohre. Auch hier wird der unvoreingenommenen Urteilende nie zugeben wollen, dass ein Mensch sein Gehör verloren habe, weil er auf einem Ohre nichts mehr hört. Wie anders dagegen der Kommentar, der uns angeblich die Meinung des Gesetzgebers vermittelt. Er will mit der Bezeichnung »Verlust des Gesichtes« den Verlust eines oder beider Augen bzw. den Funktionsausfall auf einem oder beiden Augen erfasst sehen<sup>5)</sup>. Für ihn ist also Verlust des Gesichtes gleichbedeutend mit Verlust des Sehvermögens auf einem oder beiden Augen. Gegen diese Gleichsetzung streitet aber ganz entschieden der allgemeine Sprachgebrauch, der Gesicht und Sehvermögen gut auseinander hält und jedem der beiden Begriffe einen besonderen Umfang zuerkennt. Dass dem wirklich so ist, beweist neben der Berufung auf unser eigenes Sprachfühlen allein schon der Hinweis auf den § 224 des deutschen Strafgesetzbuches, der dort, wo es dem Gesetzgeber wie beim Sehakt auf die Erfassung der Funktionseinbusse auf einem und beiden Augen ankam, von einem Verlust des Sehvermögens auf einem oder beiden Augen spricht, beim Gehörapparat jedoch den Verlust des Gehöres nennt, weil hier nur die Ertaubung, d. h. der Verlust des Gehörsinnes Berücksichtigung finden sollte. Das gleiche Wissen um den ursprünglichen Sinn der Worte

---

<sup>5)</sup> Analoges gilt natürlich auch für den Verlust des Gehörs, welchen Begriff ich um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, soweit zugänglich nicht mehr weiter besonders erwähnen werde.

»Gesicht« und »Gehör« besitzt übrigens trotz seines ehrwürdigen Alters auch der österreichische Kriminalkodex und muss daher in seinem § 156 neben dem Verluste und der bleibenden Schwächung des Gesichtes, des Gehöres und der Sprache den Verlust eines Auges besonders aufführen, wenn er diese Beschädigung wegen der durch sie bedingten Entstellung den anderen schweren Folgen nach Traumen beigezählt haben möchte.

Dem Gesagten zufolge müssen wir also feststellen, dass die Auslegung, die die Erläuterungen den in Rede stehenden Begriffen im Namen des Gesetzgebers erteilen, von der allgemein üblichen merklich abweicht und der im Gesetz gewählte Wortlaut demnach die Absicht des Gesetzgebers nicht klar und eindeutig verkündet. Wir empfinden das als einen Mangel, vornehmlich als einen Mangel in ästhetischer Beziehung und wünschten gewiss, man behöbe ihn durch die Wahl eines passenderen sprachlichen Ausdruckes. Aber dessenthalben allein hätten wir nie zur Feder gegriffen, denn Unstimmigkeiten der geschilderten Art finden sich im Gesetz des öfteren und werden erfahrungsgemäss vom Juristen trotz entsprechenden Hinweises nicht beseitigt<sup>6)</sup>. Heute handelt es sich viel-

<sup>6)</sup> Ich erinnere in diesem Zusammenhang nur an die »Bewusstlosigkeit« des § 38 und die »Gesundheitszerrüttung« der §§ 441 und 442. Bezüglich der Bewusstlosigkeit wurde zu wiederholten Malen seit 1924 schriftlich und mündlich erklärt, dass dieser Begriff — bei den biologischen Merkmalen des Unzurechnungsfähigen, die der Feststellung durch den Arzt unterliegen, aufgezählt — in der medizinischen Terminologie für andere Zustände vorbehalten ist, als sie der Gesetzgeber hier im Auge hatte. Bewusstlosigkeit ist für den Arzt nur dann gegeben, wenn das Bewusstsein, d. h. die unser Denken und Fühlen begleitende Empfindung unseres eigenen Ichs gegenüber den äusseren Vorgängen völlig ausgelöscht ist, eine Seelenverfassung, in der eine Willenshandlung überhaupt unmöglich ist, während das Gesetz unter diesem Begriffe Zustände von Trunkenheit, Schlaftrunkenheit, hypnotischen Schlafes und dgl. subsummiert wissen wollte. Dieser Absicht entspräche es besser, wenn man nicht von Bewusstlosigkeit, sondern, wie dies im deutschen Gesetz vom 24. Nov. 1933 mittlerweile geschehen, von Bewusstseinstörung oder Bewusstseinstrübung redete. Dadurch würde jedes Missverständnis von seiten des Arztes bei der Begutachtung Unzurechnungsfähiger vorgebeugt sein und der Jurist hätte für einen der ärztlichen Sphäre entnommenen Zustand eine Bezeichnung gewählt, die auch der medizinischen Wissenschaft treffend und geeignet erscheint.

Und nicht anders erging es mir mit der »Gesundheitszerrüttung«. Wie ebenfalls mehrfach betont, ist Gesundheitszerrüttung gleichbedeutend mit Krankheit (maladie im Code pénal oder Gesundheitsstörung im österreichischen Strafgesetze) also mit einer empfindlichen durch einen Krankheitszustand verursachten Störung des Allgemeinbefindens, wie sie z. B. durch Fieber, heftigen oder andauernden Schmerz, Atemnot, Schlafstörung, Schwindel, Behinderung der Nahrungsaufnahme, Notwendigkeit andauernder Bettruhe bedingt wird (H a b e r d a). Nichtsdestoweniger verwendet unser Gesetz den Begriff in Nacheiferung des russischen Vorbildes weiter

mehr um ganz was anderes. Nicht dem Nachweise, als ob im § 441 eine an sich gewiss leicht behebbare Spannung zwischen Gesetzestext und Wollen des Gesetzgebers bestünde, gilt unser Bemühen. Keineswegs! Wir sind sogar der Überzeugung, dass im § 441 eine solche Spannung überhaupt gar nicht vorhanden ist. Erst der Kommentar hat unserem Dafürhalten nach von sich aus, ohne dazu irgendwie durch den aus dem Gesetz erschliessbaren Willen des Gesetzgebers ermächtigt zu sein, den Zwist in die Verhältnisse hineingetragen, indem er den Umfang der Begriffe: »Verlust des Gesichtes und Gehöres« über Gebühr erweitert hat. Und für diese unsere Behauptung den Beweis zu erbringen und so dem Gesetz gegenüber einer falschen Auslegung wieder zu seinem Rechte zu verhelfen, das ist heute unser Streben. Ihm sind die folgenden Zeilen gewidmet.

Nun ist es gewiss eine missliche Sache versichern zu wollen, man wisse um den wahren Willen des Gesetzgebers besser als ein berühmter Kommentator, zumal wenn dieser seinerzeit sogar selber am Gesetz mitgearbeitet hat. Trotzdem wage ich mich mit meiner Überzeugung auf den Plan und erkläre, dass mit dem Verluste des Gesichtes und Gehöres bestimmt nur die Einbusse des Gesicht- und Gehörs *s i n n e s* gemeint ist und dass unsere Erläuterungen mit ihrer extensiven Ausdeutung irre gehen. Zum Beweise dafür sei vor allem an das auch bei der Kodifizierung unseres Strafrechtes zweifelsohne wirksam gewesene Bemühen erinnert, bei der Charakterisierung der verschiedenen Grade der Körperbeschädigungen (sehr schwer, schwer und leicht) in jede einzelne Stufe nur Verletzungen bzw. Verletzungsfolgen aufzunehmen, die nach ihrer Schwere und Bedeutung für das Opfer möglichst gleichwertig sind, hat man sich doch im Gesetz streng vor dem Fehler zu hüten, durch den Zusammenschluss ungleichwertiger Elemente zu einer gesetzlichen Einheit für Ungleichwertiges eine gleichartige Behandlung zu stipulieren. Und inwieweit war dieses Streben im § 441, der für die vorsätzliche Begehung Zwangsarbeit bis zu acht Jahren als Strafe vorsieht, erfolgreich? Wir finden hier folgende Zustände aufgezählt: die lebensgefährliche Gesundheitszerrüttung; das immerwährende Siechtum; die Geisteskrankheit; den Verlust des Gesichtes, des Gehöres, der Sprache, eines Armes, eines Beines und der Zeugungsfähigkeit und schliesslich die unutilgbare arge Entstellung des Antlitzes. Überblicken wir die Reihe unvoreingenommen, so werden wir gerne bekennen, dass im § 441 wirklich nur ganz schwere,

---

im Sinne von »Verletzung«, »Beschädigung«, »Läsion«, also in einem für mein Gefühl ganz unzulässig ausgedehnten Verstande.

in ihrer Bedeutung für Leib und Leben des Opfers aber ungefähr gleichgewichtige Verletzungsfolgen namhaft gemacht sind. Ein anderes Ergebnis zeitigt aber die Überschau, wenn wir uns der Begriffsbestimmung des Kommentars bedienen. Dann muss es uns Wunder nehmen, wie der das Gesamtbefinden erfahrungsgemäss nur wenig irritierende Zustand der Ertaubung auf einem Ohre in einem Atem mit so peinlichen und schwerwiegenden Folgen wie dem immerwährenden Siechtum und dem Verlust eines ganzen Beines genannt werden konnte. Der eben noch erfüllten Forderung nach Reihenbildung durch Vereinigung gleichwertiger Elemente entspricht das Gesetz nun auf einmal nicht mehr. Für mich folgt daraus zwingend, dass die Interpretation der Erläuterungen falsch sein muss. Dem Laien in medizinischen Dingen genügt das aber vielleicht noch nicht; er hält vielleicht den Verlust des Hörvermögens auf einem Ohre gar nicht für so geringfügig wie wir. Darum sei noch auf die Einschätzung verwiesen, die die im § 441 aufgezählten Zustände im Unfallversicherungswesen erfahren. In nachstehender Tabelle sind unter Ausserachtlassung der lebensgefährlichen Gesundheitszerrüttung, des Verlustes der Zeugungsfähigkeit und der untilgbaren argen Entstellung des Antlitzes, welche Zustände in Unfallsachen fast gar nicht in Betracht kommen, alle übrigen die sehr schwere körperliche Beschädigung bedingenden Verletzungsfolgen angeführt und daneben die Verminderung der Erwerbsfähigkeit nach den im lettländischen, deutschen, österreichischen und schweizerischen Versicherungsrechte üblichen Bewertungen vermerkt.

Art der Verletzung	Verminderung der Erwerbsfähigkeit nach			
	lettl.	deutsch.	österr.	schweiz.
	Schätzung in Prozenten			
Immerwährendes Siechtum . . . . .	100	100	100	100
Geisteskrankheit . . . . .	100	100	100	100
Verlust des Gesichtes (= Erblindung) . . . . .	100	100	100	100
Verlust des Sehvermögens auf einem Auge . . . . .	35	25—33 $\frac{1}{3}$	25—33 $\frac{1}{3}$	20—33 $\frac{1}{3}$
Verlust des Gehöres (= Ertaubung) . . . . .	50	33 $\frac{1}{3}$ —50	50—75	60
Verlust des Hörvermögens auf einem Ohr . . . . .	10	10—15	8	5—15
Verlust der Sprache . . . . .	85	50	50	50
Verlust eines Armes . . . . .	70—80	50—66 $\frac{1}{3}$	66 $\frac{2}{3}$ —83 $\frac{1}{3}$	66 $\frac{2}{3}$
Verlust eines Beines . . . . .	85	80	75	50—75

Wenden wir den mitgeteilten Zahlen unsere Aufmerksamkeit zu, so sehen wir, dass im § 441 durchwegs Zustände vereinigt sind, die nach der Spruchpraxis der Unfallversicherungen des In- und Auslandes die Erwerbsfähigkeit um 50 und mehr Prozent herabsetzen. Nur der Verlust eines Auges bzw. des Sehvermögens auf einem Auge und die analogen Zustände am Gehörapparat fallen aus dem Rahmen heraus, indem die entsprechende Einbusse beim Auge 20—35%, beim Ohre sogar nur 8—15% beträgt. Ich meine, damit ist wohl schlagend bewiesen, dass unsere Erläuterungen mit ihrer ausdehnenden Begriffsbestimmung den wahren Willen des Gesetzgebers, der sicherlich auf die Erfassung gleichwertiger Zustände aus war, verfälscht haben und daher für uns nicht bindend sein können. Wir müssen uns eben in Hinkunft an den ursprünglichen Wortsinn der im Gesetz gebrauchten Ausdrücke halten und bei ihrer Anwendung in der Praxis für Gesicht und Gehör die betreffenden Sinne setzen.

Wen die bisherigen Ausführungen noch nicht restlos überzeugt haben, dem wollen wir anhangsweise die Regelung ins Gedächtnis zurückrufen, die das in Rede stehende Problem in anderen Strafgesetzen gefunden hat. So ist zunächst zu betonen, dass es meines Wissens kein Gesetz gibt, das den Verlust des Gehörvermögens auf einem Ohre den schwersten Verletzungsfolgen zugeordnet hätte. Einige, z. B. der Code pénal, das deutsche und das österreichische Strafgesetz, rechnen ihnen wohl den Verlust eines Auges zu, führen das dann aber auch stets ausdrücklich an, wie wir dies für die deutschen und österreichischen Verhältnisse bereits oben erfahren haben. Sonst wird immer nur der entsprechende Sinn und nicht das einzelne Organ gemeint. So spricht das italienische Strafgesetzbuch in seinem § 583 bei der schwersten Körperverletzung, für die das Strafmaß Einsperrung von 6—12 Jahren lautet, von einem Verlust eines Sinnes; nach dem norwegischen Kriminalkodex liegt eine schwere Körperverletzung vor, wenn jemand den Verlust oder eine wesentliche Beeinträchtigung seines Gesichtes, Gehöres oder der Sprache... erleidet. Natürlich dort, wo neben dem Verluste auch von einer bleibenden Schwächung oder Beeinträchtigung des Gesichtes oder Gehöres die Rede geht wie in Österreich oder Norwegen, da kann wohl gelegentlich die Frage auftauchen, ob nicht schon die Erblindung auf einem Auge als Schwächung des Sehaktes zu betrachten sei. Diesbezügliche höchstrichterliche Entscheidungen aus Österreich sind bekannt, besitzen aber für die Auslegung unseres Gesetzes keine Bedeutung, da der § 441 nur von einem Verlust des ganzen Sinnes und nicht auch von

seiner bleibenden Beeinträchtigung handelt. Selbstverständlich kann, wie zur Vermeidung von Missverständnissen eigens bemerkt werde, auch bei uns der Verlust eines Auges oder die Ertaubung auf einem Ohre gegebenen Falles die Qualifikation als sehr schwere körperliche Beschädigung im Sinne des § 441 berechtigt erscheinen lassen und zwar dann und nur dann, wenn es sich um eine Person dreht, die bereits früher ein Auge oder ein Ohr eingebüsst hat und nun im Zusammenhang mit der augenblicklich zu begutachtenden Verletzung blind oder taub geworden ist. Es kommt eben stets auf den Sinn als solchen und nicht auf das einzelne Organ an.

Doch damit genug der Worte zur Begründung für unsere Ablehnung der Auslegung des Kommentars und bloss noch ein paar Sätze zur Frage, wie man es in Hinkunft mit der Anwendung der Begriffe »Verlust des Gesichtes und Gehöres« bei der Begutachtung und Aburteilung von Körperverletzungen halten soll. Ich meine, mit Rücksicht auf das Vorgebrachte hat man sich fürderhin von den Erläuterungen frei zu machen und die im Gesetz gewählten Bezeichnungen ausschliesslich in ihrem ursprünglichen Sinne auszudeuten. Dann ist dem Grundsatz, der nur für Gleichwertiges die Festsetzung einer gleichartigen Behandlung gestattet, voll und ganz Genüge geleistet und alles in bester Ordnung. Wollte man jedoch, was meinem Dafürhalten nach zwar nicht sehr zweckmässig wäre, worüber sich aber disputieren liesse, neben der Erblindung auch die Funktionseinbusse oder den Verlust eines Auges der sehr schweren körperlichen Beschädigung zugezählt wissen, dann müsste man das im Gesetz besonders vermerken, sei es dass man nach deutschem Muster anstatt der Bezeichnung: »Verlust des Gesichtes« die »des Verlustes des Sehvermögens auf einem oder beiden Augen« setzte, sei es dass man wie im § 156 des österreichischen Strafgesetzbuches neben dem Verluste eines Armes und eines Beines auch den eines Auges nannte und den Verlust des Gesichtes unverändert beliesse. Natürlich kann eine solche Neuordnung der Dinge nur für das Auge in Frage kommen, beim Ohre hat es unbedingt weiter ausschliesslich beim Verlust des Gehörsinnes als solchen zu bleiben.

## Das lettländische Gesetz über Industrie- und Handwerksunternehmen vom 10. Juli 1936.

### Vorbemerkung.

Das Gesetz vom 10. Juli 1936 über industrielle und handwerkliche Unternehmen ist für das Wirtschaftsleben Lettlands von grundlegender Bedeutung. Schon dadurch, dass im neuen Gesetz das Konzessions-system zum allgemeinen Prinzip für Industrie und Handwerk erhoben worden ist, wird mit den Grundsätzen des liberalen Wirtschaftssystems gebrochen. Denn wenn auch bisher eine Erlaubnis für Neugründungen von industriellen Unternehmen erforderlich war, so ist nach dem neuen Gesetz ganz grundsätzlich die Erlaubnis für die Tätigkeit (den Betrieb) von industriellen und handwerklichen Unternehmen erforderlich. Es kann daher folgerichtig auch eine auf Grund des neuen Gesetzes erteilte Konzession wieder entzogen werden, und zwar nicht nur dann, wenn sie augenscheinlich nicht mehr nötig ist, d. h. die Tätigkeit des Unternehmens unterbrochen wurde, sondern auch dann, wenn das betreffende Unternehmen den besonderen Ansprüchen nicht Genüge leistet, die das Finanzministerium stellt, und diese Ansprüche können sich sowohl auf die Leitung des Unternehmens, als auch auf seine technische Einrichtung und Produktion beziehen. Das Gesetz beschränkt hierbei das freie Ermessen des Finanzministeriums nicht. Es können seitens des letzteren daher Anforderungen jeglicher Art gestellt werden, die sich eben auf die Leitung, technische Einrichtung und Produktion beziehen — es sei denn, dass der Finanzminister in den Durchführungsbestimmungen zum Gesetz das freie Ermessen seines Ressorts selbst beschränkt; ob der Minister dieses aber tut, oder nicht \*), bleibt seinem freien Ermessen überlassen.

Im Einklang mit dem geschilderten grundsätzlichen Standpunkt des Gesetzgebers ist auch die Frage der bestehenden Unternehmen gelöst, und zwar nicht etwa im Sinne formeller rückwirkender Kraft des Gesetzes, denn eine derartige Lösung hätte ja nur dann ihre Daseinsberechtigung, wenn das Gesetz von der Konzessionierung der Begründung von Unternehmen handeln würde. Der Gesetzgeber aber ist viel weiter gegangen, er hat, indem er das Prinzip der Konzessionierung der Tätigkeit (des Betriebes) von Unternehmen aufstellte, die Existenz der industriellen und handwerklichen Unternehmen von einer fort dauern-

---

\*) Zur Zeit des Abschlusses dieser Bemerkungen (1. 9. 1936) waren die Durchführungsbestimmungen noch nicht erlassen.

den latenten Zustimmung der Regierung zu deren Tätigkeit in Abhängigkeit gesetzt, und daher war es nur folgerichtig, wenn in den Übergangsbestimmungen hervorgehoben wurde, dass sich auch alle bestehenden industriellen und handwerklichen Unternehmen — unabhängig davon, ob diese auf Grund einer Konzession der Regierung oder der Kommunen arbeiten, oder aber ob sie bisher einer Erlaubnis überhaupt nicht bedurften — eine neue Konzession zu beschaffen haben, und zwar in einer vom Finanzminister ergänzend zu bestimmenden Frist. Formal handelt es sich daher nicht um eine Rückwirkung des neuen Gesetzes, wohl aber um die Beschränkung früherer erworbener Rechte. Denn die entstehenden Unternehmen sind ja seinerzeit, sei es nun mit oder ohne Konzession, legal begründet worden und haben ihre Tätigkeit auch legal weiter ausgeübt. Das neue Gesetz aber stellt ihre Weiterexistenz in Frage. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die bereits bestehenden Betriebe, solange sie nicht neu konzessioniert werden, insofern in einer anderen Lage sind, als die auf Grund des neuen Gesetzes konzessionierten, als ihre Weiterexistenz in formal völlig freiem Ermessen des Finanzministeriums steht — während letztere, wie wir schon sahen, die Basis ihrer Existenz, die Konzession, nur dann verlieren, wenn sie den besonderen Anforderungen des Finanzministeriums nicht Genüge leisten sollten.

Der Grundsatz, dass der Staat die Leitung, technische Einrichtung und Produktion der industriellen und handwerklichen Betriebe des Landes entscheidend und führend bestimmen kann, kann sinngemäss nur da Geltung haben, wo die Staatsleitung eine planmässig geordnete Wirtschaft anstrebt, wo die Wirtschaft nicht dem freien Spiel der Kräfte im Inneren des Staats und der eigenen Volkswirtschaft im Wirtschaftsleben der Welt überlassen bleiben soll, sondern wo die Staatsleitung es für richtig hält, nicht nur die abstrakten Bedingungen einer der freien Initiative überlassenen privaten Wirtschaft zu bestimmen, sondern wo sie sich vorbehält die Wirtschaftsweise der einzelnen Betriebe selbst mit zu bestimmen. Der dienende Charakter der Privatwirtschaft gegenüber dem Staat kommt bei dieser Ordnung des Wirtschaftslebens zu deutlichem Ausdruck. Bei dieser Regelung der Privatwirtschaft bleibt das Kapital zwar privat, der Eigentümer aber hat sein Unternehmen entsprechend ganz konkreten Anforderungen der Regierung zu verwalten. Es handelt sich daher, streng genommen, auch bei privaten, derartigen Einwirkungen unterstellten industriellen und handwerklichen Betrieben nicht mehr um ganz selbständige Unternehmen,

sondern um mehr oder weniger autonome Unternehmen. Und das zeigt sich besonders deutlich auch in derjenigen Bestimmung des neuen Gesetzes, die eine spezielle Erlaubnis der Regierung sowohl zur Erweiterung eines Unternehmens als auch zu dessen Umgestaltung erforderlich macht, und zwar sofern letztere verbunden ist mit einem Wechsel der Triebkraft (ihrer Art oder Leistung), mit der Aufstellung neuer Arbeitsmaschinen, oder aber einer Änderung der Höchstzahl der Arbeiter, letzteres allerdings nur falls in der Konzession die Höchstzahl vermerkt war.

Wie weit der Staat bei Eingriffen in die Selbstverwaltung der Betriebe im einzelnen geht, oder, genauer, welcher Art seine konkreten Ansprüche an die private autonome Wirtschaft sind, ist keine juristische Frage, sie bleibt dem freien Ermessen der Regierung (des Finanzministeriums) überlassen, ist ein Recht der Regierung, dem die Pflicht des Eigentümers, den im Rahmen des Gesetzes gestellten Anforderungen des Staates (des Finanzministeriums) zu entsprechen, gegenüber steht. —

Das neue Gesetz ist ein in seinen Grundlagen neues und es beleuchtet, wie wohl keins vor ihm den prinzipiell neuen Standpunkt der Staatsleitung gegenüber dem Wirtschaftsleben. Wenn der Charakter der lettländischen Kammergesetze für die Verwaltung der Wirtschaft das Prinzip staatlicher Führung der Wirtschaft verkündete, so verkündet das neue Gesetz auf dem Gebiete von Industrie und Handwerk, als Zweigen des Wirtschaftslebens, erstmalig das autoritäre Prinzip für den Wirtschaftsbetrieb selbst, und stellt damit das Wirtschaftsrecht auf eine prinzipiell neue Basis. Denn wenn durch die Staatsbanken, die ihrem Wesen nach staatliche, wenn auch in Form einer Aktiengesellschaft gekleidete Latvijas Kreditbanka und eine ganze Reihe von Staatsmonopolen, staatlichen, kommunalen und autonomen staatlichen Betrieben, der Umfang der privaten Wirtschaft ständig an Ausmass verlor und an Bedeutung zurückging, so bedeutet dieses Gesetz etwas dem Wesen nach neues — einen Wandel des Charakters des privaten Unternehmens in Industrie und Handwerk, einen Wandel der auch praktisch ausserordentlich bedeutungsvoll ist. In diesem Zusammenhang aber gewinnt die Frage der Anwendung des Gesetzes, d. h. das Problem der Ausübung des freien Ermessens, namentlich auch betr. bestehende Unternehmen, erhöhte und praktisch fast entscheidende Bedeutung.

Vereid. Rechtsanwalt H. Stegman, Riga.

## **Gesetz über Industrie- und Handwerks-Unternehmen.**

(Reg. Anz. Nr. 153 v. 11. 7. 1936, Gbl. Nr. 117.)

### **I. Allgemeine Bestimmungen.**

1. Als Industrie- und Handwerksunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind anzusehen Unternehmen, welche Rohstoffe und Erzeugnisse für den Markt herstellen, bearbeiten, umgestalten, verbessern und anfertigen und Bodenschätze direkt aus der Erde gewinnen.

*Anmerkung:* Dieses Gesetz bezieht sich nicht auf Elektrizitätsunternehmen, die den Bestimmungen über die Versorgung mit elektrischer Energie (Gbl. 1934/29) unterworfen sind.

2. Das Recht Industrie- und Handwerksunternehmen im Einklang mit diesem Gesetz einzurichten und in Betrieb zu setzen, haben physische und juristische Personen, die nicht durch Gerichtsurteil oder Gesetz beschränkt<sup>1)</sup> sind.

3. Ausgenommen die in diesem Gesetz vorgesehenen Fälle, ist für die Tätigkeit von Industrie- und Handwerksunternehmen die Erlaubnis des Finanzministeriums erforderlich.

4. Nicht erforderlich ist die im vorhergehenden Artikel (3) vorgesehene Erlaubnis für staatliche und autonome staatliche Industrie- und Handwerksunternehmen, die auf Grund von speziellen Gesetzen, Statuten oder Bestimmungen arbeiten.

Neuzubegründende staatliche und autonome staatliche Industrie- und Handwerksunternehmen haben dem Handels- und Industriedepartement des Finanzministeriums im Laufe eines Monats, gerechnet vom Beginn ihrer Tätigkeit, Anzeige zu erstatten, nach bestimmtem Muster und unter Angabe des Tätigkeitszweiges, der Art und der Leistung der Triebkraft, der hauptsächlichsten Arbeitsmaschinen und der Zahl der beschäftigten Arbeiter. In derselben Frist haben die genannten Unternehmen dem Departement Anzeige zu erstatten über einen Adressenwechsel des Unternehmens, eine Unterbrechung oder Beendigung der Tätigkeit, oder eine Umgestaltung der Tätigkeit des Unternehmens bei gleichzeitigem Übergang auf einen anderen Produktionszweig.

5. Im Einvernehmen mit dem Bildungsminister bestimmt der Finanzminister, für welche Werkstätten von Lehranstalten die im Art. 3 vorgesehene Erlaubnis erforderlich ist.

---

<sup>1)</sup> Sollte wohl heissen: »in ihren Rechten beschränkt«.

6. Der Finanzminister ist befugt, Industrie- und Handwerksunternehmen von der Beantragung der im Art. 3 genannten Erlaubnis zu befreien, wenn sie nicht mehr als 10 entlohnte Arbeiter beschäftigen.

Die Bestimmung dieses Art. kann angewandt werden auf spezielle Gebiete sowie auf spezielle Zweige der Industrie oder des Handwerks, bei gleichzeitiger Bestimmung der zulässigen Art und Leistung der Triebkraft und der Zahl der Arbeiter.

7. Die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betriebe von Molkereien, Käsereien und Rahmstellen sowie von Schlachthäusern erteilt das Landwirtschaftsministerium auf Grund von Spezialgesetzen.

## II. Erlaubniserteilungsordnung.

8. Gesuche um die Erlaubnis zum Betriebe von Industrie- und Handwerksunternehmen sind dem Handels- und Industriedepartement einzureichen, nach bestimmtem Muster.

9. Das Departement ist berechtigt betr. die Erwünschtheit des im eingereichten Gesuch (Art. 8) erwähnten Unternehmens Gutachten von den zuständigen Staats- und Selbstverwaltungs-Institutionen und den Kammern <sup>2)</sup> anzufordern.

10. Die Erlaubnis wird auf den Namen des Eigentümers des Unternehmens erteilt. Im Falle der Verpachtung des Unternehmens wird die Erlaubnis auf den Namen des Pächters erteilt, und für eine Zeit, die die Dauer der Pachtzeit nicht überschreitet.

Im Falle des Todes des Eigentümers oder Pächters wird die Erlaubnis auf den Namen der Erben überschrieben .

11. In der Erlaubnis ist anzugeben der Zweig der Tätigkeit, Art und Leistung der Triebkraft, sowie die Zahl der hauptsächlichlichen Arbeitsmaschinen. In der Erlaubnis kann auch die Höchstzahl der Arbeiter bestimmt werden.

12. Eine neue Erlaubnis (Art. 3) ist erforderlich zur Erweiterung des Unternehmens oder zu einer Umgestaltung der Tätigkeit, die mit einem Wechsel der Art oder Leistung der Triebkraft, der Aufstellung neuer Arbeitsmaschinen oder Erhöhung der in der Erlaubnis bestimmten Zahl

---

<sup>2)</sup> Es handelt sich praktisch um die Lettländische Handels- und Industriekammer, sowie um die Lettländische Handwerkskammer

der Arbeiter verbunden ist. Desgleichen ist eine neue Erlaubnis erforderlich, wenn das Unternehmen auf einen anderen Produktionszweig übergehen will.

13. Das Finanzministerium kann die Tätigkeit des Unternehmens mit einem bestimmten Termin begrenzen, indem es dieses in der Erlaubnis vermerkt.

### III. Die Leitung des Unternehmens.

14. Falls im Unternehmen zur Erfüllung dieser Aufgabe nicht eine andere bevollmächtigte Person vorhanden ist, ist der Eigentümer oder Pächter des Unternehmens der verantwortliche Leiter desselben.

15. Der verantwortliche Leiter des Unternehmens muss lettländischer Staatsbürger sein und die Staatssprache beherrschen. In besonders wichtigen Fällen kann der Finanzminister als verantwortliche Leiter von Unternehmen Personen zulassen, die den Bestimmungen dieses Art. auch nicht entsprechen.

16. Der Finanzminister kann bestimmen, welche industriellen Unternehmen technische Leiter mit spezieller Fachausbildung haben müssen.

### IV. Die Einrichtung und Tätigkeit des Unternehmens.

17. Industrie- und Handwerksunternehmen, zu deren Tätigkeit die Erlaubnis des Finanzministeriums erforderlich ist (Art. 3), dürfen nicht vor Empfang der Erlaubnis errichtet werden.

18. Ein Industrie- oder Handwerksunternehmen ist im Gebiet der in der Erlaubnis angegebenen Selbstverwaltungskörperschaft<sup>3)</sup> zu errichten, und muss zu dem in der Erlaubnis bestimmten Termin mit der Tätigkeit des Unternehmens begonnen werden. Wenn das Unternehmen seine Tätigkeit zu dem genannten Termin nicht aufgenommen hat, so gilt die Erlaubnis als annulliert.

19. Die Unternehmen sind entsprechend den bestehenden Bau-, Sanitäts- und technischen Vorschriften einzurichten, können ihnen entsprechend arbeiten und sind der Kontrolle der Aufsichtsbehörden, im Rahmen der diesbezüglichen Gesetze und Bestimmungen, unterstellt.

20. Das Finanzministerium ist befugt, an das Unternehmen besondere Anforderungen betr. dessen Leitung, technische Einrichtung und Produktion zu stellen.

---

<sup>3)</sup> d. h. Stadt- oder Landgemeinde.

21. Der Eigentümer oder Pächter eines Unternehmens hat im Laufe von 7 Tagen dem Handels- und Industriedepartement die Eröffnung der Tätigkeit des Unternehmens anzumelden, unter Angabe der Adresse und des verantwortlichen Leiters des Unternehmens.

In derselben Frist hat der Eigentümer oder Pächter des Unternehmens dem Departement einen Adressenwechsel des Unternehmens, einen Wechsel in der Person des Leiters oder die Unterbrechung oder Einstellung der Tätigkeit anzumelden.

22. In einer vom Finanzminister zu bestimmenden Ordnung haben Industrie- und Handwerksunternehmen dem Handels- und Industriedepartement Angaben über die Tätigkeit des Unternehmens zu machen.

#### V. Die Beaufsichtigung von Unternehmen.

23. Vom Handels- und Industriedepartement bevollmächtigte Beamte sind befugt jederzeit nachzuprüfen, ob Industrie- und Handwerksunternehmen entsprechend dem Gesetz und der vom Ministerium erteilten Erlaubnis arbeiten.

Ebenso sind die vom Departement bevollmächtigten Beamten befugt die Tätigkeit des Unternehmens und die Richtigkeit der gemachten Angaben an Hand der Bücher und Dokumente nachzuprüfen, wobei sie Handels- und technische Geheimnisse nicht verraten dürfen.

24. Betreffend die Nichteinhaltung dieses Gesetzes oder auf Grund desselben herausgegebener Bestimmungen nehmen die vom Departement bevollmächtigten Beamten Protokolle auf, wobei sie gleichzeitig verfügen, die Unrichtigkeiten abzustellen.

25. Die im vorhergehenden Art. (24) erwähnten Verfügungen der Beamten des Handels- und Industriedepartements kann das Unternehmen im Laufe von 2 Wochen, gerechnet vom Tage des Verfügens, an den Direktor des Handels- und Industriedepartements beklagen. In derselben Frist können die Verfügungen des Departementsdirektors an den Finanzminister beklagt werden.

#### VI. Die Schliessung von Unternehmen und Strafen.

26. Auf Antrag des Handels- und Industriedepartements ist der Finanzminister befugt eine Erlaubnis zu annullieren:

- 1) falls die Unterbrechung der Tätigkeit des Unternehmens länger als ein Jahr dauert, und
- 2) falls das Unternehmen die vom Ministerium gestellten besonderen Anforderungen (Art. 20) nicht erfüllt.

27. Ein Industrie- oder Handwerksunternehmen, das ohne die erforderliche Erlaubnis arbeitet, wird von der Polizei auf Verfügen des Finanzministeriums geschlossen.

28. Auf Antrag des Handels- und Industriedepartements ist der Finanzminister befugt mit Geldstrafe zu bestrafen:

- 1) den Eigentümer, Pächter oder verantwortlichen Leiter eines Industrie- oder Handwerksunternehmens, falls dieser die in den Art. 21 und 22 vorgesehenen Angaben nicht gemacht hat, oder diese später, als in dem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen vorgesehen ist, eingereicht hat, oder auch bewusst unrichtige Angaben gemacht hat, — bis zu Ls 1000.—;
- 2) den Eigentümer, Pächter oder verantwortlichen Leiter eines Industrie- oder Handwerksunternehmens, falls dieser im Einklang mit dem Art. 24 erlassene Verfügungen nicht erfüllt, — bis zu Ls 2000.—;
- 3) jeden, der ein Industrie- oder Handwerksunternehmen ohne die in diesem Gesetz vorgesehene Erlaubnis eingerichtet oder in Betrieb gesetzt hat, oder die Bestimmungen der Erlaubnis nicht eingehalten hat, — bis zu Ls 5000.—.

## VII. Ü b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n.

29. Die bestehenden im Art. 4 erwähnten Unternehmen haben im Laufe eines Monats vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes dem Handels- und Industrie-Departement die im erwähnten Art. (4) vorgesehene Anzeige zu erstatten.

30. Bestehende Industrie- und Handwerksunternehmen, welche auf Grund der Erlaubnis einer staatlichen oder kommunalen Institution arbeiten, oder die einer Erlaubnis nicht bedurften, haben die Erlaubnis (Art. 3) des Finanzministeriums in vom Finanzminister bestimmter Frist und Ordnung zu erbitten, ausgenommen die in den Art. 4, 6 u. 7 erwähnten.

31. Nähere Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes erlässt der Finanzminister.

Hierdurch sind aufgehoben die Bestimmungen über die Einrichtung und Eröffnung von industriellen Unternehmen (Gbl. 1922/11).

Das Gesetz tritt am 1. August 1936 in Kraft.

Riga, am 10. Juli 1936.

Staats- u. Ministerpräsident Dr. K. U l m a n i s.

(angenommen vom Ministerkabinett am 9. 7. 1936.)

# Gesetzgebung.

## Die Gesetzgebung Lettlands im I. Quartal 1936.

Von vereid. Rechtsanwalt W. Mueller.

### I.

Von Staatsverträgen sind in der Berichtsperiode vier Abkommen mit Estland zu verzeichnen, und zwar folgende: 1) ein ergänzendes Protokoll (Gbl. 9) zum Protokoll über die Änderungen der Konvention vom 19. Oktober 1920 betreffend die rechtliche Lage der Grenzbewohner — bezüglich der Entschädigung derselben für im Zusammenhang mit der Festsetzung der Staatsgrenzen enteignete Ländereien; 2) ein ergänzendes Protokoll (Gbl. 10) zum vorläufigen Wirtschaftsabkommen vom 17. November 1932 — bezüglich der Zollsätze für verschiedene Warenkategorien; 3) ein Schlussprotokoll zu obengenanntem Protokoll (Gbl. 12), und 4) ein Protokoll (Gbl. 11) zum Clearing-Abkommen vom 10. April 1935, welches die Regulierung des am 1. Januar 1936 entstandenen Saldo zugunsten Estlands zum Gegenstand hat. — Eine Konvention zur Förderung des Handelsverkehrs wurde ferner mit Belgien geschlossen (Gbl. 28), welche für die zwischen beiden Staaten auszutauschenden Warenmengen ein bestimmtes Verhältnis festsetzt (100 : 70 zugunsten Lettlands).

### II.

In staatsrechtlicher Hinsicht war vor allem das am 11. April 1936 in Kraft getretene Gesetz über die Ausübung des Amtes des Staatspräsidenten (Gbl. 33) von grosser Wichtigkeit. Es besagt in Art. 1, dass bis zu der in der Deklaration des Ministerkabinetts vom 18. Mai 1934 vorgesehenen Verfassungsreform das Amt des Staatspräsidenten vom Ministerpräsidenten Dr. Kārlis Ulmanis ausgeübt wird. Sein Stellvertreter ist General Jānis Balodis (Art. 2). Alle diesen Bestimmungen zuwiderlautende Gesetzesstellen gelten mit Inkrafttreten des Gesetzes als aufgehoben (Art. 3).

---

Der Kriegszustand wurde bis zum 15. August 1936 verlängert (Gbl. 17, inzwischen hat eine weitere Prolongation stattgefunden).

Begründet wurde ein Komitee für nationales Bauwesen (Gbl. 7). Es hat für die Vereinheitlichung der staatlichen, kommunalen und privaten Bautätigkeit zu sorgen und hierfür einen bestimmten Plan auszuarbeiten (Art. 1). Das Komitee ist beim Ministerkabinetttätig, welches auch seine Glieder ernennt (Art. 2); der Vorsitzende wird aus der Zahl der Komiteeglieder vom Ministerpräsidenten bestimmt. Beim Komitee besteht ferner ein Rat zur Begutachtung verschiedener Fragen (Art. 6); auch die Begründung von örtlichen Komitees in grösseren Städ-

ten wird vorgesehen (Art. 8). Sämtliche durch dieses Gesetz geschaffene Posten sind Ehrenämter (Art. 9).

Ferner wurde ein Institut für lettlandische Geschichte (Gbl. 8) geschaffen. Es ist eine ständige und die höchste wissenschaftliche Stelle mit dem Sitz in Riga und untersteht direkt dem Bildungsministerium (Art. 1). Seine Aufgabe ist die Erforschung und Erläuterung der Geschehnisse der lettischen und der allgemeinen Geschichte, im Geiste des Nationalismus und der Wahrheit (Art. 2). Seine Tätigkeit umfasst: alte, ältere und neuere lettische Geschichte, wie auch allgemeine Geschichte (Art. 3). Vorgesehen ist, dass das Institut bei Begründung der wissenschaftlichen Akademie Lettlands derselben angegliedert wird (Art. 8). Auf Grund dieses Gesetzes wurde dann auch das Statut des Instituts publiziert (Gbl. 14).

Zwei Gesetze galten der Lage der Staatsbeamten (Gbl. 39, 40), für welche die Krisenabzüge und die vorläufige Nichtauszahlung von Alters- bzw. Bildungszulagen auch auf das Jahr 1937 ausgedehnt wurden.

Vollständig umgearbeitet wurde das Gesetz über die Polizeischule (Gbl. 16). Es erfuhr dabei im Vergleich mit den ehemals geltenden Bestimmungen von 1926 erhebliche Erweiterungen, sowohl hinsichtlich der Bestimmungen über den Lehrgang, als auch derjenigen über die Stellung, Rechte und Pflichten der einzelnen Beamten der Schule.

Neuerlassen wurde das Gesetz über die Auslandspässe (Gbl. 31). Hierbei wurde das Recht des Innenministeriums zur Verweigerung eines Auslandspasses bzw. Annullierung eines solchen erweitert und auch auf Fälle bezogen, in welchen der Antragsteller bzw. Passinhaber dem Staat Steuern, Abgaben oder andere unstrittige Summen schuldet (Art. 7). Für Teilnehmer an Exkursionen wird eine ermässigte Gebühr vorgesehen (Art. 14, Anm.). Vereinfacht werden die Strafbestimmungen für Nichtentnahme und nicht rechtzeitige Verlängerung eines Passes: anstelle der doppelten wird jetzt nur die einfache Gebühr erhoben, zusätzlich eines Pauschalbetrages von Ls 10.— im Inland und Ls 2.— im Ausland.

Das Pressegesetz erhielt einen Zusatz (Gbl. 29), laut welchem Inserate in nichtperiodischen Editionen, mit gewissen Ausnahmen, nur mit Erlaubnis des Innenministeriums veröffentlicht werden können. — Verkürzte Ausgaben verschiedener Werke müssen als solche kenntlich gemacht werden.

Das Gesetz über die Schliessung von Vereinen während der Dauer des Ausnahmezustandes erhielt ebenfalls einen Zusatz (Gbl. 30), der sich auf diejenigen Vereine bezieht, welche im Zusammenhang mit den Gesetzen über die Handels- und Industriekammer und die Gewerkekammer zu schliessen sind. In diesen Fällen kann die Liquidation der entsprechenden Kammer aufgetragen werden, welche die Liquidatoren ersetzt.

Ergänzt wurde ferner das Gesetz über den Immobilienerwerb, wobei die lettlandische Kreditbank und die Bauernkreditbank

staatlichen Betrieben und der Bank von Lettland gleichgestellt wurden (Gbl. 20).

Die im Jahre 1924 erlassenen besonderen Bestimmungen über die Krankenkassenapotheken wurden aufgehoben und dieselben hinsichtlich ihrer Eröffnung und Tätigkeit den Normalapotheken gleichgestellt (Gbl. 1).

Die Bestimmungen des Akzisegesetzes über künstliche Süsstoffe wurden durch ein besonderes, hierauf bezügliches Gesetz (Gbl. 15) ersetzt; nach demselben gilt als künstlicher Süsstoff ein chemisches Produkt, welches nicht den im Zucker enthaltenen Nährwert besitzt. Künstliche Süsstoffe dürfen nur in Laboratorien und Apotheken, in gewissen Fällen auch in Drogenhandlungen geführt werden und werden an das Privatpublikum im allgemeinen nur gegen ärztliches Rezept verabfolgt.

Im Städtegesetz wurde die Bestimmung getroffen (Gbl. 36), dass das Stadthaupt bei Ausübung seiner Tätigkeit ein vom Innenministerium bestimmtes Amtsabzeichen zu tragen hat. Ferner wurden die Bestimmungen über die Beschwerden gegen die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlungen Veränderungen unterzogen, und zwar durch die Bestimmung, dass hierbei die im Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vorgesehenen Fristen zur Anwendung gelangen.

### III.

Auf staatswirtschaftlichem Gebiet ist vor allem die Neuerlassung des Gesetzes über das Staatsbudget zu nennen (Gbl. 25), welches nicht nur eine Neukodifizierung des bis dahin geltenden Gesetzes vom Jahre 1924 bedeutet, sondern diese ganze Materie auf wesentlich neue Grundlagen stellt, die zum Teil durch das neue Staatswerden Lettlands vom 15. Mai 1934 bedingt worden waren. — Eine erschöpfende Darstellung der Neuerungen kann hier nicht gegeben werden; es sei daher nur auf die wesentlichsten Änderungen hingewiesen. Das Budget zerfällt in das Hauptbudget und Spezialbudget, wobei letzteres eine Zusammenfassung der einzelnen Budgets der Unternehmen und Zweckkapitalien der einzelnen Ressorts bedeutet (Art. 8). Für solche Zweckkapitalien kann, falls sie keinen gewinnbringenden Charakter tragen, mit Erlaubnis des Finanzministers auch von der Abfassung eines Budgets abgesehen werden (Art. 4). Der Unterschied zwischen einem »ordentlichen« und »ausserordentlichen« Budget ist fallengelassen worden; anstelle dessen werden die Einnahmen und Ausgaben in laufende und Kapitaleinnahmen bzw. -Ausgaben geteilt (Gbl. 9). Der Abschnitt über die Abfassung des Budgets beginnt mit der Bestimmung, dass das Ministerkabinett die Höhe der Ausgaben der einzelnen Ressorts für das nächste Wirtschaftsjahr bestimmt (Art. 14). Im Rahmen dieser Summen haben dann die Ressortchefs ihre Projekte vorzustellen (Art. 15), welche von einer interressortlichen, aus dem Staatswirtschaftsrat und Vertretern des Ressorts und der Staatskontrolle bestehenden Kommission geprüft werden (Art. 17), wonach der Finanz-

minister noch Änderungen vornehmen kann (Art. 18). Auf Grund dieser Projekte ist dann vom Finanzministerium das Staatsbudget abzufassen und dem Ministerkabinett zur Annahme vorzustellen (Art. 19), welches gleichfalls Änderungen vornehmen kann, dieselben aber vor Annahme dem Finanzminister zwecks Begutachtung vorlegt (Art. 20, 21). Das Budgetjahr läuft nach wie vor vom 1. April bis zum 31. März. Das Budget ist zu publizieren, mit Ausnahme der Ausgaben des Kriegsministeriums und des Kreditfonds, von welchen nur die Gesamtsummen veröffentlicht werden (Art. 22, 23). Genauere Bestimmungen regeln die Realisierung der speziellen Budgets für die einzelnen Unternehmen und Zweckkapitalien, deren Verwaltern durch die neuen Bestimmungen eine weit höhere Selbstständigkeit und Verantwortlichkeit auferlegt wird, als bisher. — Die ehemaligen Bestimmungen über die Bestätigung des Budgets durch die Saeima kommen selbstredend in Fortfall.

---

Mehrfache Änderungen erfuhr das Kreditgesetz (Kodifikation vom Jahre 1935) hinsichtlich: der Investierung von Beträgen des Fonds zur Erneuerung des wirtschaftlichen Lebens in Immobilien (Gbl. 35), des Rechts der Valutakommission zur Befreiung der Bank von Lettland und anderer Kreditanstalten von der jedesmaligen Einholung einer Erlaubnis zur Bezahlung importierten Waren (Gbl. 24) und der zwecks Tilgung der umgewandelten Darlehen emittierten 4%-gen Pfandbriefe der staatlichen Agrarbank (Gbl. 27).

---

Wesentliche Veränderungen (Gbl. 31) erfuhr das im Jahre 1933 erlassene Gesetz über herrenlose Aktien und Anteile. Falls das Finanzministerium befindet, dass eine nach dem 18. November 1918 erfolgte Mortifikation von Aktien durch böswillige Handlungsweise erreicht worden sei, so wird auch für diese Aktien eine Kuratel errichtet, selbst wenn die Inhaber derselben nach dem 18. November 1918 sich an Generalversammlungen beteiligt oder Dividenden empfangen haben. Im Laufe von vier Monaten nach Begründung der Kuratel ist der für die herrenlosen Aktien eingesetzte Kurator dann berechtigt, die erfolgte Mortifikation derselben auf gerichtlichem Wege anzustreiten; hierbei beträgt die Verjährungsfrist 15 Jahre, gerechnet vom Tage der Verfügung der Mortifikation (Art. 3). Die Bestimmungen über die Anstreitung der Herrenloserklärung von Aktien werden durch den Zusatz ergänzt, dass die hierauf bezüglichen Klagen der Aktieninhaber gegen das Finanzministerium zu richten sind (Art. 15). Der Kurator erhält für seine Mühewaltung 4% vom tatsächlichen Wert der Aktien und kann jährlich  $\frac{1}{10}$  des Gesamthonorars beanspruchen (Art. 17).

---

Den Speditions- und Lageraktiengesellschaften wird verboten, sich mit Lombardierungsgeschäften und Kommissionsaufträgen hinsichtlich des An- und Verkaufs von Waren zu befassen

(Gbl. 2). Die solchen Gesellschaften statutenmässig zugebilligten hierauf bezüglichen Rechte gelten als annulliert; der Finanzminister bestimmt die Frist, innerhalb welcher solche Geschäfte zu liquidieren sind.

---

Neugefasst (Gbl. 41) wurde das Gesetz über die Ausfuhr von Eiern. Alle Firmen und Organisationen, welche sich mit dem Eierexport befassen wollen, haben eine Genehmigung des Landwirtschaftsministers einzuholen, ihre Handelsmarke demselben mitzuteilen und ihre Lagerpunkte registrieren zu lassen (Art. 6). Herabgesetzt wird die Mindestanzahl der in einer auszuführenden Partie enthaltenen Eier (von 5000 auf 360). Für Übertretung des Gesetzes werden im Verwaltungsweise aufzuerlegende Geldstrafen — bis Ls 2.000.— — vorgesehen.

---

Im Eisenbahngesetz werden alle Vorschriften über Ermässigungen und Erleichterungen bei Entrichtung des Fahrpreises den entsprechenden Tarifen vorbehalten und die hierauf bezüglichen Stellen aus dem Gesetz selbst eliminiert (Gbl. 49).

---

Die Steuergesetzgebung blieb im Laufe der Berichtsperiode unberührt. Hingegen wurde das Zollgesetz zweimal und der Zolltarif einmal abgeändert. Die erste Abänderung des Gesetzes bezieht sich auf die Rückführung verzollter bzw. zu verzollender Waren in das Ausland unter Vergütung bzw. Nichtberechnung des Zolls. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis hierzu ist der Chef des Zollamts, falls der Wert der Waren nicht Ls 500.— übersteigt, sonst das Zolldepartement. Die Anmeldung der Rückführung hat im Laufe von zwei Monaten nach Entrichtung des Zolls, oder, falls der Zoll nicht entrichtet ist, bis zu dem für das Meistbot angesetzten Tage zu erfolgen (Gbl. 23). Ferner wurden in Ergänzung der Anlage zu Art. 3, Anm., des Zollgesetzes neue Bestimmungen über die Zollartelle eingeführt (Gbl. 38). Letztere werden vom Zolldepartement auserwählt und vom Finanzministerium bestätigt; ihre Tätigkeit wird durch einen mit dem Departement geschlossenen und vom Finanzminister zu bestätigenden Vertrag geregelt; die Höhe der Zahlungen der Dienstleistung wird durch eine besondere Taxe bestimmt. Artellgliedern können für Verstösse während ihrer Arbeit vom Chef des Zollamts Disziplinalgeldstrafen bis zu Ls 50.— auferlegt werden.

Die Änderungen des Zolltarifs (Gbl. 5) beziehen sich auf die Sätze für Kaffee und Weintrauben, welche eine gewisse Ermässigung erfuhren.

#### IV.

Auf agrarpolitischem Gebiet ist vor allem die Neufassung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer zu nennen (Gbl. 4). In ähnlicher Art, wie in den Gesetzen über die Handels- und Industriekammer und die Handwerkskammer, wird auch hier bestimmt, dass alle bisherigen agronomischen Hilfs-Organisationen, -Vereine und

-Verbände verschiedener Art, mit Ausnahme der Kooperativgenossenschaften, innerhalb von 3 Monaten nach Erlass des Gesetzes zu liquidieren sind, zu welchem Zweck der Landwirtschaftsminister besondere Bevollmächtigte ernennen kann. Falls keine freiwillige Liquidation erfolgt, wird durch das Ministerium eine solche auf dem Zwangswege vorgenommen. Das Vermögen und die Verpflichtungen solcher Vereine gehen auf die Landwirtschaftskammer über (Art. 10). In jeder Gemeinde kann zwecks Förderung der Ziele und der Tätigkeit der Kammer, wie auch zur Pflege der Initiative, Verselbstständigung und Selbsthilfe der Bauern nur ein landwirtschaftlicher Verein unter Leitung und Aufsicht der Kammer und auf Grund eines von ihr verfassten Normalstatuts bestehen (Art. 11). Im Laufe von 6 Monaten nach Abfassung dieses Statuts haben alle zur Förderung verschiedener Arten der Landwirtschaft (wie Gartenwirtschaft, Bienenzucht usw.) dienende Vereine ihre Statuten umregistrieren zu lassen und sie den Forderungen des Gesetzes anzupassen, widrigenfalls ihre Tätigkeit eingestellt wird (Art. 12).

Von den übrigen Änderungen vermerken wir folgendes: die Anzahl der Kandidaten der Kammer wird von 100 auf 50 herabgesetzt, diejenige der Abteilungen und Sektionen von 14 auf 15 erhöht (hinzu kommt je eine Abteilung und Sektion für landwirtschaftliche Vereine). Neugeschaffen wird eine Hauptkommission (Art. 56), die sich aus dem Präsidium und den Vorsitzenden der Sektionen zusammengesetzt und zu deren Obliegenheiten die Gleichschaltung der Tätigkeit sämtlicher Organe der Kammer, die Beratung und Beschlussfassung in allgemeinen landwirtschaftlichen Fragen, sowie die Durchsicht des Budgets und die Bestätigung von Vorstellungen an die Ministerien gehören (Art. 61).

Einige Abänderungen (Gbl. 13) erfuhr auch das Gesetz zum Schutz von Gewächsen, welche sich u. a. auf das Verbot des Gebrauchs schädlicher oder minderwertiger Apparate und der Einfuhr infizierter Gewächse beziehen, während die erfolgte Ergänzung zum Gesetz über den Samenhandel das Recht des Finanzministers zum Gegenstand hat, in besonderen Fällen von der Notwendigkeit einer Färbung der einzuführenden Samen abzusehen (Gbl. 18).

## V.

Verschiedene Veränderungen erfuhr die Gerichtsverfassung (Gbl. 34). Bezüglich der Friedensrichter wurde ihre Verpflichtung zur Annahme von Gesuchen, Klagen usw. auf ihre Arbeitszeit in der Friedensgerichtskammer beschränkt (Art. 23). Erweitert wurden die Bestimmungen über die Friedensgerichtssekretäre; in Abwesenheit des Friedensrichters sind auch sie zur Annahme von Klagen, Gesuchen, Beschwerden usw. befugt, können selbständig Ladungen unterschreiben und andere ihnen vom Friedensrichter auferlegte Dienstobliegenheiten erfüllen (Art. 29).

Geändert wurde die rechtliche Lage der Gerichtsamtskandidaten. Dieselben unterstehen jetzt nicht mehr dem Vorsitzenden

des Appellhofes, sondern nur noch denen der Bezirksgerichte, welche sie jedoch in den Appellhof auf Anforderung abkommandieren können (Art. 350, 358). Das einem Kandidaten zugebilligte Gehalt kann ihm, falls er seine Obliegenheiten nicht zufriedenstellend erfüllt, vom Vorsitzenden des Bezirksgerichts nach Vereinbarung mit dem Prokureuren wieder entzogen werden (Art. 355). Ältere Kandidaten können nach 1½ Jahren zum Friedensrichter, Untersuchungsrichter oder Ergänzungsfriedensrichter vorgestellt werden. In Ausnahmefällen kann der Justizminister auch älteren Kandidaten, welche im Laufe von 3 Jahren nicht zu den genannten Ämtern vorgestellt wurden, ihr Gehalt weiterhin bewilligen (Art. 361).

Die Altersgrenze für die Leiter der Grundbuchämter wurde von 65 auf 60 Jahre herabgesetzt (Art. 155<sup>1</sup>).

---

Im **Kriegsstrafrecht** (Gbl. 44) wurde die Straftat der Kriegsständigkeit und Verantwortlichkeit auferlegt wird, als bisher.—Die ehe-Kriegsgefängnisstrafe. Während früher Militärgefängnis nur bis zu 4 Monaten zugesprochen werden konnte, erstreckt sich jetzt die Dauer dieser Strafe bis zu einem Jahr und 6 Monaten, wobei hinsichtlich der Art der Verbüßung der Strafe ein grundsätzlicher Unterschied zwischen langfristigen (über 4 Monate) und kurzfristigem Gefängnis gemacht wird. Diese Neuerung bewirkte selbstredend viele Änderungen im besonderen Teil, wo an die Stelle der ehemaligen Militärarrestantenkompanie nunmehr langfristiges Militärgefängnis tritt.

Ein besonderes Gesetz galt dann den Strafanstalten des **Kriegsressorts** (Gbl. 43), welches sich auf die Verbüßung von Festungs- und Militärgefängnisstrafen bezieht. Beide Strafarten sind in einem besonderen Militärgefängnis zu verbüßen, wobei jedoch zur Verbüßung der Festungshaft gesonderte Räumlichkeiten einzurichten sind.

---

Änderungen erfuhr auch das Gesetz vom Jahre 1934 über die **Waisengerichte**. Die Bestimmungen des Art. 19 über die Einsetzung besonderer Vormünder und Kuratoren für Vermögensobjekte, welche sich ausserhalb des Geltungsbereichs des Waisengerichts, dem die Einsetzung des Kurators oder Vormundes oblag, befinden, wurden dahin geändert, dass diese besonderen Vormünder und Kuratoren Rechenschaft demjenigen Waisengericht abzulegen haben, welches den Vormund bzw. Kurator eingesetzt hat.

Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen in verschiedenen Bezirksgerichtstrayons befindlichen Waisen- bzw. Gemeindegerichten werden vom Appellhof entschieden (Art. 22).

Die Waisengerichte werden ermächtigt, *ex officio* die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anzuordnen und vorzunehmen, sowie auch die Parteien zur Vorstellung von Beweisen zu verpflichten, auch ihnen nötigenfalls Bescheinigungen zur Erlangung derselben auszustellen

(Art. 20<sup>1</sup>). Zeugen werden in der in der Zivilprozessordnung vorgeschriebenen Weise geladen und vernommen (Art. 20<sup>2</sup>). — Die Beschlüsse der Waisengerichte über die Entziehung der elterlichen Gewalt und Beitreibung auferlegter Geldstrafen werden durch die Polizei vollstreckt (Art. 24<sup>1</sup>).

## Die Gesetzgebung Estlands im I. Quartal 1936.

Von Mag. jur. Walter Meder.

### I.

In der Berichtsperiode wurden folgende völkerrechtliche Verträge durch Dekrete des Staatspräsidenten bestätigt:

1) eine am 10. Dezember 1935 in Riga unterzeichnete Vereinbarung zwischen Estland und Litauen betreffend den gegenseitigen Schutz der aus dem gewerblichen Eigentum sich ergebenden Rechte, bestätigt durch Dekret des Staatspräsidenten vom 15. Januar 1936 (RT 6, Art. 44);

2) die am 12. September 1923 in Genf unterzeichnete internationale Konvention betreffend den Kampf gegen pornographische Editionen, bestätigt durch Dekret des Staatspräsidenten vom 22. Januar 1936 (RT 8, Art. 51);

3) die am 23. Oktober 1930 in Lissabon unterzeichnete internationale Vereinbarung betreffend die von ihrem ständigen Standort abwesenden bemannten Leuchtschiffe, bestätigt durch Dekret des Staatspräsidenten vom 22. Januar 1936 (RT 9, Art. 58);

4) ein am 10. Dezember 1935 in Riga unterzeichnetes Protokoll zwischen Estland und Lettland betreffend die Regelung der Entschädigungszahlung für die in der Grenzzone enteigneten Ländereien und die dieses Protokoll ergänzenden Noten, bestätigt durch Dekret des Staatspräsidenten vom 22. Januar 1936 (RT 11, Art. 70);

5) ein am 23. März 1936 in Warschau unterzeichnetes Protokoll zwischen Estland und Polen, bestätigt durch Dekret des Staatspräsidenten vom 27. März 1936 (RT 28, Art. 179);

6) das am 27. März 1931 im Haag unterzeichnete Protokoll, durch welchen der Haager Internationale Gerichtshof zur Interpretation der Haager Konvention betreffend das Internationale Privatrecht für zuständig erklärt wird, bestätigt durch Dekret des Staatspräsidenten vom 20. März 1936 (RT 30, Art. 198).

### II.

Von besonderer Bedeutung war die Berichtsperiode für die staatsrechtliche Entwicklung Estlands. In seiner Rundfunkrede vom 31. Dezember 1935 erklärte der Staatspräsident Konstantin Päts, dass er die Absicht habe, demnächst eine allgemeine Volksabstimmung über einen Verfassungsänderungsentwurf zu veranstalten, durch welchen der Staatspräsident ermächtigt wird, eine verfassungsändernde Nationalversamm-

lung zwecks Ausarbeitung und Inkraftsetzung einer neuen Verfassung einzuberufen. Der Text des Verfassungsänderungsentwurfs betreffend die Einberufung einer Nationalversammlung wurde in einem Beschluss des Staatspräsidenten vom 8. Januar 1936 (RT 3, Art. 21) verkündet. Gleichzeitig wurde ein »Gesetz betreffend die Volksabstimmung zur Einberufung der Nationalversammlung« am 8. Januar 1936 (RT 3, Art. 22) durch Dekret des Staatspräsidenten in Kraft gesetzt. Durch dieses Gesetz wurde die Zahl der Wahlkreise auf vierzehn erhöht, die Art der Zusammensetzung des Hauptabstimmungskomitees und der örtlichen Abstimmungsausschüsse neu geregelt und abweichend von den bisherigen Vorschriften bestimmt, dass der Verfassungsänderungsentwurf in der Volksabstimmung bereits dann als angenommen zu gelten habe, wenn die einfache Mehrheit der Teilnehmer an der Abstimmung für den Entwurf gestimmt hat. Die Volksabstimmung über den Entwurf betreffend Einberufung einer Nationalversammlung fand am 23., 24. und 25. Februar 1936 statt und führte zu dem Ergebnis, dass der Entwurf bei hoher Stimmbeteiligung mit einer sehr grossen Mehrheit angenommen wurde. Die Abstimmungsergebnisse und der Text des verfassungsändernden Volksbeschlusses vom 23., 24. und 25. Februar 1936 wurden in einem »Beschluss des Hauptabstimmungskomitees« vom 6. März 1936 (RT 21, Art. 141) verkündet und sind hiermit in Kraft getreten. Von insgesamt 759.338 stimmberechtigten Staatsbürgern beteiligten sich 629.217 oder 82,86 Prozent an der Volksabstimmung. Von den abgegebenen Stimmen wurden 474.218 oder 75,37 Prozent Pro-Stimmen, 148.824 oder 23,65 Prozent Contra-Stimmen und 6175 oder 0,98 Prozent ungültige Stimmen gezählt.

Der verfassungsändernde »Volksbeschluss betreffend die Einberufung einer Nationalversammlung« vom 23., 24. und 25. Februar 1936 (RT 21, Art. 141) besteht aus vier Punkten. Durch Punkt 1 des Beschlusses wird der Staatspräsident ermächtigt, eine Nationalversammlung einzuberufen, deren Aufgabe es ist, an der bestehenden Verfassung die erforderlichen Verbesserungen vorzunehmen oder nötigenfalls eine ganz neue Verfassung auszuarbeiten und in Kraft zu setzen. Die Festsetzung des Termins für die Einberufung der Nationalversammlung bleibt dem freien Ermessen des Staatspräsidenten überlassen. Zur Entscheidung der Frage, ob die bestehende Verfassung in einzelnen Teilen geändert (partielle Verfassungsreform) oder ob eine ganz neue Verfassung ausgearbeitet werden soll (totale Verfassungsreform), ist die einzuberufende Nationalversammlung zuständig. Punkt 2 des verfassungsändernden Volksbeschlusses bestimmt diejenigen Bedingungen, welche von der Nationalversammlung bei der Ausarbeitung der neuen Verfassung berücksichtigt werden müssen. Und zwar werden hier folgende Richtlinien als Grundlage für die Ausarbeitung der neuen Verfassung aufgezählt: 1) Estland muss ein auf dem Boden der Volkssouveränität regierter Freistaat bleiben, in dem die höchste Gewalt in den Händen des Volkes liegt; 2) an der Spitze des Staates muss ein gewähltes Staatsoberhaupt stehen; und 3) der Staat muss vom Staatsoberhaupt

in ausgeglichener Zusammenarbeit mit einer vom Staatsoberhaupt zu ernennenden Regierung und einer aus zwei Kammern bestehenden Volksvertretung geführt werden. In allen anderen Fragen hat die Nationalversammlung bei der Ausarbeitung der neuen Verfassung grundsätzlich freie Hand. Durch Punkt 3 des Volksbeschlusses wird die Nationalversammlung ermächtigt, ausser der neuen Verfassung auch die zur Durchführung derselben erforderlichen Ausführungsgesetze zu verabschieden. Sowohl die neue Verfassung, als auch die Ausführungsgesetze zu derselben dürfen von der Nationalversammlung endgültig in Kraft gesetzt werden und bedürfen also zu ihrem Inkrafttreten nicht etwa einer nachträglichen Bestätigung durch eine nochmalige allgemeine Volksabstimmung. Im übrigen beschränkt sich die Aufgabe der Nationalversammlung auf die Ausarbeitung und Inkraftsetzung der neuen Verfassung und der Ausführungsgesetze zu derselben und erstreckt sich somit nicht auf die laufende einfache Gesetzgebung des Staates, welche bis zum Inkrafttreten der neuen Verfassung nach wie vor durch Dekrete des Staatspräsidenten ausgeübt werden wird.

Im Punkt 4 des Volksbeschlusses sind folgende Vorschriften über die Zusammensetzung und die Tätigkeit der verfassunggebenden Nationalversammlung enthalten: 1) Die Nationalversammlung besteht aus zwei Kammern. 2) Die erste Kammer der Nationalversammlung besteht aus achtzig Mitgliedern, die von der Bevölkerung in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Personalwahl entsprechend einem vom Staatspräsidenten zu erlassenden Wahlgesetz gewählt werden. 3) Die zweite Kammer der Nationalversammlung besteht aus vierzig Mitgliedern; und zwar setzt sie sich zusammen aus Vertretern der Gerichte, der kommunalen Selbstverwaltungseinheiten, der wirtschaftlichen und berufsständischen Selbstverwaltungseinheiten, der Kulturselbstverwaltungen völkischer Minderheiten, der Universität Dorpat, des Schutzkorps und der Kirchen entsprechend den vom Staatspräsidenten zu bestimmenden Grundlagen und aus zehn Mitgliedern, welche vom Staatspräsidenten aus der Zahl jener Personen zu ernennen sind, die über die zur Ausarbeitung einer neuen Verfassung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. 4) Die erste und die zweite Kammer der Nationalversammlung arbeiten getrennt von einander; wenn im Falle von Meinungsverschiedenheiten die Schlichtungsversuche, welche in dem in der Geschäftsordnung der Nationalversammlung vorgesehenen Verfahren vorzunehmen sind, ergebnislos bleiben, treten beide Kammern zu einer Vollversammlung der Nationalversammlung zusammen, auf welcher die Angelegenheit durch Mehrheitsbeschluss entschieden wird. 5) Die Nationalversammlung muss die ihr übertragenen Obliegenheiten im Laufe von sechs Monaten, vom Tage ihres Zusammentritts an gerechnet, erledigen. 6) Die Mitglieder der Nationalversammlung erhalten kein Gehalt, doch werden ihnen die Kosten der Teilnahme an den Sitzungen ersetzt. — Gegenwärtig befinden sich die Gesetze betreffend die Wahl der ersten Kammer und betreffend die Zusammensetzung der zweiten Kammer in Ausarbeitung. Die Einbe-

rufung der Nationalversammlung wird vermutlich im Herbst d. J. stattfinden, so dass mit der Verabschiedung der neuen Verfassung im Frühling nächsten Jahres zu rechnen ist.

### III.

Durch eine als Dekret des Staatspräsidenten am 27. März 1936 erlassene »Novelle zum Gesetz betreffend den Ausnahmezustand« (RT 29, Art. 190) wurde dem Inhaber der Ausnahme Gewalt, d. h. dem Oberbefehlshaber der Wehrmacht bezw. dem Innenminister in seiner Eigenschaft als Chef des Binnenschutzes, das Recht verliehen, während des Ausnahmezustandes die Vorstandsmitglieder und Mitglieder anderer Organe von privaten Vereinen und Verbänden abzusetzen und bis zur Vornahme der statutenmässigen Neuwahlen durch andere Personen zu ersetzen. Ferner erhielt die Regierung der Republik durch dieselbe Novelle das Recht, während des Ausnahmezustandes Beamte und Angestellte der kommunalen, wirtschaftlichen, berufsständischen und völkischen Selbstverwaltungseinheiten ihres Amtes zu entheben und zeitweilig durch andere Personen zu ersetzen.

Durch das als Dekret des Staatspräsidenten am 30. Dezember 1935 erlassene »Gesetz betreffend das Verwaltungsverfahren« (RT 4, Art. 25) wurde das Verfahren der Erledigung von Verwaltungsangelegenheiten durch die Staats- und Kommunalbehörden, das Verfahren der Auferlegung von administrativen Ordnungsstrafen und das Verfahren der Vollziehung von administrativen Beschlüssen einer einheitlichen und zusammenfassenden Neuregelung unterzogen.

Durch eine als Dekret des Staatspräsidenten am 13. März 1936 erlassene »Novelle zum Gesetz betreffend die Organisation der Regierung« (RT 22, Art. 150) wurde das bisherige »Bildungs- und Sozialministerium« in zwei Ministerien geteilt, und zwar in das Bildungsministerium einerseits und das Sozialministerium andererseits. Ferner wurde durch diese Novelle die Zuständigkeit der einzelnen Ministerien gewissen Änderungen und die innere Organisation der Regierungsbehörden einer näheren und eingehenderen Regelung unterzogen.

Durch das als Dekret des Staatspräsidenten am 29. Januar 1936 erlassene »Gesetz betreffend die Fischereikammer« (RT 10, Art. 63) wurde das im immer stärkerem Ausbau befindliche Netz der öffentlichrechtlichen berufsständischen Kammern durch die Schaffung einer Fischereikammer weiter vervollständigt. Durch eine als Dekret des Staatspräsidenten am 28. Februar 1936 erlassene Novelle (RT 18, Art. 121) wurde das »Gesetz betreffend die Genossenschaftskammer« gewissen Änderungen und Ergänzungen unterworfen.

Durch eine als Dekret des Staatspräsidenten am 13. März 1936 erlassene »Novelle zum Universitätsgesetz« (RT 24, Art. 158) ist die Autonomie der Universität auf dem Gebiet der Wirtschaftsverwaltung stark eingeschränkt worden. Die Leitung der Wirtschaftsabtei-

lung der Universität liegt hinfort in den Händen eines Wirtschaftsdirektors, welcher vom Staatspräsidenten auf Vorschlag des Bildungsministers ernannt wird, wobei die Universitätsverwaltung vor der Ernennung das Recht hat, einen Kandidaten für dieses Amt in Vorschlag zu bringen. Auf dem Gebiet der Wirtschaftsverwaltung sind diejenigen Funktionen, welche bisher dem Universitätskonseil zustanden, nunmehr dem Bildungsminister übertragen worden.

Durch das als Dekret des Staatspräsidenten am 30. Dezember 1935 erlassene »Gesetz betreffend die Zustellung der Steuerbefehle« (RT 2, Art. 11) ist die Polizei von den bisher auf ihr lastenden Obliegenheiten der Zustellung von Steuerbefehlen befreit worden. Statt dessen werden die Steuerbefehle hinfort durch Boten der Steuerbehörden, durch die Post oder durch die entsprechenden Selbstverwaltungsbehörden zugestellt. Auf Grund der als Dekret des Staatspräsidenten am 20. März 1936 erlassenen »Novelle zum Gesetz betreffend die Besteuerungsordnung« (RT 27, Art. 171) werden auch die Beschlüsse, Forderungen und sonstigen Schreiben der Steuerinspektoren, Steuerhauptkomitees, Steuerkommissionen und des Direktors der Steuerverwaltung hinfort nicht mehr durch die Polizei, sondern entweder durch die Post oder entsprechend den im »Gesetz betreffend das Verwaltungsverfahren« enthaltenen Vorschriften dem Adressaten zugestellt. Die durch die Post in gewöhnlicher Ordnung als einfache Sendungen übersandten Schriftstücke gelten im Laufe von fünf bzw. zehn Tagen als an den Empfänger gelangt, wenn nicht ein anderer Empfangstermin nachgewiesen werden sollte.

Durch das als Dekret des Staatspräsidenten am 23. Dezember 1935 erlassene »Gesetz betreffend das Nationale Kraftkomitee Estlands« (RT 4, Art. 26) ist zur Verwaltung, Überwachung und Förderung der technischen Energiekräfte des Landes ein besonderes staatliches Kraftkomitee begründet worden, welches aus vierzehn ernannten und sechs gewählten Mitgliedern besteht. Zu den Obliegenheiten des Kraftkomitees gehört insbesondere die Erforschung der Energiekräfte und ihrer Verwertbarkeit, die Werbearbeit für ihre Auswertung, die Begutachtung von Elektrifizierungsplänen und die Überwachung der mit Dampfkesseln, Dampfmaschinen, Elektrizität und sonstigen Kraftwellen arbeitenden Kraftwerke.

Durch einen Beschluss des Staatspräsidenten vom 29. Januar 1936 (RT 10, Art. 64) ist der in Südostland befindliche Flecken Otepää (Odenpääh) mit Wirkung vom 1. April 1936 zur Stadt proklamiert worden.

Durch das »Gesetz betreffend den Bestand der städtischen Waisengerichte« vom 31. Januar 1936 (RT 11, Art. 71) wurden die Vorschriften des gleichnamigen Gesetzes vom 6. November 1935 \*) durch folgende Bestimmungen ergänzt:

---

\*) cf. m. Bericht f. 1935, II. Halbjahr, i. Heft 2, Jahrg. IX, S. 127 u. f.

»Wenn der Innenminister den Vorsitzenden oder die Mitglieder des Waisengerichts nicht im Amt bestätigt, werden neue oder ergänzende Wahlen im Laufe von spätestens 2 Wochen vorgenommen, gerechnet vom Tage des Empfangs des diesbezüglichen Beschlusses des Innenministers. Wenn die zweimaligen Wahlen nicht im Laufe der vorgesehenen Frist stattgefunden oder gleichfalls nicht zur Besetzung der Ämter des Vorsitzenden oder der Mitglieder des Waisengerichts geführt haben, so ernennt der Innenminister den Vorsitzenden oder die Mitglieder des Waisengerichts.

Wenn das Amt eines Vorsitzenden des Waisengerichts vakant geworden ist, werden die Obliegenheiten desselben bis zur Bestätigung oder Ernennung eines neuen Vorsitzenden vom Stadthaupt der betreffenden Stadt ausgeübt.«

Durch das »Gesetz betreffend die Veranstaltung von Ausstellungen« vom 5. Februar 1936 (RT 12, Art. 76) wurde die Frage der Veranstaltung wirtschaftlicher und landwirtschaftlicher Ausstellungen neu geregelt. Das Gesetz unterscheidet zwischen allgemeinstaatlichen und örtlichen Ausstellungen. Die Genehmigung zur Veranstaltung allgemeinstaatlicher Ausstellungen wird von der Regierung der Republik, die Genehmigung zur Veranstaltung örtlicher Ausstellungen vom entsprechenden Fachminister erteilt. Die Veranstaltung allgemeinstaatlicher Ausstellungen wird einer besonderen Anstalt unter der Bezeichnung »Allstaatliche Ausstellung« übertragen. Diese Anstalt ist berechtigt, das Recht zur Veranstaltung allgemeinstaatlicher Ausstellungen an andere Institutionen und Organisationen weiterzuverleihen.

Durch das »Gesetz betreffend die Versicherung der Landarbeiter gegen Unglücksfälle« vom 5. Februar 1936 (RT 12, Art. 77) wurde bestimmt, dass die Landarbeiter bzw. deren Familienangehörigen im Falle von Unglücksfällen bei der Arbeit, welche entweder zu einer Beeinträchtigung oder Vernichtung der Arbeitskraft oder zum Tode des Verunglückten geführt haben, aus den Mitteln der beim Verkehrsministerium bestehenden Abteilung für Arbeitsschutz und Sozialversicherung ein Ruhegehalt erhalten. Die sich hieraus ergebende wirtschaftliche Mehrbelastung des Staates verfolgt einen doppelten Zweck: 1) die Sicherstellung der Landarbeiter und ihrer Familien gegen Arbeitsunfälle und 2) vor allem die Entlastung der landwirtschaftlichen Arbeitgeber von der Pflicht einer Versorgung der bei der Arbeit verunglückten Arbeitnehmer. Durch eine »Novelle zum Gesetz betreffend den Versicherungsrat« vom 19. Februar 1936 (RT 16, Art. 107) wurde der Bestand des staatlichen Versicherungsrates, zu dessen Obliegenheiten die Überwachung des sozialen Versicherungswesens gehört, neu geregelt.

Durch das »Gesetz betreffend den auswärtigen Dienst« vom 13. März 1936 (RT 24, Art. 160) wurde für den Dienst in den diplomatischen und konsularischen Vertretungen Estlands im Auslande und für den Dienst im Aussenministerium eine zusammenfassende und einheitliche Neuregelung geschaffen.

Durch eine »Novelle zum Gesetz betreffend die administrative Beitreibung« vom 20. März 1936 (RT 29, Art. 189) ist die Polizei von dem ihr bisher zustehenden Obliegenheiten der Beitreibung öffentlichrechtlicher Zahlungsverpflichtungen befreit worden. Statt dessen geschieht die administrative Beitreibung öffentlichrechtlicher Zahlungsverpflichtungen hinfort durch besondere Beamte der Staats- und Kommunalbehörden.

#### IV.

Auf finanzrechtlichem Gebiet sind in der Berichtsperiode eine »Novelle zum Gesetz betreffend die Einkommensteuer« vom 14. Februar 1936 (RT 15, Art. 101) und eine auf die Gewerbesteuer bezügliche »Novelle zum Gesetz betreffend die direkten Steuern« vom gleichen Datum (RT 15, Art. 102) durch Dekrete des Staatspräsidenten erlassen worden.

Auf strafrechtlichem Gebiet sind eine »Novelle zum Strafgesetzbuch« vom 27. März 1936 (RT 29, Art. 185) und eine »Novelle zum Strafvollzugsgesetz« vom gleichen Datum (RT 29, Art. 186) zu erwähnen, durch welche einzelne Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Strafvollzugsgesetzes geändert und in neuer Fassung in Kraft gesetzt worden sind.

Durch eine »Novelle zum Baltischen Privatrecht« vom 24. Januar 1936 (RT 9, Art. 57) hat § 1029 des Baltischen Privatrechts folgende Formulierung erhalten: »In denjenigen Gebieten, welche unter Gesundheitsschutz stehen oder der staatlichen Parkverwaltung zur Verfügung übergeben worden sind, kann durch Verordnungen der Regierung der Republik die Benutzung der Ufer eingeschränkt oder gänzlich verboten, sowie den entsprechenden Personen zur Pflicht gemacht werden, die am Ufer errichteten Gebäude und sonstigen Einrichtungen zu entfernen.«

Durch eine auf die Vollstreckung von Zivilgerichtsurteilen bezügliche »Novelle zur Zivilprozessordnung« vom 30. Dezember 1935 (RT 2, Art. 9) ist der durch ein Gesetz von 1929 geschaffene § 158<sup>1</sup> der Zivilprozessordnung geändert und in folgender Fassung in Kraft gesetzt worden:

»Gerichtsurteile, nach denen der von beweglichem Vermögen beizutreibende Betrag 100 Kronen nicht übersteigt, und Verfügungen betreffend die vorläufige Sicherstellung von Forderungen bis zum gleichen Betrage werden vom örtlichen Polizeikommissar, Hilfskommissar oder Konstabel vollstreckt, wenn die Vollstreckung dieser Gerichtsurteile und Verfügungen in einer Stadt, in welcher ein Gerichtsvollzieher fehlt, oder ausserhalb der Stadtgrenzen vor sich geht.

Die Polizeibeamten vollziehen die Vollstreckung der Gerichtsurteile und Verfügungen auf Grund derselben Gesetze, welche für die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher gelten, mit der Abweichung, dass sie nur die Hälfte des in der Taxe für Gerichtsvollzieher vorgesehenen Entgelts erhalten.«

# Rechtsprechung.

## Lettland.

### Klagesache der Grossen Gilde in Riga.

In der Klagesache der Grossen Gilde handelt es sich um drei von einander getrennte prozessuale Vorgänge:

I. Klage des Innenministers auf Aufhebung der am 2. April 1935 durch Gerichtsurteil registrierten Statutenänderung der Grossen Gilde:

II. Protest des Staatsanwalts des Rigaer Bezirksgerichts gegen dies Gerichtsurteil, und

III. Klage der Grossen Gilde wegen der Ernennung eines Liquidators. Hierzu sei folgendes bemerkt.

Das erste Gesetz betreffend Gründung einer Handels- und Industriekammer vom 21. Dezember 1934 hatte u. a. bestimmt, dass alle Handels- und Industrievereine allgemeinen Charakters ihre Tätigkeit den Aufgaben der Kammer anzupassen hätten, indem sie im Laufe von drei Monaten ihre Statuten entsprechend änderten (Anl. 1).

Um dieser gesetzlichen Vorschrift zu entsprechen, hatte die Grosse Gilde am 21. März 1935 eine Generalversammlung anberaumt, auf der der Beschluss gefasst wurde, aus den Statuten denjenigen Passus zu streichen, der Förderung des örtlichen Handels und der Industrie, sowie der Berufsangelegenheiten der Mitglieder vorsah. Die Registrierung der entsprechend abgeänderten Statuten erfolgte durch Bezirksgerichtsbeschluss am 2. IV. 35.

In der unter I) und II) erwähnten Klagen wurde geltend gemacht, die Registrierung dieser Statutenänderung sei ungesetzlich, da das Gesetz vom 13. November 1934 bestimmt, dass die Vorstände von Vereinen während des Ausnahmezustandes zwar das Recht hätten, Statutenänderungen vorzunehmen, solche Änderungen aber vom Innenministerium zu bestätigen seien. Eine solche Bestätigung sei aber in vorliegendem Fall nicht eingeholt worden.

Der Vertreter der Grossen Gilde, Rechtsanwalt St., wies darauf hin, dass im vorliegenden Fall nicht der Vorstand, sondern die Generalversammlung die Statutenänderung vorgenommen habe und das Gesetz für einen solchen Fall die Genehmigung des Innenministers gar nicht vorsehe. Ausserdem stände weder der Staatsanwaltschaft, noch dem Innenministerium das Recht zu, ein rechtskräftiges Gerichtsurteil nach Ablauf der im Vereinsgesetz vorgesehenen dreitägigen Einspruchsfrist anzufechten, und obendrein jetzt, nach Ablauf von fast einem Jahre.

Nach kontradiktorischer Verhandlung der Parteien und Beratung verkündete der Senat sein Urteil, laut dem der Entscheid des Bezirksgerichts vom 2. April 1935 über die Registrierung der Statutenänderung der Grossen Gilde aufgehoben wird.

Sodann wurde die Klage der Grossen Gilde wegen Ernennung eines Liquidators (die Eingangs unter III erwähnte Klage) verhandelt. Die Klage richtet sich gegen die Verfügung des Finanzministers vom 31. Dezember 1935, lt. welcher auf Grund der Novelle zum Gesetz über die Handels- und Industriekammer vom gleichen Tage Herr J. K. als Liquidator der Grossen Gilde eingesetzt wurde.

In dieser Klage wird darauf hingewiesen, dass die Anwendung der Novelle des neuen Gesetzes auf die Grosse Gilde nicht zu Recht bestehe. Ein Liquidator könne nur in dem Falle eingesetzt werden, wenn ein Verein unter das obengenannte Gesetz fällt. Dass die Bestimmungen dieses Gesetzes sich nicht auf die Grosse Gilde bezögen, sei aus den Statuten derselben ersichtlich. Punkt 2 des Gesetzes lasse keinen Zweifel darüber, dass nur solche Vereine aufzulösen seien, deren Tätigkeit parallel der Tätigkeit der neugeschaffenen Kammer läuft. Punkt 3 besagt, dass der Minister sich bei der Auflösung eines Vereins nicht nur an die Bestimmungen der Statuten des betreffenden Vereins zu halten brauche, sondern sich auch vom Charakter der bisherigen Tätigkeit des Vereins leiten lassen könne.

Was nun der Punkt 2 des Gesetzes anbetrifft, so könne von einer parallel laufenden Tätigkeit der Grossen Gilde mit den Aufgaben der neugeschaffenen Kammer nicht die Rede sein und somit eine Auflösung des Vereins nicht in Frage kommen, da erstens lt. Statuten die Tätigkeit der Grossen Gilde nicht parallel der Tätigkeit der Kammer laufe, zweitens die Grosse Gilde auch tatsächlich keine Aufgaben erfüllt, die in den Kompetenzbereich der Kammer fallen, und drittens die Grosse Gilde weder ein Handels- und Industrieverein, noch ein Zusammenschluss nur von Kaufleuten und Industriellen sei. Die Ziele der Grossen Gilde sind laut Punkt 1 der Statuten dagegen folgende:

- 1) Die Förderung kultureller Einrichtungen aller Art und von Wohlfahrtszwecken, im besonderen auf dem Gebiete der allgemeinen und der kaufmännischen Bildung.
- 2) Unterstützung ihrer armen und arbeitsunfähigen Mitglieder.

In diesen Grenzen bewegt sich auch tatsächlich die Tätigkeit der Grossen Gilde.

Zu Mitgliedern der Grossen Gilde — so heisst es weiter in der Klage — zählen zur Zeit auch Vertreter gelehrter Berufe wie z. B. Ärzte, Anwälte etc., und wenn daher laut dem Gesetz der Minister sich an den Charakter der bisherigen Tätigkeit zu halten hat, so ist naturgemäss der Charakter des Vereins zur Zeit der Veröffentlichung dieses Gesetzes gemeint, nicht aber der Charakter des Vereins vor einem Jahrhundert. Es liege nicht im Sinne des Gesetzes von 1935 den früheren Charakter in Betracht zu ziehen. Da also die Einsetzung eines Bevollmächtigten dem Text und dem Sinne des Gesetzes widerspräche, sei die Verfügung des Finanzministers hierüber aufzuheben.

In der Verhandlung wies der Vertreter der Klägerin, Rechtsanwalt St., darauf hin, dass das zuerst verkündete Urteil über die Statutenände-

rung die vorliegende Klage wegen unrechtmässiger Einsetzung eines Liquidators nicht beeinflussen könne, da die beklagte Verfügung des Finanzministers nach der Rechtslage zu beurteilen sei, die zur Zeit des Erlasses der Verfügung am 31. Dezember 1935 bestanden habe, als die Statuten den Hinweis auf Förderung von Handel und Industrie nicht mehr enthielten und die entsprechende bezirksgerichtliche Verfügung noch nicht aufgehoben war. Rechtsanwalt St. bat, eventuell die Verhandlung dieser Klage zu vertagen, um der Grossen Gilde die Möglichkeit zu geben, die ministerielle Zustimmung zur Statutenänderung vom März 1935 einzuholen, die wohl nicht verweigert werden würde, da die Änderung auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift vorgenommen ist.

Der Vertreter des Finanzministeriums, Rechtsanwalt W., berief sich auf die Geschichte der Grossen Gilde und auf eine Eingabe gelegentlich der Umregistrierung der Statuten der Grossen Gilde im Jahre 1923, in der die Grosse Gilde sich selbst als kaufmännische Berufsorganisation bezeichnet habe.

Nachdem der Oberstaatsanwalt darauf hingewiesen hatte, dass eine nachträgliche Einholung der ministeriellen Erlaubnis zur Statutenänderung keine rückwirkende Kraft haben würde, verkündete der Senat nach erfolgter Beratung sein Urteil: die Klage der Grossen Gilde wird abgewiesen.

---

Urteil des Senats in der Klagesache betr. Protest des Staatsanwalts gegen das Urteil des Rigaer Bezirksamtes vom 2. April 1935 in Sachen der Umregistrierung der abgeänderten Statuten der Grossen Gilde (eingangs als Klage II bezeichnet).

»Nach Verhandlung der Sache . . . . . hat der Senat folgende Umstände berücksichtigt . . . . . Auf Grund von Art. 15 des »Gesetzes über Schliessung, Liquidierung und Registrierung von Vereinen, Genossenschaften und politischen Organisationen während des Ausnahmezustandes (Gesetzblatt 1934, Nr. 163)« ist während des Ausnahmezustandes zur Registrierung von Vereinen und Genossenschaften im Bezirksgericht die Genehmigung des Innenministers erforderlich. Auf Grund von Art. 22 des Vereinsgesetzes sind solche Änderungen und Ergänzungen der Statuten, die den Zweck oder den Namen eines Vereins ändern, in der gleichen Weise zu registrieren, wie die Statuten selbst. Diese letzterwähnte Bestimmung, die den Ausnahmezustand betrifft, ist nicht geändert worden, weswegen für Änderungen und Ergänzungen von Statuten, die Zweck oder Namen des Vereins während des Ausnahmezustandes ändern, die vorherige Genehmigung des Innenministers erforderlich ist. Ausserdem werden lt. Anmerkung zu Art. 15 des »Ergänzungsgesetzes betr. Schliessung, Liquidierung und Registrierung von Vereinen, Genossenschaften und politischen Organisationen während des Ausnahmezustandes (Gbl. 1934, Nr. 283)« die Kontrollrechte des Innen-

ministers noch erweitert und wird bestimmt, dass alle Änderungen und Ergänzungen von Statuten vom Innenminister zu bestätigen sind, wobei die Anmerkung zum erwähnten Artikel auch die Rechte des Vorstandes der Vereine und Genossenschaften dahingehend erweitert, dass dieser während des Ausnahmezustandes über Statutenänderungen zu beschließen befugt ist. Die angeführte Anmerkung darf jedoch nicht etwa so verstanden werden, als ob die ministerielle Bestätigung bei Statutenänderungen bezw. -Ergänzungen von Vereinen und Genossenschaften nur in den Fällen erforderlich sei, wenn die Statutenänderung bezw. — Ergänzung vom Vorstand — und nicht von der Generalversammlung — beschlossen wurde, da eine solche Auslegung des in Frage stehenden Artikels der Bestimmungen des Art. 22 des »Gesetzes betr. Vereine, Genossenschaften und politische Organisationen« widersprechen würde. Der vom Staatsanwalt des Rigaer Bezirksgerichts eingereichte Protest ist nach Ablauf der in Art. 14 des »Gesetzes über Vereine, Genossenschaften und politische Organisationen« vorgesehenen Frist eingegangen und kann daher nicht zur Grundlage eines prozessualen Verfahrens gemacht werden; wohl aber können dieser Protest und ebenso die Eingabe des Innenministers die Grundlage eines Verfahrens im Aufsichtswege bilden. Lt. Pkt. 2 des Art. 174 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist die höhere gerichtliche Instanz befugt im Aufsichtswege die Beschlüsse und Verfügungen der ihr nachgeordneten Stellen aufzuheben, die der im Gesetz vorgesehenen Ordnung widersprechen, soweit dieses nicht im Widerspruch steht zu den Bestimmungen des Zivil- oder Strafprozesses über die Zuständigkeitsgrenzen der höheren Instanz und über die Ordnung, lt. welcher Beschlüsse und Verfügungen aufgehoben werden können. Wenn gleich ferner, für Berufungsklagen gegen Bezirksgerichtsbeschlüsse wegen Registrierung von Vereinsstatuten eine im Gesetz vorgesehene Ordnung besteht — insbesondere auch der Einspruch des Staatsanwalts an eine im Gesetz ausdrücklich erwähnte Frist gebunden ist, — geht doch andererseits aus verschiedenen Erläuterungen des früheren russischen Senats hervor, dass auch nach Ablauf der gesetzlichen Berufungsfrist die Aufhebung von Gerichtsbeschlüssen bezw. Urteilen im Aufsichtswege in den Fällen zulässig ist, wenn die in Frage stehenden Urteile das öffentliche Interesse berühren (vgl. Urteile der Vollversammlung des früheren Russischen Senats von 1866, Nr. 94, 1875 Nr. 13; des Krim. Kass. Departements von 1870 Nr. 7 und Nr. 24, von 1868 NNr. 131, 227, 272, von 1867 Nr. 275, von 1866 Nr. 94 u. a.).

Die Einholung der Genehmigung des Innenministers zur Registrierung von Vereinsstatuten während des Ausnahmezustandes ist verfügt, — wie ersichtlich aus Art. 1 des angeführten Gesetzes, — im Interesse von Staat und Gesellschaft, also im öffentlichen Interesse; indem es die in Frage stehenden Statuten ohne diese Genehmigung registrierte, überschritt das Bezirksgericht die Grenzen seiner Zuständigkeit. Daher kann dieser Beschluss nicht in Kraft bleiben und ist im Aufsichtswege aufzuheben. Mit der Aufhebung des Bezirksgerichtsbeschlusses wegen Umregistrierung der Statuten ohne Genehmigung des Innenministeriums

bezw. Bestätigung dieser Sache, ist der Antrag auf Umregistrierung der Statuten abzuweisen. Auf Grund des Obendargelegten hat der Senat

b e s c h l o s s e n :

Das Urteil des Rigaer Bezirksgerichts vom 2. April 1935 wird aufgehoben und der Antrag auf Umregistrierung der Statuten wird abgewiesen.

Was nun die Begründung des Urteils in der Klagesache der Grossen Gilde wegen Ernennung eines Liquidators anbelangt, so führt der lettländische Senat darin folgendes aus:

»Nach Verhandlung . . . . . hat das Administrativdepartement des lettländischen Senats am 23. März 1936 . . . . . folgendes befunden. Laut Art. 3 des Gesetzes betr. Lettlands Industrie- und Handelskammer (1935 Ges. s. Nr. 217) haben sämtliche bisherigen Handels- und Industrie-Gesellschaften, Vereinigungen und Organisationen verschiedenen Charakters, — bezw. solche von Kaufleuten und Industriellen, — die nicht Erwerbsgesellschaften sind, unabhängig von ihrer Art und ihrem Namen, ihre Tätigkeit innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einzustellen. Auf Grund desselben Gesetzartikels ernennt der Finanzminister für die aufzulösenden Organisationen bis zur Beendigung ihrer Arbeit Bevollmächtigte nach eigener Wahl. Derselbe Artikel bestimmt, dass der Finanzminister bei Einleitung der Auflösung sich leiten zu lassen habe nicht nur von den derzeitigen Zwecken und statutarischen Bestimmungen, sondern auch vom Charakter der früheren Tätigkeit der Gesellschaft. Im vorliegenden Fall legt die Rigaer Gesellschaft der Grossen Gilde Berufung ein gegen den Beschluss des Finanzministers vom 31. 12. 35, der der Gesellschaft auf Grund von Art. 3 des Gesetzes über Lettlands Handels- und Industriekammer einen Liquidator ernennt. Berufungsklägerin bringt vor, dass ihr Zweck in Erfüllung allgemein kultureller Aufgaben bestehe, die Tätigkeit der Gesellschaft sich auch innerhalb dieser Grenzen hielte, Mitglieder der Gesellschaft durchaus nicht ausschliesslich Kaufleute und Industrielle, sondern auch Akademiker seien, weswegen die Gesellschaft der Auflösung nicht unterliege. Wie aus der Eingabe der Rigaer Grossen Gilde vom Jahre 1923 an das Rigaer Bezirksgericht wegen Umregistrierung der Statuten zwecks ihrer Angleichung an das Gesetz über Gesellschaften, Vereinigungen und politische Organisationen (Gesetzblatt 1923 Nr. 87) zu ersehen ist, — hat die Gesellschaft selbst erklärt, dass die »Grosse Gilde« oder wie sie früher hiess »Allgemeiner Rigaer Kaufmannsverein«, eine gewerbliche Gesellschaft sei, in welcher sich die Rigaer Kaufmannschaft vereinigte. Diesen gewerblichen Charakter hat die Gesellschaft auch die ganze Zeit über bewahrt. Auch nach Veröffentlichung des Gesetzes über Lettlands Handels- und Industriekammer (Gesetzblatt 1934, Nr. 312) hat die Rigaer Grosse Gilde sich als allgemeine Handels- und Industriegesellschaft betrachtet und den Art. 71 des angeführten Gesetzes auf sich bezogen. Die Rigaer Grosse Gilde hat also sich selbst als Handels- und Industriegesellschaft angesehen bis zu dem Zeitpunkt, als das neue Handels- und

Industriekammergesetz (Gesetzblatt 1935, Nr. 217) erschien, dessen Art. 3 die Liquidation solcher Gesellschaften vorsieht; erst da begann die Gesellschaft ihren gewerblichen Charakter in Abrede zu stellen. Auch lt. ihren Statuten ist die Gesellschaft eine Handels- und Industriegesellschaft. Durch seinen Beschluss vom 23. März 1936 hat der Senat im Aufsichtswege die in ungesetzlicher Weise vom Rig. Bezirksgericht durchgeführte Umregistrierung der Gesellschaft aufgehoben. Dieser Beschluss des Senats ist wirksam vom Augenblick der ungesetzlichen Registrierung an; im Zusammenhang hiermit sind die in den Statuten erwähnten Zwecke der Gesellschaft folgendermassen ausgedrückt: a) Förderung aller kultureller Einrichtungen und gemeinnütziger Bestrebungen, insbesondere solcher, die in Zusammenhang mit der Hebung des örtlichen Handels und der Industrie stehen und mit den Berufsinteressen der Mitglieder zusammenhängen; b) Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse der überhaupt im Handel beschäftigten Personen und insbesondere der eigenen Mitglieder. Dafür, dass die Rigaer Grosse Gilde eine gewerbliche Gesellschaft ist, spricht auch Punkt 2 ihrer Statuten, der auseinandersetzt, was die Gesellschaft zur Erreichung ihres Zweckes zu tun befügt ist, nämlich: Abhaltung von Versammlungen: Förderung von kulturellen, gemeinnützigen und gewerblichen Bestrebungen; Einsetzung von Kommissionen und Sektionen zwecks Wahrung beruflicher Interessen ihrer Mitglieder usw. usw. Auch Art. 5 der Statuten birgt einen Hinweis auf den gewerblichen Charakter der Gesellschaft, da lt. ihm die Mitglieder der Gesellschaft neuen Zuzug in erster Linie aus der Zahl solcher Personen erhalten, die als selbständige Kaufleute tätig sind oder führende Stellungen in Industrie und Handel einnehmen bezw. eingenommen haben, während Akademiker und Goldschmiedemeister nur ausnahmsweise als Mitglieder zugelassen werden. Auch der derzeitige Mitgliederbestand der Rigaer Grossen Gilde weist 79% Kaufleute auf, während nur 21% auf solche Personen entfallen, die weder Kaufleute oder Industrielle sind, noch in derartigen Unternehmungen führende Stellungen einnehmen. Auf Grund des Obendargelegten und der angeführten Gesellschaftsstatuten ist ersichtlich, dass die Rigaer Grosse Gilde, — wie sie das ja auch selbst zugegeben hat, — ihren Zwecken und Statuten nach eine Handels- und Industriegesellschaft ist, die keine Erwerbszwecke verfolgt. Daher blieb der Finanzminister mit der Ernennung eines bevollmächtigten Liquidators für die Rigaer Grosse Gilde — entsprechend dem Gesetz über Lettlands Handels- und Industriekammer, — innerhalb der Grenzen des Gesetzes und seiner Zuständigkeit. Also ist die Klage abzuweisen.

Aus Gründen des Obendargelegten fällt der Senat folgenden

#### B e s c h l u s s :

»Der Klage der Rigaer Grossen Gilde wird nicht stattgegeben.«

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt A. Heerwagen.)

## **Verbindlichkeit der Bestimmungen über die lettischen Schreibweise von Namen für in Lettland lebende Ausländer.**

(Entscheidung des Zivilkassationsdepartements des Senats vom 30. April 1936).

Das Bezirksgericht hat die Beschwerde des Bürgers der Deutschen Republik Hermann Ussleber unberücksichtigt gelassen, in welcher letzterer beantragte, dem Handelsregisterrichter aufzutragen die Eintragung des Einzelkaufmannes in Firma »Hermann Ussleber« gemäss seinem Antrag vom 15. August 1934 vorzunehmen, ohne die Bestimmungen des Gesetzes über die Schreibweise von Namen und Vornamen in Dokumenten anzuwenden. Die Kassationsklage des Beschwerdeführers verdient keine Beachtung. Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers muss anerkannt werden, dass das Gesetz über die Schreibweise von Namen und Vornamen in Dokumenten nicht nur auf Bürger Lettlands, sondern auch auf in Lettland lebende Ausländer Anwendung zu finden hat. Beschwerdeführer erkennt selbst an, dass im Gesetz keine Ausnahme in dieser Frage vorgesehen ist und dass auf ihn als Ausländer die Gesetze und Bestimmungen über das Register und die Firma Anwendung finden; er anerkennt aber nicht, dass auf ihn diejenigen Regeln anzuwenden seien, welche im Gesetz über die Schreibweise von Namen und Vornamen in Dokumenten vorgesehen sind. Diese Ansicht des Beschwerdeführers ist irrig. Das Gesetz über die Schreibweise von Namen und Vornamen ist ein formelles Gesetz, welches vor allem von denjenigen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden zu beobachten ist, welche gewisse Dokumente abfassen und welche daher keine Beschlüsse unter Verletzung des Gesetzes fassen können. Wenn Beschwerdeführer selbst anerkennt, dass auf ihn als Ausländer die Bestimmungen über das Handelsregister und die Firma, welche von den Staatsbehörden Lettlands nach lettländischen Gesetzen und Bestimmungen geführt werden, Bezug haben, so hat er sich auch den Gesetzen und Bestimmungen über die Schreibweise der Namen und Vornamen im Register zu fügen, welches der Handelsregisterrichter unter strenger Beobachtung der in den erwähnten Bestimmungen vorgesehenen Schreibweise zu führen hat. Wohl sind Ausländer nicht solchen nationalen öffentlichrechtlichen, staatlichen und politischen Gesetzen unterworfen, die speziell für lettländische Bürger als Kinder ihrer Heimat und Staatsangehörige geschaffen worden sind, im übrigen aber unterstehen Ausländer, welche und solange sie in Lettland leben, der Staatsmacht Lettlands und seinen Gesetzen, mit Ausnahme der Fälle, in welchen das Prinzip der Exterritorialität in Anwendung kommt. Die vom Beschwerdeführer angeführten Beispiele, durch welche er die Richtigkeit des Beschlusses des Bezirksgerichts entkräftigen will, beziehen sich gerade auf die Anwendung dieses Exterritorialitätsprinzips oder auf Personen, welche sich nicht in Lettland befinden und den lettländischen Gesetzen nicht unterworfen sind; schon deshalb sind sie nicht auf den Beschwerdeführer anzuwenden, wel-

cher nicht zu den Personen gehört, welche Exterritorialitätsrechte genießen, und in Lettland lebt. Der Umstand, den Beschwerdeführer zum Schluss anführt, dass, falls sein Name nicht genau so bezeichnet wird, wie in seiner Personalbescheinigung — dem Reisepass —, er nicht die Übereinstimmung der beiden verschiedentlichen Bezeichnungen nachweisen könne, — ist im Gesetz selbst beachtet, denn laut Art. 4 des Gesetzes über die Schreibweise von Namen und Vornamen in Dokumenten (Gbl. Nr. 31/1927) ist auf Wunsch der Name und Vorname einer jeden Person in Klammern in der ihr gewohnten Schreibweise zu bezeichnen. Indem der Senat daher befindet, dass das Bezirksgericht das in der Kassationsklage erwähnte Gesetz nicht verletzt hat und die Kassationsklage keine Beachtung verdient, e r k e n n t der Senat:

die Kassationsklage des Hermann Ussleber wird in Grundlage des Art. 283 Z. P. O. unberücksichtigt gelassen.

## Estland.

### **Ausfüllen eines Blankowechsels.**

Zur Zwangsvollstreckung wurde von A. Tomingas ein von Otto Mandel an die Order von Aun ausgestellter und von dem letzteren blankozedierter Wechsel vorgestellt. Das Wechselurteil wurde von dem Kurator des inzwischen verstorbenen Wechselausstellers u. a. mit der Begründung angefochten, dass Tomingas anerkanntermassen in den Besitz eines mit dem Giro von Aun versehenen und von Mandel unterschriebenen Wechselblanketts gelangt sei, welches Tomingas ausgefüllt hätte: da Blankowechsel nur vom ersten Empfänger ausgefüllt werden dürften, sei Tomingas zum Ausfüllen nicht berechtigt gewesen. Gestützt auf die Entscheidung des Staatsgerichts vom Jahre 1928 Nr. 71<sup>1)</sup> hob das Friedensgericht das Wechselurteil auf; das Friedensrichterplenum schloss sich der Ansicht des Friedensgerichts an. Das Urteil des Friedensrichterplenums wurde dagegen vom Staatsgericht mit nachstehender Begründung kassiert:

1. Die Unterschrift des Wechselschuldners auf dem Wechsellpapier ist der wesentlichste Bestandteil des Wechsels und muss von dem Schuldner persönlich oder von seinem Bevollmächtigten eigenhändig vollzogen werden. Alles übrige in dem Wechsel kann gleichgültig von wem geschrieben sein. Übergibt die Person, welche sich aus dem Wechsel verpflichten will, dem Erwerber des Wechsels das mit seiner Unterschrift versehene Wechsellpapier, welches gemäss § 14 WG »Wechselblankett« genannt wird, dann ist die Wechselverbindlichkeit zwischen dem Wech-

---

<sup>1)</sup> Abgedruckt i. d. Rig. Zeitschr. f. Rechtswissenschaft 1930, Nr. 2, S. 129 ff.

selaussteller und Wechselempfänger im Wesentlichen zustande gekommen. Der Wechselempfänger kann das unterschriebene Wechselblankett entweder selbst mit dem Wechselinhalt ausfüllen oder von einem anderen ausfüllen lassen und so das Wechselblankett formell in einen Wechsel verwandeln. § 14 WG bringt dieses sinngemäss zum Ausdruck, wenn er bestimmt, »dass das unterschriebene Wechselblankett nicht die Bedeutung eines Wechsels besitzt, solange es nicht mit dem im § 3 WG vorgesehenen Wechselinhalt ausgefüllt ist.

2. Sowohl die Urteilsbegründung des Friedensrichters, welche sich das Friedensrichterplenum zu eigen gemacht hat, wonach zum Ausfüllen des Wechselblanketts nur der erste Erwerber des Wechsels und nicht der zweite Girant berechtigt sein soll, wie auch die eigene Begründung des Friedensrichterplenums, wonach der zweite Girant das Wechselblankett ausfüllen kann, wenn er hierzu die Vollmacht oder Genehmigung des Wechselausstellers besitzt, schränken beide die Möglichkeit des Ausfüllens des Wechselblanketts mit dem Wechselinhalt ein und befinden sich im Widerspruch mit der Vorschrift des § 14 WG, welche eine derartige Einschränkung nicht kennt.

3. In seinem Urteil hat der Friedensrichter noch auf das Urteil der Zivilabteilung des Staatsgerichts, veröffentlicht in der Sammlung der Staatsgerichtsentscheidungen für 1928 sub Nr. 71, Bezug genommen. In dieser Entscheidung ist das Staatsgericht in der Tat bei der Interpretation der §§ 14 und 15 WG, gestützt auf die Erwägungen einiger Entscheidungen des ehem. Russischen Senats, zur Feststellung gelangt, dass zur Ausfüllung des Wechselblanketts mit dem Wechselinhalt nur derjenige berechtigt sei, dem das Blankett von dessen Unterzeichner übergeben worden sei und dass die Weitergabe eines unausgefüllten Blanketts nicht in der im WG vorgesehenen Weise erfolgen könne. Dieses Urteil kann das Staatsgericht gegenwärtig nicht mehr zur Richtschnur nehmen, denn es schränkt die Möglichkeit des Ausfüllens des Wechselblanketts in einer im § 14 WG nicht vorgesehenen Weise ein. Weiter schränkt es die Weitergabe von Wechselblanketten ein. Hierbei ist zu beachten, dass die Weitergabe von Schuldverpflichtungen (BPR § 3473) und von Wechseln (WG § 23) sich voneinander nicht unterscheiden. Beide können sowohl durch namentliche oder auf den Inhaber lautende Aufschriften weitergegeben werden. Ist aber das Wechselblankett auch formell noch kein Wechsel, so ist er doch ein verbindliches Papier, welches sein Inhaber durch eine Blankoaufschrift weitergeben kann. Ist das Wechselblankett mit dem Wechselinhalt ausgefüllt, dann erlangen sowohl die Wechselunterschrift wie auch die Blankoaufschriften über die Weitergabe ihre Bedeutung entsprechend dem Wechselgesetz (Entscheidung der Zivilabteilung des Staatsgerichts vom 20/4 September/Oktobre 1935 Akte Nr. 254 R.).

(Mitgeteilt von vereid. Rechtsanwalt G. Koch.)

## Literatur.

### **Wechselnde Beurteilung von Straftaten in Kultur und Recht.**

Bd. I. Die Kindestötung. Von Manfred Schwarz.

(Philo Verlag, Berlin, 1935).

Ich gestehe gerne, dass ich schon lange kein Buch mit soviel Interesse und Anteilnahme gelesen habe wie das vorliegende, behandelt es doch nicht mehr und nicht weniger als die Geschichte der rechtlichen Beurteilung und der gesellschaftlichen Wertung, die das Verbrechen der Kindestötung von den Zeiten der Carolina bis heute erfahren hat. Wie es kam, dass aus dem qualifizierten Delikt im Laufe der Rechtsentwicklung ein privilegiertes wurde, das ist die Frage, die hier auf Grund eines eingehenden Quellenstudiums unter Heranziehung des juristischen und des schöngeistigen Schrifttumes (zur Zeit der Stürmer und Dränger war bekanntlich der Kindesmord ein sehr beliebtes Thema der schönen Literatur) erschöpfend und überzeugend beantwortet wird. Ich möchte das Buch jedem zur Lektüre empfehlen, dem das Wissen um das Denken und Fühlen unserer Altvorderen Herzenssache ist, zumal sich ihm dabei so viele wertvolle und lehrreiche Ausblicke in verwandte Gebiete unserer Geistesgeschichte eröffnen werden, die getan zu haben er sicherlich nie bereuen wird.

v. Neureiter - Riga.

### **Trattato di Medicina legale.**

Von A. Dalla Volta. Vol. 1 e 2, Pte. 1.

(Società Editrice Libreria, Roma, Milano, Napoli, 1935).

Was uns Dalla Volta, der durch seine wertvollen Arbeiten rühmlichst bekannte Vertreter der forensischen Medizin an der Universität Catania, hier unter dem Titel eines Lehrbuches bietet, könnte sich eigentlich mit vollem Rechte ein Handbuch nennen, so eingehend und umfassend ist die Darstellung, so erschöpfend ist die internationale Literatur zitiert. Jeder einzelne Abschnitt gibt beredtes Zeugnis von der grossen Erfahrung des Verfassers und dem seltenen Geschick, selbst verwickelte Dinge so zu bringen, dass sie auch dem Anfänger sofort verständlich und klar werden. Ganz besonders ist auf das schöne Illustrationsmaterial hinzuweisen, das, in überreichem Masse dem Texte beigegeben, die Anschaulichkeit der Ausführungen wesentlich erhöht. Alles in allem zweifelsohne ein Werk, das nach Inhalt und Form in gleicher Weise ausgezeichnet ist und für dessen Veröffentlichung unser aufrichtiger Dank nicht nur dem Autor, sondern auch dem Verlage gebührt. Hoffentlich lässt die 2. Hälfte des 2. Bandes, die so wichtige Kapitel der gerichtlichen Medizin wie den Tod durch mechanische Erstickung und durch Gift und die gesamte forensische Psychiatrie behandeln wird, nicht allzu lange auf sich warten.

v. Neureiter - Riga.

**Dr. jur. Harald Donath: Organisationsformen der kommunalen Selbstverwaltung in Lettland.**

Liepāja, 1936. Gottl. D. Meyer. 116 Seiten.

Die vorliegende Arbeit, eine Greifswalder Dissertation, ist im August 1935 beendet worden, jedoch berücksichtigt sie auch spätere Änderungen der Gesetzgebung bis zum 15. März d. J. Es handelt sich um eine erstmalige Darstellung der Rechtslage der kommunalen Selbstverwaltung in Lettland, und zwar sowohl der Städte, wie auch der Landgemeinden. Darüber hinaus aber nimmt der Verfasser in Einführung und Schlussbetrachtung zu grundsätzlichen Staatsproblemen selbständig und entschlossen Stellung, u. a. von der Tatsache ausgehend, dass in Lettland nichtlettische Volkstümer 75% Letten gegenüberstehen. Und es ist keine politische Forderung, sondern eine staatsrechtliche Überlegung, wenn D. in diesen Zusammenhängen ausführt: »... nur wo Verantwortung getragen werden kann und muss, bildet sich Verantwortung, bildet sich eine lebendige Beziehung zu der Gemeinschaft, die einen umfasst und die man vertreten soll. In der gemeinsamen Arbeit aller am Staatsganzen bildet sich die positive Einstellung, hier ist eine der wichtigsten Integrationsmöglichkeiten für die nationalen Minderheiten gegeben. So ist es daher richtig, dass es in der Hinsicht der staatlichen Arbeit keinen Unterschied zwischen den Volkstümmern geben darf.«

Wir hoffen, dass diese ruhig-sachliche Arbeit die Beachtung findet, die sie verdient, und dass sie einen Anfang bedeute, dem weitere Arbeiten folgen mögen. Und dies um so mehr, da wohl kein rechtswissenschaftliches Spezialgebiet bei uns so wenig bearbeitet ist, wie das verwaltungsrechtliche.  
H. St.

**Cand. jur. Eduards Bērziņš un zvēr. adv. Nikolajs Valters:  
Nodokļu Nolikums.**

Komentēts izdevums. Rīga, 1936.

Ein Bedürfnis nach einer kommentierten Ausgabe des Steuergesetzes hat schon lange bestanden. Insbesondere aber verstärkte sich dasselbe nach Erlass der so überaus wichtigen Steuernovellen des Jahres 1935, durch welche die im Jahre 1928 erfolgte Kodifizierung der damals geltenden Normen einschneidende Veränderungen erfuhr. Das vorliegende Werk gibt nicht nur eine Neufassung des Gesetzes mit allen seit 1928 erfolgten Abänderungen, sondern auch zahlreiche Kommentare zu den einzelnen Gesetzesstellen; besondere Beachtung findet dabei die Praxis des Administrativdepartements des Senats, welche in der Praxis hinsichtlich der Handhabung der Gesetzesstellen von ausschlagender Bedeutung ist. Etwa 300 Senatsentscheidungen haben hier ihre Bearbeitung gefunden. Der besseren Übersicht und Vergleichsmöglichkeit wegen

sind an allen Stellen, wo die Bestimmungen des Gesetzes geändert wurden, die ehemaligen Gesetzesstellen neben den jetzt geltenden angeführt. In der Anlage finden sich ferner sämtliche für die Berechnung der Immobiliensteuer in Frage kommenden Verfügungen des Finanzministers. — Es besteht wohl kein Zweifel, dass diese Arbeit nicht nur für den praktischen Juristen, sondern auch für die grosse Zahl aller derjenigen, welche mit den Steuerbehörden in Berührung kommen, unentbehrlich werden dürfte.

W. M.

---

Verantwortlicher Redakteur: Vereid. Rechtsanwalt W. Mueller.

Druck- und Verlags-AG. „Ernst Plates“, Rīga, Mazā Monētu ielā Nr. 18, bei der Petri-Kirche.

Wir widmen dieses Heft der Herder-Gesellschaft und dem Herder-Institut zu Riga zu ihrem Festtage — dem 5. Oktober 1936, als dem 15-ten Jahrestag ihrer Begründung.

Die Bedeutung des Herder-Instituts als der einzigen deutschen privaten Hochschule des Landes steht fest; die Bedeutung aber, die seiner rechtswissenschaftlichen Abteilung zukommt, geht unsere Zeitschrift ganz besonders an; verdanken wir doch der Mitarbeit der Rechtslehrer des Herder-Instituts eine Fülle wertvoller wissenschaftlicher Beiträge.

So ist es uns denn eine ganz besondere Freude, dieses Heft der Herder-Gesellschaft und dem Herder-Institut in doppeltem Sinne zu widmen: als Festgabe und gleichzeitig als Sammlung wissenschaftlicher Arbeiten ihrer Rechtslehrer.

**Die Herausgeberin und die Redaktion.**

# RIGASCHE ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben vom

DEUTSCHEN JURISTEN-VEREIN IN RIGA

ERSCHEINT VIERMAL JÄHRLICH

REDAKTION: ZIGFR. MEIEROVICA BULV. 2, DZ. 3, RIGA

---

---

9. JAHRGANG

1936

4. HEFT

---

---

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, auf sämtliche Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift vorbehalten.

## Über die Rechtsstellung der Volksgruppen.

Von Hans J. Wolff — Riga.

### I.

Die rechtliche Sicherung der »Minderheiten« gehört zu den Grundlagen der den Weltkrieg abschliessenden Neuordnung Europas. Sie hat sich als ebenso morsch erwiesen wie die übrigen Fundamente dieser Ordnung, die den Krieg nur durch politische Krisen aller Art ablöste. Das beruht schliesslich darauf, dass die Verfassung, in welche Europa, viele seiner Länder und insbesondere seine Minderheiten gebracht wurde, den allen Ordnungen vorgegebenen Tatsachen nicht entsprach. Schon seit langem und immer eindringlicher hat man denn auch, namentlich von deutscher Seite darauf hingewiesen, dass die bisherige Betrachtung und Gestaltung der »Minderheitenrechte« ungenügend sei. Nicht nur, dass man von Seiten der Minderheiten »mehr haben« oder »weniger genommen haben« wollte; es ging und geht um die grundsätzliche Beurteilung der Frage, ja sogar der Sachlage selbst. Ohne auf Einzelheiten der Meinungen näher einzugehen, lassen sich drei Stellungnahme zum Problem unterscheiden: die individualistische, die nationalstaatliche und

die völkische, wobei diese vieldeutigen Worte hier der Kürze halber in je besonderem Sinn verstanden werden sollen.

Das geltende positive Minderheitenrecht beruht zweifellos auf der »individualistischen« Anschauung: Ausgehend von der »natürlichen Gleichheit« aller Menschen fordert man staatspolitisch die Souveränität der im Staat zusammengefassten Individuen in ihrer ungeschiedenen Gesamtheit (Demokratie) und deren »Selbstregierung« (Demoarchie) nach dem sog. Mehrheitsprinzip. Ausgehend von der »ursprünglichen individuellen Freiheit« fordert man dann gleichzeitig die Beschränkung jener Selbstregierung durch Rücksichten auf die Freiheit (Liberalismus) und auf die Gerechtigkeit, worunter man — wieder in Anknüpfung an das Prinzip der Gleichheit — die allgemeine Geltung der Gesetze versteht (Gesetzesstaatlichkeit). Die »Minderheiten« erscheinen hiernach als Summen von Individuen, die wie alle anderen Staatsangehörigen nach Massgabe der Gesetze Mitträger der Souveränität und nach Massgabe der Mehrheitsverhältnisse Mitregierer sein können, und auf deren Freiheiten — ebenfalls nach Massgabe der allgemeinen Gesetze — die Herrscher Rücksicht zu nehmen haben. Demgemäss berufen sich denn auch die Minderheiten-Abkommen, die eine Reihe von Staaten in formulierten Verträgen oder in anderer Weise abgeschlossen haben, ausdrücklich auf die »principes de liberté et de justice« und enthalten u. a. die Verpflichtungen, »allen Einwohnern ohne Unterschied der Geburt, Nationalität, Sprache, Rasse oder Religion vollen und ganzen Schutz ihrer Freiheit zu gewähren« (Art. 2 des Vertrages zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und Polen vom 28. Juni 1929), ferner alle Staatsangehörigen ohne Unterschied der Rasse, Sprache oder Religion in den Genuss der gleichen bürgerlichen und politischen Rechte zu setzen (Art. 7 ebd.), und endlich denjenigen Staatsangehörigen, die einer völkischen, religiösen oder sprachlichen Minderheit angehören, die gleiche Behandlung und die gleichen rechtlichen und tatsächlichen Garantien zu gewähren, wie den anderen Staatsangehörigen, insbesondere ihnen das gleiche Recht einzuräumen, auf ihre Kosten Wohlfahrts-, religiöse oder soziale Einrichtungen, Schulen und andere Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und zu beaufsichtigen mit dem Recht, hier ihre eigene Sprache frei zu gebrauchen und ihre Religion frei zu betätigen (Art. 8 ebda.). Über Einzelheiten und insbesondere die unterschiedlichen Formulierungen dieser »Minderheitenrechte« können wir hier hinweggehen. Es mag nur noch hervorgehoben werden, dass es sich bei alledem nicht um echte (subjektive) Rechte der Minderheiten als einer Volksgruppe und auch nicht der einzelnen Mitglieder der »Minderheit« handelt, sondern um eine

unter die Garantie des Völkerbundes gestellte völkerrechtliche Verpflichtung des Staates gegenüber anderen Staaten.

Diese »individualistische« Stellung der Minderheiten steht im Gegensatz zu der positivrechtlichen Macht des Staates, seine Angehörigen nach Willkür unterschiedlich zu behandeln, also den Angehörigen gewisser Nationalität, Religion usw. den Genuss bürgerlicher und politischer Rechte zu entziehen, ihre rechtlichen und tatsächlichen Garantien zu schmälern, kurz die demokratischen und liberalistischen Prinzipien auf sie nicht anzuwenden. Eben dies ist die nationalstaatliche Stellungnahme zum »Minderheiten-Problem«. Untersucht man sie näher, so findet man, dass dabei auf die demoarchischen und gesetzesstaatlichen Prinzipien nicht einmal verzichtet werden muss und dass also die »individualistische« Rechtsstellung der Minderheiten unmittelbar nur durch das liberalistische Prinzip gestützt wird. Denn eine Betätigung der Minderheiten an der Herrschaftswaltung ist ohnehin nur nach proportionalem Wahl- und -Berufungs-System oder in Verbindung mit Gruppen möglich, die der »Minderheit« nicht angehören. Es verletzt auch nicht die »Allgemeinheit« der Gesetze, wenn Freiheitsbehinderungen, Versagung des Wahlrechts usw. derart verhängt werden, dass im wesentlichen nur die Angehörigen gewisser Minderheiten unter das allgemein formulierte Gesetz fallen. Also bleibt nur noch das demokratische Prinzip, nach dem die Staatsgewalt im Namen aller Staatsbürger auszuüben ist und als *pouvoir neutre* über »Minderheiten« und Mehrheitsvolk wie über aller anderen innerstaatlichen Gruppierung steht, diese »im Zaume hält« und ihnen das ihr gutdünkende Mass an »Gerechtigkeit« zukommen lässt. In dem Masse aber, in dem man die Gleichheit der Menschen betont, verlieren deren unleugbare Verschiedenheiten an Bedeutung. Es wird dann ein scheinbar gebotener Prozess, die Berechtigungen der Angehörigen der Minderheiten dadurch gegenstandslos zu machen, dass der Wert der objektivrechtlich geschützten Güter in der Beurteilung ihrer Träger soweit herabgesetzt wird, bis diese sie gegenüber gewichtigeren Interessen zurückstellen oder gar ihre Besonderheit überhaupt aufgeben oder verlieren: Es widerstreitet ja nicht der Liberalität, freie Entscheidungen durch Verlockungen oder Abschreckungen zu beeinflussen. So liegt denn in der »individualistischen« Problemlösung selbst eine Tendenz zur »nationalstaatlichen«, die ihr sogar gelegentlich als wesentlich zugeschrieben wurde.

Es ist jedoch keineswegs erforderlich, dass der so verstandene »Nationalstaat« individualistisch, demoarchisch und liberalistisch verfasst wäre. Auch mit universalistischen, monarchischen, oligarchischen und

autoritären Grundsätzen, ja sogar mit einer Hochwertung des Volkstums, wie sie die völkische Stellungnahme kennzeichnet, lässt sich eine Ablehnung aller Minderheiten- oder Volkstumsrechte tatsächlich vereinbaren. Man erhebt nämlich dann nur eine der im Herrschaftsreich des Staates lebenden Volksgruppen zum Träger des Staates, während den anderen unabhängig von ihrer Stärke nur die Rolle der Beherrschten, der Periöken, zugewiesen wird. Die Form der Staatsherrschaft ist dann für die grundsätzliche Rechtsstellung der Minderheiten-Volksgruppen unerheblich. Ihre tatsächliche Lage wird jedoch um so besser sein, je gesicherter die Autorität der Regierung innerhalb ihrer eigenen Volksgruppe ist; denn umso eher kann sie den anderen sachlich Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Die »völkische« Stellungnahme zu dem Problem steht in scharfem Gegensatz sowohl zu der »individualistischen« wie auch zu der »nationalstaatlichen« Auffassung. Aber sie vermag diese doch, wie wir sehen werden, in gewissem Sinne zu verbinden, zu einer Synthese zu bringen. In ihrer extremen Prägung lehnt sie freilich die Ideen von »Freiheit« und »Gleichheit« rundweg ab. Sie hält sie für blossе Fiktionen. Aufgabe des Rechts sei auch gar nicht, die Güter der Individuen als solcher zu schützen, sondern die Pflege, Behauptung und Bewahrung des gegliederten Volkes als einer Ganzheit, die nicht durch dieses Volk selbst, geschweige denn von angeblichen Mehrheiten, sondern nur durch einzelne Repräsentanten als »Führer« geleitet werden könne. Tragend und vollends allem »Individualismus« entgegengesetzt ist dabei die Höchstwertung des natürlich gegebenen, durch rassistisch-biologische wie durch ideell-kulturelle Momente bestimmten und geprägten Volkstums, das nun an Stelle des Einzelnen in die Stellung des Subjekts des gesamten öffentlichen Lebens und insbesondere auch aller Rechte tritt. Alle Persönlichkeitsrechte werden zu Reflexen des Volksrechts und der Staat wird zur Organisation nicht so sehr seiner Angehörigen und ihrer Mehrheit als vielmehr des v o r gegebenen Volkes. Demgemäss wird aus der Summe gleichinteressierter Einzelner die Gesamtheit der Glieder eines Volkstums und aus der »Minderheit« die »Volksgruppe«. Wir sahen schon, dass auch von hier aus eine »nationalstaatliche« Stellung der Minderheiten möglich ist. Aber ein derart »völkischer Nationalstaat« verkennt denn doch seine eigenen ideellen Voraussetzungen, wenn er die Höchstwertung des Volkstums überhaupt in einen politischen Vorrang nur e i n e s Volkstums umbiegt. Das die hier »völkisch« genannte Problemlösung Auszeichnende ist dem gegenüber die Anerkennung des Eigenwertes j e d e s Volkstums und die Auffassung des Staates als der organisa-

torischen Zusammenfassung der in ihm vereinten und ihm vorgegebenen Volksgruppen.

Schmal ist also der Grat, auf dem die Minderheiten gesichert stehen können. Welche der umrissenen Stellungnahmen sich durchsetzt, ist, wie alles derartige im sozialen Leben, eine Machtfrage. Aber soziale Macht ist nie und erst recht nicht auf die Dauer gleich der »rohen Gewalt« der Bajonette oder des bedenkenlosen Befehlens. Sie hängt immer ab von ihrer »Legitimierung«, d. h. von ihrer sozial herrschenden ideellen und emotionalen Billigung, wie denn ja auch die Praxis des Minderheitenrechts »ideell unterbaut« war und ist. Solange derartige Legitimierungen unmittelbar oder mittelbar weltanschaulich bedingt sind, stehen sie freilich in einem nur im Laufe langer Entwicklung oder erbitterter Auseinandersetzungen ausgleichbaren Gegensatz. Denn Weltanschauungen haben stets eine Tendenz zu selbstgenügsamer Dogmatisierung und meist auch zur Intoleranz. Aber sie haben doch auch einen theoretischen Kern, in dem sogar meist ein Korn Wahrheit steckt, und werden sich auf die Dauer umso eher und besser behaupten, je »richtiger« sie sind. Über diesen theoretischen Gehalt der weltanschaulichen oder minder grundsätzlichen Legitimierungsideologien kann man nicht mehr nur »furchtlos streiten«, sondern, wenn man nur die dogmatischen Vorurteile fallen lässt, weitgehend verbindlich urteilen. Dazu bedarf es freilich einer genauen Analyse der in Betracht kommenden Tatsachen und ihrer Wechselverhältnisse, sowie — weil es sich ja um deren rechtliche Regelung handelt — deren Bewertung und der Bestimmung der danach verbindlichen Normen. Eine solche gründliche Untersuchung kann hier nicht angestellt werden. Es ist aber angebracht und förderlich, ihren Gedankengang ohne Rücksicht auf die vielfältige Literatur kurz zu umreißen und die Irrtümer der streitenden Meinungen aufzudecken, um schon auf diese Weise das Problem zu klären und seine Lösung zu erleichtern.

## II.

Die Tatsachenfrage betrifft die Subjekte des Minderheitenrechts. Sind es zu »Minderheiten« summierte Individuen oder »Volksgruppen«? Wie steht es — zunächst — um die »natürliche Gleichheit« der Menschen und ihre Individualität? Insofern die Menschen sich von anderen Wesen unterscheiden, also Menschen sind, sind sie zweifellos einander gleich. Diese Gleichheit besteht aber nur hinsichtlich ihrer allgemeinen psycho-physischen Konstitution, insbesondere ihrer Bewusstseinsmöglichkeit, der Vermögen Vorstellungen zu haben, sie miteinander verknüpfen zu können, Interessen zu haben, fühlen, wollen und handeln zu

können, und ausserdem freilich noch in den allgemeinsten Inhalten dieser Vermögen. Zu diesen gehören namentlich die Möglichkeit, die Grundsätze der formalen Logik einzusehen, und der Bestand der Vernunft an sogen. a-priorischen Erkenntnissen, ohne deren wenigstens potentielle und prinzipielle Übereinstimmung jede menschliche Verständigung wie jede natur- und geisteswissenschaftliche Einsicht und jede technische Leistung auf blossem Zufall beruhen würde. Eben diese Gleichheit der Vernunft und deren Bedeutung für jede mögliche Erkenntnis hat den Rationalismus dazu verführt, sie allein oder doch ganz überragend zu bewerten und den anderen Vermögen und ihren Verschiedenheiten keine besondere Bedeutung beizumessen. Aber der Mensch ist nicht nur »vernünftiges Wesen« und darum allen anderen Artgenossen gleich. Schon die Ausbildung seiner Vermögen, das Mass ihrer Klarheit, die Verfügung über die im »Menschen überhaupt« angelegten Fähigkeiten und vollends alle besonderen Inhalte des Bewusstseins, Denkens, Fühlens und Wollens sind nicht mehr die gleichen.

Sie sind aber auch nicht oder nicht nur, wie der »Individualismus« annimmt, individuell. Das Individuum, das allen andern ungleich ist, ist ebenso eine Abstraktion wie das »Glied der Menschheit«, das allen andern gleich ist. Der konkrete Mensch, der allein lebendig ist, in sozialen Beziehungen steht und die Völker bildet, hat einerseits immer eine bestimmte psycho-physische Konstitution und besondere Inhalte seiner Vorstellungen, seines Denkens, Fühlens und Wollens und seiner Interessen. Eine Behandlung von Menschen »ohne Unterschied der Geburt, Nationalität, Sprache, Rasse oder Religion« widerspricht daher — abgesehen von ihrer normativen Bedeutung — den Tatsachen. Andererseits steht jedoch jeder Mensch, schon insofern er »wir« und »ihr« denken kann, in einer Gruppe verwandter Menschen gegenüber anderen, fremden. Diese Verwandtschaftsgruppen sind, und das ist entscheidend, nicht summative Gruppen, wie sie etwa zu statistischen Zwecken aus Trägern gleicher Eigenschaften zusammengesetzt werden. Ihre Zusammengehörigkeit ist eine viel engere, nicht nachträglich als mehr oder minder zufällige Übereinstimmung festgestellte; sie konstituiert vielmehr selbst die Gruppe noch vor aller Feststellung und ist ausserdem ihren Gliedern regelmässig bewusst, besteht also nicht nur objektiv-konstituierbar, sondern objektiv-seiend und subjektiv-gewusst. Das folgt eben aus dem vom »Individualismus« übersehenen oder unterschätzten Umstand, dass die besonderen Inhalte des Bewusstseins nicht durchaus individuell sind.

Die Differenzierungen vom Menschsein zum konkreten Menschen

sind unzweifelhaft von zwei Faktoren bestimmt: Einmal von der vererblichen, also schliesslich rassistisch determinierten Veranlagung, zum andern von den Einflüssen, denen der Einzelne im Leben durch Erziehung, Schulung, Unterrichtung, Belehrung, Erfahrung und Schicksal ausgesetzt ist. Diese beiden Faktoren sind dem Einzelnen nicht durchweg eigentümlich und rechtfertigen keineswegs die Annahme einer praktischen sozialen Freiheit, wie sie von der liberalistischen Staatstheorie und dem »individualistischen« Minderheitenrecht angenommen wird. Auch Vernunft und Freiheit sind »staubgeboren«. Denn Voraussetzung des vernünftigsten, verständigsten, individuellsten und freiesten Menschen ist seine Geburt, durch die er unauflösbar hineingestellt wird in eine Kette von Generationen, in Familie, Volkstum und Rasse, aus deren Haft er so wenig wie aus seiner Haut hinaus kann. Erst ihr verdankt er sein Ich, das am Anfang jedes möglichen Denkens steht, seine konkrete Seele, mit der er teilhat an der »Ewigkeit«, seine »Persönlichkeit« und alles andere, was den Anschein einer einzigartigen Erhabenheit und Freiheit erweckt. Freilich: noch nicht die ganze Individualität wird durch die Geburt eindeutig vorbestimmt und geprägt. Abgesehen von Vermischungen stehen jeder Rasse, jedem Volkstum, jeder Familie und sogar jedem Elternpaar eine Fülle von Variationen zur Verfügung. Sie vererben auch nur konstitutionelle Veranlagungen, die eine individuelle Entwicklung, wenschon begrenzen, so doch nicht ausschliessen.

Innerhalb dieser durch die Veranlagung gezogenen Grenzen wird die Individualität der Entwicklung und die Freiheit der Persönlichkeit aber noch weiter geschmälert. Jene veranlagten Fähigkeiten und Vermögen erhalten ihre Inhalte — auf die ja für das konkrete geistige Leben des Menschen alles ankommt — nicht nur durch eigenes Nachdenken und höchsteigene Gefühle und Schätzungen. Dazu ist die Fülle des Wissbaren, sind die Schwierigkeiten der Methoden und ist die Unselbständigkeit des Einzelnen viel zu gross. Man bleibt zu allermeist in flüchtigen Vorstellungen und blossen Meinungen stecken. Und sogar die braucht man sich in der Regel nicht selbst zu bilden. Sie werden uns allen fertig vermittelt: Irgendjemand teilt irgendwelche Vorstellungen und Meinungen oder auch Erkenntnisse, Einsichten und Gefühle anderen mit, die sie unverändert aufnehmen, vereinfachen oder verfeinern und sie ihrerseits weitergeben, bis sie schliesslich einer Vielzahl von Menschen gemeinsam sind. Dann treten sie als Kollektivvorstellungen, Kollektivmeinungen und Kollektivgefühle, die wir zusammenfassend kurz »Ideologien« in einem weiten und wertfreien Sinne des Wortes nennen wollen, jedem Einzelnen »objektiv« gegenüber und werben in Elternhaus, Schule, Beruf und allen

engeren und weiteren Gemeinschaften durch Eltern und Geschwister, durch Lehrer und Freunde, durch Zeitungen und Bücher, durch Film und Propaganda, durch Vorträge und alle Gespräche, die wir führen, willentlich oder unwillentlich um unsere Anhängerschaft. Niemand kann sich ihnen vollständig entziehen. Ihr Einfluss fängt schon an bei der Sprache, die ja weder individuell noch allgemein-menschlich ist, und die doch schon zahlreiche bestimmte Vorstellungsverknüpfungen, also geistige und seelische Inhalte, zu mindest nahe legt. Er setzt sich dann fort durch alle Gebiete des Wissens, Fühlens und Wertens und erstreckt sich bis in die Bereiche des Glaubens und der Weltanschauung. Freilich: niemand ist gezwungen, sich eine Ideologie zu eigen zu machen. Aber abgesehen von eigener wissenschaftlichen Erforschung, zu der nur die wenigsten in der Lage sind, kann man sie nur oberflächlich prüfen und muss unter den oft einander widersprechenden auswählen, was und wie es einem am meisten zusagt. Das geschieht vielfach so unbewusst, dass wir stolz sind auf eine »eigene Meinung«, die wir irgendwo gehört oder gelesen haben. Was der Einzelne aus der Fülle der Ideologien herausgreift und sich zu eigen macht, hängt ab von der Stärke des Gedankens für ihn und damit sowohl von seiner Veranlagung, die angesprochen wird, wie von der Nachhaltigkeit älterer Gedanken, die ergänzt oder widerlegt erscheinen, von Erfahrungen, die bestätigt werden, von der Autorität, die die vermittelnde Persönlichkeit für ihn hat, und von der Wucht, mit der ihn der Gedanke hier und nun trifft. So formt sich aus der unübersehbaren Fülle der Ideologien und ihrer Varianten die Gesamtheit seiner Haltung und seines Weltbildes freilich durchaus individuell. Hinsichtlich ihrer einzelnen Komponenten aber steht jeder Einzelne in Gemeinschaft mit anderen, die durch typisch gleiche Konstitution, gleiche Erziehung und Schulung, gleiche Lebensweise, gleiche Autoritäten, gleiches Schicksal usw. oder aus anderen Gründen zur Übernahme der gleichen geistigen Gehalte gedrängt werden. So entstehen — in vielfältiger Verflochtenheit untereinander, mit Theorien und mit anderen sozialen Mächten — Familien- und Sippentraditionen, bündische verhaltensbestimmende Ideologien und ständische Gesamtauffassungen, wie die übervölkischen Ideologien der »Haute volée«, der »Arbeiterschaft«, der »Intellektuellen«, der »Kaufleute«, dogmatische Glaubensbekenntnisse aller Art und sogar Weltmeinungen als sozial geltende, bisweilen »herrschende« und stets wirkende Meinungen. Das wichtigste Wirkungsfeld der Ideologien, innerhalb dessen sie auch ihre gewaltige gemeinschaftsbildende, integrierende Kraft am stärksten zur Geltung bringen, sind jedoch die Völker und ihre kulturellen, z. T. auch landschaftlichen Untergruppen, in denen

sie als »Volks«- oder auch »Stammes-Geist« mit einer weitgehenden Übereinstimmung der Anlagen, der überkommenen Ideologien, der Erfahrungen, der Lebenslagen und der Lebenshaltung auch alle anderen ihre Verbreitung begünstigenden Tatsachen vorfinden, wo insbesondere die weitestgehende Übereinstimmung der Lebens-Richtungen, der Grundgefühle und der Grund-Wertungen sich verbindet mit einem regen gegenseitigen Gedankenaustausch, enger Verflochtenheit der Interessen, gemeinsamer Kultur, gemeinsamem Schicksal und u. U. auch gemeinsamer schicksalbestimmter Staatlichkeit. Dadurch, wie insbesondere durch die Beeinflussung der kindlichen Meinungsbildung und die Monopole, die sich gewisse Ideologien wenigstens in engeren Volksgruppen schaffen können, wird zudem ein fester ideologischer Kern in allem stets möglichen und oft abrupten und extremen Wechsel der Meinungen gesichert.

Dieser allerdings ausserordentlich verwickelte Tatbestand wird vielfach sowohl unter- als auch überschätzt. Er wird unterschätzt von allen denen, die den Einzelmenschen für »individueller« und »freier« halten als er angesichts dieser Sachlage ist; und er wird überschätzt von denen, die im Sinne eines (z. B. marxistischen) »Ideologismus« die Möglichkeit objektiver Erkenntnisse überhaupt bestreiten. Es ist eine viel zu enge Auffassung, wenn die Ideologien nur als Funktionen der ökonomischen Produktionsverhältnisse angesehen werden, und die Tatsache, dass unser aller Denken durch Ideologien oder anders benannte ähnliche Einflüsse bestimmt wird, steht — eben wegen der anfangs betonten Gleichheit der für die Erkenntnis wesentlichen Vermögen der Vernunft, des Verstandes und der Sinne — der Möglichkeit objektiver Erkenntnis nicht entgegen. Die allgemeine Meinung, dass die Sonne sich um die Erde dreht, verhinderte nicht die Entdeckung der Wahrheit, dass die Erde sich um die Sonne bewegt. Jenes war eine soziale, dieses ist eine wissenschaftliche Wahrheit. Im Zusammenhang oder unabhängig von diesen Missverständnissen steht vielfach eine andere überschätzende Deutung der Ideologien als objektiven Gemeinschaftsgeistes, insbesondere Volksgeistes, und die Annahme eines Gemeinschafts- (Volks-)Bewusstseins, -Willens, -Interesses usw. Dabei verwechselt man aber Geist, Bewusstsein, Wille, Interesse usw., die als physisch bedingte psychische Vermögen nur einem psycho-physischen Subjekt zukommen können, mit ihren Inhalten (die allerdings ebenfalls »Geist« genannt werden). Diese Inhalte können in der Tat — eben wegen der Kollektivvorstellungen- und Meinungen — gruppenweise identisch, volklich weitestgehend übereinstimmend und sogar wechselseitig in ähnlicher Weise abhängig sein, wie es die

Inhalte einer Psyche sind. Darum erwecken sie auch den Anschein objektiver Inhalte eines überindividuellen Geistes, während es sich in Wahrheit nur um Produkte subjektiver Psychen handelt, die in aufweisbarer, wenn auch komplizierter Weise weitergegeben, abgewandelt und massenhaft wieder weitergegeben werden. Ihre »Objektivität« besteht also nur darin, dass sie von Vielen subjektiv gemeint werden, besteht nur in ihrer sozialen Geltung, die völlig unabhängig ist von ihrer inhaltlichen Objektivität (Gültigkeit, Wahrheit, Richtigkeit). Nur Einfachheitshalber fingierend kann man von einem Gemeinschafts- (statt gemeinschaftlichen) -Geist, -Bewusstsein, -Wille, -Interesse sprechen, um damit die identischen Inhalte auf ein (fingiertes) identisches Subjekt und dessen Vermögen zu beziehen und auszudrücken, dass diese Inhalte eben nicht individuell gebildet, sondern wegen der Übereinstimmungen der Psychen der Gemeinschaftsglieder von diesen übereinstimmend gemeint werden. Dazu kommt noch, dass es in der Tat ein »Kollektivbewusstsein« insofern gibt, als das einzelne Gemeinschaftsglied um diese Gemeinschaft weiss oder fühlt und als »Gemeinschaftsglied« anders denken, wollen und handeln kann wie als »Privatperson«. Dass die so eng nicht nur durch Wechselbeziehungen sondern auch durch Wechselwirkungen wie insbesondere durch wesentliche Gehalte jedes einzelnen Geistes zusammengehaltenen und anderen gegenüber entsprechend abgegrenzten Gemeinschaften sozial als »selbständige Subjekte« mit abbreviativ »eigenem« Bewusstsein, Willen und Interesse erscheinen, ist danach selbstverständlich.

Dies alles ist für die Erkenntnis der sozialen Struktur der Minderheiten wichtig. Denn es folgt daraus, dass ihre Angehörigen zumindest potentiell nicht unverbundene gleiche und freie Individuen, sondern Glieder einer Volksgruppe sind, die aber weder, wie von anti-individualistischer Seite meist angenommen wird, eine eigene psycho-physische Wesenheit bildet, noch, wie die nationalstaatliche Auffassung unterstellt, ausschliesslich Bestandteil des Staatsvolkes ist. Die reale Einheit der Minderheits-Volksgruppe wird konstituiert durch den abstammungsmässigen Zusammenhang ihrer Glieder und die Gemeinsamkeit ihrer »Bildung«. Durch jene werden die Anlagen verwandschaftlich bestimmt und die psychischen Inhalte limitiert; durch diese, d. h. namentlich durch die Sprache, die Denkweisen, die religiösen und Welt-Anschauungen, die Bewertungen, die Sitten und Gebräuche, werden die Mentalitäten zu typischer näherer Übereinstimmung gebracht. Dazu kommt noch die Gemeinsamkeit der Landschaft, der Heimat und des Schicksals vergangener wie gegenwärtiger Generationen, die sowohl auf die Dauer die Anlagen, als auch immer von neuem die Bildungsgehalte beeinflussen.

Dabei sind die Inhalte des sogen. »Volksgruppengeistes« weder uniform noch heterogen noch beziehungslos. Ihr Geltungsgebiet ist gross genug, um mehreren Ideologien über die gleichen Gegenstände Anhänger zu sichern. Diese alle haben aber doch, sogar über die Gegensätze der Generationen hinaus, eine durch die psycho-physische Verwandtschaft, durch die gleichen Problemstellungen und durch all die anderen volklichen Übereinstimmungen bedingtes identisches Allgemeines, das spezieller ist als die Gemeinsamkeiten, welche sie mit anderen Volksgruppen verbinden. Das gilt auch in ihren Beziehungen zu dem Gesamtvolk, dessen Glied sie sind, und zu dem Staate, dem sie angehören. Die Minderheits-Volksgruppe geht in diesen beiden Bezügen keineswegs auf. Aber diese prägen doch auf der anderen Seite ihre Eigenart in weit höherem Masse als jeder »Volksgeist« durch seine Beziehungen zu anderen beeinflusst wird. Sowohl mit dem Gesamtvolk als auch mit den anderen Volksgruppen ihres Staates steht die Volksgruppe in Blut- (Erbmassen-) wie in Bildungs- (Ideologien-) -Austausch und erhält nicht zuletzt hierdurch ihre Einheit und Besonderheit. Stirbt der ideologische Austausch nach der einen oder anderen Seite hin ab, dann verliert die Minderheit den Charakter einer Volksgruppe und wird entweder verzettelte und bald assimilierte Summe von Individuen ähnlicher Konstitution, Sprache, Mutterkultur und Religion, oder sie wird zur »Irredenta«, die sich als ein nur zeitweilig versprengtes Glied des Reichsvolkes fühlt, und nur der Form nach dem Staatsvolk angehört, dessen anderen Gliedern es grundsätzlich fremd und feindlich gegenübersteht.

Es gibt also dieses beides: das Wunschbild der »individualistischen« und das Schreckgespenst der nationalstaatlichen Auffassung. Aber die allermeisten europäischen »Minderheiten« entsprechen nicht dieser Vorstellung, sondern stehen in einer nur durch Gewalt aufhebbaren Verbundenheit sowohl mit ihrem Kernvolk, als auch mit ihrem Staate und dessen anderen Volksgruppen. Mit beiden stehen sie in Blutsaustausch und ideologischer Gemeinschaft. Daraus können selbstverständlich, wie aus jeder Kreuzung sozialer Kreise, schwere und tragische Konflikte entstehen. Aber sie sind nicht notwendig, wenn die qualitativen Verschiedenheiten jener Bezogenheiten berücksichtigt und diese wechselseitig geachtet werden. Alle Beteiligten haben — zunächst — ein wohlverstandenes Interesse an einem Blutsaustausch mit dem Kernvolk durch Eheschliessung und Wanderung, weil die Volksgruppe dadurch vor Stagnation bewahrt, »lebendig« und damit auch für den Staat lebens- und wertvoller erhalten wird. Denn in dem Masse und freilich auch in den Grenzen, in denen die Ein-

zelen und kleineren Gruppen erst in Aufgeschlossenheit gegenüber anderen sich weiten, wachsen und reifen können, entgehen auch die Staatsvölker dem Hinterwäldertum nur durch den Verkehr mit anderen, der nicht wirksamer und organischer als durch Zu- und Abstrom artgleichen Blutes geschaffen werden kann. Der Blutsaustausch mit den anderen Volksgruppen desselben Staates tritt demgegenüber an positiver Bedeutung zurück. Er bewirkt zwar eine oft erwünschte engere Verflechtung der in dem Staate vereinten Volksgruppen, ist aber — ganz abgesehen von etwaigen positivrechtlichen Folgen — aus biologischen Gründen jedenfalls dann nicht wünschenswert, wenn die beteiligten Erbmassen nicht vollkommen harmonieren. Erst recht sind die ideologischen Beziehungen der Volksgruppe zum Gesamtvolk einerseits und zu den anderen Gruppen des Staatsvolks andererseits qualitativ verschieden. Mit dem Gesamtvolk sind der Volksgruppe nicht nur die literarischen Kulturgüter und sonstigen Bildungswerte, sondern auch dessen wesensbestimmende Art, Gedanken- und Wertewelt gemeinsam. Mit den anderen Volksgruppen ihres Staates teilt sie dagegen die durch die Gemeinsamkeit der Landschaft, des Schicksals, der Staatlichkeit und der wirtschaftlichen Interessen bedingten Ideologien, sowie selbstverständlich, aber nicht zuletzt, die allgemein-menschlichen geistigen Gehalte. Eine — allerdings sehr wichtige — genaue Analyse der hier und dort in Frage kommenden Ideologien würde deren gesamte Systematik voraussetzen, die in diesem Überblick leider nicht mehr entwickelt werden kann. Es würde dann vollends klar werden, dass Kollisionen zwischen den gesamtvölkischen und den gesamtstaatlichen Ideologie-Komplexen, wenn man sie hinreichend unterscheidet und begrenzt, nur ausnahmsweise unvermeidlich werden können — es sei denn, dass die grundlegenden weltanschaulichen und politischen Wertungen, durch falsche Vorurteile und verfehlte Dogmen missleitet, in ausdrücklichen Gegensatz zu einander treten und alle anderen in ihren Widerstreit hineinziehen, oder dass der Volksgruppenstaat unter Verletzung nicht nur der liberilistischen, sondern auch der demokratischen Prinzipien die Volksgruppe unterdrückt, sich als »Nationalstaat« gebärdet, also die sozialen Tatsachen, die hier allein in Rede stehen, verkennt. Bestrebungen, die verschiedenen im Staate vereinten Volksgruppen einander anzugleichen, sind dadurch keineswegs ausgeschlossen, sondern geradezu gefordert. Dazu ist man nur in erster Linie angewiesen auf die Überzeugungskraft aus der Situation oder der Ratio. Die für die Machthaber freilich bequemere, aber wie wir noch sehen werden, rechtswidrige völlige Assimilierung kann nur durch völlige Ver-

drängung anderer als mehrheitsvölklicher und gesamtstaatlicher Bildungsmomente im gesamten öffentlichen und insbesondere schulischen Leben im Laufe von Generationen gelingen. Sie geht aber immer auf Kosten nicht nur der assimilierten Volksgruppe und der Lebenskraft ihrer Glieder, sondern auch des Gesamtvolks, das ersatzlos um Werte beraubt, und des Mehrheitsvolks, dem sein Mitspieler genommen wird.

Alles weitere kann nicht mehr allgemein, sondern nur in Darstellung der Soziologie konkreter Volksgruppen ausgeführt werden, deren Eigenart jeweils den wichtigsten Teil ihres Wesens ausmacht.

### III.

Werden soziale Tatsachen nicht beachtet, dann erweisen sie sich in der Regel auf die Dauer als stärker denn alle Ordnungen. Werden sie sich selbst überlassen, dann setzen sie sich erst recht nach Massgabe ihrer Stärke durch. Soll das vermieden werden, muss man zunächst nach den Prinzipien fragen, die einer Regelung zu Grunde gelegt werden müssen. Diese kann schon deshalb weder den Tatsachen, noch der Willkür irgendjemandes oder irgendwelcher Gruppen anheimgestellt werden, weil ihr Bestand auf die Dauer von legitimierender Billigung abhängt, die ihrerseits solange schwankt, als sie nicht auf einen allen Meinungsverschiedenheiten entzogenen Boden gestellt, also in einer allgemeinhellen Gewissheit verankert ist. Es ist nur ein anderer Ausdruck hierfür, wenn gesagt wird, die Regelung müsse rechtlich sein. Die Einsicht in die Notwendigkeit des Rechts und seine Grundlagen ist freilich durch Missverständnisse und Irrtümer ebenso verdunkelt wie die soziale Tatsachenkenntnis. Hierhin gehört in erster Linie das paradoxe Missverständnis, es sei alles das ohne weiteres Recht, was in bestimmten Formen, namentlich als sogen. »Gesetz«, allgemein geboten oder zwischen zwei Parteien vereinbart ist. Durch blossen Hinweis auf die Form der Verkündung oder auf einen Willen — und das heisst: auf eine Macht — ist jedoch selbstverständlich über das Recht noch nichts ausgesagt. Eine Rechtsstellung der Volksgruppen, die auf nichts anderem als einer Vereinbarung und positiver Satzung beruht, gibt es garnicht.

Wenn es ein Recht als eine verbindliche Forderung gibt, so müssen alle seine Gebote zurückführbar sein auf eine objektive Grundnorm. Diese kann nicht aus einer äusseren Tatsache folgen und also nirgends auf Erden ausserhalb des Menschen gefunden werden, weil die Geltung einer solchen Tatsache vor anderen nur wieder aus einer Norm abgeleitet werden könnte. Sie kann auch nicht aus etwas Überirdischem ge-

folgert werden, weil sie dann transzendent und unerkennbar wäre. Sie kann endlich auch nicht auf subjektivem Gefühl eines oder vieler Menschen beruhen, weil das ihrer unbedingten Verbindlichkeit widerspräche; es wäre dann immer das Recht, was man gerade für Recht hält, während doch schon das »für Recht halten« die davon unabhängige Gegebenheit des Rechts voraussetzt. Die auf andere Normen nicht weiter zurückführbare Grundnorm muss also zu den bereits erwähnten allgemeinen und gleichen Inhalten der menschlichen Psyche (des Gewissens oder der Vernunft) gehören.

Als solche muss sie allgemeine Gleichheit gebieten, weil ja die Allgemeinheit (d. h. nicht: blosse Formalität) ihres Inhalts der Aufnahme von Kriterien für die Bewertung von Verschiedenheiten entgegensteht. Gleichzeitig muss sie aber doch die Tatsache sozialer und individueller Ungleichheiten berücksichtigen, kann also nur gebieten, Gleiches gleich, Ungleiches aber seinem Werte nach zu behandeln. Damit verweist sie in beiden Fällen auf Tatsachen. Denn einen absoluten, über-tatsächlichen Wert (oder Zweck), der die Rangordnung aller anderen Werte und deren Vorzugswürdigkeit bestimmt, z. B. einen Lebens- oder Geschichts-Zweck, gibt es nicht. Darum ist die Bewertung andererseits doch nicht dem blossen Belieben des Einzelnen überlassen. Richtig ist nur, dass jede Wertung ein menschliches Subjekt voraussetzt. Entsprechend dem Denk-, verfügt aber auch das Wertungs-Vermögen der Menschen über einen Bestand von Wertgewissheit; und entsprechend der theoretischen gibt es praktische Objektivität und freilich auch Irrtumsmöglichkeit. Es ist zweifellos möglich objektiv zu bestimmen, was für einen konkreten Menschen von wahren Wert ist, auch wenn sich dieser Mensch selbst im Irrtum hierüber befindet, weil er z. B. nicht alle Umstände hinreichend übersieht. Sind mithin auch alle Werte menschliche Werte, so folgt daraus doch weder ein ethischer oder rechtlicher Egoismus, noch ein ethischer oder rechtlicher Individualismus. Schon die Erfahrung zeigt, dass die Menschen ihre Eigenliebe, ihr persönliches Wohlergehen und sogar ihre Existenz um Gottes, ihres Volkes oder um Ideen willen aufs Spiel setzen und aufgeben können. Darin drückt sich die Tatsache aus, dass ihr eigener Lebenswert von derartigen Wertträgern abhängt, dass deren Ehre ihnen wertvoller ist als das eigene Leben. Das kann bewusst oder unbewusst, irrtümlich oder richtig sein. Es ist Sache der objektiven Wertforschung, festzustellen, welche Faktoren und in welcher Weise sie objektive Bedingungen des menschlichen Lebenswertes sind. Dabei wird sie bald darauf stossen, dass diese Frage nicht mehr mit Allgemeinheit

beantwortet werden kann, sobald sie über die obersten Grundsätze hinaus zu spezielleren Werten fortgeführt wird: In formaler und inhaltlicher Entsprechung zur Differenzierung der Psychen und psychischen Inhalte vom Allgemein-menschlichen über die Abstammungs- und ideologischen Gemeinschaften zum Individuum nimmt die Spezialisierung der Werte und damit auch die der Rechtsgebote zu. Entsprechend der Verschiedenheit der sozialen Situationen in Raum und Zeit sind daher auch die Rechtsnormen verschieden. Erforderlich ist nur, dass sie die Grundnorm der Gleichheit nicht verletzen, also weder die Individuen, noch deren Ideologien und Bewertungen als solche vor einander auszeichnen. Nur insoweit diese — z. B. nach Anlagen, Fähigkeiten oder Verhalten, bzw. nach ihrem Inhalt und ihren Schätzungen — verschieden sind, und ihre Verschiedenheit incidenter zu rechtlicher Beurteilung steht, bedarf es einer objektiven Prüfung ihres Wertes, d. h. der Zurückführung und Vergleichung auf der den Verschiedenen gemeinsamen Grundlage.

Der gleiche Gedanke lässt sich noch übersichtlicher fassen und fortführen, wenn man davon ausgeht, dass — woran alle Bestreitungen nichts ändern — jede Rechtsfrage hinausläuft auf die Bewertung von Interessen, deren Verfolgung miteinander in Widerstreit geraten ist oder zu geraten droht; und dass ihre Beantwortung sagt, welche von diesen Interessenverfolgungen zu Gunsten der anderen zurückzustellen ist. Dann wird vollends klar erstens, dass es die Übertreibung eines richtigen Gedankens ist, wenn im sogen. Völkerrecht und im romanistischen Privatrecht subjektive Interessen zum Kriterium des Rechts erhoben werden. Da es nur (vermeintliche oder wahre, subjektive oder objektive) Interessen menschlicher Wesen gibt, hängen sie ebenso wie die durch sie bedingten Werte, von den Menschen ab, die sie haben bzw. setzen. Jede rechtliche Regelung findet sie also vor, ohne sie ihrerseits gebieten zu können. Darin liegt die durch die psycho-physische Konstitution begrenzte, durch Ausbildung und Ideologie geleitete »ursprüngliche Freiheit« des Menschen und der menschlichen Gemeinschaften. Es ist nun aber — zweitens — gerade nicht Sache des Rechts, diese sich in Interessenverfolgungen auswirkenden Freiheiten sich selbst zu überlassen und ihr freies Spiel zum Masstab des »Rechts« zu erheben. Damit würde es ohne weiteres auf das »Recht des Stärkeren«, also einen Selbstwiderspruch hinauslaufen. Aufgabe des Rechts ist es vielmehr, die Freiheit einzuschränken, ohne damit das menschliche Streben überhaupt abzutöten, also etwa durch Verbot der Nahrungsaufnahme alle Menschen auszuhungern. Weder sind also die »ursprüngliche Freiheit« oder auch nur gewisse Freiheiten

(Grundrechte) um jeden Preis zu wahren und »Güter« zu schützen (Liberalismus), noch muss alles das als rechtlich verboten gelten, was nicht ausnahmsweise erlaubt ist. Voraussetzung jedes rechtlichen Verbots und schliesslich jeder rechtlichen Regelung wie Entscheidung ist vielmehr — drittens — dass eine Interessenverfolgung anderen widerstreitet. Ist das der Fall, dann kommt es darauf an, welche von diesen Interessenverfolgungen um der anderen willen einzuschränken ist. Das verlangt — viertens — eine Abwägung der Interessen nach ihrem Wert. Dieser ist zunächst nur ein faktischer, subjektiver. Schon um »das Interesse« einer Gemeinschaft, das dem anderer Gemeinschaften oder Einzelner entgegensteht, feststellen zu können, kann man bei den faktischen Interessen nicht stehen bleiben, weil diese ja mangels einer Psyche der Gemeinschaft stets solche der Einzelnen sind und allermeist divergieren. Es ist auch völlig unzulänglich und falsch, wenn die positivistische sogen. Rechtswissenschaft sich mit bekannten Misserfolgen damit begnügt, irgendwelche faktischen Interessen von Klassen, prominenten Schichten oder repräsentativen Einzelnen als die wahren Interessen der Gemeinschaft auszugeben. Damit setzt sie Macht vor Recht und hebt ihre eigenen Grundlagen auf. Andererseits ist es auch nicht möglich, wie z. B. das Natur- und Vernunftrecht meinte, auf unbedingte oder wenigstens vernünftige Interessen zurückzugehen. Denn jene gibt es nicht und diese erschöpfen bei weitem nicht alle menschlich wichtigen Interessen (Liebe!). Möglich und erforderlich ist vielmehr nur, durch alle faktischen Irrtümer und Selbsttäuschungen der Einzelnen hindurch bis zu dem allen Mitgliedern der Gemeinschaft gemeinsamen objektiven Interesse vorzudringen, das, wie aus früher Gesagtem hervorgeht, noch keineswegs ideologiefrei, sondern erst durch die den Gemeinschaftsgliedern gerade noch gemeinsame Meinung bedingt ist. Ganz ebenso ist zu verfahren und verfährt man mehr oder weniger unbewusst bei der Abwägung widerstreitender Interessen: man bestimmt und bewertet sie auf der Grundlage der ihnen noch gemeinsamen Ideologie, allgemeiner und genauer: auf Grund des den Streitenden eben noch gemeinsamen (u. a. ideologisch bestimmten) Wesens. Dieser Sachverhalt wird freilich dadurch verdunkelt und in Rechtspraxis wie Rechtswissenschaft umgebogen, dass irgendeine Ideologie, z. B. die des Gesetzgebers, des Richters oder einer bestimmten Gruppe, der diese dienen, stillschweigend als objektiv richtige angenommen wird. Soweit diese in ideologisch einheitlichen Völkern allen Beteiligten wirklich, wenn auch nicht allen Einzelnen bewusst gemeinsam ist, wäre freilich nur ihr Anspruch objektiver Richtigkeit in Zweifel zu

ziehen. Soweit aber — wie das am häufigsten im Völkerrecht der Fall ist — die Beteiligten nicht auf gemeinsamem ideologischen Boden stehen, ist die Beurteilung ihrer Interessen auf Grund eines fremden Masstabes rechtswidrig, weil es den Grundsatz der Gleichheit verletzt. Rechtmässig wäre nur eine auf Grund der jeweils unbezweifelten Gehalte des Zeitgeistes, des Volksgeistes, des Staatsvolksgeistes oder des Volksgruppengeistes objektive Beurteilung der positiven und negativen Bedeutung, welche die strittigen Interessenverfolgungen — wenn auch »nur« ideologisch — für die Lebenswerte der Beteiligten hat.

#### IV.

Allen drei Stellungnahmen zum Problem, der »individualistischen«, der »nationalstaatlichen« und der »völkischen«, liegen, wie wir sahen, richtige Erkenntnisse zu Grunde; sie sind aber doch auch nicht frei von tatsächlichen und rechtlichen Irrtümern und Fehlschlüssen, die zumeist auf unzutreffenden Verallgemeinerungen und Übertreibungen richtiger Ansätze beruhen. Nachdem wir diese, soweit das auf wenigen Seiten möglich war, aufgedeckt haben, sind die Grundzüge und Grundfragen der Rechtstellung der Minderheits-Volksgruppen bald umrissen. Auch das ist hier allerdings nur im allgemeinen möglich. Es kommt ja alles an auf die Kenntnis und Bewertung der in konkreten oder doch typischen Fällen einander gegenüberstehenden Interessen der konkreten Volksgruppe, der anderen Volksgruppen innerhalb des nämlichen Staates, dieser Volksgruppengesamtheit (des »Staates«), des Gesamt-, insbesondere des Kernvolkes und u. U. sogar anderer Staaten. Dazu bedürfte es eines Eingehens auf die tatsächliche Struktur und Lage jeder einzelnen Volksgruppe und ihrer Umwelt. Allgemein und grundsätzlich liesse sich vorbehaltlich genauer Prüfung im wesentlichen etwa folgendes sagen:

Eine nationalstaatliche Entrechtung oder Assimilation der Minderheits-Volksgruppen ist rechtswidrig. Die Minderheits-Volksgruppen bestehen aus wechselseitig aufs engste miteinander verflochtenen, in vielen Hinsichten gleichgerichteten Menschen mit eigenen gemeinsamen Interessen. Werden diese Interessen deshalb, weil sie die von Menschen besonderer Rasse, besonderen Volkstums, besonderer Sprache und Religion sind, nicht geachtet oder werden sie auch nur im Falle eines Widerstreites mit den Interessen anderer Menschen diesen gegenüber ohne weiteres zurückgesetzt, so widerspricht das dem Rechtsgrundsatz der Gleichheit. Eine Zurücksetzung der Interessen der Minderheiten ist vielmehr nur dann gerechtfertigt, wenn sie der Verfolgung objektiv vor-

zugswürdiger Interessen anderer entgegensteht. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn es sich um Interessen der im Staate organisierten Gesamtheit handelt. Die Minderheiten — und insofern hat die nationalstaatliche Stellungnahme recht — bilden nun einmal aus verschiedenen, z. B. macht- und geopolitischen Gründen nicht einen eigenen Staat, sondern gehören mit anderen Volksgruppen zusammen einem gemeinsamen Staat an. Sie sind darum verpflichtet, eigene Interessen zurückzustellen um des Ganzen wie auch um der anderen Volksgruppen willen, denen sie selbst ja, wie wir sahen, in vielen tatsächlichen Hinsichten verbunden sind. Stehen ihre subjektiven Interessen denen der anderen gegenüber, dann fragt es sich zunächst, welche unter möglichster Berücksichtigung aller Umstände je für die beteiligten Subjekte wertvoller ist. Ist der Wert für sich genommen gleich, dann wird hier wie sonst die Minderheit gegenüber der Mehrheit zurückzustehen haben. Denn die Interessen der Minderheit werden durch die widerstreitenden gleichwertigen Interessen der Mehrheit nicht nur aufgewogen, sondern — wenn auch nur der Quantität der Interessenträger nach — übertroffen. Kann bei der Bewertung der widerstreitenden Interessen auch der subjektive, ideologisch bedingte Wert selbstverständlich nicht ausser Acht gelassen werden, so ist es doch rechtswidrig, die Interessen der Minderheit nach einem der Ideologie der Mehrheit entnommenen Masstab zu bewerten. Als Wertmasstab für widerstreitende Interessen darf vielmehr nur der einer gemeinsamen Ideologie — an der es ja nicht völlig fehlt — oder die wissenschaftlich geklärte »wahre« Bewertung verwendet werden. Jedes Volkstum wird sich selbst für wertvoller und seine Ideologie für richtiger als andere halten. Das ist aber doch nur der Inhalt seiner Ideologie, des Meinens seiner Glieder, dessen Übertragung auf andere nicht nur diese von vornherein entwertet, sondern auch dem Grundsatz widerspricht, dass Ideologien als solche nicht richtiger und ebenso wie ihre Träger als solche nicht wertvoller sind als andere. Die Bewertung anderer nach eigenem Meinen ist nicht nur eine unzulässige Verallgemeinerung, sondern auch eine Metabasis eis allo genos, die ungerechtfertigte Erhebung eigenen Meinens zu objektiver Richtigkeit und damit eine Verletzung des logischen Satzes vom Grunde. Eben deshalb ist auch die Assimilation von Minderheiten rechtswidrig. Sie liesse sich nur dadurch begründen, dass das assimilierte Volkstum objektiv oder zumindest nach dem auch von der Minderheit gebilligten Zeitgeist objektiv höheren Wertes als das assimilierte wäre, und scheidet daran, dass dieser Nachweis objektiv nie restlos erbracht werden kann, weil alle spezielleren Werte von der faktischen subjektiven und eben ideologisch bedingten Schätzung abhängen.

Die Berufung der Minderheiten-Abkommen auf die Grundsätze der Freiheit und Gerechtigkeit sind also ganz richtig. Gerade diese fordern aber nicht nur die Anerkennung von Minderheiten mit garantierten Freiheiten, sondern die von Volksgruppen als realen sozialen Einheiten. Diese, nicht aber ihre einzelnen Glieder und nicht der Staat, dem sie angehören, sind die Subjekte der »Minderheitenrechte«. Gewiss sind auch ihre einzelnen Glieder wie alle Privatpersonen — und sind auch die Volksgruppen-Staaten wie alle anderen Staaten Rechtssubjekte. Aber hinsichtlich der von den Minderheiten-Abkommen geschützten wie aller den Volksgruppen spezifischen gemeinsamen Interessen an Volkstum, Sprache, Religion usw. sind es die Volksgruppen selbst. Freilich, sie sind nicht, wie von »völkischen« Meinungen vielfach behauptet wird, eigene Wesenheiten mit eigenen, von den ihrer Glieder unabhängigen Interessen. Im Gegenteil: auch sie bestehen aus Individuen wie alle anderen Gemeinschaften und auch diese sind sowohl Privatpersonen wie Standesgenossen und Staatsbürger. Aber eben die hier in Rede stehenden Interessen, die spezifischen »Rechtsgüter der Minderheiten«, sind, wie wir feststellten, sowohl objektiv dieselben wie erst recht faktisch übereinstimmend und derartig wechselseitig aufeinander bezogen, dass sie — mindestens um der Identität der Interessengegenstände willen — eine reale Einheit bilden, die nach aussen hin deutlich abgegrenzt ist. Jede Lösung minderheitenrechtlicher Fragen im Sinne der Freiheit und Gerechtigkeit hat daher auszugehen von einer Feststellung und Bewertung der Interessen der betroffenen Einzelmenschen und der Minderheits-Volksgruppe einerseits, der anderen Volksgruppen und des Gesamtstaates andererseits und hat diese nach dem Grundsatz der Gleichheit zu entscheiden. Sowohl die Einzelnen wie die Volksgruppen haben insbesondere ein Interesse daran, den Bestand der Volksgruppen wie die Bindung ihrer Glieder durch die spezifisch volkstümlichen Gehalte geachtet zu wissen. Das entsprechende Interesse des Staates geht nur dahin, dass ihm dadurch kein Schaden zugefügt und weder rationale noch irrationale Werte anderer Volksgruppen verletzt werden. Es schliesst aber nicht die Berechtigung ein, irgendjemandem irgendeine Muttersprache, Kultur, Religion oder Ideologie aufzuzwingen, wohl aber die, die Angehörigen einer Volksgruppe mit der Sprache, der Kultur und den Bildungsgütern der anderen im Staate vereinigten Volksgruppen des Gesamtstaates bekannt zu machen. Das gilt namentlich auch von der Erziehung und Schulung der Kinder. Abgesehen davon, dass auch diese bereits ein faktisches Interesse z. B. an der Unterrichtung in der Muttersprache haben, steht hier das ganz

allgemein anerkannte Interesse der Eltern und der engeren, also Volksgruppen-Gemeinschaft an der Bildung der Kinder auf dem Spiel. Das ebenso allgemeine und auch notwendige Vormundschaftsrecht des Staates kann sich demgegenüber nur auf das wahre Interesse des Kindes berufen, welches zwar die Vermittlung weiterer Bildungsgüter, nicht aber die Entfremdung vom eigenen Volkstum rechtfertigt. Im übrigen steht es hierum ähnlich wie um die Religionszugehörigkeit: man wird zuerst bevormundet, um sich dann auf Grund eigenen überschauenden Urteils selbst zu entscheiden.

Zwischen einer Religionsgesellschaft und einer Volksgruppe besteht aber der wesentliche Unterschied, dass man in jene irgendwie aufgenommen wird, während man in eine Volksgemeinschaft hineingeboren wird. Das müsste auch in der Organisation der Volksgruppen zum Ausdruck kommen. Die Volksgruppen sind keine Vereine und sind auch keine politischen Parteien, sondern müssen als Glieder des Staatsganzen anerkannt werden. Vereins- oder Parteiverfassungen reichen nicht einmal aus, um den inneren Belangen der Volksgruppe gerecht zu werden. Wenn eine Volksgruppe, wie das vielfach der Fall ist, mangels besserer rechtlicher Möglichkeiten als Verein organisiert ist, gehören ihr nur die »eingeschriebenen Mitglieder« an, die widersinnigerweise in die »Gemeinschaft« ganz nach Belieben ein- und austreten können, der sie ihrer Geburt und ihrem Wesen nach unweigerlich angehören. Die Einflussmöglichkeit der Vereinsführung auf diese Mitglieder und ihre Verantwortung für sie ist entsprechend gering. Dennoch wird ihr deren Verhalten und sogar das nichtvereinsangehöriger Volksgruppenglieder im sozialen und politischen Leben tatsächlich zugerechnet. Sie ist zwar nicht juristisches »Organ« der als solcher organisatorisch nicht erfassten Volksgruppe, aber sie ist doch deren sozialer »Repräsentant«. Im unbefangenen Urteil der Aussenstehenden wie der Volksgruppenglieder steht die Vereinsleitung für die gesamte Volksgruppe und wird durch das Verhalten jedes ihrer Glieder belastet. Dadurch wird das Dasein dieser Volksgruppe vielleicht besser und überzeugender erwiesen, als durch theoretische Untersuchungen oder gar künstliche Ideologien. Zugleich äussert sich in dem Unterschied zwischen der bloss sozialen, unverbindlichen und der rechtlich verbindlichen Zurechnung die Unzulänglichkeit einer dem wahren Sachverhalt nicht völlig entsprechenden Organisationsform. — Ist die Volksgruppe als politische Partei organisiert, so kommt noch hinzu, dass sie in eine ihrer Wesens- und Eigenart ganz fremde Ordnung hineingestellt und in Gegensätzlichkeiten hineingezerrt wird, mit denen sie nichts zu tun hat.

Ihrer Aufgabe für den Gesamtstaat kann sie in keinem dieser Fälle gerecht werden. Voraussetzung dafür ist vielmehr die Anerkennung ihrer Selbstverwaltung wie der der anderen Volksgruppen desselben Staates. Der Dezentralisation auf Provinzen, Kreise und Gemeinden, auf Stände und in gewissem Sinne auch auf Kirchen sollte mit noch weit mehr Recht eine Dezentralisation auf Volksgruppen nebengeordnet werden, die wie jene ihre eigenen Angelegenheiten selbständig ordnen und denen jedes Volksgruppenglied kraft Willenserklärung der Eltern ohne weiteres angehört, bis es sich für eine andere Volksgruppe entscheidet. Nur dann wäre auch eine geordnete Verantwortlichkeit, eine klare Zuständigkeitsbestimmung und eine Aufsicht des Gesamtstaates über die Minderheitsgruppen möglich. — Über weitere Einzelheiten des Volksgruppenrechts nachzudenken, lohnt sich aber erst, wenn die willkürliche Behandlung der Minderheiten ersetzt ist durch eine echte Rechtsstellung der Volksgruppen.

## Ehe und Volk.

Von Dr. jur. Carl v. Schilling — Riga.

Vor uns liegt der amtliche Entwurf zu einer Neugestaltung unseres Eherechts. Seine hohe Bedeutung ist ohne weiteres klar. Baut doch die Ehe das Volk. Eine Besprechung erscheint notwendig — *ne quid detrimenti capiat res publica*. Eine kurze historische Einleitung war erforderlich, um aus trockenen Paragraphen ein Bild des Lebens zu gewinnen.

Nach dem bekannten Satz der Digesten (XXXIII, 2, 1) ist die Ehe ein »consortium omnis vitae« — eine Gemeinschaft des ganzen Lebens —, und eine »communicatio juris divini et humani« — ein sittlich-religiöses Band, das durch eine feste Rechtsordnung getragen und geregelt wird. Aber erst im Laufe der Jahrtausende haben die Völker sich zu solcher Höhe der Anschauung erhoben. Promiskuität, Polyandrie und Mutterrecht dienen der Volksvermehrung, aber bedeuten kaum etwas für den kulturellen Aufstieg. Den grossen Umschwung zur wahren Ehe bringen Vaterrecht und Monogamie. Erst wenn der Mann für Weib und Kind zu sorgen beginnt, ein Haus begründet und Hausvorstand wird, erst wenn die Einehe als sittliches Ideal sich durchsetzt, erst dann wird die Familie wichtigster Kulturfaktor, Keim- und Aufbauzelle des Volks und Staates. Von entscheidender Bedeutung ist hierbei die Rechtsstellung der Frau und des Frauenguts. Von dieser Seite her fassen wir unser Problem, für das völkischer Kulturstand und völkische Rechtsanschauungen massgebend

sind. Dass bei Naturvölkern die Stellung der Frau eine fast rechtlose ist, ist allbekannt. Brautraub oder Frauenkauf machen die Frau zum Eigentum des Mannes, über das er beliebig verfügt. Noch heut' geht die junge Mannschaft mancher Negerstämme ins Bergwerk oder ein anderes Gewerbe, um von dem Jahreslohn ein Weib zu kaufen, das dann des Mannes Landanteil im heimischen Dorf bewirtschaftet. Hat er die Energie etwa 4—6 Frauen zu erarbeiten, so ist sein Lebenswerk beendet. Er kehrt ins Heimatdorf zurück und lebt nun lediglich von der Arbeit der Weiber, die nichts anderes als seine Sklavinnen sind. Aber auch bei den Kulturvölkern der alten Welt ist die Stellung der Frau nicht viel besser gewesen. Nur hin und wieder sehen wir Ausnahmen höherer und höchster Freiheit aufschimmern, etwa in der Gestalt einer Aspasia oder Kleopatra. Das letztere Beispiel ist auch von einer anderen Seite her merkwürdig. Es ist eine bisher wenig aufgeklärte geschichtliche Tatsache, dass die in Alt-Ägypten üblichen Geschwisterehen in den Königsgeschlechtern ausserordentlich kraftvolle Frauen erzeugt haben. Kraftvoll, selbständig und — das geht Hand in Hand — von völliger sittlicher Ungebundenheit. Doch ist es nicht Aufgabe dieses Aufsatzes interessante Kuriosa aus dem Sitten- und Eheleben fernliegender Völker und Zeiten herzuführen. Wohl aber soll an einen Gegensatz völkischer Sitten- und Rechtsauffassungen angeknüpft werden, der, besonders typisch, auch die Gegenwart bestimmt. Ich meine die beiden Quellen, aus denen das gesamte Recht des Abendlandes erflossen ist: das Recht Roms und die germanisch-christliche Rechtsauffassung.

Auch in Alt-Rom ist die Frau Eigentum des Mannes. Sie wird durch den »usus«, d. h. tatsächliches Zusammenleben im Laufe eines Jahres, zu Eigentum »ersessen« oder, ist Vermögen vorhanden, wohl auch in der Form der »coemptio« käuflich erstanden. Nur in selteneren Fällen, bei Priester- und Patrizierehen, finden wir die feierliche Form der confarreatio, deren Symbol die Kornähre (far) ist, die Grundlage bäuerlichen Wohlstandes. Aber auch dieser Sakralakt ändert nichts an der rechtlichen Gestaltung der Ehe, die die Frau völlig dem Mann unterstellt. Sie heisst »Manusehe«, weil die Frau aus der Hand des Vaters oder Vormundes in die Hand (manus) des Mannes kommt. Die Frau hat kein eigenes Vermögen, ja ist überhaupt nicht erwerbsfähig. Was sie erwirbt, fällt in die »Hand« des Mannes. Hat sie eine Mitgift in die Ehe eingebracht, so wird diese bei etwaiger Auflösung der Ehe nur in dem Falle zurückerstattet, wenn dies bei Bestellung der Mitgift ausdrücklich ausbedungen war. In den Sklavinnen muss die Frau Nebenfrauen dulden.

Der Mann kann das Eheband beliebig lösen. Auf eheliche Untreue der Frau steht Todesstrafe. Aber solche ist seltenste Ausnahme, fast unerhört.

All das ändert sich völlig als Rom zur Riesenstadt anwächst, der Wohlstand ungemessen steigt, und von Osten her und aus den griechischen Kolonien Süd-Italiens orientalische Üppigkeit ihren Einzug hält. Gegen Ende der Republik und zu Anfang der Kaiserzeit verkehrt die alte Sittenstrenge sich in Sittenverderbtheit, der zumal die Frau der höheren Stände anheimfällt. Der Wandel der Sitten bringt auch eine neue Eheform. Anstelle der Manusehe mit ihrer völligen Gebundenheit tritt das andere Extrem: die völlig freie Ehe. Formlos ist der Eheabschluss: *consensus facit nuptias*, d. h. die Tatsache der Einigung genügt. An der Vermögenslage der Ehegatten ändert sich durch die Eheabschliessung nichts. Jeder bleibt im Eigentum und Genuss des eingebrachten oder während der Ehe erworbenen Vermögens. Um einen modernen terminus zu gebrauchen: es herrscht das System der »Gütertrennung«. Es ist dies ein Recht nur für reiche Leute. Wenn jeder Ehegatte über Landgüter, Häuser und Sklavenherden, Schiffe und Kapitalien verfügt, dann ist getrenntes Eigentum, getrennte Verwaltung und Nutzniessung durchführbar, ja vielleicht am Platze. Die Kosten des etwaigen gemeinsamen Hausstandes — getrennter Haushalt ist übrigens keine Ausnahme — und der Kindererziehung spielen kaum eine Rolle. Die Verwaltung des Vermögens ist besonderen Vermögensverwaltern anvertraut: in Rom Sklaven oder Freigelassenen. Für die breiten Massen des Volkes kommt — damals wie heut' — solche »Gütertrennung« nicht in Frage. Wenn das Einkommen des Arbeiters, Handwerkers oder kleinen Beamten gerade hinreicht, die Bedürfnisse der Familie sicherzustellen, das Vermögen nur in geringem Hausrat besteht, dann ist Gütertrennung Fiktion. Die Betten, Tische und Stühle können nicht »getrennt verwaltet und genutzt« werden. Aber auch für die bäuerliche Wirtschaft wird gemeinhin »getrennte Gütergemeinschaft« nicht tragbar sein. Gemeinsame Arbeit bringt doppelte Früchte. Es ist wirtschaftlich unrationell und daher gemeinhin schon gesetzlich verboten Grundstücke unter ein gewisses Grössenmass aufzuteilen. Und kann die Frau etwa einen Sonderpflug, Sonderegge, Spaten und Harke zur Bearbeitung des ihr etwa gehörigen Landanteils haben, der Mann einen eigenen Küchenapparat? Ist das alles aber wirklich zu beschaffen, so wird doch bei solcher — *sit venia verbo* — Miswirtschaft der Haushalt und die Kindererziehung im Argen liegen, der Bauer eine anderweitige weibliche Hilfskraft brauchen. Das kann leicht zu unliebsamen Folgen in sittlicher Beziehung führen, ganz abgesehen von der Frage, wer denn eigentlich solche Hilfskraft bezahlen soll. All

das entspricht den wirklichen Verhältnissen nicht. Rom rechnete noch nicht mit den kleinen Leuten. Man dachte noch nicht sozial; das System der Gütertrennung aber belastet auch heut noch so manches Volk.

An Roms Stelle auf der Weltbühne treten die jungen germanischen Stämme. Weit besser ist hier die Stellung der Frau, wie dies uns schon Tacitus berichtet. Nicht Eigentümer, sondern »Munt-walt« oder »Vormund« der Frau ist der Mann. Als solcher hat er ihr Schutz und Beistand zu gewähren und ihre Gerechtsame allenthalben zu vertreten, insbesondere aber vor Gericht und bei sonst etwa notwendig werdenden Rechtsregelungen. Die Frau gewinnt durch solche »Ehevormundschaft« festen Halt und Ruhe für ihre höchste Aufgabe: die Kindererziehung. Durch die Kinder ans Haus gebunden besorgt sie den inneren Haushalt und hilft, wenn möglich, auch sonst dem Manne, der die Aussenwirtschaft führt, durch seiner Hände Arbeit Weib und Kind erhält und das gemeinsame Familienvermögen verwaltet, darunter auch das eingebrachte Frauengut, dessen Eigentümerin aber die Frau bleibt. Nebenher kann die Frau ein Sonder- oder Vorbehaltsgut haben, das ihrer alleinigen Nutzung und Verwaltung untersteht. Dazu gehören ganz selbstverständlich ihre Kleider, Schmucksachen und das weibliche Arbeitsgerät, aber auch was ihr sonst zu gesonderter Verwaltung zugewandt oder vertraglich zugebilligt ist. Solche Ordnung der Dinge scheint sich früh entwickelt zu haben, ist rechtlich im grossen deutschen Rechtsbuch, dem Sachsenspiegel, festgelegt worden, durch ihn auch in unsere Lande eingedrungen und auch sonst allenthalben in Westeuropa zum tragenden Prinzip geworden. So halten z. B. Frankreich, Deutschland, Österreich, Polen sich an dies System, das gemeinhin den sog. »gesetzlichen« Güterstand bildet, d. h. das Ehegüterrecht, das massgebend ist, falls die Ehegatten nicht selbst eine anderweitige vertragliche Regelung gewünscht und vorgenommen haben. Man bezeichnet diese Art von Ehegüterrecht als Verwaltungsgemeinschaft, um zum Ausdruck zu bringen, dass nur zu Zwecken der Verwaltung das Mannesvermögen mit dem der Frau in eine »Verwaltungsgemeinschaft« zusammenfliesst, das Eingebrachte der Frau aber (ebenso wie selbstverständlich ihr Sondergut) Eigentum der Frau verbleibt und daher — dies ist wichtig — auch nicht für die etwaigen Schulden des Mannes haftet.

Neben der Verwaltungsgemeinschaft kommt dann in den Städten Mitteleuropas ein System engerer Verbindung der beiderseitigen Vermögensmassen auf: die sog. »allgemeine Gütergemeinschaft«. Stadtrecht ist in erster Linie Kaufmannsrecht. Der Kaufmann bedarf des Kredits;

er erhält ihn, wenn klarge stellt ist, dass das in seiner Verwaltung befindliche gemeinsame Vermögen auch Dritten, den Gläubigern, gegenüber haftet. Die Illaten der Frau fließen mit dem Vermögen des Mannes in eine »Gütergemeinschaft« zusammen, die für die Schulden des Mannes haftet. Ein Vorteil für die Gläubiger, ein schwerwiegender Nachteil für Frau und Familie. Die Beziehungen zwischen den Ehegatten selbst sind durch das sog. Gesamthandprinzip geregelt. Keinem von Beiden gehört ein bestimmter Anteil am Gesamtgut, das der Mann verwaltet. Teilung kann vor etwaiger Auflösung der Ehe nicht verlangt werden. Über Immobilien darf der Mann nicht ohne Einwilligung der Frau verfügen. Die bei diesem System notwendig werdenden juristischen Konstruktionen sind komplizierter Natur.

Eine »partikuläre Gütergemeinschaft« zu gesamter Hand hat sich in zwei Formen entwickelt: Errungenschaftsgemeinschaft und Fahrnisgemeinschaft. Bei der Errungenschaftsgemeinschaft wird nur das während Bestehen der Ehe »errungene« Vermögen Gesamtgut. Bei der Fahrnisgemeinschaft werden die gesamten beiderseitigen Mobilien, zuweilen auch die während bestehender Ehe unentgeltlich erworbenen Immobilien Gesamtgut.

---

In Lettlands geltendem Gesetz spiegelt dieser historische Werdegang sich wieder. Wir finden nebeneinander als gesetzliche Güterstände: die Verwaltungsgemeinschaft als allgemeines Prinzip, in Livlands Städten die allgemeine Gütergemeinschaft, in Lettgallen die spätrömische Gütertrennung, die Anfang des vorigen Jahrhunderts durch die Speranski'sche Gesetzgebung im Sswod Sakonow festgelegt worden ist. Diese gesetzlichen Güterstände können durch Ehevertrag jederzeit beliebig abgeändert werden, ein Recht, von dem übrigens fast nur Kaufmannskreise in den Städten Livlands, zumal in Riga, Gebrauch gemacht haben, um der unliebsamen allgemeinen Gütergemeinschaft zu entgehen.

An erster Stelle steht fraglos die Verwaltungsgemeinschaft. Sie gilt für alle Landrechte. Und ebenso werden die Bauerrechte von Theorie und Praxis nach den Prinzipien der Verwaltungsgemeinschaft behandelt <sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Die Texte der provisorisch gedachten »Bauerverordnungen« sind lückenhaft, widerspruchsvoll und unsystematisch. Sie enthalten überhaupt keine Bestimmungen darüber, wem durante matrimonio die Verwaltung des durch den Eheabschluss in eine Gütereinheit zusammengefloßenen Vermögens zustehen soll. Es erschien damals wohl selbstverständlich, dass die Verwaltung dem Manne zusteht. Diese Lücke musste

In den Städten Livlands gilt, wie gesagt, als gesetzlicher Güterstand die allgemeine Gütergemeinschaft. Die komplizierten Bestimmungen dieses Systems haben von jeher Zweifel und Anstände hervorgerufen. Noch heutzutage finden wir ungelöste Kontroversen in der gerichtlichen Praxis. Soviel mir bekannt, wird von keiner Seite her die Beibehaltung dieses Systems befürwortet. Der springende Punkt ist, dass die Illaten der Frau für die Schulden des Mannes haften, ihr Vermögen mithin in den Konkurs des Mannes hineingezogen werden kann. Gerade darum sind in Livlands Städten so häufig Eheverträge über Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft abgeschlossen worden. Der Gläubiger braucht darunter nicht zu leiden. Er kann auf bessere Weise sichergestellt werden und dies ist längst schon üblich. Will die Frau an solcher Sicherstellung mit ihrem Vermögen teilnehmen, so kann dies mit ihrer Genehmigung natürlich geschehen. Sie weiss dann genau, dass bei etwaiger Zahlungsunfähigkeit des Mannes auch ihr Vermögen haftet, während ihr dies heutzutage vielfach eine Überraschung ist. Kennen doch nicht viele Frauen die gesetzlichen Bestimmungen des Eherechts im einzelnen. Das Gesetz aber sollte so gestaltet sein, dass es keine unliebsamen Überraschungen bietet. All das berechtigt wohl zum Schluss, dass dem Verschwinden der allgemeinen Gütergemeinschaft als eines gesetzlichen Güterstandes kaum jemand nachtrauern wird.

Einen ganz besonders gearteten Güterstand besitzt die livländische Landgeistlichkeit. Er ist geschichtlich durch das Eindringen schwedischen, römisch-rechtlich beeinflussten Rechts zu erklären<sup>2)</sup>. Es galt stets nur einem ganz geringen Teil der Bevölkerung und hat keine besonderen rechtlichen Auswirkungen gezeitigt, wohl auch aus dem Grunde, dass Strei-

---

nach Art. XII d. Einl. z. OPR aus den entsprechenden Landrechten ersetzt werden, was denn eben Verwaltungsgemeinschaft bedeutet. Damit stimmen die Regeln der kurl. Bauerverordnung überein, nach welchen, ebenso wie nach Landrecht, die Illaten der Frau in ihrem Eigentum verbleiben (kurl. B. V. 106, 113). Ausdrücklich ist auch betont, dass zwischen den Ehegatten keine Gütergemeinschaft besteht (§ 80). Die liv. B. V. redet dagegen von »Gütergemeinschaft« und sogar von »gemeinschaftlichen Eigentumsrechten« (condominium?) der Ehegatten. Über diese widerspruchsvolle, vielleicht von den Verfassern der Bauerverordnungen selbst missverstandene Terminologie konnte die Praxis umsomehr hinweggehen, als die Bauerverordnung selbst an anderer Stelle (§§ 904, 989, 994) bestimmt, dass die Illaten Eigentum der Frau bleiben. So kam denn die gerichtliche Praxis auch hier zur Verwaltungsgemeinschaft nach Landrecht. Ähnlich urteilt auch die Theorie (vgl. Erdmann, System des Privatrechts, I, § 88).

<sup>2)</sup> Sog. schwedisches Priesterprivilegium vom 1. November 1675. Dies Recht wurde seinerzeit offiziell auch in Estland eingeführt, ist aber hier nie praktisch geworden.

tigkeiten zwischen Ehegatten geistlichen Standes eine seltene Ausnahme darstellen. Das weitere Fortbestehen dieses speziellen Güterstandes erscheint durch keinerlei besondere Umstände geboten.

Im lettgallischen Ostteil Lettlands besteht noch russisches Recht bzw. das spätrömische System der Gütertrennung. Charakteristischer Weise gilt es aber nur für die wenig zahlreiche städtische Bevölkerung, während die Bauerschaft nach Gewohnheitsrecht lebt. Auch hier hat sich der einfache Grundsatz durchgesetzt, dass der Mann das gemeinsame Vermögen verwaltet, die Frau aber Eigentümerin ihrer Illaten bleibt. Von den Mängeln der Gütertrennung war oben schon die Rede. Eine wirklich durchgeführte Gütertrennung widerspricht der Idee der Ehe selbst. Das beiderseitige Vermögen der Ehegatten wird in die Ehe eingebracht, eben um den gemeinsamen Ehezwecken zu dienen, d. h. gemeinsam genutzt zu werden. Kann jeder Teil über das ihm gehörige Vermögen beliebig disponieren, so fällt die Wirtschaftsgemeinschaft auseinander, die die notwendige materielle Grundlage der Ehegemeinschaft bildet. Wenn die Gütertrennung nicht bloss pro forma festgelegt ist (etwa um dem Zugriff der Gläubiger zu entgehen), sondern ernstlich durchgeführt wird, so muss sie, zumal in kleineren Verhältnissen, ehezerstörend wirken<sup>3)</sup>.

Die Vielfältigkeit der gesetzlichen Ehegüterstände, historisch bedingt entstanden, entspricht den Bedürfnissen und Anforderungen der Jetztzeit nicht mehr. Es ist zu begrüßen, dass die tatkräftige lettländische Regierung eine Vereinheitlichung in Aussicht genommen hat und aus dem oben Dargelegten dürfte sich zwanglos ergeben, dass die Verwaltungsgemeinschaft hierzu am meisten geeignet scheint. Die historische Kontinuität würde gewahrt werden. Der grösste Teil der Bevölkerung würde den bisherigen — von einzelnen Schlacken zu reinigenden — Güterstand bewahren. Endlich erscheint auch rein sachlich gesehen dieser Güterstand als der weitaus beste, wie dies weiter unten ausgeführt werden soll.

---

Der amtliche Entwurf hat einen andern Weg gewählt. Er bringt in Vorschlag 1) einen für ganz Lettland einheitlich, dabei aber völlig neuartig zu regelnden gesetzlichen Güterstand und 2) drei vertragliche Gü-

---

<sup>3)</sup> Wenn nicht tatsächliche Trennung der Güter gemeint ist, sondern nur, rechtlich gesehen, die Eigentumsverhältnisse auseinandergelassen werden sollen, so bleibt eben eine Verwaltungsgemeinschaft an der weiterhin gemeinsam genutzten Gütermasse bestehen. Dann sollte aber der Ausdruck der »Gütertrennung« als irreführend vermieden werden. Es besteht dann eben Sondergut der Frau, evtl. auch ein Sondergut des Mannes und nebenher eine gemeinschaftlich genutzte Vermögensmasse.

terstandstypen. Es können anstelle des neu vorgeschlagenen gesetzlichen Güterstandes durch Vertragsabschluss gesetzt werden: Gütertrennung, allgemeine Gütergemeinschaft und Verwaltungsgemeinschaft.

Wie gesagt, der in Vorschlag gebrachte gesetzliche Güterstand ist durchaus neuartig. Er scheidet Sondergut und gemeinsame Errungenschaft. Der Begriff der Illaten fällt fort.

Sondergut ist, was jeder der Ehegatten während der Ehe lediglich durch die eigene Tätigkeit oder aus eigenen Mitteln erwirbt, oder ihm auf unentgeltlichem Wege als Sondergut zufällt, die Früchte und Nutzungen solchen Vermögens, ferner was durch Ehevertrag zum Sondervermögen erklärt wird, alles, was als »Surrogat« anstelle der bisher aufgezählten Vermögensarten tritt und endlich auch das in die Ehe eingebrachte voreheliche Vermögen der Ehegatten (Entwurf §§ 73) <sup>4)</sup>. Die Illaten werden mithin dem Sondergut gleichgestellt, d. h. unterstehen der alleinigen Disposition des Eigentümers, ohne dass es einer Verständigung mit dem andern Ehegatten bedarf. Hat also die Frau eine Aussteuer mitgebracht, so kann sie den Ehemann beliebig vom Mitgebrauch der ihr gehörigen Schlaf- und Wohnzimmermöbel ausschliessen, ja dieselben auch verpfänden, verschenken, verkaufen oder sonst mit ihnen verfahren. Dieselben Rechte hat der Ehemann in Bezug auf das von ihm eingebrachte Vermögen. Er könnte etwa der Frau das Wohnen in dem ihm gehörigen Hause untersagen. Solche Möglichkeiten widersprechen den Ehezwecken. Das »in die Ehe Eingebrachte« hat eben die Bestimmung dem gemeinsamen Nutzen der Eheleute zu dienen. Der Entwurf selbst verpflichtet an anderer Stelle (§ 66) die Eheleute »einander treu zu sein, zusammen zu leben, einer dem andern zu dienen und gemeinsam für die Wohlfahrt der Familie zu sorgen«. Der Entwurf rechnet auch weiterhin mit einer gemeinschaftlichen Vermögensführung, indem er bestimmt, dass allerdings keiner von den beiden Ehegatten das Recht haben soll, das Vermögen des andern zu verwalten, zu nutzen oder darüber zu verfügen, dass jedoch die Genehmigung zu einer »Verwaltungsgemeinschaft« vorausgesetzt wird, es sei denn, dass ein entgegenstehendes ausdrückliches Verbot vorliegt (§ 74). Hat nun aber einer der Ehegatten mit stillschweigender oder ausdrücklicher Genehmigung des andern die Verwaltung übernommen, so soll er, auch während bestehender Ehe, zu jeder-

---

<sup>4)</sup> Der Wortlaut ist: »Jeder Ehegatte behält das ihm vor der Ehe gehörig gewesene Vermögen«. Dieser etwas unjuristisch anmutende Text soll doch wohl besagen, dass die Illaten im Eigentum und alleiniger Disposition der bisherigen Eigentümer verbleiben, also als Sondergut anzusprechen sind.

zeitiger Rechenschaftslegung verpflichtet sein (§ 75). Auch dies ist bedenklich. Soll etwa die Frau, die Kleider, Wäsche oder sonstigen vom Mann eingebrachten Hausrat im Laufe von vielen Jahren betreut und in Ordnung gehalten hat, nachträglich Rechnung legen? Und wer »verwaltet« denn eigentlich die Möbel und sonstigen Gegenstände des täglichen Gebrauchs und hat demgemäss dem andern Rechenschaft zu legen? Kann etwa der Bauer, der in der heissesten Arbeitszeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang tätig ist, nachts noch Bücher führen? Vielleicht ist er des Schreibens wenig oder garnicht kundig, wie dies z. B. in Lettgallen häufig der Fall sein wird. Und endlich: wissen in kleineren Verhältnissen die Ehegatten nicht sehr genau über das Tun des andern Bescheid? Bisher war nur der Kaufmann und der Vormund dem Gesetz nach zu geordneter Rechnungslegung verpflichtet. Den Ehegatten während bestehender Ehe dazu zu verpflichten dürfte Anlass und Möglichkeit nur gegeben sein, wo es sich etwa um ein grösseres städtisches Immobil oder grösseres kaufmännisches oder sonstiges gewerbliches Unternehmen handelt.

Nun zur gemeinsamen Errungenschaft. Als solche gilt nach § 77 des Entwurfs »das Vermögen, das während Bestehens der Ehe von den Ehegatten gemeinsam erworben worden ist, oder auch von einem von ihnen, aber mit Mitteln beider Ehegatten oder mit direkter Beihilfe des andern Ehegatten, wobei im Zweifel die Präsumtion gilt, dass alles während Bestehens der Ehe erworbene Vermögen von beiden Ehegatten gemeinsam erworben worden ist. Die Errungenschaft unterliegt den Grundsätzen des Miteigentums im römisch-rechtlichen Sinne (§ 77). Mit andern Worten, jeder der Ehegatten hat das Recht über seine ideelle Hälfte der Errungenschaft beliebig zu verfügen, sie jederzeit zu veräussern (OPR. 938), jederzeit Teilung durch zwei zu verlangen (OPR 940, 41). Das ist ein Novum in der Geschichte des Errungenschaftsvermögens, das bisher stets als Gemeinschaft zu gesamter Hand behandelt worden ist und wohl der bedenklichste Punkt des Entwurfs.<sup>5)</sup>

Man denke etwa den Fall, dass ein vermögensloser Mann einen Bauernhof oder eine hübsche, aber mittellose Stenotypistin ihren wohlhabenden Chef sich »erheiratet«. Nach einiger Zeit gemeinsamer Arbeit wird dann bei günstig erscheinendem Bilanzstand Teilung verlangt oder

---

<sup>5)</sup> Ansätze zur Einführung des condominiums in das Eherecht sind in der Geschichte unseres Privatrechts schon früher zu verzeichnen gewesen, haben aber stets einen Misserfolg erlitten. Vgl. Erdmann »Das Güterrecht der Ehegatten nach dem Provinzialrecht Liv-, Est- und Kurlands«, Dorpat, 1872, S. 32—36.

auch die ideelle Hälfte veräussert. Das kann jede Wirtschaft ruinieren und wird damit gemeinhin wohl auch den Ruin der Ehe selbst bedeuten. Der eigentlich besitzende oder erwerbende Teil steht bei solcher Ordnung der Dinge unter der beständigen Drohung, das notwendige Betriebskapital einzubüssen, ja er ist im Verhältnis zu seinem Ehegatten schlechter gestellt als einem beliebigen andern Geschäftspartner gegenüber. Der Sozius kann die Geschäftsgemeinschaft nicht beliebig sprengen, sondern ist an gewisse Kündigungstermine und andere gesetzliche Bestimmungen gebunden.

Die Verwaltung der gemeinsamen Errungenschaft ist in Anlehnung an die Grundsätze der Verwaltungsgemeinschaft dem Mann anvertraut, doch hat — laut Entwurf § 78 — die Frau das Recht zu verlangen, dass die Verwaltung des gesamten Errungenschaftsvermögens in ihre Hände übergeht, falls der Mann schlecht und zum Schaden ihres Vermögens oder der Familie wirtschaftet. Nur besonders sanftmütige Männer werden sich eine solche Behandlung gefallen lassen. Bei solchen aber ist der vorherige Missbrauch der eheherrlichen Rechte wenig wahrscheinlich. Es ergeben sich zudem von vornherein prozessuale Schwierigkeiten. Sollen, wenn die Frau kein eigenes Vermögen hat, die Mittel zur Bestreitung der Klagekosten wider Willen des Mannes dem Errungenschaftsvermögen entnommen werden, das der Mann in Verwaltung hat und soll er, immer vorausgesetzt, dass die Frau kein Sondervermögen hat, die Kosten, den Ärger und die Weitläufigkeiten der gerichtlichen Klage tragen, auch wenn die Frau, etwa durch Ehezerwürfnisse gereizt, aus Schikane geklagt hat, und keinerlei Missbrauch nachweisen kann, welcher Nachweis, nebenher gesagt, überhaupt nur in besonders gravierenden Fällen gelingen dürfte. Dringt die Frau aber mit ihrer Klage durch, so hat der Mann es in der Hand auf Teilung der Errungenschaft anzutragen, die ja im Miteigentum steht. Das gerichtliche Verfahren, das die Frau angestrengt hat, wird somit ein Schlag ins Wasser gewesen sein, wohl aber vielfach ehezerstörend wirken.

Auch die Gläubiger schneiden bei dem neuen System nicht gut ab. Sie können sich nur an das Sondergut des Schuldners und die ihm zustehende Hälfte des Errungenschaftsguts halten (Entwurf §§ 81 und 121, III). Wenn nun aber mangels speziellen Vertrages keine Eintragung des ehelichen Güterstandes in das Ehegüterrechtsregister stattgefunden hat (139 ff.), so wird es regelmässig schwierig sein die Errungenschaft von den beiden Sondergutsmassen zu scheiden. Nach 10 oder 20-jähriger Ehe wird es nicht leicht sein nachzuweisen, was etwa in einer Bauern-

wirtschaft oder einem kaufmännischen Unternehmen ursprünglich Sondergut des Schuldners war und was als Errungenschaft zu gelten hat. Es wird auf approximative Schätzungen herauskommen, die leicht zu grossen Unbilligkeiten führen können.

Ich halte nach alledem die Vorschläge des Entwurfs in Bezug auf den gesetzlichen Güterstand nicht für glücklich. Das condominium ist nicht geeignet als Grundlage eines ehelichen Güterstandes zu dienen, wie auch immer er geartet sei. Eine Rechenschaftslegung dürfte nicht Allgemeinregel sein, sondern sollte nur für bestimmte im Gesetz genau vorgesehene Fälle in Frage kommen. Die Illaten müssten ihren Charakter behalten, d. h. dürften nicht beliebig zu jeder Zeit, sondern, wie bisher, nur im Falle einer missbräuchlichen Verwaltung (OPR § 52) den gemeinsamen Ehezwecken entzogen werden können. Um es an dieser Stelle zu wiederholen, ich bin der Ansicht, dass die Verwaltungsgemeinschaft am besten geeignet erscheint als allgemeiner gesetzlicher Güterstand zu dienen. Hier ist was wir brauchen: Der Mann hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht »in allen Vorfällen des Lebens, insonderheit in ihren Rechtsangelegenheiten der Frau Schutz und Beistand zu sein« (OPR 9, II); er vertritt »als vermuteter Anwalt und ehelicher Beirat gerichtlich und aussergerichtlich die Gerechtsame der Frau« (OPR 8, IV). Er hat das gemeinsame Vermögen zu verwalten (OPR 12), zu erhalten, ordnungsmässig zu nutzen (OPR 42) und aus ihm »die Bedürfnisse des ehelichen und Familienlebens zu bestreiten, so dass mithin in dieser Beziehung der Ehefrau der Mitgebrauch und Mitgenuss zusteht« (OPR § 46). Er hat endlich die Pflicht aus seinem Einkommen der Ehefrau angemessenen Unterhalt zu gewähren, auch wenn sie Vermögen in die Ehe gebracht haben sollte (OPR 9, I). Die Frau ihrerseits verwaltet das Hauswesen (OPR 8, III) und hat die sog. Schlüsselgewalt, d. h. der Mann haftet für Verfügungen der Ehefrau, die sie im Bereich des innern Hauswesens zu ihrem und der Familienglieder Bedarf trifft (OPR 56), vertritt auch den Mann, falls er durch Abwesenheit oder Krankheit an der Wahrnehmung seiner Pflichten verhindert ist. Sie disponiert selbständig über ihr etwaiges Sondergut (OPR 27) und hat das Recht die Herausgabe ihres Eingebrauchten zu verlangen, falls die Wirtschaft des Mannes ihr Vermögen gefährdet. (OPR 52). Mir scheint, es tritt auch an dieser Stelle unseres Privatrechts die Weisheit uralter Erfahrung zutage, die von der Kodifikation des Jahres 1864 in eine unvergleichlich harmonische Ordnung gebracht worden ist. Nur einer Vereinheitlichung bedarf es und einiger partieller Verbesserungen gemäss

dem neuesten Stande der Wissenschaft und der Praxis. Gegen die Verwaltungsgemeinschaft ist Sturm gelaufen worden, weil sie den historischen Namen der ehelichen Vormundschaft trägt (OPR 12). Name ist Schall und Rauch. Ein Ausdruck, der missliebiger ist oder zu Missverständnissen Anlass gibt, kann natürlich fallen. An und für sich bedeutet er, wie das Gesetz selbst hervorhebt, nichts weiter, als dass der Ehemann »Beirat« oder »Assistent« der Ehefrau ist (OPR 11), soweit es sich um die Verwaltung des gemeinsamen Vermögens handelt. Das hat nichts mit der Vormundschaft zu tun, wie sie über minorene Personen besteht. Gleich dem Manne wird die Frau mit 21 Jahren mündig (OPR 512), ja ist selbst Vormünderin ihrer Kinder (OPR 282). Sie verfügt selbständig über ihr Sondervermögen (OPR 27) und ist nur bei Veräußerung etwa zum Sondervermögen gehöriger Immobilien verpflichtet den »Rat« des Ehemanns einzuholen (OPR 29—31), was aus allgemeinen Eherücksichten wohl als billig angesprochen werden darf. Unter diesen gesunden Grundsätzen ist der weitaus grösste Teil unseres Volkes geboren und aufgewachsen, ja man darf sagen, sie erscheinen uns heutzutage als natürlich und selbstverständlich.

Würde der Entwurf Gesetz, so wird die grosse Menge wenig von seinen Einzelheiten erfahren. Der einfache Mann vermag der grossen Fülle von neuen Gesetzen nicht zu folgen. Wird er aber wirklich entsprechend belehrt und wünscht nun den bisherigen Güterstand (die Verwaltungsgemeinschaft) beizubehalten, so muss er nach den Bestimmungen des Entwurfs einen besonderen Ehevertrag schliessen, was bei uns in Lettland, zumal in bäuerlichen Kreisen, keineswegs üblich ist. Der Bauer wird sich besinnen, ehe er die Fahrt in die Stadt zum Advokaten oder Notar unternimmt. Es muss weiterhin die Eintragung ins Güterrechtsregister und, falls es sich um Immobilien handelt, ins Grundbuch vorgenommen werden. Das alles ist umständlich und vor allen Dingen für bescheidene Mittel mit erheblichen Kosten verbunden. Die Mehrzahl wird ruhig weiter leben wie bisher, bis ein findiger Kopf die ihm vorteilhaften Seiten des neuen Gesetzes erspäht hat und nun vom Ehegatten Rechenschaft, Teilung der Errungenschaft oder Übergabe der Verwaltung des Gesamtvermögens in seine Hände verlangt. Dann ist es zu spät, um noch einen Ehevertrag zu schliessen, zu dem ja die Genehmigung des andern Teils erforderlich ist und unvorbereitet kann Mann oder Frau empfindlichsten Folgen gegenüberstehen. Das System der Division durch zwei ist bezaubernd einfach, kann aber auch phantastisch unbillig und ungerrecht werden.

Die Verwaltungsgemeinschaft ist wie bereits erwähnt, im Entwurf (§§ 107—120) bloss als »vertraglicher« Güterstand vorgesehen. Hier sind im wesentlichen die Bestimmungen des bestehenden Gesetzes wiederholt, finden sich jedoch auch positiv zu wertende Neueinführungen. Die missliebige Nomenklatur der Ehevormundschaft ist fortgefallen und zu begrüßen ist es auch, dass in Anlehnung an das deutsche BGB vorgeschlagen wird, dass der Mann zwar die zu den Illaten der Frau gehörigen Immobilien verpachten und vermieten sowie über die ihr gehörigen Fungibilien verfügen darf, (die im Falle der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft zu ersetzen sind), im übrigen aber die Einwilligung der Frau einzuholen hat, falls er Verfügungen treffen will, die über »die Grenzen der gewöhnlichen Verwaltung und Nutzung hinausgehen« (Entwurf 110, II, und 111). Anstelle der Pflicht der Rechenschaftslegung tritt eine blosser Auskunftspflicht des das gemeinsame Vermögen verwaltenden Ehegatten (§ 112). Über die Einzelheiten dieser und der weiteren Bestimmungen des Abschnitts über die vertragliche Verwaltungsgemeinschaft, insbesondere den usufructus maritalis und die Schuldenhaftung der Ehegatten soll weiter in einem besonderen Aufsatz die Rede sein, falls die Verwaltungsgemeinschaft zum allgemeinen gesetzlichen Güterstand ausersehen werden sollte. Geschieht dies, so würden sich auch die Bestimmungen über den vertraglichen Güterstand erheblich vereinfachen oder ganz erübrigen. Gegenwärtig umfassen sie eine grosse Reihe von Paragraphen (91—120), die durch ihre Kompliziertheit das Gesetz beschweren. Es sind diese Bestimmungen des Entwurfs in Anlehnung an das deutsche BGB, zum Teil an das Schweizer ZGB geschaffen worden. In Deutschland gab es zur Zeit der Edition des BGB 12 Millionen Ehegatten, die nach dem System der allgemeinen Gütergemeinschaft lebten, 9 Millionen standen unter den Prinzipien der Fahrnisgemeinschaft, 8 Millionen unter der Errungenschaftsgemeinschaft. Ihnen sollte, soweit das Einführungsgesetz dies nicht von vornherein vorsah, die Möglichkeit gegeben werden, durch Eintragung einer einfachen Berufung auf das betreffende Güterrechtssystem bei dem früheren Güterstand zu verbleiben. Solche Vorbedingungen liegen bei uns nicht vor. Will wirklich jemand auch fernerhin bei dem System der allgemeinen Gütergemeinschaft verbleiben oder gar eine neue Ehe nach diesem System begründen, wofür sich wohl nur wenig Liebhaber finden werden, so steht dem auch nach geltendem Gesetz nichts im Wege. Es muss nur ein entsprechender Vertrag geschlossen und ins Ehegüterrechtsregister eingetragen werden, was für die städtische Bevölkerung, insbeson-

dere Kaufmannskreise, für die allein dies System in Frage kommt, lange nicht die Schwierigkeit bedeutet, wie im umgekehrten Fall für die bäuerliche Bevölkerung, die zudem unendlich zahlreicher ist. Neben der allgemeinen Gütergemeinschaft kennt der Entwurf noch zwei weitere vertragliche Güterstände: Gütertrennung und Verwaltungsgemeinschaft. Über das System der Gütertrennung war oben schon die Rede. Eine völlige Zerlegung der beiderseitigen Gütermassen in zwei selbständige Teile ist überhaupt kaum als System eines ehelichen Güterstandes zu bezeichnen, der doch eben gemeinsame Lebens- und Wirtschaftsführung bedeutet. Ein solches System im Gesetz besonders vorzusehen, erscheint kaum ratsam. In praxi wird die Gütertrennung auf die bisher üblichen Verträge über Aufhebung der Gütergemeinschaft herauslaufen. Es werden im Verträge die einzelnen Vermögenobjekte aufgezählt werden, die Sondergut der Frau bilden sollen. Dazu bedarf es keines neuen Gesetzes. Ich komme mithin wieder zum Schluss: der allgemeine gesetzliche Güterstand sollte die Verwaltungsgemeinschaft sein, etwaige Sonderbedürfnisse aber könnten wie bisher durch einen Ehevertrag beliebigen Inhalts geregelt werden. Auch in dieser Beziehung sieht der Entwurf für die Zukunft Beschränkungen vor, die unbillig werden können. Laut § 93 des Entwurfs soll der vorgeschlagene neuartige gesetzliche Güterstand nur durch die 3 bereits genannten Typen von Eheverträgen genau vorgeschriebenen Inhalts ersetzt werden können. Anderweitige Eheverträge sind nicht zulässig. Der Gedanke hierbei war vielleicht, dass dritten Personen, den Gläubigern, ermöglicht werden soll, sich ohne viel Umstände über den vertraglichen Güterstand ihrer Schuldner zu orientieren, der ja in das Ehegüterstandsrecht einzutragen ist (Entwurf § 139). Aber das Mittel scheint kaum richtig gewählt. Für den Privatmann dürfte es im allgemeinen leichter sein sich am konkreten Inhalt eines speziellen Vertrags über die ihn interessierenden Punkte zu informieren, als sich in den ausführlichen, dem Laien meist nicht ohne weiteres verständlichen Bestimmungen des Gesetzes, etwa über die allgemeine Gütergemeinschaft zurechtzufinden. Aber auch dem Wesen nach erscheint eine solche Beschränkung nicht billig. Wie, wenn die Ehegatten eine Fahrnisgemeinschaft zu begründen wünschen, d. h. bloss die Mobilien oder etwa die Mobilien und die unentgeltlich zugefallenen Immobilien oder bloss einen Teil der letzteren in die gemeinsame Gütermasse einschliessen wollen? Man denke etwa den Fall, dass Mann und Frau jeder ein Haus in der Peripherie der Stadt besitzen, selbst aber im Zentrum zur Miete wohnen. Sie wünschen die Häuser getrennt zu

besitzen und zu nutzen, während das übrige Vermögen der Verwaltungsgemeinschaft oder Gütergemeinschaft unterworfen werden soll. Oder endlich, die Ehegatten wünschen andere besondere Bedürfnisse durch einen speziell gearteten Ehevertrag geregelt zu sehen. Warum soll ihnen der Abschluss eines solchen Vertrages verwehrt sein?

---

Die §§ 66—72 des Entwurfs sprechen von den »persönlichen Rechten und Pflichten der Ehegatten«. § 66, I entspricht ungefähr dem § 7 des geltenden Gesetzes. Die Ehegatten sollen die Verpflichtung haben einander treu zu sein, beisammen zu leben, füreinander und für die Wohlfahrt der Familie zu sorgen. § 70 spricht von der Schlüsselgewalt. § 68 bestimmt, dass die Frau der Wirtschaft (gemeint ist wohl das innere Hauswesen) vorsteht, nach Möglichkeit auch dem Manne bei seiner Arbeit behilflich sein soll. § 71 bringt Bestimmungen über die prozessualen Rechte der Ehegatten, § 72 den Satz, dass jeder Ehegatte, unabhängig vom Güterstande, das Recht hat über das ihm gehörige Vermögen selbstständig für den Todesfall zu verfügen. Es kann die Frage aufgeworfen werden, ob Bestimmungen prozess- und erbrechtlichen Charakters systematisch an diese Stelle gehören. Ich glaube, man darf in dieser Beziehung nicht pedantisch sein. Die Zweckmässigkeit soll über der Logik stehen, der sachliche Zusammenhang darf systematischen Bedenken nicht geopfert werden. Die Bestimmungen der §§ 71 und 72 könnten ja an gehöriger Stelle des Prozess- und Erbrechts wiederholt werden, und der Abschnitt des Entwurfs über das Eherecht, der jetzt die Überschrift »Persönliche Rechte und Pflichten der Ehegatten« trägt, den Titel »Allgemeine Wirkungen der Ehe« erhalten (so auch BGB und ZGB).

Gerade aus diesen Gesichtspunkten heraus ist es zu bedauern, dass dem in Rede stehenden Abschnitt Bestimmungen über das Recht der Ehefrau von dem Manne Beistand und Unterhalt zu verlangen fehlen, bzw. diese Bestimmungen ausgemerzt sind, denn das bestehende Gesetz redet in § 9 ganz ausdrücklich davon.

Die Unterhaltspflicht des Ehemannes ist im Entwurf nur gleichsam nebenher, fast möchte man sagen zufällig (in den §§ 78, II und 79, II, vgl. auch 63) erwähnt. Ob diese Pflicht vorzugsweise auf dem Manne ruht oder gleichmässig, entsprechend den beiderseitigen Mitteln auf beide Ehegatten zu verteilen ist (worauf die §§ 99, 94 und 97, IV hinzuweisen scheinen), ist nicht genügend klargelegt. Nur für den Fall, dass ein Ehevertrag über allgemeine Gütergemeinschaft (§§ 98—106) oder über Verwaltungsgemeinschaft (§§ 107—120) abgeschlossen worden ist, ent-

hält der Entwurf die Bestimmung, dass aus der gemeinsamen Vermögensmasse der Ehegatten, die der Mann verwaltet, auch der Familien- und Hausunterhalt zu decken ist (§§ 98, I, 107). Nirgends aber ist ex professo die Unterhaltspflicht des Mannes und Vaters ehelicher Kinder gegenüber Weib und Kind hervorgehoben, die im bestehenden Gesetz Lettlands sowie anderer Kulturländer als Fundamentalpflicht voraussetzt (Vgl. OPR § 9; BGB § 1360, ZGB. § 110) und im praktischen Leben die grösste Rolle spielt. Fallengelassen zu sein scheint auch die Pflicht des Mannes der Frau »in allen Vorfällen des Lebens, insonderheit in ihren Rechtsangelegenheiten Schutz und Beistand zu gewähren« (OPR § 9, II). Im Entwurf ist bloss gesagt, dass die Frau berechtigt sein soll selbständig ihre Interessen zu vertreten, falls der Mann dies unterlässt oder ohne der Frau Einwilligung über ihr oder das Gemeingut verfügt. (Entwurf § 71, IV). Das ist wenig. Nicht nur nach bestehendem Gesetz, sondern auch nach tief eingewurzelter Rechtsauffassung des Volks ist die Vertretung der Interessen der Frau »in allen Vorfällen des Lebens« die zweite fundamentale Hauptpflicht des Ehemannes, eine der wichtigsten Grundlagen der Ehe, in der die Frau Schutz und Halt am Manne finden soll, zumal in ihrer schweren Zeit und im Interesse einer gesunden und erspriesslichen Kindererziehung. Diese sowie die Unterhaltspflicht des Mannes müssten an ragender Stelle im Gesetz betont sein. Es muss doch Vorsorge getroffen sein für den Fall, dass kein Vermögen der Ehegatten vorhanden ist, aus dem »entsprechend den beiderseitigen Mitteln« die Lasten und Kosten der Ehegemeinschaft getragen werden können. Es ist nicht Ausnahmefall, sondern in Lettland eher Regel, dass der gemeinsame Haushalt sich auf das Einkommen des Mannes gründet. Und es ist zu bedenken, dass es auch Frauen gibt, die keine besondere Neigung zeigen, selbst und selbständig vor Gericht und ausser Gericht »ihre Gerechtsame« zu vertreten.

Zweifelhaft erscheint endlich die Zweckmässigkeit des § 67 des Entwurfs, welcher besagt: »Bei der Regelung des Familienlebens stehen beiden Gatten die gleichen Rechte zu. Können die Ehegatten sich nicht einigen, so gehört dem Mann die entscheidende Stimme; u. a. bestimmt er den Wohnort. Die Frau braucht sich den Anordnungen des Mannes nicht zu fügen, wenn er seine Rechte missbräuchlich nutzt«. Diese an den § 1354 des deutschen BGB angelehnte Vorschrift klingt prima facie nicht schlecht, besagt aber bei Licht besehen wenig oder nichts. Das Schweizer ZGB, das im allgemeinen eine wohlformulierte, ja vielfach sogar vorbildlich gestaltete Wiederholung des Inhalts des deutschen BGB

ist, hat diese Regel denn auch fallen gelassen. Und in der Tat, sie ist kaum empfehlenswert. Der Richter kann nichts mit ihr anfangen. Wenn die Rechte beider Ehegatten sich gleichstehen, so kann der Mann nicht eine »entscheidende« Stimme haben. Diese Stimme ist auch nicht entscheidend, wenn die Frau sich ihr nicht zu fügen braucht. Der Richter wird nach wie vor »nach bestem Wissen und Gewissen« zu entscheiden haben, wenn Ehestreitigkeiten an ihn gelangen. Aber in den meisten Fällen wird es lächerlich sein zum Kadi zu laufen. Wer soll denn eigentlich bei kleineren Ehezwisten entscheiden, ob Missbrauch der ehemännlichen Rechte vorliegt oder aber der Mann ganz Vernünftiges gewollt und angeordnet hat. Dem brutalen Manne, der rechthaberischen Frau gegenüber, wird die papierene Rechtsregel nichts nützen. Entscheidend sein wird, wie von jeher einfach der stärkere Wille. Es hat aber keinen Zweck Bestimmungen ins Gesetz aufzunehmen, die von vornherein dazu verurteilt sind auf dem Papier zu bleiben. Und andererseits geradezu zum ewigen Ehekrieg herausfordern.

Ein Rückblick auf den Gesamthalt des Entwurfs drängt unwillkürlich noch eine Schlussbemerkung auf: Es ist, als ob der Entwurf von frauenrechtlicher Seite her verfasst oder doch beeinflusst worden wäre. Die Lehre ist etwa: die Frau soll selbständig sein, sie braucht mithin keinen Schutz und keine Vertretung durch den Mann. Auch die Unterhaltspflicht des Mannes erübrigt sich, denn die Frau erwirbt eben selbst. Eingeführt wird dagegen die Pflicht des Mannes zur Rechenschaftslegung, falls er, der doch der ältere und geschäftserfahrenere Teil zu sein pflegt, altem Brauch gemäss das gemeinsame Vermögen verwalten sollte. Ebenso die Division der Errungenschaft durch zwei (anders z. B. Schweizer ZGB 214), die der Frau selbst gegenüber schreiendste Ungerechtigkeit sein kann, wenn sie nämlich der hauptsächlich besitzende oder erwerbende Teil ist. Endlich das Recht der Frau, die Übernahme der Verwaltung des gemeinsamen Vermögens für sich zu verlangen. Wir haben an dem abschreckenden Beispiel der Sowjetverhältnisse gesehen, wozu eine derartige Ordnung der Dinge führt, nämlich zu völligem Sittenverfall. Wie aus Zeitungsberichten ersichtlich, hat die Sowjetmacht selbst begonnen wieder zu den alten Verhältnissen zurückzukehren, und preist nun diese in den höchsten Tönen als neueste Errungenschaft bolschewistischer Weisheit.

Frauenrechtlerinnen entstammen meist dem gebildeten Mittelstande, in dem die jungen Männer spät zur Ehe gelangen — geht doch das Studium vorher, das keineswegs sofortigen Erwerb verbürgt —, die

Väter häufig nicht imstande sind Vermögen zurückzulegen, um die Tochter auszusteuern. Daher soviel unversorgte Frauen in diesem Kreise, die ein »Recht auf Arbeit«, zumal in männlichen Berufen erstreben, nebenher vielleicht auch Wahlrechte, die, wenn einmal durchgesetzt, gemeinhin nicht das geringste Interesse bei der Frauenwelt finden, wie dies der Gang der Geschichte dargetan hat. Die Frau einfacher Stände braucht kein »Recht« auf Arbeit, sie hat Arbeit genug. Die reiche Frau, die selbständigen Erwerb erstrebt, kommt in Romanen häufiger vor, als im Leben. Die Mode ist vorüber. Es ist bereits der Umschwung eingetreten, der die ewig bestehenden Naturgesetze wieder anerkennt. Es hat eben jedes Ding und jedes Geschöpf, so auch Mann und Weib, seine Eigenart, seinen eigenen Rang. Die Frau findet ihre höchste Vollendung in der Mutter. Als solche wird sie die Fürsorge des Mannes und Vaters gerne in Anspruch nehmen. Gleichstellung des natürlich Ungleichen bedeutet höchste Unbill für beide Teile. Daher ist denn auch die rechtliche Gleichstellung nichts anders als tiefste Ungerechtigkeit. Der Satz wahrer Gerechtigkeit lautet: »Suum quique«.

Riga, August 1936.

## **Sprache und Recht in Lettland.**

Von Burchard von Klot — Riga.

»Auch haben wir für nötig erachtet, diesem Gesetz noch hinzuzufügen, dass es einem jeden freisteht, in griechischer Sprache sein Testament zu errichten.« So lautet die Verfügung der Kaiser Theodosius und Valentinianus vor rund eintausend fünfhundert Jahren. Sie leitet den Abschluss einer Rechtsperiode ein, in welcher die Rechtsgeschäfte des Zivilrechts noch in der gesetzlichen, in der lateinischen Sprache vorgenommen werden mussten. In den letzten anderthalb Jahrtausenden kommt es nicht mehr auf die Sprache an, in welcher ein Rechtsgeschäft abgeschlossen wird. Es ist genau so gültig, ob es deutsch oder englisch, französisch oder italienisch getätigt worden ist. Daher enthalten die Lehrbücher und Gesetzessammlungen seit den Zeiten des römischen Rechts so gut wie gar keine privatrechtlichen Bestimmungen über die Sprache eines Rechtsgeschäftes. Auch das in Lettland geltende Privatrecht bildet hierin keine Ausnahme und bestimmt gelegentlich sogar ausdrücklich, dass es auf die Sprache nicht ankommt (Art. 2079, der wörtlich den Pandektisten Glück zitiert). Diese proklamierte Sprachenfreiheit gilt nicht nur für Testamente, auf die sich der erwähnte Artikel bezieht, sondern ganz allgemein

für Rechtsgeschäfte überhaupt. Dieses seit Alters her geltende Gewohnheitsrecht ist in Art. 3039 logisch enthalten.

Es erhebt sich nun die Frage, wie sich Sprache und Recht überhaupt zueinander verhalten und was sie miteinander zu tun haben? Um diese Frage zu beantworten, muss sie grundsätzlich gestellt werden. Es muss geklärt werden, worum es sich beim Recht und bei der Sprache handelt.

Das Recht regelt das Zusammenleben der Menschen, doch ist hier die rechtliche Regelung nicht die einzige. Neben dem Recht wird das äussere Verhalten der Menschen auch von der Sitte, dem Lebensbrauch erfasst und geleitet. Und hierbei besteht der Unterschied zwischen Recht und Sitte in folgendem. Die Rechtsgebote wollen unabhängig von der Zustimmung der Rechtsunterstellten gelten. Das Recht bestimmt in diesem Sinne selbstherrlich über das Tun und Lassen der Menschen. Auf eine Zustimmung des einzelnen kommt es nicht an. Demgegenüber stellt die Sitte, die geltende Umgangsform es dem einzelnen letzten Endes frei, ob er ihr folgen will oder nicht. Der Unterschied zwischen Recht und Sitte liegt also in dem Geltungsanspruch, mit dem diese Arten menschlichen Wollens auftreten. Die Sitte lässt für die Entfaltung des Einzelwillens einen weiteren Spielraum, als das Recht.

Da das Recht selbstherrlich bestimmt, welche Lebensgebiete es erfasst, so können Sitte und Brauch sinngemäss nur dort eingreifen, wo das Recht dieses ausdrücklich oder stillschweigend gestattet. Das Recht kann gewisse menschliche Beziehungen auch bloss zeitweilig erfassen und nachher sie wiederum der Sitte überlassen. So ist es in vergangenen Jahrhunderten in Bezug auf Kleider und Feste gewesen. Mal gab es rechtlich bindende Tafel- und Kleiderordnungen, mal gab es sie nicht. Auch die Art des Grüssens wird nur ausnahmsweise vom Recht geregelt, wie z. B. beim Militär. In das Gebiet von Sitte und Brauch gehören fast immer auch die Sätze der Grammatik. Es bedeutet eine Ausnahme, wenn das lettländische Privatrecht bestimmt, dass Testamente nicht in Zeichenschrift, also auch nicht stenographisch abgefasst sein dürfen, oder wenn das Gesetz über die Staatssprache es verlangt, dass in allen periodischen Ausgaben, Lehrbüchern und Schreiben des Staats und der Selbstverwaltungen das Lettische ausschliesslich mit lateinischen Buchstaben geschrieben werden muss. Sonst ist es in der Regel rechtlich gleichgültig, ob die Abfassung eines Rechtsgeschäftes bestimmten Satzungen der Grammatik genügt oder nicht, wenn nur der Inhalt des Rechtsgeschäftes genügend klar ausgedrückt ist. Und so ist es auch mit der Sprache. Sie gehört ganz wesentlich in das Gebiet der Sitte. Sie ist

eine Umgangsform, die weitgehend in das Belieben eines jeden einzelnen gestellt ist. In der Regel wird sie vom Recht nicht vorgeschrieben. Nur wenn besondere Gründe vorliegen, dann greift das Recht in das Gebiet freier menschlicher Konvention ein und regelt seinerseits die Sprachenfrage. Das geschieht fast ausschliesslich auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts, in Fällen, wo ein allgemeines Interesse es erfordert. Es wird der Staatssprache die ihr gebührende Geltung gewährleistet, und in der Behandlung der Fremdsprachen kommt die Achtung vor fremdem Volkstum zum Ausdruck. Sieht doch ein tiefeingewurzelttes Rechtsbewusstsein aller Kulturnationen die Sprache und speziell die Muttersprache als ein heiliges, sittliches Gut an.

In Lettland hat die Sprachenfrage eine weitgehende öffentlich-rechtliche Regelung erfahren, welche im Laufe der Zeit verschiedene Wandlungen durchgemacht hat. So ist es mit der Schreibweise von Personennamen gewesen, die ja auch einen wesentlichen Bestandteil der Sprache bilden. Ursprünglich war es geboten, nichtlettische Personennamen in den Registern auch so zu führen, wie die Rechtsschreibung der betreffenden Fremdsprache es vorsieht. Später wurde diese durch Sitte und Brauch eingeführte Namensschreibung verboten und auch für nichtlettische Personennamen die lettische, phonetische Schreibweise gesetzlich eingeführt. Die gewohnte Schreibweise darf nur noch in Klammern hinzugefügt werden<sup>1)</sup>. Ein ähnliches Schicksal haben die Ortsnamen gehabt. Heute dürfen die Orte Lettlands, denen die Geschichte in den verschiedenen Landessprachen verschiedene Namen gegeben hat, im öffentlichen Verkehr nur noch mit ihrer lettischen Bezeichnung erwähnt werden. Das gilt für die Tagespresse, für Zeitschriften, Bücher, für die Adressen auf Postsendungen u. a. m. Der Gebrauch einer deutschen Ortsbezeichnung, die nicht der lettischen entspricht, steht unter Strafe.

Auch die gesetzlichen Bestimmungen, die sich ganz allgemein auf die Sprache beziehen, sind immer mehr ausgebaut worden. Die verschiedenen Etappen dieser Entwicklung haben auch bereits in der juristischen Literatur des In- und Auslandes eine eingehende Darstellung erfahren.

---

<sup>1)</sup> Im Gegensatz hierzu haben die Vertreter der deutschen Volksgruppe in Lettland seinerzeit darauf hingewiesen: der einzelne solle in Bezug auf die Schreibweise seines Namens sich nach Sitte und Herkommen richten dürfen und solle nicht rechtlich an was anderes gebunden werden. Daher schlug der deutsch-baltische Abgeordnete Baron Fircks statt eines ganzen Gesetzes betreffend die Personennamen nur einen einzigen Artikel vor: »Der Name eines jeden Bürgers ist in jeglichen Dokumenten so zu schreiben, wie der betreffende Bürger ihn angibt und durch seine Ursprungsdokumente nachweist«.

So schildert z. B. der frühere Justizminister Lettlands B. Berent in der Zeitschrift für Ostrecht (4. Jahrgang Heft 1) die Rechtslage, wie sie sich zunächst darstellte, und der Professor des öffentlichen Rechts E. Tatarin-Tarnheyden zeigt im Archiv des öffentlichen Rechts (26. Band 3. Heft), wie sich die weitere Entwicklung gestaltet hat. Eine ausführliche Wiederholung der zahlreichen Einzelbestimmungen erscheint daher nicht notwendig. Zusammenfassend sei bloss gesagt, dass heute in allen Staats- und Selbstverwaltungsbehörden in der Regel nur die lettische Sprache zugelassen ist. Auch in den Post- und Telegraphenämtern darf mit dem Publikum regelmässig nur auf Lettisch verkehrt werden. Dasselbe gilt für den Fernsprechanruf. Öffentliche Schilder und verschiedene sonstige Bekanntmachungen dürfen nur mit Erlaubnis des Innenministers in einer anderen als der lettischen Sprache abgefasst sein. Für alle wichtigeren Handels- und Industrieunternehmungen ist die lettische Geschäftssprache im Inlandverkehr obligatorisch; werden die Geschäftsbücher in einer anderen Sprache geführt, so haben sie keine Beweiskraft. In öffentlichen Veranstaltungen und Versammlungen z. B. in wissenschaftlichen Vorträgen, Theater und Konzerten darf ohne spezielle ministerielle Erlaubnis nur die lettische Sprache benutzt werden. Handelt es sich um eine geschlossene Versammlung, kommen bloss die Mitglieder eines wissenschaftlichen Vereins zusammen, um sich einen Vortrag anzuhören, dann kann auch eine andere Sprache gesprochen werden und die Einholung einer speziellen Sprachenerlaubnis ist nicht erforderlich<sup>2)</sup>.

---

<sup>2)</sup> Im Gegensatz hierzu sollte ursprünglich in der Verfassung Lettlands ganz allgemein die Sprachenfreiheit zum Ausdruck kommen: den Angehörigen der nationalen Volksgruppen ist der freie Gebrauch ihrer Sprache in Wort und Schrift gewährleistet. Aber mit der Ablehnung des ganzen zweiten Teils der Verfassung, der die sogenannten Freiheitsrechte enthalten sollte, fiel auch diese Bestimmung. Auf ihr fusste der von der deutschen Landtagsfraktion eingebrachte »Gesetzesentwurf betreffend die naionalkulturelle Selbstverwaltung der deutschen Volksgemeinschaft und betreffend den Gebrauch der deutschen Sprache in Lettland«. Es war hier vorgesehen, dass in staatlichen und kommunalen Behörden, im Gericht, im Post- und Telegraphenverkehr die deutsche Sprache zuzulassen ist. Besonders prägnant ist auf die hier zu Grunde liegenden Probleme vom deutsch-baltischen Abgeordneten Dr. P. Schiemann hingewiesen worden. Als Referent im Europäischen Nationalitätenkongress in Genf stellte er folgende Forderung auf: »Der Staat hat lediglich den Gebrauch der Sprache im Staatsbetriebe und im Verkehr zwischen staatlichen Organen und Bürgern zu regeln. Für den privaten und öffentlichen Verkehr kultureller, wirtschaftlicher und sozialer Art der Staatsbürger unter einander ist diesen die Wahl der von ihnen zu benutzenden Sprache uneingeschränkt freizugeben. Die Führung und Schreibung der Namen stellen ein Personalrecht der Bürger dar, in das jeder Eingriff des Staates unzulässig ist«.

Zu den öffentlich-rechtlichen Sprachenbestimmungen gehört auch der Artikel 10 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Auch dieser hat sich sowohl in seiner Auslegung als auch in seiner Fassung mit der Zeit geändert. Zunächst war das Gericht verpflichtet, für Privatpersonen neben der lettischen auch die deutsche und russische Sprache zuzulassen. Darauf ist auch vom Justizminister seinerzeit ausdrücklich hingewiesen worden. Ebenso hatte die Plenarversammlung des Appellhofs in einem prinzipiellen Urteil hervorgehoben, dass es in Lettland zahlreiche Personen gibt, welche das Lettische nicht beherrschen, und dass diesen die Möglichkeit gegeben werden muss, ihre Sache in ihrer Sprache zu vertreten. Da es im Gesetz nicht gesagt war, ob das Gericht zuerst zu prüfen hat, ob die Parteien wirklich das Lettische nicht verstehen, so war hierin die Gerichtspraxis eine verschiedene. In zahlreichen Fällen wurde unmittelbar auf Deutsch oder Russisch übergegangen, sobald die Parteien in einer dieser Sprachen begannen. Es wurde hierbei nicht zuerst noch besonders geprüft, ob die betreffenden Personen wirklich kein Lettisch können. Man begnügte sich mit der einfachen Erklärung, die entweder ausdrücklich oder durch konkludenten Handlung abgegeben wurde. Diese Praxis entspricht dem Verfahren, wie es in Deutschland, z. B. das B. G. B. in § 2244 und das Gesetz betr. freiwillige Gerichtsbarkeit in § 179 vorsehen. Dagegen nahmen andere Gerichte immer zuerst eine Prüfung dessen vor, ob das Lettische wirklich nicht verstanden wird. In Abhängigkeit von dem Ergebnisse dieser Prüfung wurde dann auf eine andere Sprache übergegangen oder auch nicht.

Die neue Fassung des § 10 des Gerichtsverfassungsgesetzes besagt nicht mehr, dass das Gericht verpflichtet ist Deutsch und Russisch zuzulassen, sondern sie bestimmt bloss, dass das Gericht auch eine andere als die lettische Sprache zulassen kann. Diese Ermessensfreiheit, die dem Gericht hier zugestanden wird, bedeutet nun aber nicht, dass das Gericht rein willkürlich verfahren kann. Vom Gericht ist immer eine grundsätzlich richtige Entscheidung zu erwarten, ein Verhalten, das mit dem Grundgedanken des Rechts im Einklang steht. Der Grundgedanke des Rechts besteht hier aber darin, dass den streitenden Parteien zu ihrem Recht verholfen werden soll, dass das Recht siegen und nicht unterliegen soll. Und wenn zur Erreichung dieses obersten Zieles die Zulassung einer anderen als der lettischen Sprache notwendig ist, dann besteht auch die rechtliche Verpflichtung hierzu. Im Gesetz betr. die Gemeindegerichte ist diese Verpflichtung auch noch heute ausdrücklich betont.

Eine besondere Stellung nimmt der Artikel 6 des in Lettland gel-

tenden Sprachengesetzes ein, denn er bezieht sich nicht auf öffentliches Recht, sondern aufs Privatrecht. Er lautet folgendermassen:

»Wenn lettländische Bürger in Lettland nach dem 1. Februar 1935 schriftliche Verträge, Schenkungsakte, Wechsel, Schuld- und andere Verpflichtungsschreiben tätigen, dann haben diese einzig dann Verpflichtungs- und Beweiskraft, wenn sie in der Staatssprache geschrieben sind«.

Als Ausnahmegesetz ist diese Bestimmung nur auf die ausdrücklich erwähnten Fälle anzuwenden.

Zunächst bezieht sich dieses Gesetz nur auf lettländische Bürger. Ausländer können in jeder beliebigen Sprache kontrahieren. Ferner bezieht sich dies Gesetz nur auf solche Rechtsgeschäfte, die in Lettland abgeschlossen werden. Daher unterliegen diesem Gesetz fraglos alle diejenigen Fälle, in welchen alle beteiligten Personen sich in Lettland befinden, denn dann ist das Geschäft jedenfalls auch in Lettland abgeschlossen. Bei Verträgen zwischen Abwesenden können aber die beteiligten Personen zum Teil im Auslande sein, und es entsteht dann die Frage, ob der Abschlussort im In- oder Auslande liegt. In solchen Fällen gilt ein Vertrag dort als abgeschlossen, wo die Annahme des Angebotes erfolgt. Und wenn daher im konkreten Fall die endgültige Annahme von demjenigen Kontrahenten vorgenommen wird, der sich in Lettland befindet, dann gilt der Vertrag als in Lettland geschlossen, und das Sprachengesetz ist anzuwenden.

Betroffen werden nur schriftliche Rechtsgeschäfte. Für einen mündlichen Abschluss bestehen keine sprachlichen Einschränkungen. Ausserdem bezieht sich das Gesetz nicht auf jegliche Art von Rechtsgeschäften. Es erfasst speziell die Verträge, also die zweiseitigen Rechtsgeschäfte, wo eine gegenseitige Willensäusserung vorliegt. Ausser den Verträgen zählt das Gesetz noch Schenkungsakte, Wechsel, Schuld- und andere Verpflichtungsschreiben auf. Schenkungsakte sind in der Regel Verträge. fallen also schon deshalb unter das Gesetz. Nur ausnahmsweise kann die Schenkung als einseitiges Rechtsgeschäft vorgenommen werden, wenn sie zu Gunsten einer Kirche oder Stadtgemeinde erfolgt. Da das Gesetz für einen jeden Schenkungsakt die Abfassung in lettischer Sprache verlangt, so gilt dieses auch in diesem letzteren Falle, wo es sich garnicht um einen Schenkungsvertrag, sondern um ein einseitiges Rechtsgeschäft handelt. Wechsel werden herrschender Ansicht nach zu den Verträgen gezählt, während Verpflichtungsschreiben ausnahmsweise

auch einseitig vorgenommen werden können, z. B. in der Form einer Auslobung, d. h. durch öffentliche Zusicherung einer Belohnung für eine bestimmte Leistung. Wenn also jemand in der Zeitung eine Belohnung aussetzt für das Bringen einer verloren gegangenen Sache, dann muss diese Publikation in lettischer Sprache geschehen. Andere einseitige Rechtsgeschäfte können aber in jeder beliebigen Sprache schriftlich vorgenommen werden, z. B. Mahnungen, Kündigungen, Anfechtungen, Willensäusserungen bei der Aneignung und dem Aufgeben von Sachen. Auch Erbschaftsantrittung, Erbverzichte und Testamente gehören hierher, nicht aber Erbverträge, denn die fallen unter die vom Sprachengesetz erfassten Verträge. Von grosser praktischen Bedeutung ist schliesslich die Frage, ob auch Quittungen nur noch lettisch abgefasst werden können? Obgleich die rechtliche Natur der Quittung durchaus bestritten ist, so muss man in der Regel die Quittung zu den einseitigen Rechtsgeschäften zählen. Daher können Quittungen nach wie vor in jeder beliebigen Sprache abgefasst werden. Ausnahmsweise kann eine Quittung auch Vertragscharakter annehmen, sie kann z. B. einen Erlassvertrag enthalten, wenn sie in Erlassabsicht über eine Schuld ausgestellt wird, die tatsächlich nicht beglichen worden ist. In solchen Ausnahmefällen müsste die Quittung auf Lettisch geschrieben sein. Ganz allgemein gilt das auch für Quittungen im Geschäftsverkehr aller wichtigeren Handels- und Industrieunternehmungen, worauf bereits hingewiesen worden ist.

Wenn nun ein schriftliches Rechtsgeschäft den sprachlichen Anforderungen nicht genügt, dann hat es keine Beweis- und Verpflichtungskraft. Auch diese Bestimmung des Sprachengesetzes ist näher zu untersuchen, wobei insbesondere folgendes zu berücksichtigen ist. Die schriftliche Form kann ein wesentlicher Bestandteil des Rechtsgeschäftes sein, so dass ohne Beobachtung dieser Form das Rechtsgeschäft garnicht zustande kommen kann. So ist es kraft Gesetz beim Wechsel, bei Inhaberpapieren, gelegentlich beim Vergleich über Alimente, häufiger bei den Rechtsgeschäften des Familien- und Erbrechts. Ausserdem kann die schriftliche Form auch durch Rechtsgeschäft zu einer *conditio sine qua non* gemacht werden. In allen solchen Fällen ist das Rechtsgeschäft, welches gegen die Sprachenverordnung verstösst, schlechthin nichtig. Der leugnende Schuldner kann nicht gezwungen werden, seiner tatsächlich übernommenen Verpflichtung nachzukommen. Eine andere Rechtslage kann sich aber dann ergeben, wenn die Schriftlichkeit des Rechtsgeschäftes bloss eine Erleichterung des Beweises bezweckt, wenn das Rechtsgeschäft auch ohne Einhaltung der schriftlichen Form gültig ist,

also z. B., wenn es sich um einen gewöhnlichen Kauf- oder Mietvertrag handelt. In diesen Fällen muss man folgende Möglichkeiten unterscheiden. Ist das Rechtsgeschäft nur in schriftlicher Form zustande gekommen, wie das beim Abschluss von Rechtsgeschäften durch Briefwechsel zwischen Abwesenden üblich ist, dann ist der nichtlettische Vertrag vollständig ungültig. Wenn dagegen das Rechtsgeschäft tatsächlich mündlich abgeschlossen, und ausserdem noch schriftlich fixiert worden ist, dann wird nur die schriftliche Ausdrucksform von der Nichtigkeit betroffen. Die mündliche Vereinbarung wird nicht dadurch hinfällig, dass ein unwirksamer Schriftsatz hinzugefügt worden ist. Das Vorhandensein einer entsprechenden mündlichen Bindung muss allerdings nachgewiesen werden, was eventuell auf Schwierigkeiten stossen kann. Das vorliegende fremdsprachige Schriftstück ist ja nicht nur nichtig, es besitzt auch ausdrücklich keine Beweiskraft. Es kann also nicht als Beweis dafür herangezogen werden, dass eine, wenn auch bloss mündliche, Vereinbarung vorliegt. In der Regel wird der Gläubiger zum Zeugenbeweis greifen müssen. Wenn aber keine Zeugen zugegen gewesen sind? Dann hat der Gläubiger das Nachsehen, es trifft ihn die Strafe dafür, dass er sich nicht des Lettischen bedient hat. Der Schuldner wird allerdings belohnt, denn das nichtlettische Dokument kann ja auch nicht als Beweis einer vorliegenden ungerechtfertigten Bereicherung dienen, die der Schuldner herausgeben müsste. Der Darlehensschuldner kann dann nicht gezwungen werden, das erhaltene Darlehen zurückzuzahlen; der Richter müsste eine Darlehensklage, die sich nur auf ein fremdsprachiges Dokument stützt, auf Grund des Sprachengesetzes abweisen.

Obgleich die angeführten Fälle einer rechtlichen Erfassung der Sprache nicht erschöpfend sind, ist doch z. B. die rechtliche Regelung der Unterrichtssprache in der Schule garnicht erwähnt worden, so lässt sich abschliessend doch sagen, dass in Lettland die Sprache in mannigfacher Art vom Recht erfasst wird. Dieses geschieht sowohl durch das öffentliche Recht, als auch auf dem Gebiete des Privatrechts. Und nur dort, wo das Gesetz es gestattet, da richtet sich die Sprache nach Sitte und Brauch.

# Gesetzgebung.

## Die Gesetzgebung Lettlands im I. Quartal 1936.

Von vereid. Rechtsanwalt W. Mueller — Riga.

### I.

An Staatsverträgen wurden in der Berichtsperiode abgeschlossen: ein Handelsabkommen mit Finnland (Gbl. 64), welches bestimmte, dass der Wert der zwischen den beiden Staaten auszutauschenden Warenmengen der gleiche zu sein habe, und ein Zusatzabkommen mit Schweden (Gbl. 102), welches sich auf den Clearing-Verkehr zwischen Lettland und Schweden bezieht.

### II.

Das neue Gesetz über die Ausübung des Amtes des Staatspräsidenten machte erhebliche Veränderungen hinsichtlich der Verkündung von Gesetzen notwendig. Es wurde bestimmt (Gbl. 52), dass nunmehr alle Gesetze ohne Ausnahme vom Staatspräsidenten zu publizieren sind. Eine Frist, während welcher die Publizierung zu erfolgen hat, wird nicht mehr festgesetzt; ebenso kommt das Recht des Staatspräsidenten, eine erneute Beratung des Gesetzes durch das Ministerkabinett zu verlangen, in Fortfall.

In der Verfassung des Ministerkabinetts erfuhr Art. 2 einige Veränderungen, nach welchen neben den Ressortchefs und dem Vizeministerpräsidenten in das Kabinett auch Minister, welche in den einzelnen Ministerien die Obliegenheiten von Viceministern ausüben, berufen werden können (Gbl. 57); die ehemals vorgesehenen Minister ohne Portefeuille kommen in Fortfall.

Die Verfassung des Innenministeriums erfuhr Erweiterungen (Gbl. 95); dem Ministerium werden der Grenzschutz und die Schutzwehr einverleibt, welche auf Grund besonderer Gesetze tätig sind.

Ein besonderes Gesetz galt dem Bau des Uzvaras laukums (Siegesplatz), welcher den verschiedensten militärischen und sportlichen Veranstaltungen, Bauern-, Arbeiter-, Jugend-, Sänger- und anderen Volksfesten dienen soll; die oberste Leitung des Baus liegt in den Händen des Staatspräsidenten, während die Ausführung durch ein besonderes hierzu geschaffenes Komitee erfolgt (Gbl. 93).

In der Verfassung des Freiheitsdenkmalskomitees wurde ergänzend die Bestimmung getroffen, dass der Vorsitzende desselben vom Staatspräsidenten ernannt wird, falls er nicht selbst den Vorsitz führt (Gbl. 53).

Ein besonderes Gesetz galt dem Sport und der physischen Kultur (Gbl. 61); als Ziel ihrer Pflege wird die Heranbildung geistig und körperlich gesunder, widerstandsfähiger und tüchtiger Gesellschafts-

glieder bezeichnet, welche, im Staatsbewusstsein geeint, ihren von Familie, Gesellschaft, Volk und Staat gestellten Lebens- und Arbeitsaufgaben gerecht werden. Die Leitung und Vereinheitlichung des sportlichen Lebens liegt in den Händen eines besonderen Komitees für physische Kultur und Sport, welches unter dem Vorsitz eines vom Ministerkabinett zu ernennenden Präses aus Vertretern verschiedener staatlichen und kommunalen Behörden, wie auch sportlicher Organisationen besteht. Seine Befugnisse sind recht weite; seiner Aufsicht unterliegen sämtliche sportlichen Organisationen Lettlands; unter anderem ist das Komitee auch berechtigt deren Tätigkeitsgebiete zu bestimmen. Vom Komitee angenommene Bestimmungen in Sportfragen sind für alle staatlichen und kommunalen Behörden und alle Organisationen verbindlich, welche ganz oder zum Teil Sport treiben. Neben dem Komitee besteht ein Sportrat zwecks Beratung und Begutachtung verschiedener Fragen; ausserdem gibt es in den einzelnen Kreisen und grösseren Städten Sporträte (padomes). — Alle bestehenden sporttreibenden Organisationen haben binnen 6 Monaten nach Erlass des Gesetzes ihre Statuten demselben anzupassen, widrigenfalls sie aufzulösen sind.

In der Verfassung der Universität wurde die höchstmögliche Amtsdauer des Rektors derselben von 2 auf 3 Jahre erhöht (Gbl. 73).

Das Gesetz über die Kinetographen wird auch auf Vorführungen wissenschaftlicher Amtsstellen bezogen (Gbl. 54).

Die im Ärztegesetz vorgenommenen Veränderungen (Gbl. 58) beziehen sich auf besondere vom Volkswohlfahrtsministerium zu erlassende Bestimmungen für Spezialärzte (Art. 232), sowie auf die Schulen zur Ausbildung von Krankenschwestern und anderem medizinischen Personal, welche gleichfalls dem Volkswohlfahrtsministerium unterstehen (Art. 606).

Verschiedene Neuerungen gelten der Lage der Staatsbeamten, welche sich in der Hauptsache auf Gehaltsfragen beziehen (Gbl. 108, 51, 88, 89, 90, 56); in dieser Hinsicht wurden auch im Wehrwesen verschiedene Änderungen vorgenommen (Gbl. 71, 72).

Gesetzliche Regelung erfuhren die Schutzwehrorganisationen (Gbl. 96); sie bestehen beim Innenministerium und ihr oberster Führer ist der Staatspräsident; ihre Aufgabe ist Unterstützung der Sicherheitsbehörden bei der Aufrechterhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Staat. Bei Ausübung ihrer Tätigkeit werden die Glieder der Schutzwehr den Polizeibeamten gleichgestellt. Bei den einzelnen Organisationen können Frauenabteilungen und Sportverbände bestehen. Mit der Verkündung einer Mobilisation geht die Schutzwehr in die Verfügung des Kriegsministers über. Nähere Bestimmungen werden vom Kriegsminister erlassen und vom Staatspräsidenten bestätigt.

Durch eine Novelle zum Gesetz über die Bewachung der Staatsgrenzen (Gbl. 94) wurde der Staatspräsident oberster Chef auch der Grenzwache. —

Veröffentlicht wurde im Gesetzblatt (No. 91) der im Verwaltungs-

wege erlassene und im Gesetz über den passiven Luftschutz vorgesehene Verteidigungsplan gegen Luftangriffe.

In einer Novelle zu dem im Jahre 1935 erlassenen Gesetz über die Einbeziehung h e r r e n l o s e r I m m o b i l i e n in den staatlichen Landfond wurde verfügt, dass auch diejenigen Immobilien enteignet werden, welche von dritten Personen ersessen worden sind, falls sie die Immobilien nicht gutgläubig oder nicht mit gültigem Rechtstitel besessen haben und ihre Rechte nicht bis zum 1. April 1936 beim Landwirtschaftsministerium angemeldet haben. Solchen Personen werden indessen nützliche Aufwendungen vergütet (Gbl. 86).

### III.

Auf sozialpolitischem Gebiet ist vor allem das Gesetz wegen Ü b e r f ü h r u n g einiger ehemals durch private Wohltätigkeitsanstalten betrauter Personen in die F ü r s o r g e d e r K o m m u n e n zu nennen (Gbl. 60). Laut demselben werden alle Immobilien, welche seit dem 18. November 1918 sich im Besitz und Nutzung von städtischen oder landischen Kommunen, Kirchen oder Gemeinden befinden und in den Grundbüchern auf den Namen ehemaliger Stiftungen oder Organisationen der Kommunen, Kirchen oder Gemeinden lauten, auf den Namen der Kommunen, Kirchen bzw. Gemeinden korroboriert, auf Grund einer Bescheinigung des Innenministers. Ebenso werden alle Immobilien solcher Stiftungen auf den Namen der städtischen Kommunen aufgetragen, welche laut den Gesetzen über die Handels- und Industriekammer und die Handwerkskammer aufzulösen sind; desgleichen gehen Mobilien und Immobilien solcher Wohltätigkeitsstiftungen in den Besitz und das Eigentum der Städte über, welche ihre Statuten nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes nicht registriert oder überhaupt keine Statuten haben. Mit Übernahme der Immobilien haben die Städte auch alle von den erwähnten Organisationen bzw. Stiftungen ehemals versorgten Personen in ihre Fürsorge zu übernehmen. —

Im Gesetz über die A r b e i t s z e i t wurden verschiedene auf die Vorfeiertagsarbeit bezügliche, durch die in letzter Zeit erfolgten Neuerungen hinsichtlich der Staatsfeiertage bedingte Änderungen vorgenommen (Gbl. 62).

An dieser Stelle wäre auch das Gesetz über die A r b e i t s k a m m e r (Gbl. 63) zu erwähnen. Sie wird begründet zwecks gerechter Vertretung der Bedürfnisse und Rechte der besoldeten Arbeitskräfte und Hebung des Lebensniveaus der zu diesen Kreisen gehörenden lettländischen Bürger in gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht, sowie zwecks Anregung und Förderung der hierauf zielenden Selbsttätigkeit und Selbsthilfe. Welche Arbeitsgruppen in der Kammer vertreten werden, wird vom Ministerpräsidenten im Einvernehmen mit den Volkswohlfahrts-, Finanz- und Landwirtschaftsministern bestimmt. Ähnlich, wie bei den bestehenden Kammergesetzen, wird auch hier verfügt, dass unter Leitung der Kammer und in enger Zusammenarbeit mit ihr auf Grund

von der Kammer ausgearbeiteter Statuten Vereine bestehen — und zwar in Riga je einer für jedes Gewerbe und in der Provinz — gemeinsame für alle Gewerbe, deren Anzahl von der Kammer festgelegt wird. Neben diesen dürfen keine weiteren Vereine zur Vertretung und Förderung der gleichen Interessen bestehen. Der Innenminister verfügt, welche bestehenden Vereine dieser Art aufzulösen sind, desgleichen die Frist und Ordnung der Liquidation. Das Vermögen solcher Vereine geht nach Befriedigung ihrer Gläubiger in das Eigentum der Kammer über.

Die Kammer besteht aus 100 Gliedern und 50 Kandidaten, welche vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Kammerpräsidiums (das erste Mal aus der Zahl der Gewerkschaften) ernannt werden. Die Verwaltungsorgane der Kammer sind: der Präsident, das aus ihm, seinem Vertreter, 4 Vicepräsidenten und einem Vertreter des Ministeriums bestehende Präsidium, 10 verschiedene auf die einzelnen Arbeitszweige der Kammer bezügliche Büros, 10 verschiedene Sektionen, die Generalversammlung und die Revisionskommission. Im allgemeinen sind die Funktionen dieser Organe denen der schon bestehenden Kammern angeglichen, so dass sich eine eingehende Besprechung erübrigt. Dasselbe lässt sich von den recht weit gehenden Befugnissen der Kammer sagen.

#### IV.

Auf staatswirtschaftlichem Gebiet wäre neben dem Staatsbudget für das Wirtschaftsjahr 1936/37 (Gbl. 55) zu nennen: die Abänderungen der Bestimmungen über das Verrechnungsbüro hinsichtlich der Vergütung für seine Leistungen (Gbl. 70) und die Veränderungen der Bestimmungen über staatliche Lieferungen (Gbl. 69): dieselben beziehen sich auf die Verpflichtung der Lieferanten zur Vorstellung einer Bescheinigung des Steuerdepartements über ordnungsgemäße Entrichtung ihrer Steuern; Personen, welche eine solche nicht vorweisen können, werden Staatslieferungen nicht vergeben. Ebenso kann unter Umständen die belieferte Behörde von den von ihr auszahlenden Summen Steuerrückstände des Lieferers einbehalten.

Siebenmal wurde das im Jahre 1935 kodifizierte Kreditgesetz abgeändert, und zwar hinsichtlich: 1) des Rechtes der Bank von Lettland zur Emission von Geldscheinen (Banknoten, — Gbl. 76), deren Deckung bei einer Emission bis 100 Millionen Lat zu 30%, darüber hinaus aber zu 50% in Gold und sicheren Devisen zu bestehen hat; 2) des Betriebskapitals der Lettländischen Kreditbank, wobei zugleich deren Rechte zur Übernahme zahlungsunfähiger Kreditanstalten einige Erweiterungen erfuhren (Gbl. 77); 3) des staatlichen Kreditfonds, für den ein neuer Abschnitt dem Gesetz einverleibt wurde (Gbl. 79); 4) des Rechtes der staatlichen Agrarbank zur Aufnahme von Darlehen (Gbl. 80); 5) der Darlehen aus dem Fond zur Erneuerung des Wirtschaftslebens (Gbl. 81); 6) der Investierung des Reservekapitals der staatlichen Agrarbank (Gbl. 92) und 7) der Wegebauobligationen, welche nach der neuen Bestimmung keiner Mortifikation unterliegen.

Auf dem Gebiet der Steuergesetzgebung sind zu erwähnen: der Zusatz zum Gesetz über die Veräusserungs- (Krepost-) Steuer, welcher sich auf verschiedene der Kreditbank und Bauernkreditbank Lettlands zugebilligte Erleichterungen bezieht (Gbl. 101), ferner verschiedene Abänderungen des Akzisegesetzes (Gbl. 104) und der Bestimmungen über die Hafensteuer (Gbl. 97), sowie ein neues Gesetz über die Hafen- und Lotsensteuer im Gebiet der Lielupe (Gbl. 98). —

## V.

Recht rege war die Gesetzgebungstätigkeit auch auf agrarpolitischem Gebiet.

Im Gesetz über die Regulierung des Getreidemarktes wurde durch Abänderung des Art. 4 (Gbl. 87) bestimmt, dass zwecks Durchführung der in diesem Gesetz vorgesehenen Massnahmen das Getreidebüro des Landwirtschaftsministeriums als Zuschuss zum Grundkapital vom Finanzministerium Pfandbriefe der staatlichen Agrar- und Hypothekenbanken für insgesamt 72 Millionen Lat zu erhalten hat; zu demselben Grundkapital gehört auch der Saatenfond mit allen Aktiven und Passiven. —

Veröffentlicht wurde auch das Statut des Getreidebüros — als eines staatlich-autonomen Unternehmens (Gbl. 84).

Alle im Inlande hergestellten und aus dem Auslande eingeführten landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte, wie auch deren Teile werden der Kontrolle des Landwirtschaftsministeriums unterstellt. Die Herstellung und der Vertrieb solcher Maschinen und Geräte, welche bei der Kontrolle für untauglich oder ungeeignet befunden werden, kann vom Finanzminister auf Vorschlag des Landwirtschaftsministers verboten werden. — Übertretungen dieses Gesetzes werden im Verwaltungswege mit Geldstrafe bis zu Ls 2.000.— bestraft (Gbl. 59).

Völlig neugefasst wurde das Gesetz über das Flach- und Hanfmonopol (Gbl. 82), wobei genaue Bestimmungen über die Rechte und Pflichten, Mittel und Verwaltung des Monopols getroffen werden.

Neubegründet wurde ein besonderer Fonds zur Förderung der Pferdezucht (Gbl. 65), welcher zur Anschaffung von Zuchtpferden, verschiedenen Veranstaltungen zur Propagierung der Pferdezucht und demähnlichen Zwecken zu verwenden ist.

Eine einheitliche Regelung erfuhren ferner die Bestimmungen über den Verkauf und die Verabfolgung staatlicher Holzmaterialien (Gbl. 85); durch dieselben wurden nicht nur die Bestimmungen vom Jahre 1925 nebst unzähligen Abänderungen, sondern auch einige Nebengesetze ersetzt, so dass nun eine einheitliche Regelung dieser ganzen Materie erfolgt ist.

Die Bestimmungen über Staatsdarlehen zur Anschaffung von Viehfutter erfuhren eine auf die Rechenschaftspflicht der Gemeinden bezügliche Änderung (Gbl. 68).

## VI.

Die Gerichtsverfassung erhielt nähere Bestimmungen über die Gehilfen der Leiter der Grundbuchämter (Gbl. 100), deren Rechte und Pflichten eine eingehende Regelung erfuhren.

Viel neues brachte das Gesetz über die Inhaftierten (Gbl. 103), welches die schon lange nicht mehr zeitgemässen Bestimmungen des bis dahin geltenden russischen Gesetzes (Ges.-Samml. Bd. XIV) nebst späteren Abänderungen ersetzt. — Eine nähere Betrachtung des Gesetzes, dessen Erlass auch durch die neuen Normen des Strafgesetzbuches von 1933 bedingt wurde, müsste einem besonderen Aufsatz vorbehalten bleiben. Hier sei nur herausgegriffen, dass das Gesetz unter anderem auch Bestimmungen über progressive Milderung des Regimes, Beurlaubung von Gefangenen, vorzeitige Haftentlassung, Sicherheitsverwahrung und Unterbringung im Arbeitshaus enthält, desgleichen einen Abschnitt über die Zwangserziehungsanstalten für Jugendliche, sowie einen solchen über den Polizeigewahrsam.

Verschiedene Änderungen erfuhr auch die Notariatsordnung, welche sich auf die Pflicht der Chefs der Grundbuchämter zur Benachrichtigung der Stadtverwaltungen über erfolgte Korroborationen städtischer Grundstücke, wie auch auf die Vorstellung von Grundplänen bei Teilung und Vereinigung landischer Grundstücke beziehen (Gbl. 50). Einige Sonderbestimmungen wurden für die Eintragung solcher Grundstücke erlassen, welche aus litauischem bzw. estländischem in lettländisches Territorium übernommen wurden (Gbl. 75).

Das Strafrecht, die Prozesse und das Privatrecht blieben unberührt.

## Die Gesetzgebung Estlands Im II. Quartal 1936.

Von Mag. jur. Walter Meder.

### I.

In der Berichtsperiode wurden folgende völkerrechtliche Verträge durch Dekrete des Staatspräsidenten bestätigt:

1) ein am 3. April 1936 in Reval unterzeichnetes Protokoll betreffend Änderung des Ergänzungsabkommens zum Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Estland und Finnland, bestätigt durch Dekret des Staatspräsidenten vom 8. April 1936 (RT. 32, Art. 218);

2) die am 27. Juli 1929 in Genf unterzeichnete Konvention betreffend den Abtransport der Verwundeten und Kranken von der Front, bestätigt durch Dekret des Staatspräsidenten vom 8. April 1936 (RT. 33, Art. 237);

3) die am 22. Febr. 1936 in Reval ausgetauschten Noten betreffend Änderung der Handelskonvention zwischen Estland und Frankreich vom 15. März 1929, bestätigt durch Dekret des Staatspräsidenten vom 8. April 1936 (RT. 34, Art. 246);

4) die am 27. Juli 1929 in Genf unterzeichnete Konvention betreffend die Behandlung der Kriegsgefangenen nebst der hinzugehörigen Beilage, bestätigt durch Dekret des Staatspräsidenten vom 8. April 1936 (RT. 36, Art. 272);

5) eine am 16. April 1936 in Helsingfors unterzeichnete Konvention zwischen Estland und Finnland betreffend die Instandhaltung und Benutzung der Unterseekabel, bestätigt durch Dekret des Staatspräsidenten vom 29. Mai 1936 (RT. 48, Art. 390); und

6) die am 16. April 1929 in Rom unterzeichnete internationale Pflanzenschutzkonvention, bestätigt durch Dekret des Staatspräsidenten vom 29. Mai 1936 (RT. 50, Art. 414).

## II.

Das Netz der berufsständischen Organisationen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage wurde in der Berichtsperiode durch die Schaffung einer Kammer der Landarbeiter und Kleingrundbesitzer (RT. 34, Art. 248), einer Arbeiterkammer (RT. 40, Art. 310), einer Lehrerkammer (RT. 48, Art. 391), einer Handwerkerkammer (RT. 52, Art. 440) und einer Kammer der Privatangestellten (TR. 54, Art. 458) weiter ausgebaut und ergänzt. Das im Jahre 1934 erlassene Gesetz betreffend die Ingenieurkammer wurde durch eine Novelle vom 2. Juli 1936 (RT. 56, Art. 490) ergänzt und geändert.

Die Rechtsgrundlage für die Berufstätigkeit der Ingenieure, Architekten, Chemiker, Techniker und Landmesser wurde durch ein Gesetz vom 2. Juli 1936 (RT. 56, Art. 485) neu geregelt. Durch das »Industriegesetz« vom 1. April 1936 (RT. 30, Art. 195) sind neue einheitliche Rechtsnormen für die Begründung, Betätigung und Überwachung industrieller und gewerblicher Betriebe geschaffen worden. Das Versicherungswesen wurde durch das »Gesetz betreffend die Versicherungsanstalten« vom 22. April 1936 (RT. 36, Art. 273) neu geregelt. Am 27. Mai 1936 ist ein neues »Kraftwagengesetz« erlassen worden (RT. 45, Art. 364).

Durch ein Gesetz vom 25. Juni 1936 (RT. 54, Art. 457) ist in Reval ein sogenanntes »Technisches Institut« als selbständige technische Hochschule begründet worden. Die technische Fakultät der Dorpater Universität wird aufgelöst. Die Studenten der bisherigen technischen Fakultät der Dorpater Universität werden an das neubegründete Technische Institut übergeführt. Auf Grund eines weiteren Gesetzes vom 25. Juni 1936 (RT. 54, Art. 456) ist auch die staatliche Probierkammer dem neubegründeten Technischen Institut unterstellt und eingegliedert worden.

Durch eine »Novelle zum Gesetz betreffend die Regierungsorganisationen« vom 2. Juli 1936 (RT. 56, Art. 484) sind die landwirt-

schaftlichen Fachschulen, welche bisher dem Landwirtschaftsministerium unterstellt waren, dem Ressort des Landwirtschaftsministeriums entzogen und statt dessen dem Bildungsministerium unterstellt worden.

Durch eine »Novelle zum Gesetz betreffend den Staatsanzeiger« vom 8. April 1936 (RT. 32, Art. 217) ist das Recht zum Erlass von Verordnungen, Verfügungen und Beschlüssen erweitert worden. Wenn in einem Gesetz eine Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen, Verfügungen und Beschlüssen enthalten ist, so kann von dieser Ermächtigung nach der Verkündung des Ermächtigungsgesetzes schon dann Gebrauch gemacht werden, wenn das verkündete Ermächtigungsgesetz noch nicht rechtskräftig geworden ist.

An sonstigen Gesetzen verwaltungsrechtlichen Inhalts sind in der Berichtsperiode folgende zu erwähnen: 1) das Gesetz betreffend die Organisation des Butterexports vom 6. April 1936 (RT. 30, Art. 197), durch welches der Butterexport in den Händen einer neuzuschaffenden Butterexportgesellschaft monopolisiert wird; 2) eine Novelle zum Gesetz betreffend den Staatsdienst vom 3. April 1936 (RT. 31, Art. 208); 3) ein Gesetz betreffend den zivilen Luftschutz vom 3. April 1936 (RT. 31, Art. 210); 4) ein neues Feuerwehrgesetz vom 4. Mai 1936 (RT. 39, Art. 304); 5) eine Novelle zum Eisenbahngesetz vom 22. Mai 1936 (RT. 46, Art. 367); 6) ein neues Gesetz betreffend die Grenzwaache vom 27. Mai 1936 (RT. 47, Art. 375); 7) ein Gesetz betreffend die Umgestaltung der staatlichen Brennschieferindustrie vom 25. Juni 1936 (RT. 56, Art. 487); und 8) ein Gesetz betreffend die Umgestaltung der staatlichen Torfindustrie vom 25. Juni 1936 (RT. 56, Art. 488).

### III.

Auf finanzrechtlichem Gebiet sind das Gesetz betreffend die Umsatzsteuer vom 27. Mai 1936 (RT. 47, Art. 372), das Gesetz betreffend die städtische Gemeindesteuer vom 5. Juni 1936 (RT. 50, Art. 411), das Gesetz betreffend die Personalsteuer in den Flecken vom 5. Juni 1936 (RT. 50, Art. 412) und das Gesetz betreffend die Personalsteuer in den Landgemeinden vom 5. Juni 1936 (RT. 50, Art. 413) zu erwähnen. Bisher wurde die Personalsteuer, auch Kopfsteuer genannt, nur in den Landgemeinden erhoben. Durch die neuen Gesetze ist die Erhebung der Personalsteuer auch auf die Städte und Flecken ausgedehnt worden.

Auf zivilrechtlichem, strafrechtlichem und prozessrechtlichem Gebiet sind in der Berichtsperiode keinerlei neue Gesetze erlassen worden.

# Rechtsprechung.

## Estland.

### **Einmonatliche Frist zur Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen.**

### **Aktivlegitimation zur Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen.**

Die GV der Versicherungsgesellschaft »Eeks-Maja« vom 25. IX. 1932 hatte eine Statutenänderung beschlossen, welche vom Innenminister am 7. X. 1932 registriert worden war, ohne dass hiergegen Einspruch erhoben wurde. Auf Grund des veränderten Statuts fand am 30. X. 1932 eine GV statt. A. Visnapuu, welcher zwar z. Zt. der Klageerhebung Mitglied der Gesellschaft war, z. Zt. der Urteilsfällung durch den Appellhof seine Mitgliedsrechte verloren hatte, focht durch eine am 21. IV. 1933 erhobene Klage die Beschlüsse der GV, vom 30. X. 1932 an mit der Begründung, dass das vom Innenminister bestätigte Statut den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes widerspräche und daher auch die auf Grund dieses Statuts einberufene GV vom 30. X. 1932 gesetzwidrig sei und ihre Beschlüsse aufzuheben seien. Der Appellhof befriedigte die Klage; das Staatsgericht hob das Urteil des Appellhofs auf.

#### I.

Die Frage, ob ein Mitglied einer Genossenschaft, welches einen Statutenänderungsbeschluss einer GV nicht angefochten und welches auch die amtliche Registrierung der Statutenänderung nicht im Administrativverfahren beklagt hat, berechtigt sei, später die Beschlüsse einer auf Grund des neuen und gesetzmässig registrierten Statuts zustande gekommenen GV gerichtlich anzufechten, wird vom Staatsgericht verneint.

»Jedes Mitglied einer Genossenschaft hat für die Wahrung seiner Interessen zu sorgen. Folglich ist es berechtigt, GV-Beschlüsse, deren Gesetzmässigkeit es bestreitet, auf dem Klagewege anzufechten. Da aber die Grundlage der Tätigkeit einer juristischen Person vornehmlich ihr Statut und ihr Willensträger gemeinsam mit den anderen Organen die GV ist und das Handeln der Genossenschaft im bürgerlichen Verkehr sehr unsicher wäre, wenn das Anfechtungsrecht ihrer Mitglieder im Bezug auf die GV-Beschlüsse zeitlich unbegrenzt wäre, so hat die neuere Gesetzgebung dieses Recht eingeschränkt. So bestimmt § 75 des Schweizer ZGB, dass jedes Mitglied berechtigt ist, einen GV-Beschluss, für den es nicht gestimmt hat, und den es für gesetz- oder statutenwidrig hält, im Laufe eines Monats, gerechnet vom Tage, da es von diesem Beschluss Kenntnis erhielt, denselben gerichtlich anzufechten. Eine analoge Bestimmung enthält § 78 des estländischen Entwurfs zu einem ZGB. Somit kann ein Mitglied nach Verstreichen dieses Termins GV-

Beschlüsse nicht mehr gerichtlich anfechten. Obwohl unserem geltenden Recht, dessen Bestimmungen über die juristischen Personen überhaupt sehr lückenhaft sind, eine solche allgemeine Bestimmung fehlt, muss sie doch aus den für den Fall der Statutenänderung geltenden Gesetzen gefolgert werden. Für eine Statutenänderung wird eine qualifizierte Mehrheit verlangt, die Änderung selbst unterliegt der Registrierung im Innenministerium auf administrativem Wege, wobei geprüft wird, ob das Statut oder seine Veränderung den Gesetzen widerspricht und die Registrierung im Staatsanzeiger publiziert (Gesetz betr. Registrierung von Vereinen, Vereinigungen und deren Verbänden RT Nr. 37 — 1926 §§ 2, 10, 17, 19) ist. Da die Statutenänderung Veränderungen in der weiteren Tätigkeit und Struktur der juristischen Person mit sich bringt, so ist es logisch, dass jedes Mitglied, welches diese Veränderung für gesetz- oder statutenwidrig hält, die Aufhebung dieses Beschlusses verlangen muss. Hierbei hat es die Möglichkeit, auf Grund § 3 der APO (RT Nr. 10 — 1919) im Laufe eines Monats den Beschluss des Innenministers zu beklagen und seine Aufhebung zu verlangen, wenn es findet, dass die Registrierung im Widerspruch zu § 10 des Gesetzes betr. die Registrierung von Vereinen, Vereinigungen und deren Verbänden steht. Sieht das Mitglied aber in der Statutenänderung eine Verletzung seiner privatrechtlichen, aus dem Mitgliedsverhältnis herrührenden Rechte, dann hat es das Recht, auf Grund §§ 1 und 1801 ZPO auch auf dem zivilen Klagewege die Aufhebung der GV-Beschlüsse zu verlangen, doch kann die Frist hierfür nicht länger sein, als die Frist für die Einreichung der Administrativklage. Weder im einen noch im anderen Fall kann die Frage der Gültigkeit der Statutenänderung längere Zeit in der Schwebe bleiben, da weder die anderen Mitglieder der juristischen Person, welche den GV-Beschluss anerkennen, noch auch dritte Personen der Tätigkeit der juristischen Person Vertrauen entgegenbringen könnten, wenn ein Mitglied nach Jahren durch eine Klage die GV-Beschlüsse und die sich auf diese gründenden Statutenänderungen angreifen könnte (§ 9 ZPO, Art. XXI der Einleitung zum BPR). Der gegenteilige Standpunkt würde zur Unfähigkeit der juristischen Personen, Rechtsgeschäfte zu schliessen, führen, was dem § 2913 BPR widerspricht.«

»Hat somit A. Visnapuu nicht den GV-Beschluss vom 25. IX. 1932 und den Beschluss des Innenministers vom 7. X. 1932 in der gesetzlichen einmonatlichen Frist angefochten, dann war er nicht berechtigt, durch seine am 21. IV. 1933 erhobene Klage deren Gültigkeit anzustreiten und die Aufhebung der GV-Beschlüsse vom 30. X. 1932 mit der Begründung zu verlangen, dass das Statut, auf Grund dessen die GV einberufen worden war, gesetzwidrig sei.«

## II.

In demselben Prozess bestritt die Beklagte auch die Aktivlegitimation des Klägers, der die Mitgliedschaft während des Prozesses verloren

hatte. Dieser Einwand wurde vom Appellhof zurückgewiesen, vom Staatsgericht jedoch für begründet erklärt.

»Diese Frage ist bereits vom russischen Senat (Entscheidung des ZKD 1906 — Nr. 3) behandelt und in dem Sinne entschieden worden, dass, wenn dem Mitgliede durch den GV-Beschluss ein unmittelbarer materieller Schaden zugefügt worden ist, eine solche Klage immer verhandelt werden muss, unabhängig davon, ob die Mitgliedschaft fort dauert oder nicht, denn niemandem kann das Recht genommen werden, Ersatz für einen Schaden zu fordern, den ihm ein anderer zugefügt hat. Andererseits können aber GV-Beschlüsse statutenwidrig sein, ohne dem einzelnen Mitgliede einen Vermögensnachteil zu bereiten. Jedes Mitglied hat das Recht auch solche Beschlüsse anzufechten, denn jedes Mitglied hat das Recht, die genaue Beobachtung des Statuts zu verlangen. Doch ist dieses Recht unlöslich an die Mitgliedschaft geknüpft. Folglich wird ein Mitglied, welches die Aufhebung eines solchen GV-Beschlusses verlangt und während der Prozessdauer die Mitgliedschaft verliert, in Bezug auf die Genossenschaft dritte Person und verliert sein rechtliches Interesse an der Aufhebung des GV-Beschlusses.

Diese Auffassung hält das Staatsgericht für zutreffend. Eine Klage, durch welche ein Mitglied die Aufhebung eines GV-Beschlusses fordert, ist ihrem Wesen nach eine Rechtsgestaltungsklage, denn ihr Ziel ist die Veränderung des Rechtszustandes, welcher durch den GV-Beschluss herbeigeführt worden ist. Diese Klage ist abhängig von der Mitgliedschaft, Grundlage der Klage ist das subjektive Recht des Mitglieds, welches seinem Verhältnis zur juristischen Person entspringt; verliert das Mitglied seine Mitgliedsrechte zum Zeitpunkt der Urteilsfällung, z. B. zediert seine Aktien, tritt aus dem Verein aus, etc., dann entfällt ihm mit dem Verlust der Mitgliedsrechte auch das Recht, die Aufhebung der GV-Beschlüsse zu fordern. Ausgenommen ist hiervon natürlich der Fall, wenn der GV-Beschluss seine materiellen Interessen verletzt hat, und es wegen seiner Schadenersatzforderung die GV-Beschlüsse anfecht. Diese materiellen Schäden müssen aber immerhin aus dem Mitgliedsverhältnis entstanden sein, und nicht aus einem anderen Verhältnis, z. B. aus einem Dienstverhältnis; denn aus einem Dienstverhältnis folgt für niemanden das Recht, GV-Beschlüsse wegen Statutenwidrigkeit anzufechten.«

(Entscheidung des Staatsgerichts vom 29. XI./20. XII. 1935 i/S. Visnapuu c/a Eeks-Maja, mitgeteilt von vereid. Rechtsanwalt G. Koch-Reval).

### **Bezahlung eines Wechsels kann durch Zeugen bewiesen werden.**

Der Kläger focht ein im Urkundenverfahren ergangenes Wechselurteil durch eine Klage an mit der Behauptung, der Wechsel sei bezahlt. Amtsgericht und Bezirksgericht verweigerten eine Befragung von Zeugen unter Berufung auf die Gerichtspraxis und wiesen die Klage ab. Das Staatsgericht gab der Kassationsklage mit nachstehender Begründung statt:

»§ 33 WG bestimmt, dass der aus einem Wechsel in Anspruch Genommene sich nur durch solche Einwände schützen kann, die auf den Vorschriften des WG oder auf den unmittelbaren Beziehungen des Wechselschuldners und des Wechselinhabers beruhen. Unter diesen unmittelbaren Beziehungen sind jederart in Bezug auf den Wechsel bestehende Beziehungen zwischen dem Wechselschuldner und -inhaber zu verstehen, welche entweder aus dem WG oder aus einem anderen privatrechtlichen Verhältnis fliessen und die infolge eines direkten, unmittelbaren Verhältnisses dem Wechselinhaber vom Verpflichteten zur Entkräftung des Wechselanspruchs entgegengehalten werden können. Hierher gehören z. B. mangelnder guter Glaube beim Erwerb des Wechsels, Valutalosigkeit, Verlängerung des Zahlungstermins, das Besicherungsverhältnis beim Garantiewechsel, der Umstand, dass der Wechsel zur Deckung einer Spielschuld gegeben wurde, usw.

Es fragt sich, wie der Schuldner diese direkten Beziehungen, die er zum Wechselinhaber hat, beweisen kann. Wie aus der Praxis des russischen Senats ersichtlich, vertrat dieser den Standpunkt, dass diese Beziehungen nur durch schriftliche Beweise bewiesen werden können, weil der Wechsel eine in vorgeschriebener Ordnung errichtete Urkunde sei, deren Inhalt durch Zeugenaussagen nicht entkräftet werden könne, es sei denn, dass Wechselfälschung behauptet würde (§ 410 ZPO; Entsch. des Zivilkassation-Departements des Senats 1905—18 u. a.).

Diese Auffassung, welche vom Standpunkt des russischen Prozesses und materiellen Rechts (Band X Teil 1) begründet sein mochte, ist für uns nicht massgebend. Vorerst sei bemerkt, dass § 1819 ZPO vorschreibt, bei Anwendung des § 410 ZPO die Bestimmungen des BPR zu berücksichtigen, in welchen gesagt ist, dass in Bezug auf die äussere Form der Rechtsgeschäfte, soweit das Gesetz nicht Ausnahmen statuiert, keine besonderen Regeln bestehen, dass diese Form vielmehr dem Ermessen der Parteien anheimgestellt ist.

Deswegen können die Parteien ihren Willen, das Rechtsgeschäft zu schliessen, mündlich oder schriftlich, beim Notar oder privat, in Gegenwart von Zeugen oder ohne solche zum Ausdruck bringen. Folglich können die »unmittelbaren Beziehungen«, welche zwischen dem Wechselinhaber und -verpflichteten in Gestalt eines Rechtsgeschäfts etwa bestehen, auch von einer mündlichen Abmachung herrühren. Eine derartige Vereinbarung kann aber durch alle prozessualen Beweismittel, folglich auch durch Zeugen bewiesen werden. Weiter ergibt sich aus § 1902 ZPO, dass unter »in bestimmter Ordnung errichtete und beglaubigte Urkunden«, welche u. a. in den §§ 106 und 410 ZPO erwähnt sind, öffentliche Urkunden zu verstehen sind, d. h. Urkunden, welche durch den Notar oder eine andere hierfür zuständige Amtsperson errichtet sind. Für den Wechsel schreibt das Gesetz zwar eine genaue Form vor, da er aber privat errichtet wird, kann er gemäss § 1902 ZPO nicht als öffentliche, sondern muss als private Urkunde gelten, welche in einer im Gesetz genau vorgeschriebenen Form zu errichten ist. Hierbei hat das Gesetz im Interesse

des Wechselverkehrs die Einwände gegen den Wechsel eingeschränkt und normalerweise nur Einwände aus dem WG zugelassen und eine Ausnahme nur für die unmittelbaren Beziehungen gemacht, welche zwischen dem Wechselinhaber und Wechselverpflichteten bezüglich eines Wechsels bestehen können. Da diese Beziehungen auf einem mündlichen privatrechtlichen Rechtsgeschäft beruhen können, so besteht kein Hindernis, diese Beziehungen auch durch Zeugen klarzustellen.

Wollte man den Zeugenbeweis ausschliessen, dann wäre es unmöglich, die unmittelbaren Beziehungen, welche auf mündlichen Abmachungen beruhen, überhaupt zu beweisen. Hierbei ist zu bemerken, dass § 33 WG auf die Bestimmungen der WG Deutschlands § 82, Ungarns § 92, der Schweiz § 811 und Italiens § 323 (cf. den Motivenbericht) zurückgehen. Die deutschen Gerichte gestatten aber die unmittelbaren Beziehungen zwischen dem Wechselinhaber und -schuldner durch sämtliche prozessualen Beweismittel nachzuweisen (vgl. Staub, Kommentar, Anmerkungen zu § 82 WG). Auch unsere ZPO verbietet das nicht.«

(Entscheidung des Estl. Staatsgerichts vom 30. April 1936 i/S Anton)  
c/a Pallo, mitgeteilt von vereid. Rechtsanwalt Gert Koch-Reval).

### **Ein Faustpfand darf an den Pfandschuldner nicht precario zurückgegeben werden.**

Der Kläger »Gebrüder Lepp« hatte sich vom Beklagten Mjätšchikov Mobilien verpfänden und übergeben lassen und dasselbe Mobilien sodann dem Mjätšchikov precario gemäss BPR § 3767 zurückgegeben. Dieses Mobilien hatte die Beklagte Kikul zur Deckung ihrer Forderungen gegen Mjätšchikov beschlagnahmen lassen. Die Interventionsklage der »Gebrüder Lepp« gegen Mjätšchikov und Kikul wurde unter Anerkennung des Pfandrechts vom Bezirksgericht befriedigt. Das Staatsgericht hob das Urteil mit nachstehender Begründung auf:

»Im Zusammenhang mit der Justizreform von 1889 wurden die das Pfandrecht betreffenden Bestimmungen des BPR vom Gesetzgeber wesentlich verändert. Dieses erfolgte in der Absicht, den Realkredit zu befestigen und allerhand Missbräuchen beim Abschluss von Pfandverträgen entgegenzutreten. BPR §§ 1336 und 1469 bestimmen in Bezug auf das bewegliche Pfand, dass bewegliche Sachen nur als Faustpfand verpfändet werden dürfen, d. h. dass die entsprechenden Objekte dem Gläubiger als Pfand übergeben werden. Das BPR kennt von dieser Regel keine Ausnahme. Ausnahmen sind nur in einigen Spezialgesetzen vorgesehen, z. B. das Gesetz betreffend die Kreditinstitutionen § 65 (R. T. Nr. 31 — 1932), sowie das Gesetz über die Schiffshypotheken § 5 (R. T. Nr. 77/78 — 1924). Es fragt sich nun, ob nach der Reform von 1889 die Regeln des BPR § 3767, welche bestimmen, dass der Eigentümer seine eigene Sache ausnahmsweise precario besitzen kann, wenn die von ihm verpfändete Sache ihm vom Pfandgläubiger auf Grund eines Gunstrechtsvertrages

zur Benutzung zurückgegeben wird, noch gelten. Das Staatsgericht ist der Ansicht, dass unter Berücksichtigung der Einführungsartikel XX, XVI und XXVII diese Frage verneint werden muss. Die pfandrechtlichen Bestimmungen — BPR §§ 1336, 1469, 1470, 1486 — lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, dass ein Faustpfand nur durch die Übergabe des beweglichen Gutes in den Besitz des Gläubigers entsteht; selbstverständlich muss diese Übergabe wirklich stattfinden, und in der Weise, dass die übrigen Gläubiger des Schuldners wissen, welches Vermögen des Schuldners verpfändet und dem betreffenden Gläubiger übergeben ist. Wollte man sich auf den Standpunkt stellen, dass der Gläubiger, nachdem das Pfandobjekt in seinen Besitz gelangt ist, dieses gleich oder später dem Schuldner precario zur Benutzung zurückgeben könnte, dann wäre es den übrigen Gläubigern des Schuldners unmöglich festzustellen, welche Sachen tatsächlich verpfändet sind, ob das Pfandverhältnis erloschen ist oder nicht, bzw. in welchem Umfang die Pfandobjekte haften. Mit andern Worten, bei einem derartigen Verpfändungsmodus wäre es möglich fiktive Pfandverträge zu schliessen und das Vermögen des Schuldners den Forderungen anderer Gläubiger gegenüber zu panzern. Wenn man annimmt, dass BPR § 3767 auch nach der Pfandrechtsreform von 1889 in Kraft geblieben wäre, dann wäre zu folgern, dass diese Reform ihren Zweck nicht erreicht hätte, sondern es könnten nach wie vor fiktive Verpfändungen zum Schaden der Gläubiger stattfinden, bei denen das Vermögen des Schuldners auf dem Papier verpfändet ist, sich aber tatsächlich in seinem Besitz und seiner Benutzung befindet. Diese Folgerung würde aber dem Willen des Gesetzgebers, der seinen Ausdruck in den genannten pfandrechtlichen Grundsätzen gefunden hat, direkt widersprechen. — Folglich ist festzustellen, dass BPR § 3767 nach der Pfandrechtsreform von 1889 seine Geltung verloren hat.«

(Entscheidung des Staatsgerichts vom 29. Mai 1936 i/S. »Gebrüder Lepp« c/a Mjatschikov und Kikul; Akte Nr. 462 — R — 1936, mitgeteilt von vereid. Rechtsanwalt Gert Koch-Reval).

# RIGASCHE ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben

vom

Deutschen Juristen-Verein  
in Riga.

Erscheint viermal jährlich

**INHALT:**

	Seite
ADDA v. BRUEMMER — Das englische Companies Act 1929 . . . . .	1
KONSTANTIN LUBBE — Die Valutagesetzgebung in Lettland . . . . .	15
W. MUELLER — Die Zivilprozessreform vom Jahre 1935 . . . . .	20
W. MUELLER — Gesetzgebung Lettlands im I. Halbjahr 1935 . . . . .	29
WALTER MEDER — Gesetzgebung Estlands im I. Halbjahr 1935 . . . . .	42
Rechtsprechung . . . . .	48

Riga, November 1935.

DRUCKEREI- U. VERLAG-A.-G. „ERNST PLATES“  
RIGĀ, BEI DER PETRI-KIRCHE

Preis des Heftes Ls 3.— (Rmk. 2.50)

Jahresabonnement (4 Hefte) Ls 10.—

# „Revalsche Zeitung“

begründet im Jahre 1860. 1919—1930 als „Revaler Bote“,  
1930—1934 als „Revalsche Zeitung“ erschienen).

Kulturell, politisch und wirtschaftlich führendes Blatt  
in Estland. — Vertritt die politischen und wirtschaftlichen  
Interessen des Deutschtums in Estland. Eingehende ob-  
jektive Berichterstattung über das gesamte Wirtschafts-  
leben Estlands.

Regelmässige Kursnotierungen.

Bezugspreis bei direktem Bezuge vom Verlag: monatlich mit  
2 Beilagen Ls 2.55, ohne Beilagen Ls 2.20. Die Staatspostan-  
stalten in Estland, Lettland, Deutschland, Danzig, Finnland,  
Schweden und Frankreich nehmen Abonnements entgegen.

Anzeigenpreis: für 1 mm Höhe im Anzeigenteil 0.06 EKr.

Zahlstelle in Lettland: Rigaer Kreditbank; In Deutschland:  
Postscheckkonto d. Revalischen Verlagsgenossenschaft Berlin  
162094.

Anzeigenaufträge empfangen: der Verlag der „Reval-  
sche Zeitung“ (Reval, Raderstrasse Nr. 12, Postfach 435,  
Postadresse: Tallinn, postk. 435), in Lettland: Ed. Petzholz,  
im Auslande: alle grösseren Annoncen-Expeditionen.

**Продолжается подписка на 1935 г.**

**на Вѣстникъ Русскаго Юридическаго Общества**

**„ЗАКОНЪ И СУДЪ“**

(шестой годъ изданія).

Вѣстникъ выходитъ въ г. Ригѣ (Латвія) періодически въ количествѣ  
10 номеровъ въ теченіе подписного года

при ближайшемъ участіи

Г. В. Альбата, В. І. Вуковскаго, М. Н. Ганфмана, А. Н. Губена,  
О. О. Грузенберга, А. Н. Камники, М. Н. Лазерсона, А. Ф. Лебера,  
Н. М. Мница, В. Н. Спнайскаго. І. С. Шабловскаго, Г. Н. Элерса,  
П. Г. Энгельмана, П. Н. Нкоби.

**ПОДПИСНАЯ ЦѢНА ЗА ГОДЪ:**

Въ Латвіи, Эстоніи и Литвѣ 8 латовъ. Въ другихъ государствахъ  
10 швейц. франковъ.

**ДОПУСКАЕТСЯ РАЗСРОЧКА ПО ПОЛУГОДИМЪ.**

Адресъ конторы журнала: Latvijā, Rīgā, Valņu ielā 2, dz. 17.

## „Rigaer Wirtschaftszeitung“

erscheint jeden zweiten Sonnabend.

Hauptschriftleiter: Cand. jur. J. Hahn.

Die „Rigaer Wirtschaftszeitung“ bringt alle lettländischen wirtschaftlichen Gesetze und Verfügungen, staatlichen Ausschreibungen, Börsenkurse, Handelsstatistik usw.

Redaktion und Expedition: Rīgā, L. Jēkaba ielā 24.

Abonnement: 1 Jahr Ls 14.—, 1/2 Jahr Ls 7.50, 1/4 Jahr Ls 4.—.

Preis der Einzelnummer 70 Sant.

## Sie müssen über alles orientiert sein.

Lesen Sie täglich die

## „Rigasche Rundschau“

„ sie ist die grösste deutsche Zeitung Lettlands und bringt die neuesten Meldungen über alle wichtigen Vorgänge im In- und Auslande, ferner spannende Romane, interessante Feuilletons, allerlei für Damen, Mode, Sport, Bridge, Schach etc. Sie bietet ihren Lesern die grösstmöglichen Vorteile beim Abonnement, sowie bei Aufgabe von Inseraten. — Bei Ausnutzung aller beim Abonnement gebotenen Vorteile ist sie die

**billigste deutsche Zeitung Rigas.**

Erscheint täglich 2 Uhr nachmittags.

**Geschäftsstelle der „Rigaschen Rundschau“**

Rīga, Doma laukums 5. — Tel. 21174.



M. Monetu ielā 18.

IX. JAHRGANG

1935/36

2. HEFT

# RIGASCHE ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben

vom

Deutschen Juristen-Verein  
in Riga.

Erscheint viermal jährlich

## INHALT:

	Seite
GERHARD v. BESELER — Römisches Recht heute ?	65
HELMUTH STEGMAN — Über Eigentumsbeschränkungen im Interesse des Denkmalschutzes und der historischen Forschung in Lettland . . . . .	81
WALTER MEDER — Das Kirchenrecht Estlands . .	90
W. MUELLER — Die Gesetzgebung Lettlands im II. Halbjahr 1935 . . . . .	110
WALTER MEDER — Die Gesetzgebung Estlands im II. Halbjahr 1935 . . . . .	122
Rechtsprechung . . . . .	129
Literatur . . . . .	137

Riga, April 1936.

DRUCKEREI- U. VERLAGS-A.-G. „ERNST PLATES“  
RIGA, BEI DER PETRI-KIRCHE

Preis des Heftes Ls 3.— (Rmk. 2.50)

Jahresabonnement (4 Hefte) Ls 10.—

# „Revalsche Zeitung“

begründet im Jahre 1860. 1919—1930 als „Revaler Bote“,  
1930—1934 als „Revalsche Zeitung“ erschienen).

Kulturell, politisch und wirtschaftlich führendes Blatt  
in Estland. — Vertritt die politischen und wirtschaftlichen  
Interessen des Deutschtums in Estland. Eingehende ob-  
jektive Berichterstattung über das gesamte Wirtschafts-  
leben Estlands.

Regelmässige Kursnotierungen.

Bezugspreis bei direktem Bezuge vom Verlag: monatlich mit  
2 Beilagen Ls 2.55, ohne Beilagen Ls 2.20. Die Staatspostan-  
stalten in Estland, Lettland, Deutschland, Danzig, Finnland,  
Schweden und Frankreich nehmen Abonnements entgegen.

Anzeigenpreis: für 1 mm Höhe im Anzeigenteil 0.06 EKr.

Zahlstelle in Lettland: Rigaer Kreditbank; in Deutschland:  
Postscheckkonto d. Revalschen Verlagsgenossenschaft Berlin  
162094.

Anzeigenaufträge empfangen: der Verlag der „Reval-  
sche Zeitung“ (Reval, Raderstrasse Nr. 12, Postfach 435,  
Postadresse: Tallinn, postk. 435), in Lettland: Ed. Petzholz,  
im Auslande: alle grösseren Annoncen-Expeditionen.

## Sie müssen über alles orientiert sein.

Lesen Sie täglich die

## „Rigasche Rundschau“

sie ist die grösste deutsche Zeitung Lettlands und  
bringt die neuesten Meldungen über alle wichtigen Vorgänge  
im In- und Auslande, ferner spannende Romane, interessante  
Feuilletons, allerlei für Damen, Mode, Sport, Bridge, Schach etc.  
Sie bietet ihren Lesern die grösstmöglichen Vorteile beim  
Abonnement, sowie bei Aufgabe von Inseraten. — Bei Aus-  
nutzung aller beim Abonnement gebotenen Vorteile ist sie die

### billigste deutsche Zeitung Rigas.

Erscheint täglich 2 Uhr nachmittags.

Geschäftsstelle der „Rigaschen Rundschau“

Riga, Doma laukums 5. — Tel. 21174.

## „Rigaer Wirtschaftszeitung“

erscheint jeden zweiten Sonnabend.

Hauptschriftleiter: Cand. jur. J. Hahn.

Die „Rigaer Wirtschaftszeitung“ bringt alle lettländischen  
wirtschaftlichen Gesetze und Verfügungen, staatlichen Aus-  
schreibungen, Börsenkurse, Handelsstatistik usw.

Redaktion und Expedition: Rīgā, L. Jēkaba ielā 24.

Abonnement: 1 Jahr Ls 14.—, 1/2 Jahr Ls 7.50, 1/4 Jahr Ls 4.—.

Preis der Einzelnummer 70 Sant.

IX. JAHRGANG

1936

3. HEFT

# RIGASCHE ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben

vom

Deutschen Juristen-Verein  
in Riga.

Erscheint viermal jährlich

## INHALT:

	Seite
HERMANN BLAESE — Zur Besitzschutzfrage . . .	143
FERDINAND v. NEUREITER — Der Verlust des Gehöres und Gehöres im § 441 des lettländischen Strafgesetzbuches . . . . .	164
H. STEGMAN — Das lettländische Gesetz über Industrie- und Handwerksunternehmen vom 10. Juli 1936	171
W. MUELLER — Die Gesetzgebung Lettlands im I. Quartal 1936 . . . . .	179
WALTER MEDER — Die Gesetzgebung Estlands im I. Quartal 1936 . . . . .	186
Rechtsprechung . . . . .	193
Literatur . . . . .	202

Riga, September 1936.

DRUCKEREI- U. VERLAGS-A.-G. „ERNST PLATES“  
RIGA, BEI DER PETRI-KIRCHE

Preis des Heftes Ls 3.— (Rmk. 2.50)

Jahresabonnement (4 Hefte) Ls 10.—

## **„Revalsche Zeitung“**

begründet im Jahre 1860. 1919—1930 als „Revaler Bote“,  
1930—1934 als „Revalsche Zeitung“ erschienen).

**Kulturell, politisch und wirtschaftlich führendes Blatt in Estland. — Vertritt die politischen und wirtschaftlichen Interessen des Deutschtums in Estland. Eingehende objektive Berichterstattung über das gesamte Wirtschaftsleben Estlands.**

**Regelmässige Kursnotierungen.**

**Bezugspreis** bei direktem Bezuge vom Verlag: monatlich mit 2 Beilagen Ls 2.55, ohne Beilagen Ls 2.20. Die Staatspostanstalten in Estland, Lettland, Deutschland, Danzig, Finnland, Schweden und Frankreich nehmen Abonnements entgegen.

**Anzeigenpreis:** für 1 mm Höhe im Anzeigenteil 0.06 EKr.

**Zahlstelle in Lettland:** Rigaer Kreditbank; **in Deutschland:** Postscheckkonto d. Revalschen Verlagsgenossenschaft Berlin 162094.

**Anzeigenaufträge** empfangen: der Verlag der „Revalsche Zeitung“ (Reval, Raderstrasse Nr. 12, Postfach 435, Postadresse: Tallinn, postk. 435), in Lettland: Ed. Petzholz.  
**im Auslande:** alle grösseren Annoncen-Expeditionen.

## „Rigaer Wirtschaftszeitung“

erscheint jeden zweiten Sonnabend.

Hauptschriftleiter: Cand. jur. J. Hahn.

Die „Rigaer Wirtschaftszeitung“ bringt alle lettländischen wirtschaftlichen Gesetze und Verfügungen, staatlichen Ausschreibungen, Börsenkurse, Handelsstatistik usw.

Redaktion und Expedition: Rīgā, L. Jēkaba ielā 24.

Abonnement: 1 Jahr Ls 14.—, 1/2 Jahr Ls 7.50, 1/6 Jahr Ls 4.—.

Preis der Einzelnummer 70 Sant.

### Sie müssen über alles orientiert sein.

Lesen Sie täglich die

## „Rigasche Rundschau“

sie ist die grösste deutsche Zeitung Lettlands und bringt die neuesten Meldungen über alle wichtigen Vorgänge im In- und Auslande, ferner spannende Romane, interessante Feuilletons, allerlei für Damen, Mode, Sport, Bridge, Schach etc. Sie bietet ihren Lesern die grösstmöglichen Vorteile beim Abonnement, sowie bei Aufgabe von Inseraten. — Bei Ausnutzung aller beim Abonnement gebotenen Vorteile ist sie die

### billigste deutsche Zeitung Rigas.

Erscheint täglich 2 Uhr nachmittags.

Geschäftsstelle der „Rigaschen Rundschau“

Rīga, Doma laukums 5. — Tel. 21174.



# RIGASCHE ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben

vom

Deutschen Juristen-Verein  
in Riga.

Erscheint viermal jährlich

*INHALT:*

	Seite
HANS J. WOLFF — Über die Rechtsstellung der Volksgruppe . . . . .	205
CARL v. SCHILLING — Ehe und Volk . . . . .	225
BURCHARD v. KLOT — Sprache und Recht . . . . .	242
W. MUELLER — Die Gesetzgebung Lettlands im II. Quartal 1936 . . . . .	250
WALTER MEDER — Die Gesetzgebung Estlands im II. Quartal 1936 . . . . .	255
Rechtsprechung . . . . .	258

Riga, Oktober 1936.

DRUCKEREI- U. VERLAGS-A.-G. „ERNST PLATES“  
RIGA, BEI DER PETRI-KIRCHE

Preis des Heftes Ls 3.— (Rmk. 2.50)

Jahresabonnement (4 Hefte) Ls 10.—

## **„Revalsche Zeitung“**

begründet im Jahre 1860. 1919—1930 als „Revaler Bote“,  
1930—1934 als „Revalsche Zeitung“ erschienen).

**Kulturell, politisch und wirtschaftlich führendes Blatt  
in Estland. — Vertritt die politischen und wirtschaftlichen  
Interessen des Deutschtums in Estland. Eingehende ob-  
jektive Berichterstattung über das gesamte Wirtschafts-  
leben Estlands.**

Regelmässige Kursnotierungen.

**Bezugspreis bei direktem Bezuge vom Verlag: monatlich mit  
2 Beilagen Ls 2.55, ohne Beilagen Ls 2.20. Die Staatspostan-  
stalten in Estland, Lettland, Deutschland, Danzig, Finnland,  
Schweden und Frankreich nehmen Abonnements entgegen.**

**Anzeigenpreis: für 1 mm Höhe im Anzeigenteil 0.06 EKr.**

**Zahlstelle in Lettland: Rigaer Kreditbank; in Deutschland:  
Postscheckkonto d. Revalschen Verlagsgenossenschaft Berlin  
162094.**

**Anzeigenaufträge empfangen: der Verlag der „Reval-  
sche Zeitung“ (Reval, Raderstrasse Nr. 12, Postfach 435,  
Postadresse: Tallinn, postk. 435), in Lettland: Ed. Petzholz.  
im Auslande: alle grösseren Annoncen-Expeditionen.**

## **„Rigaer Wirtschaftszeitung“**

erscheint jeden zweiten Sonnabend.  
Hauptschriftleiter: Cand. jur. J. Hahn.

Die „Rigaer Wirtschaftszeitung“ bringt alle lettländischen wirtschaftlichen Gesetze und Verfügungen, staatlichen Ausschreibungen, Börsenkurse, Handelsstatistik usw.

Redaktion und Expedition: Rigā, L. Jēkaba ielā 24.

Abonnement: 1 Jahr Ls 14.—, 1/2 Jahr Ls 7.50, 1/4 Jahr Ls 4.—.  
Preis der Einzelnummer 70 Sant.

**Sie müssen über alles orientiert sein.**

Lesen Sie täglich die

## **„Rigasche Rundschau“**

sie ist die grösste deutsche Zeitung Lettlands und bringt die neuesten Meldungen über alle wichtigen Vorgänge im In- und Auslande, ferner spannende Romane, interessante Feuilletons, allerlei für Damen, Mode, Sport, Bridge, Schach etc. Sie bietet ihren Lesern die grösstmöglichen Vorteile beim Abonnement, sowie bei Aufgabe von Inseraten. — Bei Ausnutzung aller beim Abonnement gebotenen Vorteile ist sie die

**billigste deutsche Zeitung Rigas.**

Erscheint täglich 2 Uhr nachmittags.

**Geschäftsstelle der „Rigaschen Rundschau“**

Riga, Doma laukums 5. — Tel. 21174.

